This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

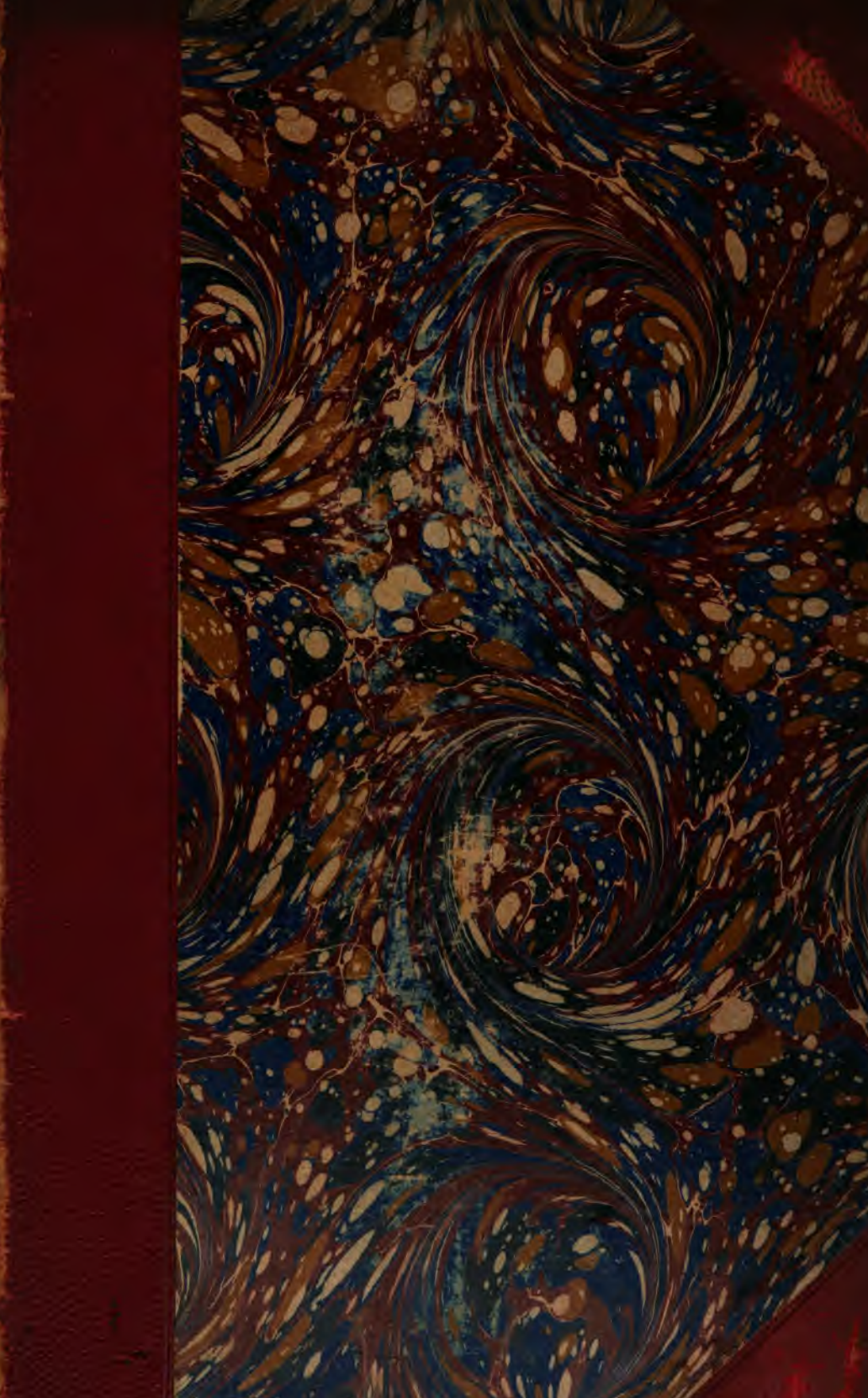

Ger 200. 146

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.

1 March, 1888.

HISTORISCHE UNTERSUCHUNGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

J. JASTROW.

Heft IV.

Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt

in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung

von

Karl Schellhass.

Berlin 1887.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

Das Königslager

vor Aachen und vor Frankfurt

in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung.

Von

Karl Schellhass.

Berlin 1887.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

13517.24
Gen 200.146

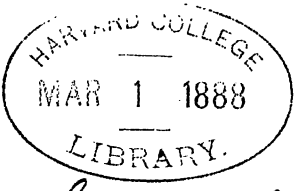

Lowell Fund.

DEM ANDENKEN

FRIEDRICH KAPP'S.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . . S. 1

Das Königslager bisher nur als vereinzeltes Ereignis der Jahre 1349, 1400, 1410 aufgefafst, jedoch nachweisbar im ganzen 14. u. 15. Jahrh. S. 1.

Bisherige Auffassung über das Lager: Zusammenwerfen mit einer Belagerung S. 2. — fast völliges Aufserachtlassen der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen S. 4. — angebl. herkömml. Belagerung Frankfurts und Aachens bei zwistigen Wahlen S. 6. — Frage nach dem Auftauchen einer Lagerfrist vor a. 1349 S. 8.

I. Die Krönung Richards von Cornwall in Aachen a. 1257 S. 9

Ankunft Richards in Aachen am 11., seine Krönung daselbst am 17. Mai S. 9. — Der Aufschub der Krönung von Urban IV. mit einer herkömmlichen mora von einigen Tagen begründet, der sich jeder electus vor seiner coronatio unterziehen müsse S. 12. — Aufnahme dieser Darlegung in die Bulle Qui coelum S. 12.

II. Die Doppelwahl (1314) und die Wahl Karls IV. (1346) S. 15

Benutzung des in der Bulle befindlichen Satzes von Seiten Aachens a. 1314 Friedrich dem Schönen S. 16, und wohl auch Ludwig dem Baiern gegenüber S. 22. — Wahrscheinlich ein dreitägiges Lager des letzteren vor seiner Aachener Krönung S. 24. — Versuch einer Erklärung der dreitägigen Frist S. 22. — Im Anschlufs an die Bulle Urbans a. 1346 Verlangen der Aachener von Karl IV, dafs er 6 Wochen und 3 Tage lagere S. 24. — Bedeutung der Anleitefrist S. 26.

III. Günthers Lager vor Frankfurt (1349) . . . . . S. 30

Das Beispiel Aachens a. 1349 von Frankfurt befolgt S. 31. — Das Vorgehen der Frankfurter von den Kurfürsten auf Befragen im gegenwärtigen Augenblick für unangebracht erklärt, weil Günther nicht gegen einen bisher allgemein anerkannten Herrscher erhoben sei S. 35 S. 40. — Nachgeben der Frankfurter S. 40.

IV. Wenzels Wahl zum römischen König in Frankfurt (1376) S. 41

In dem unbegründeten Gerücht, dafs Wenzel nach seiner proclamatio in Frankfurt lagern werde, eine Erinnerung an die Vorgänge a. 1349 S. 43.

V. Die Wahl Ruprechts von der Pfalz zum römischen König und sein Lager vor Frankfurt (1400) . . . . . S. 44

Annahme der Frankfurter, dafs Ruprecht lagern werde, weil er gegen Wenzel erwählt sei S. 46. — Im Anschlufs an die Bulle Urbans Behauptung, dafs ein jeder König lagern müsse S. 49—50. — Weistum der kurmainzischen Juristen, dafs ein jeder König erst nach seiner Krönung in Aachen Gehorsam von den Städten verlangen könne S. 54. — Bedeutung des Weistums S. 54; die dabei verfolgte Politik der Juristen S. 55. — Die Kurfürsten gestehen dem Lager jetzt nur bei Doppelwahlen Berechtigung zu S. 58. — Die Frankfurter bleiben fest unter Benutzung der auf die Bulle Qui coelum zurückgehenden Fassung S. 60. — Wenzels Unthätigkeit S. 65. — Städtetag in Mainz am 29. Sept. S. 68. — Übertritt von Köln, Mainz, Worms und Speyer zu Ruprecht S. 69. — Vermittlungsversuch der rheinischen Städte bei Frankfurt S. 75. — Die Stadt erbittet sich ein Weistum von den Kurfürsten, schreibt vorher Wenzel, dafs man ihn nach Ablauf der Frist verlassen werde S. 76. — Das kurfürstliche Weistum vom 9. Okt. 1400: Das Lager mufs nach einer jeden Wahl eintreten S. 79. — Einzug Ruprechts in Frankfurt am 26. Oktober S. 83. — Vergleich der geschilderten Ereignisse mit den Vorgängen des Jahres 1349 S. 83. — Aufserungen Ruprechts und der zeitgenössischen Historiker über das Lager des Jahres 1400 S. 85—89. — Die Beurteilung der Vorgänge von 1349 beeinflufst durch das kurfürstliche Gutachten vom 9. Okt. 1400 S. 91.

VI. Die Haltung Aachens gegenüber dem gewählten röm. Könige Ruprecht . . . . . S. 94

Aachen, auf den Herzog von Geldern gestützt, wagt Ruprecht zu widerstehen S. 96, verlangt von ihm, da er Gegenkönig sei, ein Lager von 6 Wochen und 3 Tagen S. 98, häuft Bedingungen auf Bedingungen S. 100. — Aachen in die Acht gethan S. 101. — Ruprechts Krönung in Köln am 6. Januar 1401 S. 101. — Ergebnis des Jahres 1400 für Frankfurt und Aachen S. 102.

VII. Die Doppelwahl (Sigmund-Jost) des Jahres 1410 und Sigmunds zweite Wahl a. 1411 . . . . . S. 103

Sigmund und auch Jost erklären sich nach ihrer Wahl mit Rücksicht auf das kurfürstliche Gutachten vom 9. Oktober 1400 bereit, als erwählte römische Könige vor Frankfurt zu lagern S. 105—107. — Sigmund beharrt auch nach Josts Tode bei dieser Absicht S. 107. — Vorsichtige Haltung Frankfurts S. 111. — Es sieht in Sigmund nur den ungarischen König S. 111. — Sigmunds zweite Wahl am 21. Juli 1411 S. 114. — Erklärung der Kurfürsten am 22. Juli, dafs das Lager bei zwistigen Wahlen einzutreten habe S. 114. — Sie fordern Einlafs Sigmunds S. 114. — Dieser wird gewährt S. 119. — Man hält sich aber die Möglichkeit offen, auf das Gutachten vom 9. Oktober 1400 zurückzugreifen S. 121. — Schwierigkeit schon für die Zeitgenossen, die der Doppelwahl folgenden Ereignisse richtig zu beurteilen S. 122—123.

VIII. König Sigmunds Krönung in Aachen (1414) . . . S. 128

Traurige Zustände im Reich bei Sigmunds Kommen nach Deutschland a. 1414 S. 128. — Eine ihm feindliche Koalition fragt bei Aachen an, ob man den König 3 Tage oder 6 Wochen und 3 Tage lagern lassen wolle S. 130. — Unbestimmte Antwort S. 130. — Sigmund nach Aachen geführt S. 131. — Seiner Krönung geht ein dreitägiges Lager vorher S. 132. — Bedeutung desselben für die Aachener S. 133. — Anscheinend a. 1414 zum letzten Mal Benutzung einer Lagerfrist durch die Aachener S. 134.

IX. Auf das Lager vor Frankfurt bezügliche Nachrichten im Jahre 1461 . . . . . S. 135

Gerücht, dafs Ende Mai 1461 König Georg von Böhmen in Frankfurt gewählt werden solle S. 137. — Annahme, dafs er lagern werde S. 137. — Die Auffassung über das Lager deckt sich mit der von den Kurfürsten am 22. Juli 1411 vertretenen S. 137. — Berichte aus dem Oktober und November 1461, denen zufolge Podiebrad König werden und im nächsten Sommer vor Frankfurt lagern wollte S. 138. — Würdigung dieser Nachrichten S. 147. — Martin Mairs mutmafsliches Vorhaben, den König noch jetzt mit Hilfe des Papstes in die Reichsregierung einweisen zu lassen S. 153. — Zusicherung Georgs im Sommer 1462 im Felde zu erscheinen S. 148—153. — Dunkle Kunde von diesen dem Kaiser feindlichen Plänen nach aufsen dringend S. 157. — Anscheinend jetzt die Anschauung um sich greifend, dafs Georg, wenn er den Kaiser aus der Herrschaft verdrängen wolle, nur vor Frankfurt sich 6 Wochen und 3 Tage im Lager behaupten müsse S. 157. — Frankfurts Verhalten zu Brunes Berichten S. 157. erwartet eine Wahl S. 160. — Ändert vermutlich die Auffassung über das Lager in der angedeuteten Weise S. 164. — Verstummen der Nachrichten mit dem Jahre 1461 S. 165. — Vermutlich letztes Auftauchen des Lagers vor Frankfurt S. 166.

X. Rückblick . . . . . S. 167

Exkurs I. Wie sind die novem ebdomades bei Heinrich von Hervord zu erklären? S. 173

Exkurs II. Lersners Quellenbenutzung. . . . . S. 174

Exkurs III. Über ein angebliches Schreiben Ruprechts an Strafsburg. . . . S. 177

Exkurs IV. Ein dreitägiges Lager vor Nürnberg. . . . . S. 178

Exkurs V. Ein Privileg des Kölner Erzbischofs. . . . . S. 181

Nachtrag:

I. Kurze Inhaltsangabe von Hechts Schrift S. 192.

II. Einige Bemerkungen zu O. Dresemanns Schrift „Zur Gesch. d. Reichsstadt Aachen im 14. Jahrhundert etc." S. 194.

III. Eine im Aachener Stadtarchiv befindliche Urkunde aus dem Jahre 1400 S. 195.

IV. Eine Erinnerung an das Lager vor Frankfurt a. 1534? S. 197.

V. Einige Zusätze zu Kapitel IX. „Auf das Lager vor Frankfurt bezügliche Nachrichten im Jahre 1461."

Bibliographie (Verzeichnis der abgekürzt citierten Werke) S. 200

Register . . . . . S. 203

Das Institut, das auf den folgenden Blättern zur Besprechung gelangen wird, ist bisher als eine völlig vereinzelte Erscheinung der Jahre 1349, 1400, 1410 aufgefafst worden. Wiewohl sich nun unschwer zeigen läfst, dafs diese Auffassung eine irrtümliche ist, dafs das Institut vielmehr durch anderthalb Jahrhunderte deutscher Geschichte eine Rolle gespielt hat, so ist es dennoch erforderlich, bevor wir in eine Untersuchung der einzelnen einschlägigen Fälle in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge eintreten, eine kurze Darstellung der Ereignisse jener drei Jahre voranzuschicken.

Am 30. Januar 1349 hatte die bayrische Partei, für welche der gegen Ludwig den Bayern erhobene Karl IV. auch nach des ersteren Tode als König nicht existierte, den Grafen Günther von Schwarzburg vor Frankfurt auf dem Felde zum römischen König erkoren.[1]) Es war an dem nämlichen Tage, dafs die Frankfurter dem neuen König auf seine Bitte um Einlafs in die Stadt entgegneten: die Frist der Ausrufung eines neuen Königs, nämlich 6 Wochen und 3 Tage sei noch nicht verflossen.[2]) Beriefen sie sich hierbei, soweit zu erkennen ist, auf das Herkommen, so hatten sie doch Günther gegenüber mit ihrem Verlangen, dessen Gewährung diesen zu einem sechswöchentlichen Lager vor der Stadt gezwungen hätte, keinen Erfolg. Wenn a. 1376 nach der Wahl Wenzels ein derartiges Lager nicht stattfand, so geschah es, wie ein Bericht uns glauben machen will, angeblich deshalb nicht, weil niemand da war, der sich Wenzel hätte widersetzen können.[3]) Dafs die Frankfurter ihre Forderung vom 30. Januar 1349 nicht vergessen hatten, zeigte sich vollends a. 1400 nach der Absetzung Wenzels und der Neuwahl Ruprechts von der Pfalz. Letzterer mufste sich, indem er den auf das Herkommen sich steifenden

[1]) cf. im Allgemeinen Carl Janson, das Königtum Günthers von Schwarzburg. Leipzig 1880.

[2]) cf. Janson p. 59.

[3]) R T. A. I n. 54 p. 82, 5 f.

Frankfurtern zu Willen war, einer Lagerfrist von 6 Wochen und 3 Tagen vor der Wahlstadt unterziehen. Erst dann vermochte er, Frankfurt, das vergebens nach dem von Wenzel verheifsenen Entsatz ausgesehen hatte, zu betreten.[1]) Während Sigmund aber nach seiner am 20. September 1410 geschehenen ersten Wahl[2]), der am 1. Oktober desselben Jahres diejenige des Markgrafen Jost von Mähren gefolgt war[3]), seinen Entschlufs ankündigte, vor Frankfurt zu lagern[4]), so hielten die Kurfürsten nach Sigmunds zweiter Wahl ein solches Lager für überflüssig „diewile der einmudeclich gekorn si“[5]). Auf das kurfürstliche Gutachten hin, welches das Lager vor Frankfurt auf zwistige Wahlen beschränkte, unterblieb dasselbe.

Der bisher über diese Vorgänge herrschenden Auffassung gab wohl Aschbach Ausdruck, wenn er in der Geschichte Kaiser Sigmunds sagte[6]): „Bei streitigen Wahlen war es Gebrauch, dafs derjenige von den gewählten römischen Königen, der seinen Gegner 6 Wochen und 3 Tage im Lager vor der Stadt erwartete und nicht aus dem Feld geschlagen wurde, in Frankfurt als rechtmäfsiger König aufgenommen wurde.“ — Mit diesem Ausspruch, den eine genaue Untersuchung der angeführten Ereignisse auf seine Richtigkeit hin zu prüfen haben wird, war die Aussage eines Zeitgenossen Günthers, Heinrichs von Herford[7]), im Grunde wohl vereinbar. Dieser weifs zum Jahre 1349, übrigens ohne zu ahnen, dafs Günther bereits nach einigen Tagen Frankfurt betrat, von einer alten Gewohnheit der Frankfurter zu erzählen[8]), der

---

[1]) cf. K. A. K. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, Freiburg i. B. 1861, p. 178, 9 ff.

[2]) cf. Aschbach, Gesch. Kais. Sigism. Bd. I, p. 290 unten.

[3]) ib. p. 293.

[4]) cf. z. B. R. T. A. VII n. 41 p. 59, 29 f.

[5]) cf. R. T. A. VII n. 108 p. 154. l. 20.

[6]) Bd. I p. 301, 3 ff.

[7]) Heinrich hat seine Chronik wohl längere Zeit vor 1370 beendet, war 1340 in Mailand und starb am 9. Okt. 1370 zu Minden. (Lorenz, Gesch. Quellen II p. 65, 4 u. 5.)

[8]) Henr. de Hervordia 276 ed. A. Potthast, Gottingae 1859. Gunterus autem mox ut electus est et ab introitu Vrankenvord urbis per cives arceretur (sic) exercitu validissimo congregato Vrankenvord potenter obsedit secundum consuetudinem antiquam, quam Vrankenvordenses habebant, scilicet quod nullum regem habentem adversarium in regno susciperent in urbem, nisi prius ipsam urbem novem (sic!) ebdomadibus obsedisset, ut hac occasione bello congrederentur in campo et divisioni finem imponerent vel unus regnaret et alius timidus et inglorius remaneret.

gemäfs sie keinen Gegenkönig in ihre Stadt aufzunehmen pflegten, welcher nicht zuvor ihre Stadt neun Wochen lang belagert habe. Innerhalb dieses Zeitraums müsse, so meint er, ein Kampf um das Reich der zwiespältigen Wahl ein Ende bereiten. Allem Anschein nach war es aber dieser Bericht, der mit seiner Behauptung, dafs im Falle einer zwistigen Wahl eine neunwöchentliche[1]) (!) herkömmliche Belagerung Frankfurts einzutreten habe, während es sich doch nur um ein sechswöchentliches Lager vor Frankfurt gehandelt hatte, das rechte Verständnis für die geschilderten Vorfälle nur zu sehr verwischte. Wenigstens möchten wir in den Worten des so viel benutzten Johannes Cuspinianus[2]) die soeben citierten Worte Heinrichs als Quelle wiederfinden: Die Frankfurter Bürger lassen auf Grund eines Herkommens, das für sie Gesetzeskraft hat, keinen Gegenkönig in ihre Stadt ein, bevor nicht während einer mehrmonatlichen gewaltsamen Belagerung der Wahlstadt entweder das Glück der Waffen für einen der beiden Rivalen entschieden hat oder sonstwie der Spaltung ein Ende bereitet ist.

Vermutlich legte Cuspinian, der ausdrücklich von einer gewalt-

---

[1]) über die 9 Wochen cf. Exkurs I. Schon Nicol. Burgmann in seinen historiae imperatorum et regum rom. Spirae sepultorum, der Heinrich über Günthers obsidio fast wörtlich benutzt, sagt: nisi .. prius .. sex septimanis obsedisset (Oefele, scriptores rer. Boicar. Bd. I, p. 606 a, 12 ff.).

[2]) de imperatoribus commentarius etc. Francof. 1601, p. 387. Guntherus, cum . . . Francofordiam introire . . . vellet, a civibus est prohibitus. Mos enim est civibus quam quidem consuetudinem pro lege habent, ut neminem regem in urbem suam intromittant, qui sit aemulus imperii aut adversarius regni, nisi prius aliquot mensibus urbs obsessa vim patiatur, adversariusque aut aemulus regni interim aut manus cum illo conserat aut divisioni finem inveniat, itaque unus fortiter regnet, alter inglorius ac timidus abeat. Octavianus de Strada (vitae imperatorum et Caesarum roman. Francof. 1615) p. 466/7 benutzte offenbar Cuspin. und Henr. de Hervordia: mos enim est civibus ut nullum regem in urbem intromittant, qui habet imperii aemulum nisi prius urbs obsessa aliquam vim patiatur, adversariusque interim aut manus cum eo conserat aut divisioni viam inveniat, ita ut unus fortiter regnet, alter inglorius ac timidus abeat. — Seb. Munsterus (Cosmographen oder Beschreibung aller Länder etc. Basel 1567) III, p. 428/9 übersetzt frei Cuspinian. — Frid. B. Oertel (dissert. hist. de Ruperto. Lips. 1720) p. 28 § 4 unter Cuspinians Einflufs: antiqua ferebat consuetudo, ut cives Francofurtenses novum regem in suam urbem non intromittant, qui pro aemulo regni aut eius adversario haberetur, nisi certum tempus urbs obsessa vimque passa aut bellica forte aut amica compositione inter aemulos lis composita fuisset. Das Lager Ruprechts ist ihm eine obsidio.

samen Belagerung spricht, derselben die unbestimmte Dauer von einigen Monaten bei, weil ihm die 9 Wochen Heinrichs zu ungeheuerlich vorkamen. Mag dem aber auch anders sein, jedenfalls ist das Thatsache, dafs von Cuspinian abhängige Historiker entweder die zeitliche Ausdehnung der gewohnheitsmäfsigen obsidio auf einige Monate berechneten oder einer durch das Herkommen vorgeschriebenen längeren Belagerungsfrist überhaupt gar nicht Erwähnung thaten.[1]) Im letzteren Falle war demnach einerseits nur die Rede von einer herkömmlichen Belagerung der Wahlstadt die nach einer zwiespältigen Wahl vor sich zu gehen hatte, andererseits von der den zwei Gegenkönigen obliegenden Pflicht, sich entweder vor Frankfurt zu schlagen oder auf irgend eine Weise der Uneinigkeit ein Ende zu machen. Wie wenig hatte man die Frankfurter Forderung des Jahres 1349, wonach Günther dem Herkommen gemäfs 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt lagern sollte, verstanden! — Doch es wurde noch schlimmer. Da man die Existenz der von Cuspinian erwähnten consuetudo meist nicht bestritt[2]), so lag kein Grund vor, warum man dessen Worte nicht an der zwistigen Wahl des Jahres 1246 und der Doppelwahl des Jahres 1314 hätte erproben sollen[3]).

---

[1]) so spricht Munsterus von „etlich monat", Octavianus erwähnt gar keine zeitliche Bestimmung, Oertel spricht von einem certum tempus, ein Ausdruck, der in seiner Unbestimmtheit alles Mögliche bedeuten kann. — Oertel weifs, dafs Ruprecht sex septimanas et tres dies vor Frankfurt gelagert hat. Er legt also nicht jeder obsidio eine solche Dauer bei und zeigt zugleich, wie wenig er die eigenartige Frankfurter Forderung des Jahres 1400 begriffen hatte.

[2]) Sehr skeptisch verhielt sich Lehmann (Speir. Chronik a. 1612) VII, c. 34, p. 779E, der besonders Munsterus angriff und trotz seiner Unkenntnis — er kennt weder Henricus de Hervordia noch Ruprechts Lager — auf manche in dieser Frage einwirkte. Diese zu nennen, dürfen wir uns ersparen. —

[3]) cf. Petr. Bertius (commentarior. rer. Germ. libri 3. Amstel. 1612) 3. Buch de urbibus Germaniae, voc. Francofurtum: insignis urbs adeo ut si forte in electione duo Caesares nominentur, alter alterum cum exercitu in agro suburbano exspectare teneatur et vel praelio decernere vel sponte cedere ac tunc quidem victor in urbem recipitur et rex Romanorum salutatur. Die Jahre 1246, 1314, 1349 werden von ihm, Matth. Dresserus (isagoge historica Lips. 1613, pars 5, p. 250 Francofurtum) und Paul. Hentznerus (itinerar. Germaniae etc. Norimb. 1612, p. 177) zur Erläuterung beigebracht. Letzterer sagt übrigens, dafs der Eine den Andern vor Frankfurt erwarten müsse spatio sesquimensis ($1^1/_2$ Monate). Er meint wohl 6 Wochen und 3 Tage und überträgt diese thatsächlich schon auf die Jahre 1246 und 1314.

Hatte doch in jenem Jahre Konrad IV. sich circa Frankenfort gelagert[1]), um seinem bei Würzburg[2]) erhobenen Gegenkönig Heinrich Raspe den Weg nach Frankfurt zu verlegen, und hatte doch diese Stadt Heinrich nach seinem über Konrad erfochtenen Siege[3]) die Thore geöffnet[4]). Und eben dieselbe Stadt hatte sich zur Aufnahme des vor ihren Mauern lagernden und in suburbio erwählten Ludwigs des Bayern[5]) verstehen müssen, als dieser seinen in Sachsenhausen[6]) erhobenen Rivalen Friedrich den Schönen zum Abzug gezwungen hatte.[7]) — Schien es nicht, als ob diese Thatsachen Heinrich von Hervord und Cuspinian Recht gäben und als ob man auf diese Gewährsmänner gestützt behaupten könnte, dafs a. 1246 und 1314 in Gemäfsheit einer alten consuetudo die Ereignisse sich abgespielt hätten? — Fragen, die wir mit Nein beantworten müssen, da in den berührten Vorgängen auch nicht die Spur von einem Herkommen oder gar, was für uns allein entscheidend wäre, von einer herkömmlichen Lagerfrist[8]) zu entdecken ist. Doch den Forschern früherer Zeiten

---

[1]) cf. Böhmer-Ficker reg. imp. V 2 p. 819, 4.

[2]) ibid. p. 913, 9.

[3]) am 5. Aug., wahrscheinlich an d. Nidda: ib. p. 915, 10 ff.

[4]) Es ist wenigstens sehr wahrscheinlich: cf. Böhmer-Ficker V. 2, p. 820 und n. 4511c. — Die, welche im Jahre 1246 die consuetudo zu sehen meinten, glaubten es jedenfalls.

[5]) Gewählt 20. Okt. vor Frankfurt in suburbio cf. Mühling, die Gesch. der Doppelwahl des Jahres 1314, München 1882, p. 83/84. O. Harnack, das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh. Giefsen 1883. p. 96.

[6]) Am 19. Okt. Mühling cf. p. 82 unten.

[7]) Dem Mainzer Erzbischof gelang es, die den Main herauf aus dem Elsafs kommenden Proviantschiffe Friedrichs aufzufangen. Mangel an Proviant zwang dann Friedrich, seinem Gegner das Feld zu räumen. — Mühling, l. c. p. 83, 4 ff.

[8]) Auch 1314 nicht, wo Frankfurt 3 Tage lang (cf. Peter v. Zittau, ed. Loserth in den fontes rer. Austr., I t. 8, p. 368, 23 ff.), aber aus politischen Gründen (cf. Harnack, p. 108, Anm. 3) geschlossen war und am 22. Okt. (Mühling, l. c., p. 84, 3 f.), den am 20. Okt. gewählten Ludwig einliefs. Hätte Peter v. Zittau mit den Worten: cum civitas esset aperienda auf ein Gewohnheitsrecht anspielen wollen, wie K. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Kurie, I, p. 8 unten und ib. Anm. 5 anzunehmen scheint, so hätte er sich wohl anders geäufsert: secundum consuetudinem antiquam etwa hinzugefügt; cf. Peter, l. c., l. 25. Er will wohl nur sagen, die Stadt mufste geöffnet werden; warum? Weil die Stellung Friedrichs durch eine Hungersnoth unhaltbar geworden war. (Peter, cf. l. c., l. 25 ff. und l. 27), so dafs der Stadt nichts übrig blieb, als sich Ludwig zuzuwenden.

erschien es in völliger Verkennung des a. 1349 und 1400 Geschehenen keineswegs anfechtbar, auf die Jahre 1246 und 1314 zurückzugreifen. Hiernach nimmt es kaum Wunder, da ja nach Cuspinian die obsidio den wesentlichen Teil der antiqua consuetudo ausmachte, wenn man auch in den verschiedenen obsidiones, die Aachen als Krönungsort seit dem Ausgang des 12. und bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts infolge der damaligen zwistigen Wahlen erlitten hatte[1]), ein „Reichsherkommen", wie ein Gelehrter des 18. Jahrhunderts sagt[2]), zu erblicken meinte. So kam man zu der Ansicht, dafs wie vor Frankfurt, so auch vor Aachen ein Kampf um das Reich, der freilich doch schon vor der Wahlstadt ausgefochten sein sollte, dem Doppelkönigtum ein Ende zu bereiten habe.[3]) Als ob, um von anderem zu schweigen, a. 1248

---

[1]) Durch Otto IV. a. 1198 (Böhmer-Ficker, reg. V, 1 p. 56 n. 199 g. h. i.) — durch Friedrich II. a. 1214 ib. cf. p. 189: Aug. 23. 1214 Berennung Aachens ohne Erfolg; erst am 25. Juli 1215 Krönung in Aachen, nachdem die Stadt infolge innerer Zwistigkeiten überrumpelt worden war. (Böhmer-Ficker, reg. V, 1 p. 200: 24. Juli) durch Wilhelm von Holland a. 1248 (Böhmer-Ficker V, 2 p. 926, 6 ff. — p. 928/9 f.).

[2]) Orth, s. die nächste Anm.

[3]) Dies ist wohl der wesentliche Inhalt der mir nicht zugänglichen Schrift Christian Hechts: schediasma historicum ac iuris publici germanici de obsidione binarum S. R. Imperii liberarum civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum imperatorum electione ab altero eorum olim ex observantia quadam imperiali instituta (Francof. 1724). Aus Folgendem ergiebt sich wohl, dafs Hecht das Jahr 1246 nicht berührte: bei Joh. Phil. Kuchenbecker (analecta Hassiaca. Marburg 1729, collectio II, p. 264, Beitrag von Georg Estor) heifst es: habemus hic (1246) obsidionis Francofurti in dubia electione exemplum, ex quo confirmantur, quae Hechtius de obsidione F. et Aqu. p. 10 protulit. cf. auch Orth (Erläut. und Zusätze z. 3. Forts. d. Anm. über die Frankf. Reform. 1775 ad p. 212—214 d. 3. Forts.). Nach Hecht belagerten Wilhelm von Holland und Richard von Cornwall nach ihrer zwistigen Wahl Frankfurt: Olenschlager cf. N. Erl. der g. Bulle p. 412 und ibid. Anm. 5. — Richard kam aber erst 12 Jahre nach seiner Wahl, a. 1269 nach Frankfurt: Böhmer-Ficker, reg. imp. V 2, p. 1020, n. 5458, Wilhelm erst 1252 (gewählt 1247) — und zwar als gekrönter König (ib. p. 957, n. 5105a). — Hecht berührte besonders, wie es scheint, die Jahre 1247, 1257, 1314, 1349 u. 1400. — Für letzteres Jahr benutzte er (nach Weizsäcker) Königshofen und Gobelinus. Aufserdem lag ihm in Lersners Frankf. Chronik (I 1, c. 7, p. 86) (R. T. A. IV, n. 120) ein den Städten am 8. September 1400 erteiltes Gutachten vor (cf. Orth l. c.). —

Die Belagerung Aachens a. 1248 und auch ein Lager Richards vor Aachen erwähnt Hecht: cf. Olenschlager, N. Erl. d. g. B. p. 412, 11 ff. und ib. Anm. 5; wie Hecht letzteres begründet, weifs ich nicht. — Senckenberg

Wilhelm von Holland nur darum Aachen fast ein halbes Jahr lang belagert hätte, um dem Nahen seines Gegners Konrads IV. entgegenzusehen, und als ob die dem Hohenstaufen ergebenen Aachener nur darum die gröfsten Verluste über sich hätten ergehen lassen, um einer 'consuetudo' nachzukommen! — — Doch wenn man es unternahm, das Vorgehen der Frankfurter a. 1349 und vor allem a. 1400 mit dem Hinweis auf frühere Zeiten zu begründen, so war die Art und Weise, in der man verfuhr, gemeiniglich die von uns angeführte.[1]) Selbst ein J. D. v. Olenschlager, der wohl erkannte, dafs das Eigentümliche der Frankfurter Forderung gerade in dem Verlangen einer Lagerfrist von 6 Wochen und 3 Tagen bestand, einer Frist, die er vor dem Jahre 1349 nicht zu entdecken vermochte, trug kein Bedenken, bei Besprechung dieser Ereignisse unter anderem auch das Jahr 1246 zur Vergleichung heranzuziehen.[2])

(Sammlung von ungedruckten nnd raren Schriften 1751, I Vorrede, § XIV sagt, wohl mit Beziehung auf Hecht, dessen Schrift er nennt (§ X): Von der Belagerung Aachen, als einer Fabel, rede ich auf andere Zeit. (Meines Wissens kam er nie dazu). In der Lagerfrist von 6 Wochen und 3 Tagen sieht Senckenberg ein altes Vorrecht Frankfurts, wenn er auch den „positiven Gebrauch" desselben nur in Günthers und Ruprechts Zeiten zu finden weifs (l. c. § XIV). — Wir werden noch auf Senckenberg zurückkommen, wenn es sich darum handelt, den der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen innewohnenden Sinn zu bestimmen.

[1]) cf. z. B. Lersner, der ad a. 1246 sagt: Allhier kommet für, wie in Zwiespalt der Wahl die Stadt sich zu verhalten habe; und dann Munsterus citirt (I 1, c. 7, p. 61a unten), doch ungenau insofern, als er aus dessen etlich monat, die ein Lager zu währen habe, $1^1/_2$ Monat macht. cf. darüber Excurs II. — Lersner scheidet scharf zwischen einem Lager und einer Belagerung: dann es war keine Belagerung der Stadt Frankfurt (cf. II, p. 81b.) — Orth (in der angeführten Schrift und in der 3. Forts. d. Anm. zu Frankf. Reformation 1751, p. 212—214), der dankenswerte Litteraturnachweise giebt und auch über Hechts Schrift referirt, enthält sich eines bestimmten Urteils. — Erwähnt sei, dafs D. F. Häberlin (Vollständ. teutsche Reichshistorie — 1546, IV, p. 278, 4. cf. VIII, p. 82, 2 ff.) ad a. 1400 zwar gläubig von einer alten und damals noch nicht abgekommenen Gewohnheit, wonach ein in Zwietracht erwählter römischer König die Stadt Frankfurt 6 Wochen und 3 Tage hätte umlagern müssen, spricht, aber nicht sagt, wann die Gewohnheit vor 1400 beobachtet sei. —

[2]) In der Neuen Erläuterung der gold. Bulle § 107, p. 410 ff. Er sieht in den 6 Wochen und 3 Tagen eine Gerichtsfrist, worüber später, und sagt p. 412: „Allem Ansehen nach bekamen diese Läger (der in Zwiespalt Gewählten vor der Wahlstadt Frankfurt) um solche Zeit, wo der Aberglaube

Dafs man auf diese Weise nicht zu einer richtigen Auffassung der anfangs geschilderten Vorgänge gelangen konnte, wird einleuchten.[1]) Kann doch, wenn man die Frankfurter Forderung des Jahres 1349 auf ihren Ursprung hin untersuchen will, nur gefragt werden: haben die Frankfurter, und wenn nicht diese, so etwa andere bereits vor dem Jahre 1349 einen neu gewählten römischen König zu einer herkömmlichen, einem Gewohnheitsrechte entsprechenden Lagerfrist zu zwingen versucht, worauf fufsend man an Günther das Ansinnen stellen mochte, sich 45 Tage zu lagern? — Schien man bisher hierauf verneinend antworten und in dem Verfahren der Frankfurter etwas völlig Neues sehen zu müssen,

---

gegen seine rechtmäfsige Fürsten stritt, sogar eine gewisse Rechtsform, als man den Streit um die Krone für ein iudicium dei halten und nach der alten Gerichtsart 6 Wochen und 3 Tage erfordern wollte, um den Ausspruch Gottes durch die Degen abzuwarten". — Übrigens sind nach ihm die Läger der in Zwiespalt Gewählten vor der Wahlstadt Frankfurt wohl nie durch ein rechtliches Herkommen erfordert worden (p. 411, 7 ff.), sondern waren vermutlich nur eine Folge der vorsichtigen Haltung Frankfurts. Sie nahmen mit a. 1212 ihren Anfang, als Otto IV. die Frankfurter abhielt, Ihme (Friedrich II.) ihre Thore zu öffnen (p. 412, 5). Friedrich konnte aber ungehindert in Frankfurt einziehen (Böhmer-Ficker, reg. imp. V 1, p. 177, Dec. 5). Läger vor 1349 führt Olenschlager dann an zum Jahre 1246, 1247 (!) 1257 (!), zu den beiden letzten Jahren im Anschlufs an Hecht (p. 412, Anm. 5 cf.), dem er auch ein Lager (oder eine Belagerung) Wilhelms (a. 1248) und Richards vor Aachen entnimmt. Man sieht, dafs er durch Hecht sehr beeinflufst ist, wenn er ihm auch nicht unbedingt zugiebt, dafs diese Läger durch ein rechtliches Herkommen erfordert worden seien. a. 1314 machte nach ihm der rasche Abzug Ludwigs eine Umlagerung unnötig. Wir werden später noch sehen, dafs Olenschlager ursprünglich einer anderen Auffassung über das Lager huldigte und es durchaus nicht auf zwiespältige Wahlen beschränkte. Wie er dazu kam, können wir erst später darlegen.

[1]) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, jeden, der Gelegenheit hatte, sich über unseren Gegenstand in früheren Zeiten und noch dazu meist recht oberflächlich zu äufsern, namentlich anzuführen. Es sei noch erwähnt, dafs N. H. Gundling irrtümlich dem Lager eine vierwöchentliche Dauer beilegt und den Frankfurtern die Anmafsung unterschiebt, sie hätten sich auf die goldene Bulle (!) berufen, in der ein Privileg des Inhalts stünde, dafs ein neuer in Zwiespalt gewählter König erst 4 Wochen vor ihrer Stadt liegen müsse (!). cf. Ausführl. und vollst. Discurs über den Abrifs einer rechten Reichshistorie (Frankfurt u. Leipzig 1732. 4°.) (Dies Buch war mir nicht zugänglich.) (Orth giebt den Inhalt der Stelle in der 3. Forts. der Anm. p. 212) und cf. Abrifs zu einer rechten teutschen Reichshistorie, Hall 1708. 8° p. 227 periodus 7 n. 450.

das gerade darum, um es vor den Fürsten zu rechtfertigen, mit dem Mantel des Herkömmlichen umkleidet worden sei, so soll im folgenden dargelegt werden, wie die Frankfurter a. 1349 sich unmittelbar an ein ihnen von den Aachenern gewiesenes Beispiel anlehnten, die zweimal vor dem Jahre 1349 in die Lage gekommen waren, einem gewählten römischen Könige gegenüber mit dem Verlangen nach einer herkömmlichen Lagerfrist hervorzutreten.

I. Die Krönung Richards von Cornwall in Aachen a. 1257.

Der Gang unserer Untersuchung, der, wie es in der Natur der Sache liegt, durchweg ein chronologischer sein wird, führt uns zuerst in das Jahr 1257. Der am 13. Januar dieses Jahres vor Frankfurt auf dem Felde vollzogenen Wahl Richards von Cornwall[1]) war am 1. April in Frankfurt diejenige Alfons' von Castilien gefolgt.[2]) Während dieser säumte, der ihm übertragenen Stellung durch baldiges Kommen in das Reich Nachdruck zu verleihen, landete jener bereits am 1. Mai in Dortrecht und hielt am 11. Mai seinen Einzug in Aachen.[3]) Gekrönt jedoch wurde Richard erst am 17. Mai.[4]) Über Richards Landung, seine Ankunft in Aachen und seine königliche Krönung giebt ein von ihm selbst an Eduard, den ältesten Sohn des englischen Königs, gerichteter Brief vom 18. Mai einigen Aufschluſs.[5]) Nachdem der König erwähnt, wie er am 3. Mai von Dortrecht aufgebrochen und die folgenden Tage glücklich durch Holland und Geldern marschiert sei,[6]) berichtet er,[7]) wie er am 11. Mai nach Aachen

---

[1]) Böhmer-Ficker, reg. V, 2 p. 991: Jan. 13. p. 992, 19 f.

[2]) ib. p. 1027. April 1.

[3]) ib. p. 994 cf. Mai 1 und 11.

[4]) ib. p. 994. Mai 17.

[5]) cf. Mon. Germ. S.S. XXVII p. 479 f. ex Annalibus Burtonensibus, l. 36 ff. litera Ricardi regis Romanorum de transfretatione sua et prosperis eventibus et coronatione sua. Mai 18. Aquisgrani.

[6]) ib. p. 480, 8 ff.

[7]) ib. p. 480, 10 ff.: „die Veneris proxima ante festum ascensionis dominice (Mai 11) venimus Aquisgranum; occurrentibus nobis in dicte civitatis introitu clericis et laicis, nobilibus et ignobilibus, militibus et aliis universis civibus eiusdem qui nos cum honore magno et amplo tripudio leti et hilares sine cuiuslibet difficultatis obstaculo susceperunt. Nec credimus, quemadmodum vulgaris et communis fame testatur preconium, quod a ducentis annis et citra aliquis predecessorum nostrorum imperatorum vel regum videlicet Ro-

gekommen und von den Einwohnern der Stadt, von Geistlichen und Laien, von Hoch und Niedrig jubelnd sine cujuslibet difficultatis obstaculo eingeholt sei. Indem er sodann ein im Volke verbreitetes Gerücht gläubig wiedergiebt, äufsert er seine Meinung dahin, dafs seit mehr als zweihundert Jahren kein gewählter römischer König die Krönungsstadt so ohne jegliches Hindernis und so ohne jeden Widerstand (sine gravis offensionis seu contradictionis obice) habe betreten können, wie er sich dessen rühmen dürfe. Während er nun, so fährt der König fort, sich in Aachen aufgehalten habe, (cumque nostra serenitas moram in ea contraheret), sei ihm gemeldet worden, dafs der Mainzer Erzbischof, sein getreuer Anhänger, am 9. Mai bei Boppard über den Trierer Erzbischof, den Führer der alfonsistischen Partei, einen entscheidenden Sieg errungen und das von dem Trierer belagerte Boppard entsetzt habe. Nachdem dann der Mainzer Erzbischof in Aachen mit ihm, dem Könige, zusammengetroffen sei, habe er sich am Himmelfahrtstage (17. Mai) ebendaselbst die Krone aufs Haupt setzen lassen.

Wenn Richard trotz seiner schon am 11. Mai erfolgten Ankunft in Aachen erst am 17. gekrönt wurde, so veranlafsten ihn zu diesem Aufschub in erster Linie wohl die Abwesenheit des Mainzer und die drohende Haltung des Trierer Erzbischofs, dann aber nachträglich, sobald er von dem bei Boppard am 9. Mai errungenen Siege des Mainzer Erzbischofs erfahren hatte, wohl

---

manorum in sue novitatis principio nobis dumtaxat exceptis, dictam civitatem Aquiensem sine gravis offensionis seu contradictionis obice sit ingressus. Cumque nostra serenitas moram in ea contraheret, ecce leta nova nostris affectata desideriis occurrerunt, videlicet quod venerabilis archiepiscopus Maguntinensis, dilectus princeps noster ... die Mercurii proxima post festum sancti Johannis ante portam Latinam (Mai 9) cum archiepiscopo Treverensi, nostri culminis inimico, qui in nostri nominis et honoris dispendium cum magna multitudine armatorum castrum nostrum et palatium Bopard vallaverat, et ad expugnacionem ipsius multas machinas instaurarat, gloriose congressus in prelium contra eum, optinuit victoriam et triumphum, et ipso archiepiscopo Treverensi cum quibusdam ex suis vix per dedecorose fuge presidium evadente, ac nonnullis occisis, multos ex suis militibus et famulis et aliis suis complicibus captivavit ... Denique ipso castro ... liberato ipsoque ... communito, idem archiepiscopus Maguntinensis apud Aquisgranum ad presentiam nostram venit, ubi in festo ascensionis dominice (Mai 17) ... sacri Romani regni sceptrum recepimus et coronam ... Festo itaque coronacionis nostre sollempniter prout decuit celebrato, ecce ... ad humiliacionem ostrorum rebellium potenter et patenter intendimus dirigere castra nostra.

auch der Wunsch, seine Krönung am Himmelfahrtstage vollziehen zu lassen, um ihr durch den hohen kirchlichen Feiertag eine erhöhte Weihe zu geben. Während der dadurch verursachten mora, die somit vom 11. bis 17. Mai lief, befand sich der König in Aachen und wartete auf das Eintreffen guter Nachrichten und des Mainzer Erzbischofs. Nachdem dieser als Sieger, vielleicht schon geraume Zeit vor dem 17. zu ihm gestofsen war, fand die Krönung am Himmelfahrtstage statt.

Je weniger Richard vermutlich angesichts der rebelles, zu deren humiliacio er sich nunmehr rüstete, auf eine so baldige Erfüllung seiner Wünsche gehofft hatte, umsomehr konnte er jetzt Eduard gegenüber triumphieren. Und je weniger er etwa auf ein sofortiges Entgegenkommen der Aachener, die seinem Vorgänger, Wilhelm von Holland, erst nach einer fast halbjährigen und äufserst heftigen Belagerung[1]) die Thore geöffnet hatten, gerechnet hatte, mit um so mehr Grund mochte er frohlockend hervorheben, dafs er die Stadt „sine cujuslibet difficultatis obstaculo“ bereits am 11. Mai habe betreten können. Um die Bedeutung dieser Thatsache seinem Neffen recht zu Gemüte zu führen, scheute Richard sich nicht, indem er einem im Volke umlaufenden Gerede wohl nur zu gern Glauben schenkte, demselben zu schreiben, dafs seit 200 Jahren und darüber hinaus kein neuer römischer König sich mit einem solchen Erfolge habe brüsten und sine gravis offensionis seu contradictionis obice in Aachen habe einziehen können.[2]) Eine Behauptung, die nur insoweit richtig ist, dafs Otto IV. a. 1198, Friedrich II. a. 1214 und Wilhelm von Holland a. 1248 auf sehr energischen Widerstand bei der Aachener Bürgerschaft gestofsen waren, als sie ihre Krönung in Aachen vollziehen lassen wollten.[3]) — An das

---

[1]) Böhmer-Ficker, reg. V, 2 p. 926, 6 ff. Ende April etwa Anfang der Belagerung (n. 4918a), am 18. Oktober 1248 Übergabe der Stadt (p. 928 f. n. 4932a).

[2]) Diese Übertreibung erinnert an Matheus Paris, der von Richards Krönung sagt: nec erat qui contradiceret vel conturbaret (scil. die Krönung) quod nunquam contigit a tempore cuius exstat memoria (!) (Luard SS. rer. Brit. V, 641 cf.) Matheus hat sicherlich den Brief Richards an Eduard benutzt.

[3]) über Otto IV.: Böhmer-Ficker, reg. V, 1 p. 56 n. 199 g, h und i — über Friedrich II: ib. p. 189: Aug. 23, 1214 Berennung Aachens ohne Erfolg, erst am 25. Juli 1215 Krönung in Aachen, nachdem die Stadt infolge innerer

Schreiben Richards erinnert uns eine in die Bulle Qui coelum Urbans IV. vom Jahre 1263[1]) inserierte Darstellung des angeblich bis dahin in Deutschland geltenden Wahlrechts, die Richard, der mit Alfons in Zwiespalt Erwählte, um sein Recht zu beweisen, Urban IV. gesandt hatte.[2]) Der Verdacht, dafs die hier erwähnten consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi[3]) zum Teil sehr jungen Datums und erst nach Richards Wahl und Krönung mit besonderer Rücksicht auf diese geschaffen sind, ist gar nicht abzuweisen, wenn wir den Ausführungen, die auf die Krönung eines erwählten römischen Königs Bezug haben, den in derselben Bulle enthaltenen Bericht von Richards Krönung und dessen Schreiben an Eduard vom 18. Mai 1257 zur Seite halten. Die auf die coronatio bezüglichen Bestimmungen lauten:[4]) „electione celebrata, electus, si electioni consenserit,' ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora, infra annum et diem post celebratam electionem eandem, quando electus voluerit, per Coloniensem Archiepiscopum, ad quem id ex officio suo spectat inungitur consecratur et etiam coronatur: quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem, vel electum, iam Regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi: sed idem electus praedicto modo inunctus, consecratus et coronatus pro Rege habetur etc.“ Hiernach wäre das Recht Richards, der sich innerhalb Jahr und Tag nach seiner Wahl hatte krönen lassen, den Ansprüchen des noch ungekrönten Alfons gegenüber ein über jeden Zweifel erhabenes gewesen, sagte doch Urban zu Richard: „. . eidem electioni . . consensisti, ac personaliter Alemanniae regnum ingressus, et moram apud Aquisgranum, quantum decuit, faciens, nec inveniens resistentem, postmodum fuisti per . . Coloniensem archiepiscopum . . consecratus inunctus

---

Zwistigkeiten überrumpelt worden war. (Böhmer-Ficker, reg. V, 1 p. 200: 24. Juli. — 25. Juli 1215 friedl. Einzug und Krönung p. 201.) Über Wilhelm: cf. Böhmer-Ficker, reg. V, 2 p. 926, 6 ff. und O. Hintze, Wilh. v. Holland, Leipzig 1885, p. 22 ff.

[1]) cf. Olenschlager, Urkundenbuch zur Guld. Bulle n. XVII p. 46 ff. aus des Raynaldi annales eccles. tom. XIV.

[2]) cf. K. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Kurie, I, p. 10, 14 ff.

[3]) Olenchlager, l. c. p. 49, 7 ff. cf.

[4]) Olenschlager l. c. p. 49, 22 ff.

[5]) Olenschlager l. c. p. 51, 18 ff.

coronatus . . , nullo se inibi coronationi tuae realiter aut verbaliter opponente etc.“ Von einem Herkommen aber, demzufolge ein gewählter römischer König vor seiner Krönung eine mora von einigen Tagen vor Aachen auszulagern hatte, und dem Grundsatz, dafs es bis zu dem Moment der Krönung einem jeden gestattet sei, gegen den electus, der solchen Möglichkeiten in seinem mehrtägigen Lager vor Aachen entgegensehe, mit Worten oder Thaten zu opponieren, ist dem deutschen Staatsrecht bis zum Jahre 1263 ca. nichts bekannt. Richard wenigstens würde schwerlich am 18. Mai 1257 seinem Neffen die Existenz eines Gewohnheitsrechtes, infolgedessen er zu einer mora, und zwar nicht vor, sondern in Aachen gezwungen worden sei, vorenthalten haben, wenn es existiert hätte. Statt dessen erzählt er nur: cumque nostra serenitas moram in ea contraheret etc., nachdem er kurz vorher in demselben Ton seines zweitägigen Aufenthalts in Dortrecht Erwähnung gethan: apud Durdrech . . . moram protraximus biduanam. [1])

Es fragt sich nur, warum Richard plötzlich dem Papste von einer mora ante Aquisgranum, deren Beobachtung für einen neu Gewählten Pflicht sei, zu melden weifs, zumal er selbst die Zeit vom 11. bis zum 17. Mai, dem Tage seiner Krönung, nicht vor, sondern in der Stadt verlebt hatte. Es waren jedenfalls nicht rechtliche, sondern vornehmlich politische Beweggründe gewesen, und zwar das Besorgnis erregende Vorgehen der castilianisch Gesinnten, besonders natürlich des Erzbischofs von Trier, die sich der sofortigen Vornahme der Krönung entgegengestellt hatten. Während man vielleicht bei der dem neuen König so günstigen Stimmung der Aachener hätte erwarten können, dafs Richard, der an einem Freitag (11. Mai) von einer jubelnden Menge in die Stadt geleitet worden war, sich sofort am darauffolgenden Sonntag hätte krönen lassen, waren anscheinend in den ersten Tagen seines Aachener Aufenthalts die Aussichten Richards nichts weniger als rosig und wohl keinesfalls derart gewesen, dafs seine Anhänger es ratsam gefunden hätten, bereits am 13. Mai, zu einer Zeit, wo der Mainzer Erzbischof wohl schwerlich schon angelangt war, zum Krönungsakt zu schreiten. Diese Verhältnisse, die auf die Stärke der Position Richards gerade kein günstiges Licht warfen, mufsten wohl Urban IV., dem man die Stellung des Königs

[1]) Monum. Germ. SS. XXVII, p. 480, 6 ff.

nicht nur als eine staatsrechtlich, sondern auch als eine von Anfang an materiell gesicherte darthun wollte, möglichst verheimlicht werden. Richard, der nach seiner Darstellung concorditer electus war[1]) und die electio Alfonsi für null und nichtig erklärte, utpote post annum et diem contra easdem Imperii consuetudines geschehen et termino ad hoc statuto ... transacto[2]), wandte, da er auf die eigentliche Veranlassung der mora, auf die im Interesse seines Gegenkönigs Alfons gefafsten Aggressivpläne seiner Gegner, dem Papste gegenüber nicht eingehen wollte, deshalb wohl die Sache so, als ob er sich, als ein neu erwählter römischer König, einer vor Aachen üblichen Lagerfrist hätte unterziehen müssen. Da nach ihm dieselbe bezwecken sollte, den etwaigen Gegnern eines electi Romanorum regis noch Gelegenheit zu einem etwaigen Protest zu geben, so stand der dem Papste vorgetragene Bericht in keinem zu schroffen Gegensatze zu den wirklichen Thatsachen, die sich a. 1257 abgespielt hatten. Hatte man doch allem Anschein nach in den der Krönung vorhergehenden Tagen eine Verhinderung derselben durch den Erzbischof von Trier befürchtet. War aber die mora als eine durchaus gewohnheitsmäfsige definiert, so konnte der Aufschub, den Richards Krönung erlitten, für Urban nur ein Beweis mehr dafür sein, wie peinlich genau dieser und seine Anhänger sich an die consuetudines des Reiches gehalten hatten, und wie berechtigt eben darum Richards Bitte um Anerkennung von seiten des Papstes war.[3]) Dafs übrigens die unter Richards Einfluſs geschaffene rechtliche Bestimmung eigentlich auf ihn selbst nur halb paſste, da von einem Warten seinerseits vor Aachen, genau genommen, nicht die Rede sein konnte, zeigt sich deutlich genug in dem Bericht über seine Krönung. Läfst derselbe doch durch das unbestimmte apud (moram apud Aquisgranum quantum decuit faciens) und mehr noch durch den Satz: coronatus ... nullo se inibi coronationi .. realiter aut verbaliter opponente .. durchblicken, dafs Richard sich während der mora in der Stadt befunden habe. Gerade das

---

[1]) Olenschlager l. c. p. 50, 9 ff.

[2]) ib. p. 52, 6 ff. von unten. p. 53. cf. Harnack, Kurfürstenkolleg. p. 95 l. 26 f., der diese Behauptung eine augenscheinl. Willkür nennt.

[3]) cf. C. Rodenberg, der Brief Urbans IV. v. 27. Aug. 1263 etc. N. Archiv Bd. 10 p. 177, der in dem „Warten Richards vor Aachen“ eine Zufälligkeit findet, die in der Bulle erst zu einer Rechtsbestimmung erhoben ist.

aber konnte in dem Papste, der aus den Worten: electus ... ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora ... coronatur die Vorstellung gewinnen mufste, dafs die Aachener erst nach Verlauf von einigen Tagen zur Aufnahme des neu Gewählten verpflichtet wären, nur ein günstiges Vorurteil für die Machtstellung des neuen Herrschers erwecken, dem die Aachener schon vor der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit Einlafs gewährt hätten.

Suchte man auf diese Weise der Verzögerung der Krönung jede für Richard ungünstige Deutung zu nehmen, so war auch dafür gesorgt, dafs selbst dann, wenn der Papst in dem Könige nur einen in discordia electum sehen wollte, die Rechtmäfsigkeit der Wahl und Krönung Richards nicht mehr anzufechten war. Denn es hiefs: „Et si votis principum .. divisis in plures, duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad comitem Palatinum, tamquam ad huiusmodi discordiae iudicem est recursus habendus, nisi forsan super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis Apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur.“ [1]) Von diesen drei Möglichkeiten durfte Richard, wenn auch er seine Wahl als eine zwiespältige bezeichnete, getrost behaupten, sich der ersten bereits bedient zu haben, da er den Anhängern Alfons' vor seiner Krönung eine entscheidende Niederlage beigebracht und eben durch seine potentia die Aachener coronatio durchgesetzt hatte.

Es fragt sich jetzt, ob die in der Bulle Urbans sich findende und unfraglich auf Richard zurückgehende Rechtsauffassung, der zufolge ein neu erwählter römischer König sich vor seiner Aachener Krönung einer mora von einigen Tagen zu unterziehen hatte, etwa später bestimmend auf die Haltung der Stadt Aachen eingewirkt hat. Auf Grund dieser Erwägungen wenden wir unsere Aufmerksamkeit folgendem zu.

II. Die Doppelwahl (1314) und die Wahl Karls IV. (1346).

Als Friedrich der Schöne nach seiner Wahl (19. Oktober 1314) in Sachsenhausen aus Mangel an Proviant seine Stellung am linken Ufer des Main hatte aufgeben und dem am 20. Oktober desselben Jahres gewählten Wittelsbacher Ludwig die Wahlstadt

[1]) Olenschlager l. c. p. 50, 2 ff.

hatte überlassen müssen, ging das Streben Friedrichs vor allem dahin, seine Krönung möglichst rasch in Aachen vollziehen zu lassen.[1]) Er überschritt mit einigen Getreuen den Main und begab sich nach Bonn. Von hier aus schickte er zu den Aachenern und begehrte, ut sibi ad sedem Caroli introitum condonarent.[2]) Vermutlich bezieht sich auf diese Gesandtschaft der Erzbischof Heinrich von Köln, wenn er erzählt:[3]) Cives .. Aquenses .. per solemnes nostros nuncios et speciales, primo secundo et tertio ad eos transmissos, requiri fecimus, ut nos intromisissent pro coronatione huiusmodi Aquis facienda ut est moris ..[4]) Die Antwort der Aachener war unbestimmt gehalten[5]): se praeventos et iam devinctos aliis pactis, iuxta suas sanctiones vellent prius utriusque potentiam experiri et sic ad hunc vel ad illum esse benivolos et paratos. Wenn sie unter Betonung der zwiespältigen Wahl sich auf sanctiones beriefen, denen gemäfs sie zu handeln hätten, so können darunter nur die in der Bulle Urbans befindlichen Rechtsbestimmungen gemeint sein, die die Eventualität einer zwistigen Wahl nicht aufser acht gelassen und in erster Linie vorgeschrieben hatten: si ... duo in discordia eligantur ... alter electorum per potentiam (cf. potentiam experiri) obtinebit.[6]) Vielleicht bewog sie zu einer Benutzung derselben zum teil auch das Vorgehen des Kölner Erzbischofs, der, bevor an Aachen die Mahnung ergangen war[7]), Friedrich den Einlafs zu gewähren, wohl von Bonn aus[8]),

[1]) cf. Mühling, die Doppelwahl des Jahres 1314 p. 81 ff.

[2]) Joh. Victoriensis 5, 1 bei Böhmer, fontes I, p. 383, 19.

[3]) Im Kurköln. Verkündigungsschreiben b. Olenschlager, Urkundenbuch zur Staatsgesch. d. röm. Kaiserth. p. 73, 3 ff. (n. XXX).

[4]) cf. auch Schreiben Heinrichs an Nürnberg, in dem er die durch ihn vollzogene Königskrönung Friedrichs meldet. Köln 1314, 25. Nov. bei Harnack, Kurfürstenkoll. p. 247, 2 f.: interim et cives Aquenses requirentes, ut nos intromisissent ad coronacionem .. faciendam Aquis ut est moris.

[5]) b. Joh. Victor. 5, 1 p. 383.

[6]) Olenschlager, Urkundenbuch z. guld. Bulle p. 50, 2 ff.

[7]) cf. das Kurköln. Verkündigungsschreiben l. c. p. 72 und 73, in dem die Gesandtschaft an Aachen später als die Ladung Ludwigs erwähnt wird, und das dem Bericht über jene beigefügte interim (cives etiam Aquenses interim) offenbar einen Zeitpunkt nach der Ladung und vor dem Ablauf der Frist bezeichnet. cf. übrigens auch das erwähnte Schreiben Heinrichs an Nürnberg, in welchem von der Ladung früher als von der an Aachen gerichteten Aufforderung berichtet wird. (Harnack, Kurfürstenkolleg. p. 246 unten, p. 247, 1 ff.

[8]) Die Annahme liegt wenigstens sehr nahe, da die Gesandtschaft nach Aachen wohl von Bonn ausging.

Ludwig, Ducem Bavariae . . . omnesque qui se dicto Friderico opponere vellent vel sibi in Romano regno ius potius vendicarent, ad certum diem et locum vor sich citiert hatte ad docendum de iure, si quod eis competeret in Regno memorato[1]). Dieses Verfahren, das mit der in der Bulle gegebenen Rechtsdarstellung, wonach im Falle einer zwiespältigen Wahl der Pfalzgraf oder der apostolische Stuhl[2]), aber nie und nimmer der Kölner Erzbischof das Amt eines Schiedsrichters übernehmen konnten, in schroffem Widerspruch stand, mochte die Aachener veranlassen, etwas ostentativ den Erzbischof Heinrich auf die sanctiones, die für sie maſsgebend wären, aufmerksam zu machen. Um so weniger kann es wundern, daſs dieser darauf verzichtete, Aachen für Friedrich zu gewinnen, zumal letzterer einen groſsen Teil seines Heeres entlassen hatte[3]), so daſs schwerlich für den Augenblick an einen Kampf mit Ludwig in offenem Felde zu denken war. Am 25. November 1314 fand die Krönung Friedrichs in Bonn statt[4]), nachdem auf die Aufforderung Heinrichs, sich seinem Urteilsspruche zu unterwerfen, weder Ludwig natürlich, noch irgend einer seiner Anhänger erschienen war.[5]) Ob inzwischen die Aachener auch Ludwig gegenüber, der in ihrer Stadt, gleichfalls am 25. November[6]), schlieſslich gekrönt wurde, auf die in der Bulle Qui coelum enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen hatten? —

Ein Blick auf die Krönung Karls IV. zu Bonn am 26. November 1346[7]) soll uns die Antwort geben.

* * *

[1]) cf. Kurköln. Verkünd.-Schreiben l. c. p. 72 f. und Heinrichs Schreiben an Nürnberg: et ne in eadem (Friedrichs) coronacione perperam procedere videremur, omnibus, si qui forent, qui coronacioni eiusdem se opposuisse voluissent, in specie et in genere vocari peremptorie fecimus coram nobis etc. (Harnack, l. c. p. 246 f.).

[2]) cf. Urkundenbuch z. guld. Bulle, p. 50, 2 ff.

[3]) cf. Mühling, p. 83, 8. Joh. Victor., p. 383 (Böhmer fontes I).

[4]) Mühling, p. 83. Olenschlager, Urkundenbuch z. Staatsgesch., p. 73.

[5]) ib. p. 73 und Schreiben Heinrichs an Nürnberg bei Harnack, pag. 247, 4 ff.

[6]) cf. Mühling, p. 84, 7 ff., Heinricus Rebdorf., p. 513 oben (Böhmer-Huber fontes IV).

[7]) cf. Böhmer-Huber, reg. Caroli IV, p. 26, n. 265a.

Uber die coronacio des am 11. Juli 1346 in Rense bei Lebzeiten Ludwigs des Bayern gegen diesen erhobenen [1]) Karl liegt uns bei Giovanni und Matteo Villani je ein Bericht vor, die beide bis jetzt wenig oder gar nicht beachtet, für unsere Frage von hervorragender Wichtigkeit sind. Giovanni [2]) erzählt: „il detto Carlo avuto del papa sua confermagione sanza indugio, non potendosi coronare ad Asia la Cappella per la forza del Bavaro e di suoi amici ch'erano in que' paesi raunati con forza d'arme per contastarlo, si fece coronare a una terra, che si chiama Bona presso a Cologna in forza di lui e di suoi amici non tenendo tre di campo in arme, come e di consueto e dice il decreto [3]): e cio fu il di santa Caterina (falsch), a di 25 di Novembre 1346". Die uns angehenden Worte Matteos lauten [4]): „costui eletto era, impotente di cavalleria e di moneta (scil. Carl IV a. 1346) a potere mantenere campo ad Aja la Cappella quaranta di, a rispondere con la forza dell' arme a chi lo volesse contastare, secondo la consuetudine degli eletti imperadori: e però santa Chiesa dispensò con lui questa ceremonia e levollo dal pericolo e dalla spesa".

Beide Nachrichten stimmen darin überein, dafs Karl IV. sich vor seiner Krönung einer Lagerfrist, wie sie das Herkommen erfordere, nicht unterzogen habe. Während aber Giovanni es nicht für ausgeschlossen gehalten zu haben scheint, dafs ein dreitägiges Lager a. 1346 auch vor Bonn hätte eintreten können, stand seinem Bruder Matteo das vierzigtägige Lager in einem so engen Zusammenhang mit der Krönung in Aachen, dafs aus der Unfähigkeit Karls, sich vor Aachen zu lagern, und dem ihm deshalb von der heiligen Kirche erteilten Dispense, der ihn dieser „ceremonia" überhob, das völlig Überflüssige des campo vor Bonn a. 1346 von selbst sich ergab. Nennt aber Giovanni ein decreto, dem gemäfs

---

[1]) cf. ib. p. 22, n. 234 b.

[2]) Ausgabe von Dragomanni, Buch XII, c. 78.

[3]) Dem umsichtigen Olenschlager ist diese Stelle nicht entgangen, wenn er (Staatsgesch. d. röm. Kaisert. § 164, p. 366, 12 ff.) sagt: (Der gröfste Teil des Reiches noch immer für den Kaiser (Ludwig) in Waffen). Er (Karl) trauete auch daher nicht einmal, nur auf ein paar Tage vor dieser Stadt (Bonn) sein Lager aufzuschlagen, obgleich das alte Herkommen erfordert hätte, dafs er zuvörderst seinen Gegner hier erwarten sollen (aus Villani Giov.).

[4]) Matteo Villani Cronica da Gher. Dragomanni Bd. I, Firenze 1846: I, c. 34, p. 43, 2 ff. —

die dreitägige Lagerfrist zu beobachten sei, und spricht ferner Matteo von einer consuetudine degli imperadori, die dem neu Gewählten ein vierzigtägiges Lager vor Aachen zur Pflicht mache, so kann wol kein Zweifel sein, dafs Beide, bewufst oder unbewufst, sich an Urbans Bulle Qui coelum halten, und dafs unter dem decreto Giovanni's eben jene zu verstehen ist, in der sich unter den consuetudine degli eletti imperadori ja auch diese findet[1]): electus . . ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora . . coronatur: quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem vel electum iam regem Romanorum effectum dicendi aliquid vel etiam opponendi etc. Wie dieser Bestimmung zufolge ein jeder neu erwählte römische König sich einige Tage vor Aachen lagern sollte, um während der mora etwaigen Widersachern noch Gelegenheit zum Protest zu geben, so war es auch der Zweck der dreitägigen[2]) und der vierzigtägigen mora, innerhalb derselben a potere mantenere campo ad Aja la Capella, a rispondere con la forza dell' arme a chi lo volesse contastare. Mag sich auch die Frist von einigen Tagen bei dem einen in eine solche von drei, bei dem andern in eine solche von 40 Tagen verwandelt haben, im übrigen decken sich offenbar die Anschauungen Giovanni's und Matteo's völlig mit dem in der Bulle hinsichtlich des Lagers Bemerkten. Zeigen doch die Worte Matteo's: secondo la consuetudine degli eletti imperadori, dafs auch er, und Giovanni wird kaum anderer Ansicht gewesen sein, das Lager durchaus nicht auf zwistige Wahlen beschränkte.

Ganz dieselbe Rechtsauffassung nun tritt uns in einem dem 14. Jahrhundert angehörenden Romane, dem Loher und Maller, entgegen, der a. 1407 von einer Gräfin von Nassau-Saarbrücken aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt wurde[3]). An einer Stelle nämlich, an der die deutsche Königswahl auf eine päpstliche Constitution zurückgeführt und zu dem Ende der Papst

---

[1]) Olenschlager, Urkundenbuch z. g. B., p. 49, 22 ff.

[2]) Das zeigen die Worte: . . . non tenendo tre di campo in arme.

[3]) Loher und Maller, Ritterroman erneuert von K. Simrock, Stuttgart 1868, Cotta, Nach Simrock liegt dem deutschen Text ein jetzt verlorener französischer, diesem aber ein auch wohl nicht mehr vorhandener lateinischer zu Grunde. (Vorr., p. VII) . . cf. aber Hist. littéraire française tome 28, p. 239 ff., wo gegen Simrock behauptet wird, dafs ein franz. und nicht ein latein. Gedicht das ursprüngliche sei (p. 244), und wo es heifst, dafs das Gedicht auf jeden Fall aus dem 14. Jahrhundert sei (p. 244, 4 f.).

selbst als redend eingeführt wird, heifst es[1]): Und so der Fürst gekoren und geweiht ist, so mag er seines Rechtes desto sicherer sein und fürbafs seine nächsten Freunde zusammenbringen und vor Aachen ziehen, die edle Festung vierzig Tage lang zu umsitzen in Hütten und Gezelt; kommt darüber kein mächtigerer Fürst, der ihn mit Gewalt hinwegtreibt, so dafs er mit Macht die vierzig Tage lang das Feld behält und die Zeit über stets da verbleibt, so gebe man ihm die Schlüssel und kröne ihn daselbst etc. — Wie sehr diese Worte mit denjenigen Matteo's in Einklang stehen, und zwar auch darin, dafs das Lager vor Aachen nach jeder Wahl stattzufinden habe, liegt auf der Hand. Zugleich rufen sie uns aber auf merkwürdige Weise die in der Bulle Urbans über die mora sich findende Bestimmung ins Gedächtnis. Denn wenn es überhaupt noch eines Beweises bedürfte dafür, dafs sowol dem dreitägigen als auch dem vierzigtägigen Lager die in der Bulle erwähnte mora ante Aquisgranum per aliquos dies facta zugrunde liegt, so wird er doch unfraglich durch die Thatsache, dafs es gerade der Papst ist, der in diesem Roman dem vierzigtägigen Lager Eingang in das deutsche Staatsrecht verschafft, geliefert sein. Vermutlich hatte der Verfasser des Loher und Maller davon Kunde erhalten, dafs auf Grund eines päpstlichen Schreibens der Versuch gemacht sei, einen erwählten römischen König zu einer vierzigtägigen Lagerfrist vor Aachen zu bewegen. Wenn er auf diese Nachricht hin, vielleicht ohne die Bulle zu kennen, den Papst als denjenigen bezeichnete, dem diese Lagerfrist vor Aachen ihre Entstehung verdanke, so ist das nicht weiter auffallend.

---

[1]) p. 222 f. (Simrock). — cf. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. II 1, p. 201. —

Der Inhalt des Romans, soweit er für uns in Betracht kommt, ist: Loher (Lothar), Karls des Grofsen Sohn, wird von seinem Bruder Ludwig nach des Vaters Tode seines Anteils an der Herrschaft beraubt. Doch erhielt Lothar von dem Papste, dem er gegen die Heiden geholfen, Deutschland und die Kaiserwürde zurück. — Um diese Lothar und den Deutschen wieder zu entreifsen, lädt man arglistig Lothar an Ludwigs Hof. Lothar, dem Rufe folgend, wird entmannt, damit nach Lothars Tode die Kaiserwürde wieder auf Frankreich übergehe. — Infolge der Gewaltthat blutiger Krieg der Brüder. Endlich Friede. Der Papst regelt von Neuem die Übertragung der Kaiserwürde auf Lothar und die Deutschen (bei der Gelegenheit wird das Lager vor Aachen genannt). cf. Hist. litt. franç., tome 28, p. 239 ff. und Simrock.

Wie aber erklärt es sich, das zwei dem Ausland angehörende Zeitgenossen[1]) zu ein und demselben Jahre, der eine von einem campo di tre di, der andere von einem solchen di quaranta di zu erzählen wissen?

Da kein Grund vorliegt, warum wir Matteo und Giovanni hier mifstrauen oder gar den Bericht eines von ihnen verwerfen sollten, so bleibt eigentlich nur die Annahme übrig, dafs in den der Krönung Karls vorhergehenden Tagen nicht wenige von ihm ein dreitägiges, andere hinwiederum ein vierzigtägiges Lager vor Aachen erwartet haben. Dafs die Aachener, deren Widerspänstigkeit Karl schliefslich zwang, sich in Bonn krönen zu lassen[2]), zu einer derartigen Erwartung Anlafs gegeben haben werden, hat wohl sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. Wir möchten daher annehmen, dafs von Aachen aus an Karl als Antwort auf sein Verlangen, ihm die Krönung dort an gewohnter Stätte zu gewähren, das Ansuchen gestellt sein wird, sich vor seinem Einzuge in die Stadt einer Lagerfrist von bestimmter zeitlicher Ausdehnung zu unterziehen. Dafs aber das wittelsbachisch gesinnte Aachen, das kaum ernstlich daran gedacht haben wird, Ludwig die Treue zu brechen, dann nicht ein dreitägiges, sondern ein vierzigtägiges Lager von dem Gegenkönige verlangt haben wird, bedarf keiner weiteren Erörterung. Das Auftauchen einer dreitägigen Frist, deren Auslagerung von vielen wol als sicher bevorstehend betrachtet, von den Aachenern selbst vermutlich a. 1346 aber gar nicht gewünscht wurde, wäre dann nur so zu deuten, dafs die Krönungsstadt bereits bei einer anderen Gelegenheit einem neu gewählten römischen Könige gegenüber mit derselben hervorgetreten war. Aber wann?

Diese Frage bringt uns in das Jahr 1314 zurück, von dem wir ausgegangen waren.

* * *

Wir erinnern uns, dafs die Aachener sich in der Friedrich dem Schönen auf seine Bitte um Einlafs in die Stadt übermittelten Antwort: iuxta suas sanctiones vellent prius utriusque potentiam

---

[1]) Giovanni, gest. 1348 an der Pest, Matteo setzte das Werk fort bis 1363 (cf. Lorenz, Gesch. Quellen II 263, 5 ff., l. 14 f.). —

[2]) cf. Böhmer-Huber, reg. Carol. p. 26, n. 265 a: Krönung in Bonn, weil ihn die Bürger von Aachen nicht in die Stadt liefsen.

experiri[1]), auf eine in der Bulle Qui coelum befindliche Bestimmung bezogen hatten. Wie nahe lag es, Ludwig den Bayern, wenn nicht auf dieselbe, so doch auf eine andere in derselben Bulle enthaltene Vorschrift zu verweisen! Und welche hätte unter den gegebenen Verhältnissen diese andere sein können, wenn nicht die auf die mora vor Aachen bezügliche? — Wir möchten daher glauben, dafs die Aachener, die bis zu dem Jahre 1314 allem Anschein nach nie eine herkömmliche Lagerfrist gefordert haben, eben in diesem Jahre versucht haben, Ludwig einer solchen, und zwar unter Berufung auf die Bulle Urbans, geneigt zu machen. — Doch was mochte die Aachener veranlafst haben, aus der mora von einigen Tagen gerade eine dreitägige zu machen? Folgende Vermutung dürfte vielleicht nicht ganz abzuweisen sein.

Es fällt auf, dafs Friedrich der Schöne und Ludwig der Bayer an ein und demselben Tage, 25. November 1314, und zwar jener in Bonn, dieser in Aachen, gekrönt wurden. Ob der Zeitpunkt der Krönung Friedrichs, die an einer die certa . . ad hoc statuta[2]) vor sich ging, bestimmend für denjenigen der Krönung Ludwigs gewesen ist? — Man erwäge Folgendes. Wie vorher berührt, war von Seiten Heinrichs von Köln an Ludwig eine in peremptorischem Ton gehaltene Ladung[3]) ad diem certum et locum, unter welchem letzteren wir Bonn verstehen möchten, ergangen. Selbstverständlich mufsten, da sich nun einmal der Erzbischof angemafst hatte, über das Ludwig und dessen Anhängern zustehende Recht zu Gericht zu sitzen, die hierbei erforderlichen Formalitäten auf das peinlichste beobachtet werden. Da aber nach deutschem Rechte die Dauer eines Gerichtes drei Tage beträgt[4]), so konnte Ludwig, wenn etwa der ihm gesetzte Termin (dies certus) der 22. November war, im Falle seines Nicht-Erscheinens nicht bereits

---

[1]) Joh. Victor. 5, 1, bei Böhmer fontes I, p. 383.

[2]) cf. Olenschlager, n. XXXI im Urkundenbuch z. Staatsgesch.: Verkündigungsschreiben an den künft. Papst von Kurkölln etc. p. 75 unten und p. 76.

[3]) cf. ib. n. XXX Kurkölln. Verkündigungsschreiben in das Reich etc. p. 72 und 73. cf. Heinrichs Schreiben an Nürnberg 25. Nov. 1314, Köln. Harnack, p. 246 unten, p. 247, 1: omnibus si qui forent qui coronacioni eiusdem se opposuisse voluissent in specie et in genere vocari peremptorie fecimus coram nobis etc.

[4]) cf. Sohm, fränk. Recht und röm. Recht p. 58, l. 16. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II 2, p. 194, 9, p. 195, 1 (3. Aufl. 1882).

an diesem Tage, sondern erst nach Ablauf auch des dritten Tages (des 24. Novembers) in contumaciam verurtheilt und jedes Anrechtes auf die Krone für verlustig erklärt werden. Dafs aber Ludwig sich gerade am 22. November, und wohl in Bonn, zu seiner Rechtfertigung hatte einfinden sollen, dürfte aus inneren Gründen Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn man wird doch wohl kaum nach Innehaltung der für ein Gericht vorgeschriebenen Dauer noch länger mit der Vornahme der auf den 25. November ja schon angesagten Krönung Friedrichs haben zögern wollen. Die Worte Heinrichs von Köln[1]) sprechen eher für das Gegenteil: die itaque ... sic per nos eidem Ludovico et aliis oppositoribus ipsius Friderici praefixa nec ipse Ludovicus nec aliquis alter per se vel per alios coram nobis comparuerunt, nec proponi quicquam fecerunt, quare ipsi Friderico in praemissis nostrum non deberemus officii debitum impertiri. Quia igitur invenimus dictum Fridericum rite electum etc. .... nos ... eundem Fridericum in oppido nostro Bunnen . . in Romanorum regem unximus et coronavimus etc. —

Da nun die Aachener zweifellos von der Absicht des Erzbischofs, am 22. November über Ludwig Gericht zu halten und am 25. die Krönung Friedrichs in Bonn zu vollziehen, Kunde gehabt haben werden, so möchten wir vermuten, dafs sie im Hinblick hierauf von Ludwig ein dreitägiges seiner Krönung unmittelbar vorhergehendes Lager verlangt haben. Und warum? Um sich zu vergewissern, ob der Kölner, den sie sich jedenfalls nicht zum Freunde gemacht hatten, nicht im letzten Augenblick noch von seinem Plane, Friedrich in Bonn zu krönen, abgehen und in Folge dessen gegen Aachen aufbrechen werde. Konnte doch, wenn selbst nach Ablauf der drei Tage, d. h. nach Beendigung des von Heinrich ausgeschriebenen Gerichtstages, nichts von einem Herannahen des Gegenkönigs zu bemerken war, aller Voraussicht nach die Krönung des Wittelsbachers in Ruhe in Aachen stattfinden. Ludwig konnten sie aber unschwer ihrem Vorhaben, dessen Zweck, im Grunde genommen, doch nur war, sich bis zum letzten Moment freie Hand zu bewahren, geneigt machen, wenn sie die

[1]) Urk. z. Staatsgesch. bei Olenschlager p. 73. — cf. auch Heinrichs Schreiben an Nürnberg (Harnack, p. 247, 3 ff.): et quia nihil a quoquam quod eiusdem domini nostri coronacionem impedire videretur, propositum extitit vel obiectum electionemque suam invenimus rite factam ... ipsum ... Fridericum ... coronavimus etc.

Zwiespältigkeit der Wahl, die sie Friedrich dem Schönen gegenüber hervorgehoben hatten, unerwähnt liefsen. Brauchten sie ihn doch nur zu belehren, dafs er den in der Bulle enthaltenen Rechtsbestimmungen zu Folge als ein erwählter römischer König eine Frist von einigen Tagen und eben darum wohl die von ihnen gewünschte Frist auszulagern habe. Die Erwägung, dafs die drei Tage rasch verstreichen und von habsburgischer Seite seiner Krönung kaum Schwierigkeiten bereitet werden würden, wird Ludwig, der auch in späteren Jahren die in der Bulle gegebene Rechtsdarstellung in mehrfacher Hinsicht, wenn auch nicht unbedingt, acceptiert hat[1]), bewogen haben, ohne langes Widerstreben sich dem Begehren der ihm trotzdem unfraglich günstig gesinnten Aachener zu fügen. — Ob Johann von Victring, der uns die Antwort Aachens an Friedrich den Schönen: iuxta suas sanctiones vellent prius utriusque potentiam experiri etc. überliefert hat und bei Erwähnung von Ludwigs Einzug in Aachen sich des merkwürdigen Ausdruckes: potentialiter introivit[2]) bedient, die Thatsache, dafs die Aachener Ludwig gegenüber den Inhalt ihrer sanctiones praktisch zu verwerten wufsten, bekannt gewesen ist? — Mag dem nun sein, wie ihm wolle, auf die von uns dargelegte Weise erklärt es sich wohl, dafs auch Ludwigs Krönung auf den 25. November 1314 fiel, nachdem er als electus Romanorum rex eine dem Herkommen entsprechende mora, und zwar von drei Tagen, absolviert hatte.

Vermutlich in Erinnerung an diese Vorgänge[3]) werden die Aachener a. 1346 ebenfalls unter Bezugnahme auf die Bulle Qui

---

[1]) cf. Karl Müller, ib. I, p. 10, 14 ff.

[2]) Joh. v. Victring (Böhmer fontes I) p. 383, l. 3 von unten. — cf. Gesta Balduini Archiep. Trevir. III, c. 1 (bei Reuber, SS. rer. Germanic. tomus unus nova editio curante Georgio Christiano Ioannis 1726 Francof.) p. 976, l. 7 ff. von unten: ... Ludovuicus ... Aquisgrani fuerat adductus cum potentia.

[3]) cf. mit dem Ergebnis, zu dem wir gelangt sind, Harnack, Kurf. coll. bis zur Mitte des 14. Jahrh., p. 110. Anm. 2: „Ein Lager des Neugewählten vor der Stadt Aachen scheint früher Sitte geworden zu sein, als das vor Frankfurt; wenigstens hat schon Richard (Schreiben von 1263, § 55) die Krone empfangen „moram apud Aquisgranum quantum decuit faciens nec inveniens resistentem.“ „Dies mag damals freilich nur durch die vorsichtige Haltung Aachens erzwungen worden sein; aber gerade bei den letztvergangenen Wahlen hatte Aachen Gelegenheit gehabt, die Frage, ob der Neu-

coelum die vierzigtägige Lagerfrist gefordert haben. Dafs Karl dem Folge leisten würde, war nicht anzunehmen, weil Ludwig ihm mit ansehnlichen Streitkräften den Zugang zu der Krönungsstadt versperren konnte[1]). Ob er sonst darauf eingegangen wäre und sich als ein erwählter römischer König vor der Stadt gelagert hätte? Wer weifs! Jedenfalls war die Thatsache, dafs der Anhang Ludwigs sich in der Umgegend Aachens gesammelt hatte, genügend, um Karl von seinem Plane, sich in jener Stadt krönen zu lassen, abzubringen. Von einem kirchlichen Dispense, der ihn nach Matteo Villani ausdrücklich der Lagerfrist überhoben hätte, wird kaum die Rede sein können[2]).

Was nunmehr die 40 Tage betrifft, so könnte man wohl von vorn herein zu der Erwartung berechtigt sein, dafs die Aachener, sobald sie der in der Bulle genannten mora von einigen Tagen eine bestimmte zeitliche Ausdehnung von längerer Dauer geben wollten, dann wohl eine Frist gewählt haben werden, deren Bedeutung dem in der Bulle hinsichtlich des Lagers Festgesetzten möglichst entsprach. Haben wir aber in der mora von 40 Tagen eine solche Frist vor uns? — Nein, dagegen wohl, wie sogleich gezeigt werden soll, in der mora von 45 Tagen, d. h. von 6 Wochen und 3 Tagen. In Anbetracht nun, dafs die 6 Wochen und 3 Tage in den folgenden Jahren bei dem Lager vor Frankfurt eine solche Rolle spielen, und dafs auch die Aachener in einem späteren Zeitpunkt,[3]) über den wir besser, als über das Jahr 1346 unterrichtet sind, gerade ein Lager von 6 Wochen und 3 Tagen verlangen, wagen wir es, die 40 Tage, von denen Matteo und der Verfasser

---

gewählte zur Krönung einzulassen sei, sorgfältig zu erwägen, und ein Lager desselben vor den Thoren mag daher schon öfter vorgekommen sein, wie auch König Richard, freilich übertreibend, an seinen Neffen Eduard schreibt (1257, 18. Mai): Non credimus, ... quod a ducentis annis et citra aliquis praedecessorum nostrorum ... in suae novitatis principio nobis dumtaxat exceptis dictam civitatem Aquiensem sine gravis offensionis seu contradictionis obice sit ingressus. —"

[1]) cf. Giov. Villani 12, 78 (ed. Dragomanni): ... Carlo ... non potendosi coronare ad Asia la Cappella per la forza del Bavaro e di suoi amici, ch'erano in que' paesi raunati con forza d'arme per contastarlo etc. —

[2]) cf. I 34, p. 43, 2ff: ... e però (wegen der Unfähigkeit Karls sich vor Aachen zu lagern) santa chiesa dispensò con lui questa ceremonia, e levollo dal pericolo e dalla spesa. (Ausg. von Dragomanni). cf. übrigens über diese Worte Matteos Exkurs V.

[3]) a. 1400. Darüber später.

des Loher und Maller berichten, gleich 45 Tagen zu setzen. Hat es doch an und für sich wenig Auffallendes, dafs man anstatt der 45 Tage in runder Summe von 40 Tagen sprach. Daran wird man sich eben so wenig stofsen dürfen, als wie daran, dafs bei Erwähnung der 6 Wochen und 3 Tage sehr oft die 3 Tage fortgelassen werden.[1])

Doch vor Allem der Nachweis, dafs die mora von 6 Wochen und 3 Tagen sich der auf Richard von Cornwall zurückgehenden Vorschrift sehr gut anpafst (was sich von der vierzigtägigen Frist keineswegs behaupten läfst), mufs uns rechtfertigen und unser Vorgehen vor dem Vorwurf der Willkür schützen.

Um nun den der vierzigtägigen oder vielmehr, wie wir von jetzt an durchweg sagen werden, um den der 45tägigen Frist in unserem Falle innewohnenden Sinn zu erkennen, ist es nötig, mit einigen Worten auf die beim Reichshofgericht in Bezug auf das Ungehorsamsverfahren geltende Praxis einzugehen.[2]) Hier war seit dem 13. Jahrhundert als eine Form der Exekution die sogenannte Anleite in Übung.[3]) Diese bestand nach älterem Rechte in der wirklichen, dagegen nach jüngerem meist nur in der symbolischen Einweisung[4]) des Klägers in den Besitz der Güter des Verklagten. War letzterer nach dreimaliger Ladung auch an

---

[1]) Der sechswöch. Frist lagen vierzehnnächtige (unsere Vorfahren rechneten nach Nächten) zu Grunde. Der Termin einer vierzehnnächtigen Frist ging erst mit dem Eintritt des auf die letzte Nacht folgenden Tages zu Ende, also am 15. Tage. Eine Frist von 6 Wochen, die sich auf dreimal 14 Nächten aufbaute, erreichte erst am 45. Tage ihren Abschlufs. Auf jeden 14. Tag erfolgte eine Zugabe von einem Tage, an dem Gericht gehalten zu werden pflegte. Dafs man die Zugabetage häufig nicht erwähnte, ist nicht auffallend. (cf. deutsche Rechtsalterth. von Jak. Grimm p. 220 u. 221 unter q. Zugabzahlen p. 222, 6 ff.) —

[2]) cf. Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter 2. Bd., p. 285 ff., das Exekutionsverfahren; und Vogel, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Reichshofgerichtes in Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. II, 1, p. 151 ff., besonders p. 190 u. 191, wo eine Rechtsaufzeichnung über die bei dem Reichshofgericht hinsichtlich des Ungehorsamsverfahrens geltenden Rechtssätze abgedruckt ist. Den Hinweis auf den Vogelschen Aufsatz, der über das Anleiteverfahren neue Aufschlüsse giebt, verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Bresslau.

[3]) cf. Franklin, l. c. p. 285, 18 ff., 23 ff.

[4]) cf. ib. p. 296 ff., p. 298. Später hörte auch die symbolische Einweisung auf; dem Beklagten wurde die Anleite dann nur bekannt gemacht und er zur Verantwortung aufgefordert. cf. Vogel, l. c. p. 191, § 4 u. § 5.

dem dritten ihm gesetzten Termine nicht erschienen[1]), so wurde der Kläger auf Grund einer Urkunde, die ihm die Anleite zuerkannte[2]), durch den von ihm vorgeschlagenen und vom Richter ernannten Anleiter in das Objekt, um das sich die Klage drehte, eingewiesen[3]). Von dem Tage der wirklichen oder symbolischen Einweisung an gerechnet, mufste hierauf der Kläger 6 Wochen und 3 Tage lang abwarten, ob etwa der bis dahin ausgebliebene Verklagte sich innerhalb dieser gesetzlich vorgeschriebenen Frist noch nachträglich verantworten würde.[4]) War die Frist verflossen, ohne dafs von seiten des Verklagten Schritte behufs einer Rechtfertigung vor Gericht gethan waren[5]), so hatte der Kläger darzuthun, dafs er die Anleite die gehörige Zeit über besessen habe[6]), und erhielt dann auf seinen Antrag[7]) die Nutzgewere. „Die Einweisung in die Nutzgewere bildete den Schlufsakt des gerichtlichen Exekutionsverfahrens am Reichshofe.“[8]) Durch sie wird der Kläger bereits so gut wie Eigentümer des Gutes; hatte er bis dahin nicht das Recht, über dasselbe irgend welche Verfügungen zu treffen, so konnte er nach einem ungestörten Besitz

---

[1]) cf. Vogel, l. c. p. 191, 19 ff.: Nullo eciam in tercio comparente iudicio decernitur in eodem quedam induccio, vulgariter dicta anleyte etc.

[2]) cf. Franklin, l. c. p. 286, 2 f.

[3]) ib. p. 293, 1 ff.; cf. Urk. a. 1255, der Anleiter erhält den Auftrag: quatinus ducas eos (die Kläger) in possessionem etc. (ib. p. 293, 14 f.).

[4]) ib. p. 301 unten p. 302, 1 ff., cf. Urk. a. 1257: ... du solt in auch anleiten uf denselben guten mit dem rehte dry tag und sechs wochen, den guten an schaden (ib. p. 294) ib. p. 295, 11 ff. ähnlich: Befehl, die Anleite zu vollstrecken, doch unschedlich doran allen den, die das zu verantworten meynen, sechs wochen und drey tage, die nach dem tage als du solche anleite getan hast an einander kummen werden etc. — cf. dass. Vogel l. c. p. 189, 26 ff. cf. ib. p. 191 § 5: dem Verklagten wird verkündet: et si huius modi bona in sex septimanis et tribus diebus defendere non curaveris, scias, quod ulterius procedetur (l. 30 ff.).

[5]) Wenn der Beklagte den Kläger gewaltsam aus dem Besitz, in den er eingewiesen war, verdrängte, so stellte Letzterer weitere Exekutionsanträge (Franklin l. c. p. 297, 8 ff.)

[6]) Zur Bekräftigung fügt man oft hinzu, dafs man das Gut mere dan sechs wochen und drei tag besessen habe. cf. Urk. a. 1300 (Franklin p. 303, 15) u. a. 1339 (ibid. p. 303, 24).

[7]) Franklin l. c. p. 302.

[8]) ib. p. 312, 1 ff. — cf. p. 313, 1 ff. l. 20 ff. — Über eine Verschiedenheit des Exekutionsverfahrens bei dem Reichshofgericht einerseits und dem Rotweiler und Nürnberger Landgericht andererseits cf. Franklin p. 307 Anm. 3, p. 308 Anm. 2.

von 6 Wochen und 3 Tagen mit dem Gegenstande der Klage schalten und walten, wie er wollte.

Man beachte, wie sehr sich von dem Verfahren nach Land- und Lehn-Recht dasjenige des Reichshofgerichtes unterscheidet. Auch nach jenem wurde der Kläger freilich, wenn der Beklagte an den ihm gesetzten Dingtagen ausgeblieben war, in das Gut eingewiesen. Erlangte man aber am Reichshofgerichte bereits nach 6 Wochen und 3 Tagen, natürlich vorausgesetzt, dafs man die ganze Zeit hindurch sich im Besitze hatte erhalten können, und dafs der Beklagte sich nicht verantwortet hatte, die Nutzgewere, so erzeugte nach Land- und Lehn-Recht erst der Besitz von Jahr und Tag d. h. von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen ein volles Eigentum und eine rechte Gewere[1]). Binnen Jahr und Tag konnte hier der contumax noch auftreten und das Gut, indem er sich zur Antwort erbot, wieder in seine Gewere nehmen. —

Von besonderem Interesse ist es nun, dafs das Anleiteverfahren selbst dann eintrat, wenn der Gegenstand der Klage ein ganzes Land oder ein Fürstentum mit allen Regalien und Hoheitsrechten war.[2]) Wurde in einem solchen Falle die Nutzgewere nach Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage erteilt, so galten alle dem Verklagten geleisteten Eide als gelöst, und alle Unterthanen, sowie alle Lehnsmannen des Verklagten waren verpflichtet, dem Kläger zu huldigen und zu Diensten zu sein. Mit einem Wort, sie mufsten diesen als ihren rechten Herrn betrachten.[3])

Hiernach wird wohl niemand zweifeln, dafs wir in den 6 Wochen und 3 Tagen, die das Lager vor Aachen dauern sollte, die Anleitefrist zu erblicken haben, und dafs die Aachener wohl unfraglich a. 1346 den Versuch gemacht haben, das am Reichshofgerichte übliche Anleiteverfahren auf die deutsche Königswahl zu übertragen. Wie aber dieses am Reichshofgerichte doch nur dann zur Anwendung kam, wenn ein Kläger und ein Verklagter vorhanden waren, von denen letzterer sich geweigert hatte, sich von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu reinigen, so

---

[1]) cf. Heusler, die Gewere p. 201 u. 202. — Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Gött. 1845. p. 447, 6.

[2]) Franklin cf. p. 287 unten; p. 288.

[3]) nach Franklin cf. p. 314, 2 ff. u. Anm.

mufste doch wohl, wenn man es wagte, die Anleite mit der Wahl eines römischen Königs in einen gewissen Zusammenhang zu bringen, hier die Voraussetzung sein, dafs ein alter und ein neuer, d. h. Gegen-König existierten, von denen jener gleichsam die Rolle des Verklagten, dieser die des Klägers spielte. Klagte doch letzterer gleichsam auf Herausgabe der römischen Königswürde und der Herrschaft über das Reich, auf die er wohl nach Meinung der Aachener durch seine Wahl zum Gegenkönig erst ein vorläufiges Anrecht erworben hatte. Wenn demnach die Aachener wohl Karl IV. gegenüber sich der Anleitefrist bedienten und zugleich erklärten, dafs das fünf und vierzigtägige Lager nur bezwecke, etwaigen Widersachern noch Gelegenheit zum Protest zu geben, und dafs seine Abhaltung somit durchaus nicht von der Existenz eines ebenbürtigen Gegners, d. h. eines Gegenkönigs, abhänge, so strafte sie die mora von 6 Wochen und 3 Tagen Lügen. Ihr war, genau genommen, nur zu entnehmen, dafs das Lager nach der Wahl eines Gegenkönigs einzutreten habe. Und es war klar, dafs wenn die Aachener von Karl die 6 Wochen und 3 Tage ausgelagert zu sehen wünschten, ein solcher Wunsch nur mit Rücksicht auf das Gegenkönigtum Karls geäufsert wurde. Ihre Auffassung war wohl die, dafs die dem alten Könige geschworenen Eide erst dann als gelöst betrachtet werden könnten, wenn der gegen ihn Erhobene, der sich gleichsam durch seine Wähler in den vor ihrer Stadt liegenden Grund und Boden und eben wohl dadurch schon gleichsam in einen Teil der Güter des Verklagten, d. h. des alten Königs, einweisen lassen müsse, sich 6 Wochen und 3 Tage in dem dort aufgeschlagenen Lager habe behaupten können.[1])

---

[1]) Senckenberg (Sammlung von ungedruckten und raren Schriften 1751 Frankfurt I Vorr. § XII) und im Anschlufs an ihn Kirchner (Gesch. der Stadt Frankf. a. M. 1. Bd. 1807. Frankf. p. 117 nt. s) begründen die Lagerfrist von 6 Wochen und 3 Tagen mit dem Hinweis auf eine Stelle des kleinen Keyserrechts, wo wol die Anleitefrist gemeint ist (ed. Endemann II c. 109 p. 148): eyn iglich man sal wiszen, daz wer den andern leszet in sim gut sitzin dri tag und sechs wuchen, also daz sich der anneme, daz dicz gut sin sy, der en mag noch en sal yenen ustriben mit gewalt nach des keisers satzunge. Sint der keiser hat gesprochen: wer in gut sitzet dri tage und sechs wochen, der hat ein recht gewere etc. — Vermutlich meint auch Olenschlager die Anleitefrist, wenn er sagt (N. Erl. d. g. B. § 107 p. 412): man wolte nach der alten Gerichtsarth 6 Wochen und 3 Tage erfordern, um den Ausspruch Gottes durch die Degen abzuwarten.

Wenn sie trotzdem die Fassung der in der Bulle befindlichen Bestimmung beibehielten und Karl etwa zu verstehen gaben, dafs er nicht als ein Gegenkönig, sondern überhaupt als ein gewählter römischer König verpflichtet sei, nach altem Herkommen sich 6 Wochen und 3 Tage vor der Krönungsstadt zu lagern, damit es innerhalb der Frist Jedem, der wolle, noch möglich sei, sich seiner Wahl zu widersetzen, so ist das in keiner Weise auffallend. Konnte man es doch auf die Weise vermeiden, den Luxemburger allzu sehr zu reizen, indem man ihm sein Gegenkönigtum nicht in's Gedächtnis rief. Aber man zeigte dann nur, dafs man anders dachte, als man sprach.

III. Günthers Lager vor Frankfurt (1349).

Hatten aber einmal die Aachener unter Berufung auf die Bulle Urbans, die ihnen wohl bereits a. 1314 zu einer dreitägigen mora verholfen hatte, es gewagt, einem römischen Könige gegenüber mit der Anleitefrist hervorzutreten, so lag doch wahrlich nichts näher, als dafs die Frankfurter bei der ersten Gelegenheit, die es ihnen bedenklich erscheinen lassen mufste, einen neuen römischen König sofort aufzunehmen, auch ihrerseits den Versuch machten, das Anleiteverfahren bei der deutschen Königswahl zur Geltung zu bringen, mit anderen Worten: einen römischen König zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen vor ihren Mauern zu zwingen. Oder hätten sie etwa den Aachenern zugestehen sollen, dafs die Vollstreckung der Anleite, d. h. die thatsächliche Einweisung in die Herrschaft, erst dann ihren Anfang nehme, wenn der römische König vor Aachen erschienen sei, um sein Lager zu beziehen? — Mochte man auch a. 1346, wo Karl nicht einmal in Frankfurt gewählt werden konnte und für's erste darauf verzichtete, die Wahlstadt für sich zu gewinnen, von Seiten Aachens mit einem gewissen Rechte derartiges behaupten, so doch gewifs dann nicht, wenn die Wahl in oder vor Frankfurt geschehen war, und der electus auf den Altar der Bartholomäuskirche gehoben zu werden begehrte.[1])

[1]) Heinrich VII. wurde in der Kirche der Predigermönche, Ludwig, Günther etc. wurden in der Bartholomäuskirche auf den Altar gehoben. (Harnack, Kurfürstencoll. p. 106 Anm. 3. Janson, Günther p. 60, 1 f. Fritz Rieger, die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl. Berlin 1885, p. 2 ff., p. 6 f., p. 9 ff.)

Es wäre geradezu auffallend, wenn Frankfurt in Verhältnissen, die denjenigen des Jahres 1346 im ganzen und grofsen analog sein mochten, nicht das Beispiel Aachens befolgt hätte. Aachen selbst war aber von nun an der Weg gewiesen, wie es, wenn die Umstände es erfordern sollten, sich einem gewählten römischen Könige gegenüber zu verhalten habe.

Dies vorausgeschickt, wird uns das Verfahren der Frankfurter im Jahre 1349 kaum mehr seltsam berühren.

Wie wir bereits in der Einleitung kurz erwähnten[1]), wurde am 30. Januar dieses Jahres Graf Günther von Schwarzburg von den Anhängern des verstorbenen Ludwigs des Bayern „zu Frankenfort in dem velde“ zum römischen König gewählt.[2]) Als der legitime Nachfolger König Ludwigs, als den er sich betrachten durfte, hätte er wohl hoffen können, dafs die Frankfurter, die dem als Gegenkönig erhobenen Karl IV. in keiner Weise entgegen gekommen waren und dem Wittelsbacher stets ihre Ergebenheit bewiesen hatten[3]), dieses Wohlwollen ohne Weiteres auch auf ihn übertragen hätten. Statt dessen trugen diese, die schon vor der Wahl die Thore geschlossen hatten[4]), auch nach derselben Bedenken, von dieser Vorsichtsmafsregel abzulassen.[5]) Und doch hatte Günther noch am 30. Januar, nachdem das Wahlresultat den Umstehenden mitgeteilt und von ihnen mit Frohlocken begrüfst worden war[6]), an Frankfurt die Aufforderung gerichtet, ihm den Einzug in die Stadt zu gewähren.[7]) Man hielt ihm entgegen, wie Latomus erzählt[8]): tempus proclamationis regis, videlicet sex hebdomadas et tres dies, non expirasse. Wie ihrer Zeit die Aachener, so wandten jetzt also in der That die Frankfurter die Anleitefrist auf die Wahl eines römischen Königs an.[9])

---

[1]) s. o. p. 1.

[2]) cf. Janson l. c. p. 39, 7 ff., p. 134 n. IX l. 17: zu Frankenfort in dem velde.

[3]) cf. z. B. Janson p. 62, 17 ff.

[4]) cf. ib. p. 30, 21 ff.

[5]) ib. p. 59.

[6]) cf. Latomus in Quellen z. Frankf. Gesch. Bd. 1, Frankf. 1884, p. 87, 16 f.

[7]) ib. l. 18: eodem die (30. Januar) rex petebat introitum ab oppidanis, Janson p. 59.

[8]) ib. l. 19 ff.

[9]) cf. Janson, Günther p. 59 Anm. 2, dessen Worte: „Es scheint, als ob diese Frist hier (1349) zum ersten Male auf die Königswahl angewendet worden sei“, hiernach zu modifizieren sind.

Wie ganz anders war aber doch die Lage der Dinge a. 1349 als a. 1346! In letzterem Jahre war ein alter König, Ludwig, vorhanden gewesen, dem die Aachener sich vormals eidlich verpflichtet hatten. Derjenige, welcher sich vor der Krönungsstadt damals gleichsam als Kläger hatte einweisen lassen sollen, Karl IV., war als Gegenkönig gewählt und als solcher von den Aachenern betrachtet worden. — Wenn aber a. 1349 Frankfurt von Günther verlangte, sich der Anleitefrist zu unterziehen, wo war denn, so mufste man fragen, der König, dem Frankfurt Treue geschworen?

Er existierte nicht, denn von Karl hatten die Frankfurter sich consequent fern gehalten. Dafs aber Günther, der rechtmäfsige Nachfolger Ludwigs, gutwillig die 6 Wochen und 3 Tage auslagern würde, war nicht zu erwarten. Hätte er doch dadurch den Glauben erweckt, als ob man in dem Gegenkönigtum Karls ein wirkliches Königtum, dagegen in seiner Wahl diejenige eines Gegenkönigs zu erblicken habe.

Es wird einleuchten, dafs das Anleiteverfahren, so vortrefflich es auf das Jahr 1346 pafst, sich der Situation des Jahres 1349 nicht recht einfügen läfst.

Dafs den Frankfurtern dies nicht entgangen sein wird, darf man a priori annehmen. Mit um so mehr Recht wird man behaupten dürfen, und die ganz allgemein gehaltenen Worte: tempus proclamationis regis sind damit gut zu vereinbaren, dafs auch die Frankfurter ihrer Forderung eine Fassung gegeben haben werden, die der in der Bulle befindlichen Bestimmung vielleicht unmittelbar nachgebildet war. In Gemäfsheit ihrer Günther vorgetragenen Rechtsanschauung sollte wohl dieser als ein erwählter römischer König nach altem Herkommen 6 Wochen und 3 Tage lagern, um binnen dieses Zeitraums etwaigen Widersachern noch die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich ihm zu widersetzen. Denn da es hiernach den Anschein gewinnen mufste, als ob ein jeder neue König, mochte ein Gegner da sein oder auch nicht, diesem Herkommen Folge zu leisten habe, so umgingen sie es, ihr Verhalten mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Gegenkönigtum Karls zu rechtfertigen und dadurch den Groll Günthers und seines Anhangs zu erregen, und schützten sich zugleich in gewisser Weise im Voraus gegen den Vorwurf, dafs das Anleiteverfahren im gegenwärtigen Moment gar keinen Sinn habe, da man in Günther den legitimen Nachfolger des verstorbenen alten Königs vor sich habe. Und doch gedachte Frankfurt wohl, sich so weit wie irgend

möglich, an das am Reichshofgericht übliche Anleiteverfahren zu halten, vielleicht auch darin, dafs es sagte: tempus proclamationis regis non expirasse. Wenn man nämlich erwägt, dafs doch jedenfalls die Vollstreckung der Anleite, wurde z. B. um ein Fürstentum geklagt, den in der Nachbarschaft Wohnenden und dem Verklagten selbst, bekannt gemacht zu werden pflegte, so hat die Annahme viel für sich, dafs die Frankfurter mit der proclamatio regis auf den Akt Bezug nahmen, der sich unmittelbar nach der Wahl vor ihren Mauern abgespielt hatte: die 30. januarii in campo praedicto locatis sedibus aptis electionem factam secundo publicaverunt ... Et sic quilibet illorum vexillum signo imperiali videlicet aquilae regi porrigebat, omnibus in campis clamantibus voce magna: Romanum imperium[1]). Sie sahen wohl in der Publikation der Wahl von ihrem Standpunkt aus zugleich auch die Verkündigung der Thatsache, dafs der im Lager vor Frankfurt gewählte Günther sich nunmehr auch wirklich in den vor ihrer Stadt liegenden Grund und Boden habe einweisen lassen, um ihn durch einen ungestörten Besitz von 6 Wochen und 3 Tagen zu ersitzen. Wäre diese Deutung die richtige, so hätten die Frankfurter die Sache fast unmerklich so gedreht, als ob nicht sie, sondern die Fürsten damit begonnen hätten, sich auf das Anleiteverfahren zu beziehen.

Wenn aber von fürstlicher Seite mit demselben bereits der Anfang gemacht zu sein schien, vermochte dann Frankfurt nicht mit um so mehr Nachdruck die Auslagerung der Anleitefrist zu verlangen? —

Es ist freilich zuzugeben, dafs die Worte tempus proclamationis regis auch bedeuten könnten: die Frist bis zu der proclamatio. Mit letzterer hätte man dann die feierliche publicatio und praesentatio in Frankfurt, die sich der elevatio Günthers auf den Altar der Bartholomäuskirche nach alter Gewohnheit[2]) anschliefsen mufste, gemeint. Dies könnte man dann vielleicht als Beweis da-

---

[1]) cf. Latomus in Quellen z. Frankf. Gesch. Bd. 1, p. 87, 9 ff. secundo vor publicaverunt ist jedenfalls Zuthat des Latomus. cf. l. c. p. 87 Anm. 2.

[2]) Hatte der electus die Wahl angenommen, so wurde den etwaigen, in unmittelbarer Nähe Anwesenden die Erwählung verkündet. „Die feierliche publicatio und praesentatio aber geschah erst, nachdem der Erwählte in einer dazu ausersehenen Kirche (in Günthers Zeit war es die Bartholomäuskirche) auf den Altar erhoben worden war.“ (Harnack, Kurf. coll. p. 106, 13 ff.)

für anführen, daſs die 6 Wochen und 3 Tage von der Wahl an, bezüglich von ihrer Annahme durch Günther, oder etwa von dessen Bitte um Einlaſs in die Stadt an gerechnet wären. Da man jedoch bei jeder dieser Rechnungen zu dem Resultät gelangt, daſs der 30. Januar als der Wahl- und Proklamationstag zugleich auch der Anfangstermin der Anleitefrist im Sinne der Frankfurter wäre, so erscheint es uns natürlicher, zumal, wie gesagt, die proclamatio des 30. Januar gleichsam als der Beginn des Anleiteverfahrens betrachtet werden könnte, in der proclamatio nicht die publicatio in Frankfurt, sondern die im Lager vor Frankfurt geschehene zu sehen. Wir werden noch Gelegenheit haben, hierauf zurückzukommen. —

Die Antwort der Fürsten nun auf die Äuſserung der Frankfurter: tempus proclamationis regis, videlicet sex hebdomadas et tres dies, non expirasse lautete nach Latomus: Econtra principes sub iuramento finaliter pronunciaverunt: cum rex a maiore parte electus sit nec iura privilegia vel consuetudines extent, aliquem praecedentium regum tale tempus complevisse, eum debere intromitti [1]).

Man sollte denken, der hiernach von fürstlicher Seite geführte Nachweis, daſs keiner der vorhergehenden Könige die 6 Wochen und 3 Tage ausgelagert habe, und besonders die Feststellung der Thatsache, daſs keine Privilegien oder ein Gewohnheitsrecht, denen gemäſs ein derartiges Lager stattzufinden habe, vorhanden seien, hätten wohl genügen können, um die Frankfurter von der Haltlosigkeit ihrer Behauptung zu überzeugen. Wenn man statt dessen für die sofortige Aufnahme Günthers in erster Linie den Umstand geltend machte, daſs er von der Majorität der Kurfürsten erwählt sei, und wenn man demnach wohl nicht in jedem Falle gegen die Lagerfrist Einwendungen erhoben hätte, so ist das auffallend und bedarf einer Erklärung.

Unfraglich gab man mit der Bemerkung: rex a maiore parte electus sit, den Frankfurtern, die, ihren Worten nach zu urteilen, wohl ein Lager nach jeder Wahl für erforderlich gehalten haben werden, zu verstehen, daſs eine etwaige Rücksichtnahme auf das Gegenkönigtum Karls IV., die sie zu beeinflussen scheine, im gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus unangebracht sei, da nach Günthers Erhebung zum römischen König nicht von einem Doppelkönigtum

---

[1]) Latomus in Quellen z. Frankf. Gesch. Bd. 1, p. 87, 20 ff.

Karls und Günthers und somit auch nicht von einem Gegenkönigtum des Letzteren gesprochen werden könne. Gesetzt aber, die Fürsten hätten die Existenz eines Doppelkönigtums zugegeben, würden sie dann auch ihrerseits Günther zu einem sechswöchentlichen Lager vor Frankfurt veranlafst haben? — Dafs sie dem Lager eine gewisse Berechtigung zugestanden haben, wird sicher sein. Aber gerade im Falle eines Doppelkönigtums? — Da ein solches thatsächlich a. 1349 doch immerhin vorhanden war, so erscheint es uns eigentlich nicht recht glaublich, dafs dies die Meinung der Fürsten gewesen sein sollte. Konnten die Frankfurter ihnen dann doch nur zu leicht mit dem Hinweis auf eben dieses Doppelkönigtum antworten. Sollten die Fürsten aber auf die Gefahr hin, den Vorteil, der für sie darin lag, dafs keine privilegia und consuetudines das Verlangen der Frankfurter unterstützten, preisgegeben und es unterlassen haben, sich ein für alle Mal jegliche Vermengung der Anleitefrist mit der Wahl eines römischen Königs zu verbitten? Wohl kaum.

Bedenkt man dagegen, dafs die wesentlichen Voraussetzungen für das Anleiteverfahren, ein Verklagter in der Person eines alten Königs, dem man sich eidlich verpflichtet hätte, und ein Kläger in der Person des Gegenkönigs, a. 1349, fehlten, so hat die Vermutung viel Wahrscheinlichkeit für sich, dafs die Fürsten das Lager von 6 Wochen und 3 Tagen wohl bei einem Gegenkönigtum, auf das diese Vorbedingungen zutrafen, im Jahre 1349 haben gelten lassen wollen.

Wie die Fürsten dazu kamen, das Anleiteverfahren unter solchen Verhältnissen bei der Königswahl zu dulden? — Vermutlich hatten wohl eben sie im Jahre 1346 als Anhänger Ludwigs das von den Aachenern Karl IV. gegenüber eingeschlagene Verfahren stillschweigend gebilligt und es auch wohl gut geheifsen, wenn jene ihrem Begehren unter Berufung auf die Bulle Qui coelum und die in ihr enthaltenen consuetudines Nachdruck zu geben versucht hatten. Und es war wohl in Erinnerung daran, wenn man a. 1349 den Frankfurtern die Notwendigkeit des fünfundvierzigtägigen Lagers nicht durchweg bestritt; mochte man ihnen auch andererseits verwehren, was man den Aachenern wohl hatte durchgehen lassen, sich mit Privilegien und consuetudines zur Bekräftigung ihrer Forderung zu brüsten. Nicht zum wenigsten aber mochte hierbei wohl der Umstand ins Gewicht fallen, dafs selbst dann, wenn man den Frankfurtern erlauben wollte, im

Jahre 1349 von einem Doppelkönigtum zu reden, ein zwischen den Jahren 1346 und 1349 gezogener Vergleich zeigen mufste, wie unberechtigt das an Günther gestellte Verlangen, sich zu lagern, auch abgesehen davon sei, dafs es sich weder urkundlich, noch durch ein Gewohnheitsrecht begründen lasse.

Nach dem Allen wird es wohl verständlich sein, warum die Fürsten sich a. 1349 nicht gegen jede Anwendung des Anleiteverfahrens auf die deutsche Königswahl ausgesprochen haben.

Das Ergebnis einer siebentägigen Beratung, die nach Latomus auf die Darlegungen der Fürsten hin von den Frankfurtern abgehalten wurde, war, dafs man jenen in allem Recht gab: oppidani septem diebus deliberantes sic esse certificati annuerunt[1]). Damit räumte man ein, dafs Günther a maiore parte electus und als ein rechtmäfsiger Herrscher sofort in die Stadt zu lassen sei. Und ferner liefs man sich hiermit auch zu dem Zugeständnis herbei, dafs consuetudines und Privilegien in der That nicht für die Abhaltung des Lagers beigebracht werden könnten, und dafs es, wenn überhaupt, von einem neu Gewählten nur dann zu beziehen sei, wenn dieser im Gegensatz zu einem alten, bisher allgemein anerkannten König erhoben worden sei.

Die Fürsten hatten somit erreicht, was sie wollten, und zum guten Teil wohl auch dadurch, dafs sie von den Frankfurtern, die vermutlich ihren Worten nach zu schliefsen, von irgend welcher Beschränkung des Lagers auf zwistige Wahlen nichts hatten wissen wollen, nicht einen bedingungslosen Verzicht auf die Anleitefrist verlangt hatten.

Das Resultat aller Verhandlungen aber kam gerade darum einem Erfolge der Frankfurter, den sie über die Fürsten davongetragen hatten, gleich. Denn mochten sie auch Günther gegenüber mit ihrer Behauptung, dafs ein jeder römischer König nach seiner Wahl sich vor ihrer Stadt lagern müsse, nicht durchgedrungen sein, so wurde dies doch vollkommen dadurch aufgewogen, dafs man ihnen das Recht zugestand, unter Verhältnissen, die denen des Jahres 1346 analog seien, einem erwählten römischen Könige gegenüber die Lagerfrist zur Anwendung zu bringen. Die Fürsten, die es a. 1349 in ihrem Interesse finden mochten, sich derart zu äufsern, hatten damit einen Schritt gethan, der wenn nicht ihnen selbst, so doch ihren Nachfolgern viel Verlegenheit bereiten konnte.

---

[1]) Latomus l. c. p. 87, 24 f.

Der Einzug Günthers erfolgte nach Latomus nunmehr sogleich nach Verlauf der siebentägigen Beratschlagung: Sexto Februarii electus est more solito intromissus et exaltatus pluribus militibus ante portam stantibus [1]). —

Es fragt sich, ob der doch nur dürftige Bericht des Latomus sich nicht durch zwei erst kürzlich veröffentlichte [2]) Urkunden vervollständigen, ja korrigieren läßt. — Am 25. Februar 1349 meldete Günther der Stadt Dortmund seine Wahl und mahnte zu seiner Anerkennung [3]). Über die seinem Einzuge in Frankfurt vorhergegangenen Verhandlungen erzählt er [4]):

> unde darnach (nach der Wahl) alzuhant (sofort) fordirten und boten mit uns die vorgenanten (scil. Günthers Wähler) fursten mit yres selbis liblich geinwerdikeit an dem rate und den . . burgern der stat zu Frankenfort, daz sie uns enphingen huldeten und tetin allis daz, daz sie uns als eyme Romischen kunge billich und von rechte tun solten. darubir boten sie eyner zit zu beraten und irfarn sich, daz sie gein uns und dem riche getun mochten, daz sie billich und von rechte tun solten. da enbynnen wurden dyeselben burgere, von den vorgeschriben fursten und von andirs vil grafin heren rittern und vil guten luten phaffin und leygen dye geinwerdig waren, uff den eyt mit orteiln underwiset, daz sie uns billiche und von rechte hulden und gehorsam sin solten als eym Romischen kunge. darnach abir alzuhant enphingen und huldeten uns dieselben burgere und tatin uns als sie schuldig sind und underwiset waren alse vorgeschriben ist.

Ähnlich äußert sich nach Günthers Verzicht auf das Reich am 13. Juni 1349 der Erzbischof Heinrich von Mainz in einem Schreiben an Frankfurt [5]):

---

[1]) Latomus in Quellen z. Frankf. Gesch. Bd. 1, p. 87, 29[b] ff.

[2]) von Janson, Günther von Schwarzburg, Anhang, n. IX, p. 134 und n. XII, p. 140.

[3]) Janson, p. 134, n. IX.

[4]) Janson, p. 134 Mitte u. d. folg. Zeilen.

[5]) Janson, p. 140, n. XII (1). — Erzbischof Heinrich von Mainz an Frankfurt fordert auf, König Karl IV., den er und seine Mitkurfürsten mit Günther von Schwarzburg gesühnt und nach des letzteren Verzicht auf das Reich als Römischen König anerkannt haben, einzulassen und ihm zu huldigen. 1349 Juni 13 Mainz.

alse wir . . unser wal und kure lachten an den ediln herren grefen Gunthern von Swartzburg . . . und kuren den zu eyme Romischen kunyge und gaben und antwurten in den . . burgern und der stad zu Frankenford fur eynen Romischen kunyg und iren rechten herren, und wyseten sie wir und die andirn unse myddekurfursten und herren ritter und knechte uff den eyd, das sie in billiche und von rechte in sulden lazsen und gehorsamen und tun alse irme rechten herren: das taden sie und hulten und swuren ime als eyme Romischen kunyge und irme rechten herren.

Günther und Latomus stimmen darin überein, dafs sofort nach dem Wahlakt (Günther: alzuhant) man von Frankfurt Einlafs begehrte. Dagegen übergehen Günther und Heinrich von Mainz Frankfurts Wunsch nach einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen mit Stillschweigen. Dafs er ausgesprochen wurde, ist nicht zu bezweifeln. Doch ist es erklärlich genug, warum Günther nach dem 6. Februar, dem Tage des Einzugs, den Weigerungsgrund der Frankfurter nicht weiter erwähnte. Ein Zeichen seiner Stärke war es ja gewifs nicht gewesen, dafs man ihm mit einer solchen Ausrede hatte kommen dürfen. Heinrich von Mainz aber, der am 13. Juni die Frankfurter ersuchte, Karl IV. einzulassen, mufste es schon darum vermeiden, die Frankfurter an ihr Verlangen vom 30. Januar zu erinnern, da sie Karl sonst vielleicht in gleicher Weise und folglich so, wie a. 1346 die Aachener, geantwortet haben würden. Ist demnach Latomus' Darstellung in dieser Hinsicht nicht anzutasten, so doch in anderer. Aus Günthers sowohl, als aus Latomus' Schilderung geht hervor, dafs die Frankfurter sich erst nach längerer Beratung zur Aufnahme des neuen Königs verstanden. Auch darin sind vielleicht beide Berichte zu vereinbaren, dafs die Bedenkzeit volle sieben Tage, etwa vom Abend des 30. Januar bis zum Abend des 6. Februar, dauerte. Aber die peremptorisch gehaltene Antwort der principes erfolgt nach Latomus, der die Frankfurter nach Empfang derselben noch 7 Tage beraten läfst (am 6. Februar betrat Günther die Stadt), ohne Frage am 30. Januar. Dies kann nicht richtig sein. Denn aus dem Schreiben Günthers ersehen wir, dafs innerhalb der Bedenkzeit (da enbynnen), die Günther den Frankfurtern anscheinend am 30. Januar gewährte[1]),

[1]) cf. Janson, p. 134, n IX, l. 25: Günther forderte Einlass am 30. Januar. Die Antwort war nach Günther: Bedenkzeit bitten wir.

diese sich von den Kurfürsten ein Weistum erbeten haben müssen. Der Umstand nämlich, daſs sie, die Frankfurter, uff den eyt mit orteiln underwiset wurden, setzt auf alle Fälle eine Anfrage von ihrer Seite voraus, etwa des Inhalts, ob sie Günther einlassen dürften. Ungefragt werden die Kurfürsten im Verein mit anderen Fürsten und freien Herren kein Weistum erteilt haben, und überhaupt auch dann nicht, wenn sie sich bereits am 30. Januar so geäuſsert hätten, wie sie es an dem Tage nach Latomus gethan haben sollen. Daraus ergiebt sich ein Irrtum des Latomus. Der Annahme steht aber nichts im Wege, daſs uns bei Latomus eine vollständigere Fassung eben des Weistums vorliegt. Schon die Worte: econtra principes sub juramento finaliter pronunciaverunt[1]), erinnern an die Günthers: da enbynnen wurden dyeselben burgere . . uff den eyt mit orteiln underwiset[2]) und die Heinrichs: und wyseten sie wir . . uff den eyd[3]). Man vergleiche ferner Latomus[4]): cum rex a maiore parte electus sit nec iura privilegia vel consuetudines extent, aliquem praecedentium regum tale tempus complevisse, eum debere intromitti; Günther: da enbynnen wurden dyeselben burgere . . . uff den eyt mit orteiln underwiset, daz sie uns billiche und von rechte hulden und gehorsam sin solten als eym Romischen kunge[5]); und Heinrich: und wyseten sie wir . . uff den eyd, das sie in billiche und von rechte in sulden lazsen und gehorsamen und tun alse irme rechten herren[6]). — Wenn wir erwägen, daſs Günther und Heinrich Gründe genug hatten, nach dem 6. Februar das tempus proclamationis regis zu ignorieren, so sind die hier in Betracht kommenden Worte Günthers und Heinrichs nur eine Variation von Latomus' Worten: Guntherum debere intromitti. Sehr bezeichnend übrigens, daſs Latomus nicht sagt electores, sondern principes pronunciaverunt. Die principes sind eben die Kurfürsten und andirs vil grafin heren ritter und vil guten luten, phaffin und leygen, dye geinwerdig waren[7]), oder, um mit Heinrich von Mainz zu reden, wir und die andirn unse

---

[1]) cf. Latomus in Quellen z. Frankf. Gesch. Bd. 1, p. 87, l. 20 f.
[2]) Janson, p. 134, 27 ff.
[3]) Janson, p. 140, 19 ff.
[4]) l. c. l. 21 ff.
[5]) Janson, p. 134, 27 ff.
[6]) Janson, p. 140, 19 ff.
[7]) cf. Janson, p. 134, 27 ff.

myddekurfursten und herren ritter und knechte[1]), die alle, unter Leitung und Führung natürlich der Kurfürsten, den Frankfurtern auf deren Bitte den Weg, der von ihnen einzuschlagen wäre, wiesen[2]).

Kombinieren wir nunmehr unsere drei Quellen, so wird der Gang der Verhandlungen ungefähr dieser gewesen sein. Am 30. Januar begehrten Günther und seine Wähler Einlafs. Frankfurt erklärte, darauf erst eingehen zu können, wenn Günther als ein erwählter römischer König volle 6 Wochen und 3 Tage vor der Stadt auf dem Felde gelagert haben würde.

Vermutlich erneuerten darauf noch am gleichen Tage Günther und die Kurfürsten, ohne wohl die Behauptung der Frankfurter einer ausdrücklichen Widerlegung gewürdigt zu haben, in energischem Tone ihre Bitte um Aufnahme. Frankfurt, das sich scheute, noch einmal in demselben Sinne zu entgegnen, erbat sich Bedenkzeit. — Man bewilligte diese, vielleicht eine solche von sieben Tagen. Innerhalb derselben vollzog Frankfurt seine Schwenkung und gerade nicht in sehr ehrenvoller Weise. Der Rat fragte bei den Kurfürsten an, ob Günther schon vor Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage einzulassen sei. So ungefähr wird die Frage gelautet haben. Dafs die Aufnahme Günthers damit auf jeden Fall entschieden war, ist klar. Die Kurfürsten aber benutzten die ihnen so gebotene Gelegenheit, um den Frankfurter Ratsherren wohl des

---

[1]) cf. Janson, p. 140, 19 ff.

[2]) Ein Weistum cf. auch Janson, Anhang, n. X (p. 135: Günther an Dortmund, macht die Ausfertigung der Konfirmation der städt. Privilegien abhängig von der der städt. Huldigungsurkunde; die Stadt soll Karl IV. die Huldigung verweigern, dieser würde sie nur in anderer Herren Hand geben. 1349 April 1 Friedberg.): p. 136, 1 ff.: ir sullent uns hulden . . ., wand ouch die kurfursten und andirs vil grafin heren rittere und vil guter lute phaffin und leigin uff den eit geteilt han, und ouch nu der mererteil der burgmanne zu Friedeberg . . . ouch uff yren eit gesprochen und geteilt han, daz unser kur gerechter und dem riche und des riches frunden und undertanen erlicher und nuczer sii danne des kunges von Behemen kur . . . Die das Weistum Erteilenden sind, was die ständischen Abstufungen betrifft, dieselben, wie die im Schreiben Günthers vom 25. Februar Erwähnten (cf. n. IX, p. 134, 27 ff.). — Ob die Worte: daz unser kur gerechter sii etc. denjenigen des Latomus: cum rex a maiore parte electus sit (Frankfurter Geschichtsquellen, l. c. p. 87, 21 f.) zu Grunde liegen, so dafs in diesem Schreiben (1. April) eine 4. Quelle sich zeigte, aus der das Weistum, das Frankfurt zwischen dem 30. Januar und dem 6. Februar erhielt, zu rekonstruieren wäre?

längeren und breiteren auseinander zu setzen, wie das Anleiteverfahren, gegen dessen Übertragung auf die Wahl eines römischen Königs sie im Prinzip nichts hätten, doch Günther gegenüber aus den vorher von uns dargelegten Gründen nicht anwendbar sei. Ein Bescheid, mit dem sich die Frankfurter um so eher zufrieden geben konnten, als die Fürsten bei dem Mangel an allen urkundlichen Zeugnissen und in anbetracht dessen, daſs noch nie ein neu Gewählter die Frist ausgelagert hatte, sich unfraglich einen weit energischeren Protest gegen das auf ein angebliches Herkommen sich stützende Begehren der Wahlstadt hätten erlauben dürfen.

Nach Ablauf der Bedenkzeit betrat dann Günther am 6. Februar[1]) die Stadt und wurde nach alter Sitte in der Bartholomäuskirche von seinen Wählern auf den Altar gehoben.

IV. Wenzels Wahl zum römischen König in Frankfurt (1376).

An das Bemühen Frankfurts, den neu gewählten König a. 1349 zu einem Lager vor Frankfurt zu zwingen, erinnert uns ein Schreiben des Jeckelin Lentzelin an Straſsburg aus dem Jahre 1376[2]). — Es war das Jahr, in welchem es Karl IV. gelang, seinem Sohne Wenzel die römische Königskrone zu verschaffen. Hatte man anfänglich die Wahl in Rense vollziehen lassen wollen, so ging sie schlieſslich doch am 10. Juni in der Sakristei der St. Bartholomäus-Kirche zu Frankfurt vor sich[3]). Vom Chor der Kirche herab, so erzählt Jeckelin, wurde das Ergebnis, die Wahl Wenzels, verkündet: und haben das (die Kurfürsten) offenlich verkündet uff dem lettener[4]). Er fährt dann fort: nun wollen sie alle (scil. Karl IV., Wenzel, die Kurfürsten) hinweg und den könig zu Ache crönen, dann man saget, daſs der könig vor Franckenfurd nit ligen wolle; wan (= da) man noch nit weiſs von iman sagen der wider in sin wolle[5]).

Daſs bei dem iman nur an einen ebenbürtigen Gegner, d. h. an einen Gegenkönig, zu denken ist, wird wohl sicher sein. Wenzel

---

[1]) cf. Janson, p. 59, p. 60, 1 f.

[2]) cf. R.T.A. I, n. 54, p. 81: Jeckelin Lentzelin an Straſsburg, berichtet von der Wahl zu Frankfurt (1376 nach Juni 10. Frankfurt).

[3]) cf. R.T.A. I, n. 53, p. 81, 8 ff., I, n. 54, p. 81, 25 f. — Th. Lindner, Gesch. d. deutschen Reiches unter König Wenzel I, p. 40, 6.

[4]) R.T.A. I, n. 54, p. 82, 1.

[5]) R.T.A. I, n. 54, p. 82, 4 ff.

wäre also Jeckelin zufolge von seinem Vorhaben, sich nach der feierlichen publicatio des Wahlresultats in Frankfurt vor der Stadt zu lagern, abgekommen, da man auch nach geschehener Feierlichkeit noch nichts [1]) von einem gegen ihn Erhobenen gehört habe. — Doch konnte an Wenzel im Jahre 1376 überhaupt die Frage herantreten, ob er sich der Anleitefrist unterziehen solle oder nicht? Eigentlich doch wohl nur dann, wenn er gegen seinen Vater Karl IV. als Gegenkönig erhoben worden wäre. Wenigstens hätte er bei einer Doppelwahl, auf die die Worte Jeckelins hinzuweisen scheinen, gegen das sechswöchentliche Lager nicht ohne Grund bemerken können, dafs das Anleiteverfahren nicht zwei neu Gewählte, sondern einen alten Herrscher und einen neuen d. h. Gegenkönig zur Voraussetzung haben müsse. Oder hätten etwa die leitenden Kreise Frankfurts Wenzel mit der Zumutung belästigt, dafs er trotz seiner einmütigen Wahl als erwählter römischer König 6 Wochen und 3 Tage lang nach altem Herkommen das Feld vor Frankfurt gegen etwaige Gegner zu behaupten habe? — Daran wird gar nicht zu denken sein. Ging doch der Frankfurter Rat in seiner Ergebenheit gegen Karl IV. so weit, dafs er den aus Rense kommenden und noch nicht gewählten Wenzel bei dessen Einzugé in Frankfurt sogar schon als König begrüfsen und aufnehmen wollte [2]).

Selbst zugegeben aber, Wenzel hätte sich auf Wunsch der Frankfurter a. 1376 bereit erklärt, die Frist auszulagern, so wird doch wohl kein Zweifel sein können, dafs das Lager vor seiner elevatio auf den Altar und wohl überhaupt vor seinem Einzuge in die Wahlstadt abgehalten worden wäre.

Die Meinung aber, dafs der König, der sich durch seine Altarsetzung bereits als rechtmäfsiger Herrscher fühlen mufste, sich selbst dann noch in Form des Anleiteverfahrens in das Reich hätte einweisen lassen wollen, richtet sich selbst und bedarf keiner weiteren Widerlegung. — Dafs wir demnach der Mitteilung Jeckelins nur den Wert eines Gerüchtes beilegen können, versteht sich von

---

[1]) Nur in diesem Sinne wird das noch nit aufzufassen sein. Es kann doch unmöglich heifsen, dafs Wenzel sich auch später noch zu einem Lager bequemen wolle, sobald nur ein Gegenkönig gegen ihn aufgestanden wäre.

[2]) R.T.A. I, n. 53, p. 81, 9 ff.: darnach uf den sunnendag nach dem pfingestdage .. do kam der keiser und der künig und der herzog von Peigern .. alle uf die zit gen Franckenfurt. do wolten die von Franckenfurt den künig enphangen also ein künig. do wolts der herzoge von Peigern nit, er wer' noch nit gewelet.

selbst. Und dazu sind wir um so mehr berechtigt, da Jeckelin selbst ja offenbar als seine Quelle ein im Volk verbreitetes Gerede angiebt: dann man saget. —

Wie vermochte sich aber eine so seltsame Ansicht zu bilden, dafs das Lager sich, wenn nötig, unmittelbar an die feierliche proclamatio der Wahl hätte anschliefsen müssen? Sollte hier etwa eine Verwechselung der feierlichen publicatio in Frankfurt mit der a. 1349 vor Frankfurt auf dem Felde erfolgten proclamatio vorliegen? Wäre dem so, so könnte man die Worte Jeckelins als Beweis dafür anführen, dafs die Frankfurter in der That am 30. Januar 1349 mit der proclamatio die am nämlichen Tage vor Frankfurt geschehene Verkündigung der Wahl im Auge gehabt hätten. — Dann wäre nicht nur a. 1376, sondern auch a. 1349 die Auffassung die gewesen, dafs von der proclamatio an gerechnet, unter der man a. 1376 nur fälschlich eine andere als a. 1349 verstanden hätte, ein tempus von 6 Wochen und 3 Tagen verfliefsen müsse. — Eine direkte Beeinflussung des Volkes durch die Frankfurter Erklärung des 30. Januar 1349, die damit ja freilich für das Jahr 1376 so gut wie erwiesen wäre, ist aber vielleicht auch in den so unbestimmten Worten: iman der wider in sin wolle erkennbar. Sie erinnern uns unwillkürlich daran, dafs in Gemäfsheit der Bulle Urbans die mora vor Aachen bezweckte, jedem der wolle (cuilibet) noch Gelegenheit zu geben, dem neu Gewählten mit Worten oder Thaten zu opponieren[1]). Da nun vermutlich a. 1349 die Frankfurter ihr Verlangen nach der fünfundvierzigtägigen mora Günther gegenüber in ähnlicher Weise begründet haben werden, so wird man in dem „iman der wider in sin wolle“ auch wohl eine Reminiscenz an die Frankfurter Forderung des Jahres 1349 sehen dürfen. Da damals wohl Günther als erwählter römischer König sich hatte lagern sollen, um abzuwarten, wer wider in sin wolle, so war nach Wenzels Wahl vielleicht die Annahme im Volke verbreitet, dafs sich dieser aus dem gleichen Grunde zu einem Lager bequemen werde. Als die Erwartung sich nicht erfüllte, war es natürlich das Fehlen jeglichen Gegners, das der Menge die Unterlassung des Lagers plausibel machen konnte und mufste.

---

[1]) Olenschlager, Urk.buch z. g. B., p. 49, 22 ff. cf. auch Matteo Villani: mantenere campo a rispondere con la forza dell' arme a chi lo volesse contestare (I 34 ed. Gher. Dragomanni).

Liegen somit der Mitteilung Jeckelins auch wohl keinesfalls Vorgänge hochpolitischer Natur zu Grunde, so ist sie doch immerhin wertvoll, weil sich ihr entnehmen läfst, wie man im Volke a. 1376 über das Lager dachte und sprach.

V. Die Wahl Ruprechts von der Pfalz zum römischen König und sein Lager vor Frankfurt (1400).

Den ernstlichen Versuch, einen neu gewählten römischen König zu einem Lager von fünfundvierzigtägiger Dauer zu veranlassen, machten die Frankfurter erst wieder bei der nächsten Wahl, a. 1400.

Mit diesem Jahre beginnt eine neue Phase der Entwickelung. Und wir werden sehen, wie auch die Aachener, die weder von Karl IV. bei seiner zweiten Krönung in Aachen (25. Juli 1349)[1]) noch von Wenzel bei seiner ebenfalls in ihrer Stadt vorgenommenen coronatio (6. Juli 1376)[2]) die Auslagerung irgendwelcher Frist verlangt hatten, a. 1400 durch die Macht der Verhältnisse dazu getrieben wurden, auf ihre Forderung vom Jahre 1346 zurückzugreifen.

Es war am 4. Juni 1400 auf einem Fürsten- und Städtetag in Frankfurt, dafs die Fürsten den städtischen Abgeordneten gegenüber zuerst mit dem Plane einer Absetzung Wenzels und der Erhebung eines neuen Königs herausrückten[3]). Im Namen der Kurfürsten begründete Ritter Johann von Talburg[4]) die beabsichtigte Vorladung Wenzels nach Oberlahnstein auf den 10. August[5]) und verlangte für den Fall, dafs der König dort die gebresten nit abe lechte oder überhaupt ganz ausbliebe[6]), die Zustimmung der Städte zur etwaigen Absetzung und Neuwahl. Hierauf kamen die Städte überein, zu Mainz am 1. Juli sich zu beraten[7]). An diesem Tage,

---

[1]) cf. Böhmer-Huber reg. Caroli IV., p. 87, n. 1080 a.

[2]) cf. R.T.A. I, n. 99, p. 163, 38 ff.

[3]) cf. R.T.A. III, p. 171, 26, n. 142, p. 188.

[4]) R.T.A. III, n. 142, p. 188 u. 189 f.

[5]) Die wirkliche Einladung vom 4. Juni ging dann auf Aug. 11. cf. R.T.A. III, n. 146—151.

[6]) cf. R.T.A. III, p. 189, 39. p. 190, 1 ff.

[7]) ib. p. 190, 10 ff.

an welchem sich Vertreter von Mainz, Straſsburg, Worms, Speier, Frankfurt und Friedberg zusammen fanden[1]), beschloſs man, in Oberlahnstein erst weitere Instruktionen, vor allem nähere Mitteilung über die Person des Thronkandidaten zu erbitten[2]).

Zugleich wurde eine neue Zusammenkunft in Mainz auf den 5. August in Aussicht genommen[3]).

Inzwischen sandte Frankfurt am 20. Juli an König Wenzel einen Schreiber Petrus mit mündlichen Nachrichten[4]). Nachdem die Stadt sofort am 4. Juni dem Könige einen Auszug aus der Rede des Ritters von Talburg gesandt hatte[5]), beeilte sie sich an diesem Tage (20. Juli), Wenzel mehr Neuigkeiten zu melden. Der uns erhaltene Auftrag des Petrus[6]), soweit er uns angeht, bestand in Folgendem:

> ich bin zu uwern gnaden gefertigit, uwern koniglichen wirdekeiden von solichir viranderunge eczwaz zu erzelen, daz der rad vorgnanter (der von Frankfurt) sither (scil. seit dem 4. Juni) gewar ist worden und in zu wissin getan ist, mit namen, daz die fursten uf Sant Laurencien tag nestkompt (10. Aug.) einen des namen sie (die Frankfurter) doch nit wissen, meinen zu Rense uf den stul gein Lanstein ubir zu eime Romschen konige zu seczen und zu erheben, obe uwir konigliche gnade anders daz nit virhalde nach schriften[7]) als die fursten uwern gnaden getan haben als sie (die Frankfurter) vernommen han, und dann darnach zu stund die fursten und derselbe, den sie also erhaben hetten, fur uwir und des heilgen richs stad Franckenfurd meinen zu ziehen und sich da dri tage und sehs wochen zu legern[8]).

Unter solchen Umständen erbittet die Stadt Rat und Hilfe:

> und obe soliche sache, des got nit enwulle, in einche wise volnzogen wurde, und nach dem als dan uwir und des

---

[1]) R.T.A. III, n. 167, p. 210, 16 f.

[2]) R.T.A. III, p. 211, 41 ff., p. 212, 1 ff. cf. n. 168, p. 213, l. 29 ff. besonders l. 42 f.

[3]) R.T.A. III, p. 213, 19.

[4]) R.T.A. III, n. 161, p. 206.

[5]) R.T.A. III, n. 157, p. 204.

[6]) R.T.A. III, n. 162, p. 206 u. 207.

[7]) cf. R.T.A. III, p. 207, Anm. 3.

[8]) R.T.A. III, n. 162, p. 207, 4 ff. besonders l. 12.

heilgen richs stad Franckenfurd die ersten sin fur die solich gezog gedihen mochte, so bidden und flehen sie (die Frankfurter) uwern koniglichen mildekeiden . . sie gnediclich in den sachen zu versorgen . .[1])

Ob die Fürsten, die am 4. Juni die städtischen Vertreter von ihrem Plane, unter Umständen in Oberlahnstein am 10. August[2]) zu einer Neuwahl zu schreiten, in Kenntnis gesetzt hatten, den Frankfurtern wenig später die Zusicherung gemacht haben, dafs der neu Gewählte sich 6 Wochen und 3 Tage vor ihrer Stadt lagern werde? — Das ist undenkbar, weil die fürstliche, Wenzel feindlich gesinnte Partei dadurch sich schon vor der Wahl die Hände gebunden und wohl zugegeben haben würde, dafs das Königtum Wenzels auch nach dessen Absetzung noch zu berücksichtigen sei. Vielmehr wird die Stadt, während sie sich durch Boten über alles im Laufenden erhielt und bemerkte, wie die Wahl eines Gegenkönigs mit Bestimmtheit zu erwarten war, aus eigener Initiative den Plan gefafst haben, von dem etwaigen electus die Auslagerung der Anleitefrist zu verlangen. Von dem Vorhaben der Kurfürsten aber, nach der Wahl zu stunt mit ihrem neu Gewählten nach Frankfurt zu ziehen, natürlich besonders, um denselben in der Bartholomäus-Kirche feierlich auf den Altar zu erheben, wird man wohl schon damals Kunde gehabt haben. Wenzel übrigens die Sache so darzustellen, als ob die Fürsten die Absicht hätten, mit dem von ihnen Erhobenen 45 Tage vor Frankfurt zu liegen, mochte man sich vielleicht deshalb für berechtigt halten, da man ja offenbar auf fürstlicher Seite a. 1349 das Anleiteverfahren unter Verhältnissen, wie sie durch die Wahl eines Gegenkönigs bei Lebzeiten eines bis dahin allgemein anerkannten Herrschers geschaffen wurden, hatte gelten lassen wollen.

Die Frankfurter konnten demnach wohl von der Voraussetzung ausgehen, dafs der neu Gewählte, der durch seine Erhebung zum Gegenkönig erst ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde erlangt haben werde, sich nach seiner Wahl in Rense in den vor ihrer Stadt liegenden Grund und Boden gleichsam durch seine Wähler einweisen lassen werde. Nämlich um dem alten König, gegen den er sozusagen auf Herausgabe der Herrschaft klage, noch die Möglichkeit zu geben, sich binnen 6 Wochen und

[1]) R.T.A. III n. 162. p. 207, 16 ff.

[2]) Wie schon erwähnt, ging die wirkliche Einladung auf den 11. August.

3 Tagen ihm mit Erfolg zu widersetzen. Was Wenzel betrifft, so konnte er der an ihn von den Kurfürsten ergangenen Aufforderung, zu seiner Rechtfertigung vor ihnen und andern Fürsten am 11. August in Oberlahnstein zu erscheinen[1]), natürlich nicht Folge leisten. Doch mufste es jetzt an ihm sein, den Frankfurtern, die ja in seinem Interesse nach einer etwaigen Neuwahl die Anleitefrist beobachtet zu sehen wünschten, möglichst rasch zu Hilfe zu kommen, um, wenn er wohl auch nicht die Wahl eines Gegenkönigs zu hintertreiben imstande war, wenigstens den Abfall der ihm treu ergebenen Wahlstadt zu verhindern.

War man aber bereits am 20. Juli in Frankfurt entschlossen, den etwaigen Gegenkönig zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen zu zwingen, so wird man selbstverständlich diesen Entschlufs am 5. August den in Mainz und auch am 8. August den in Koblenz versammelten Städten nicht vorenthalten haben. Heifst es doch auch im Protokoll des rheinischen Städtetags zu Mainz vom 1. Juli:[2])

> auch ist der vorgeschriben stete frunde meinunge: daz die rete der egnanten stete, igliche in irer stat, hie entzuschen deme egnanten dage mit ernste uber die sache siczen sich ernstlichen und wifslich daruf zu bedenken; und wez sich izliche stat daruf zum besten nach irer meinunge bedenken und entsinnen wirt, daz igliche stat daz iren frunden, die zu deme dage gein Mencze (Aug. 5) komen werdent, entphelen, ire meinunge, wez sie sich daruf bedacht hant, der ander stete frunden uf deme dage zu Mencze zu sagen und vorzulegen, uf daz sich der egnanten stete frunde samentlich die dan gein Mentze kommen werdent daruf bedenken und geratslagen mogen, welchen wegen den steden zum nutzten und besten zu volgen und nachzugende si. —

Welche Rechtsauffassung aber hinsichtlich des Lagers auf den erwähnten zwei Tagen von den Gesandten Frankfurts vorgetragen sein mag, davon wird gleich zu reden sein. Hier sei jetzt nur bemerkt, dafs Frankfurt mit andern Städten am 11. August in

---

[1]) cf. R.T.A. III n. 146 u. 147.

[2]) cf. R.T.A. III n. 167 p. 212 l. 32 ff. Artikel 6. Ein Protokoll des Mainzer Tages vom 5. August ist wohl nicht erhalten. cf. R.T.A. III p. 174, 36 f.

Oberlahnstein[1]) aufser stande zu sein erklärte, wegen der gegen Wenzel eingegangenen Verbindlichkeiten auf das Begehren der Kurfürsten vom 4. Juni (Zustimmung zur etwaigen Absetzung und Neuwahl) zu antworten.[2])

Der am 20. August in Oberlahnstein erfolgten Absetzung Wenzels schlofs sich am folgenden Tage in Rense die Erhebung des Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz zum römischen Könige an.[3]) Da zu einer Kräftigung der Stellung des Neugewählten für den Anfang nichts mehr dienen mochte, als wenn es gelang, die bis dahin sich ablehnend verhaltenden Frankfurter zur Aufnahme Ruprechts zu bewegen, so ist es begreiflich, dafs man mit dem offenbar schon vor der Wahl geplanten Aufbruch nach Frankfurt möglichst wenig zu zögern suchte. Freilich schien man sich im kurfürstlichen Lager keine Hoffnungen zu machen, dafs die Thore der Wahlstadt sich ohne weiteres dem neuen König öffnen würden. Im Gegenteil! Die Aufträge, die Erzbischof Friedrich von Köln am 22. August seinem Bevollmächtigten Johann Sale an den Frankfurter Rat gab, lassen darauf schliefsen, dafs man ein längeres Lagern vor der hartnäckigen Stadt, in der man um diese Zeit den Waffenvorrat einer eingehenden Besichtigung unterzog[4]), als sehr wahrscheinlich bezeichnet haben wird. Sale nämlich bat auf Geheifs des Kölner Erzbischofs um die Vergünstigung, dafs man ihn vor Frankfurt zu felde wulle lassen herberge beslahin, und ime uz Franckinfurd spisunge tun und gonnen umb sin gelt.[5]) Wenn aber Frankfurt am 2. September Wenzel schreiben konnte[6]), dafs ihnen sither zu wissen worden si wie daz herzoge Ruprecht von Beiern mitsampt den kurfursten andern fursten graven und herren mit grossir macht uf fritag nach unser frauwen tage nativitatis nestkompt (Sept. 10) odir umb die zit sich vur Franckinfurd ziehen

---

[1]) In Oberlahnstein waren Köln, Strafsburg, Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen; cf. R.T.A. IV p 240, 21 ff.

[2]) cf. R.T.A. III n. 178 p. 219 f. u. R.T.A. IV p. 240. l. 25 ff.

[3]) cf. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, p. 166 unten. p. 173 unten.

[4]) cf. R.T.A. IV. n. 174 p. 199, 22 ff. Kosten Frankfurts Aug. 21 — 1402 Febr. 11: (1) Sabb. ante Bartholomei (21. Aug.): 4 lb. minus 3 hl. virzertin burgermeister reidemeister und ander des rads frunde und mit namen die die den harnesch besahin als sie bi ein waren von der bestellunge wegin der stad, als sich die fursten davour legen woldin.

[5]) R.T.A. IV n. 133 p. 150 u. n. 134 p. 150 cf. R.T.A. IV. p. 145, 19 ff.

[6]) R.T.A. IV. n. 146 p. 163. 16 ff.

und legern wullen und hinzufügte: so han die fursten eins teils ir banere uf dem felde vor Franckinfurd lassen ufgestecken und meinen sich da zu legern, und wenn Ruprecht selbst am 6. September den Frankfurtern melden liefs[1]), dafs er uf den fritag (10. Septb.) selbir komen werde fur Frangkfurd mit andern . . herren den kurfursten, so mochte dies alles leicht bei Fernerstehenden den Glauben erwecken, als ob Ruprecht und die Fürsten, die von dem Plane der Frankfurter, sie 6 Wochen und 3 Tage lagern zu lassen, unfraglich Kenntnis hatten und ihn natürlich auf das energischste bekämpfen mufsten, die Absicht hätten, sich aus freien Stücken zu der Anleitefrist zu verstehen.

So ist es gerade nicht sehr wunderbar, dafs im Elsafs das Gerücht verbreitet war, der Herzog Ruprecht versammle eine starke Macht und meine sich zu Felde zu schlagen vor Frankfurt, wie das Herkommen ist und einem Römischen künftigen Könige zugehört.[2]) Fragen wir näher nach dem Ursprung dieses Geredes, von dem Kolmar am 5. September Frankfurt Mitteilung machte, indem es sich zugleich Aufklärung über den Stand der Dinge erbat, so liegt es nahe, anzunehmen, dafs derselbe in Strafsburg zu suchen ist, das an den Städtetagen zu Mainz und Koblenz am 5. und 8. August teilgenommen und dort vermutlich von dem Plane Frankfurts, dem etwaigen Gewählten gegenüber auf die Anleitefrist zurückzugreifen, Kenntnis genommen hatte. Sei dem aber auch anders, jedenfalls wird der Erzählung, Ruprecht denke sich als ein künftiger König dem Herkommen gemäfs vor Frankfurt zu lagern, mit absoluter Sicherheit zu entnehmen sein, in welcher Weise die Vertreter Frankfurts vor den anderen städtischen Abgeordneten ihr Verlangen nach der Lagerfrist begründet haben werden.

Da ist es nun von höchstem Interesse zu sehen, dafs die Frankfurter offenbar dem Neugewählten gegenüber, der doch thatsächlich wegen seiner Wahl zum Gegenkönig aufgefordert werden sollte, 6 Wochen und 3 Tage vor ihrer Stadt zu liegen, die Erwähnung seines Gegenkönigtums vermeiden und zu dem Ende die Sache so drehen wollten, als ob ein jeder neu gewählte römische König,

---

[1]) R.T.A. IV n. 137 p. 153, 11 ff.

[2]) R.T.A. IV p. 186 Anm. 2. l. 44 a ff. l. 33 b f. Ein anderes im Elsafs verbreitetes Gerücht war: Ruprecht sei nach seiner Wahl gen Aachen gezogen und solle dort von den Kurfürsten gekrönt werden. cf. R.T.A. IV p. 186. Anm. 2. l. 39 a. ff.

dem die Wahl nur ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde und gleichsam nur den Titel eines künftigen Königs verschaffe, sich vor seinem Einzuge in Frankfurt vor der Stadt auf dem Felde dem Herkommen gemäfs der Anleitefrist unterziehen müsse. Denn erst dann, wenn man sich im Lager 6 Wochen und 3 Tage habe behaupten können, werde aus dem künftigen König ein wirklicher und allgemein anzuerkennender Herrscher. Es liegt auf der Hand, dafs die Frankfurter hiermit die Formulierung der Aachener Forderung vom Jahre 1346, die sie sich bereits, so weit zu erkennen ist, a. 1349 zu eigen gemacht hatten, von neuem wieder acceptierten. Wie man a. 1346 und a. 1349 das Herkömmliche der Lagerfrist betont und ihre Beobachtung nach der Wahl eines jeden Königs als unumgänglich notwendig hingestellt hatte, in derselben Weise gedachte man auch a. 1400 Ruprecht gegenüber zu verfahren. Wie a. 1346 und 1349, so bezweckte man auch jetzt die eigentliche Veranlassung des Begehrens, die zwistige Wahl des neu Gewählten und sein Gegenkönigtum, durch eine an die Bulle Urbans erinnernde Fassung zu verbergen.

Während nun Ruprecht, der der angeführten Rechtsanschauung gemäfs in den Augen der Frankfurter und der ihnen verbündeten Städte vor Ablauf der Frist natürlich noch nicht auf das Prädikat König Anspruch erheben, sondern ihnen nur der herzoge von Beiern sein konnte, sich anschickte, vor Frankfurt zu ziehen, unfraglich um die Stadt zu seiner schleunigen Aufnahme zu bewegen, wird er es gewifs nicht am 25. August in Alzei, wohin er Gesandte von Frankfurt und Mainz geladen hatte [1]), unterlassen haben, die Wahlstadt in diesem Sinne zu bearbeiten.

Gegenüber diesen und ähnlichen Bemühungen schien es wohl Frankfurt geboten, im Verein mit anderen Städten Stellung zu nehmen [2]). Zu dem Zwecke bereiteten Mainz und Frankfurt gemeinsam einen Städtetag vor, der in ersterer Stadt am 8. September stattfinden und auch von Köln, Worms, Speier, Strafsburg und Friedberg besucht werden sollte [3]).

Vielleicht im Hinblick hierauf erbat und erhielt der Frankfurter Rat von den Bevollmächtigten Ruprechts, die am 30. August

---

[1]) R.T.A. IV n. 113 p. 128 cf. 1400 Aug. 22 Bacherach. Auch frunde von Mencze waren in Alzei, cf. n. 115 p. 129, 26.

[2]) cf. R.T.A. IV n. 115 p. 129. Aug. 28 (Frankfurt).

[3]) cf. R.T.A. IV n. 118. p. 131; besonders l. 6 ff.

(worauf zurückzukommen sein wird) für ihren Herrn und König sofortigen Einlafs in die Stadt begehrten, Bedenkzeit bis zum 8. September[1]). An diesem Tage nun faſsten die in Mainz versammelten Städte die Punkte, die ihnen für ihre Haltung gegenüber dem alten und neuen König[2]) besonders in Betracht zu kommen schienen, in drei Artikeln zusammen und erbaten sich über diese ein Gutachten von etzlichen wisen gelerten grofsen phaffen in dem rechten[3]). Die drei Artikel lauteten[4]):

(1) zum ersten umb daz stucke als die kurfursten uf dem Rine den steten geschriben hant, daz sie den hochgeborn fursten hern Wentzelaw konig zu Beheim umb kuntliche bresten der heilgen kirchen der gemeinen christenheid und dez heilgen Romschen richs von dem riche gesetzt haben und den allirdurchluchtigisten fursten und herren hern Ruprecht etc. zu eime Romschen konige und eime zukunftigen keiser erwelt haben, und gesinnet darumb an die stete und ermanent sie bi den eiden die sie dem heilgen riche getan haben, daz sie den hochgeborn hern Wenczlauw konig zu Beheim vorgenant nit me vor einen Romschen konig halden und den allerdurchluchtigisten hern Rupreht vor einen rechten gewaren Romschen konig und zukunftigen keiser mit in halten und gehorsam sin etc.; und obe derselbe erwelte konig (Ruprecht) den steden schriben wurde, darzu sie ime in iren briefen antwurten wurden, wie sie ime dan auch schriben mogen.

(2.) item obe er, in ziden als er den leger vor Franckenfurd meinet zu tun und ee er zu Aiche gekronet worde, an dheine stad dienst odir gehorsam ime zu tun fordern werde;

(3.) item obe der hochgeborn furste her Wenczlauw etc. die stete in dissen leuften umb dienst und hulfe beschriben und ire eide ermanen wurde ime zu helfen und bizusteen etc. —

---

[1]) R.T.A. IV n. 136 p. 151.
[2]) R.T.A. IV n. 120 p. 132 (1400 c. Sept. 8 Mainz).
[3]) R.T.A. IV p. 132, 35 ff.
[4]) R.T.A. IV n. 120. I. 1. 2. 3. p. 132, 18 ff.

Item umb disse vorgeschriben stucke und artikele sint, wie es in der Aufzeichnung weiter heifst[1]), etzliche wise gelerte grofse phaffen in dem rechten, die den steten woil gutz gonnen, bi der stede frunde gewest, und hant in in grofser fruntschaft ire meinunge gesagit wie sich die stete ane straffunge ire eide selen und eren in dem rechten darinne halten mogen, als sie meinent, daz sie daz clerlichen wisen wullen in bebestlichem und keiserlichem rechte, wo man daz beschriben finde. —

Wer sind die etzliche wise gelerte grofse phaffen in dem rechten? Doch wohl aller Wahrscheinlichkeit nach kurmainzische Juristen, die als solche unter dem Einflusse Johanns von Mainz standen, der in erster Linie die Absetzung Wenzels und die Wahl Ruprechts betrieben hatte. Dafür spricht, dafs diese Pfaffen, wie sie in ihrer Antwort auf den ersten Artikel des näheren ausführten, die gegen Wenzel von den Kurfürsten vorgebrachten Anklagepunkte für begründet hielten: artikil . . die man auch gemeinlich vor wair heldet[2]), dafs ihnen Wenzel für abgesetzt, dagegen Ruprecht für der rechtmäfsig erkorne König galt. Denn die Kurfürsten haben in dem rechten wol macht gehabt, einen andern zu dem riche zu kiesen[3]).

Die Städte wandten sich also mit ihrer Bitte um Erteilung eines Weistums (die phaffen wullen daz clerlichen wisen) an eine Seite, die von vornherein schon den Standpunkt der Partei von Oberlahnstein[4]) vertreten und verteidigen mufste! — Es verstand sich eigentlich von selbst, wenn im ersten Artikel an die Pfaffen die Frage gerichtet wurde: obe derselbe erwelte konig den steden schriben wurde, darzu sie ime in iren briefen antwurten wurden, wie sie ime dan auch schriben mogen[5]), dafs sie dann nur antworten konnten: so sollen und mogent sie ime schriben als eime Romschen konige[6]). War doch der paffen meinunge[7]):

---

[1]) R.T.A. IV, p. 132, 35 ff.

[2]) R.T.A. IV, p. 133, 3.

[3]) R.T.A. IV, p. 133, 11 und 12. cf. überhaupt R.T.A. IV, n. 120. II. 1, p. 133, 1 ff.

[4]) cf. R.T.A. IV, p. 125, l. 21 ff.

[5]) R.T.A. IV, p. 132, n. 120 I, 1, l. 27 f.

[6]) R.T.A. IV, p. 133, n. 120 II, 1, l. 23 ff.

[7]) ib. l. 15 ff.

als balde als der hochgeborn her Rupreht vorgenant von den kurfursten also zu eime Romschen konige gekoren wurde, daz da zu stunt alle fursten graven herren stete lande und lude ire eide gein dem alden konige, die sie ime von des richs wegen getan hatten in dem rechten genzlich ledig und lois gewest sin und ime vurbafs von des richs wegen numme virbuntlich sin sullen; und sollen und mogen ime auch alle fursten graven herren stede etc. und allirmenlich, die ime von des richs wegen virbunden gewest sint, ane alle straffunge irer consciencien eide und eren in dem rechten wol abesteen und sollen dissen erwelten konig vor einen rechten gewaren Romschen konig halden.

Was den zweiten Artikel betrifft, so legte man in diesem Ruprecht von neuem die Absicht bei, sich 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt zu lagern (in ziden als er den leger vor Franckenfurd meinet zu tun). Erbat man sich aber in erster Linie Verhaltungsmafsregeln für den Fall, dafs derselbe bereits in einem Zeitpunkt, wo er diesen Entschlufs noch nicht bewahrheitet habe — das hiefs natürlich: schon in dem gegenwärtigen Moment — Dienst oder Gehorsam von irgend einer Stadt verlangen würde, so war aus den Worten: und ee er (Ruprecht) zu Aiche gekronet worde, deutlich genug herauszulesen, welcher Ansicht man in betreff einer sofortigen Dienstleistung zuneigte. Offenbar waren die Städte der Meinung, dafs, da Ruprecht für den Augenblick keinesfalls auf aktives Entgegenkommen von ihrer Seite rechnen könne, nur in Erwägung zu ziehen sei, ob dies überhaupt schon vor der Aachener Krönung gestattet sei.

Sollte der damit offenbar angedeutete Wunsch, erst nach der Aachener Krönung dem neuen König gegenüber zu Gehorsam verpflichtet zu sein, durch die Erinnerung daran veranlafst sein, dafs die Aachener a. 1346 die Auffassung verfochten hatten, wie ein neu gewählter König erst nach einem sechswöchentlichen Lager vor ihrer Stadt als rechtmäfsiger König betrachtet und zur Krönung zugelassen werden könne? Konnte sich doch aus einer solchen Rechtsanschauung bei den Städten die Vorstellung leicht entwickeln, dafs man von ihnen nicht vor geschehener coronatio Dienste fordern dürfe. Die Antwort der Pfaffen auf den zweiten

Artikel, die durch ihre den Städten gemachten Zugeständnisse überrascht, würde dieser Vermutung nicht widersprechen[1]):

> Item were abir sache, daz derselbe erwelte konig dinstez oder ime gehorsam zu tun in ziden, ee er den legir vor Franckenfurd volendet hette odir zu Aiche gekronet wurde, an dheine stad gesonne dovon ist derselben paffen meinunge, daz igliche stad, der dez noit geschee, darzu antwurten mochte, daz die stete in solichen sachen allewegen herkommen weren: wanne ein Romschir konig sinen leger von Franckenfurd getan hette und zu Aiche gekronet worden were, und dan der stad ire friheiden alde herkommen und gewonheid versiegilte und bestedigete, so wulde ime die stad auch dann dun, waz sie ime, nach dem als sie bi dem riche herkommen weren, billich tun solten und hofften daz sie ime keinen dinst odir gehorsam ee plichtig sin zu tun; und mag igliche stad sich des also gelimplich virantworten und auch dugentlich bieden daz man sie des daruf gnedeclich erlassen wulle.

Freilich könnte man gegen die Annahme, daſs die Pfaffen hiermit aus der von Aachen a. 1346 und von Frankfurt a. 1349 und im gegenwärtigen Jahre vorgetragenen Rechtsanschauung die äuſsersten Konsequenzen im Interesse der Städte gezogen und auf die Weise den Aufschub der Huldigung bis nach der Aachener Krönung gerechtfertigt hätten, nicht ohne Grund geltend machen, daſs die Pfaffen, die so sehr den Städten nach dem Munde redeten, ja des legirs vor Aiche gar keine Erwähnung thäten. Indessen war das so sicher, daſs diese Stadt von Ruprecht die Beobachtung der Anleitefrist verlangen würde? — Wohl keinesfalls, da die Interessen der Krönungsstadt, der eine Einladung zum Mainzer Tage[2]) dem Anschein nach allzu spät zugegangen war, als daſs sie ihr noch hätte Folge leisten können[3]), in Mainz offenbar gar nicht vertreten waren.

Warum aber nur eine Möglichkeit in das Gutachten auf-

---

[1]) R.T.A. IV, p. 133, 26 ff., n. 120, II 2.

[2]) Am 28. August fragte Aachen bei Frankfurt an: wie ur meynunge da ynne is of ir yn (Ruprecht) ynlaissen wilt of wie ir ure sachen untgain eme meyndt anzestellen (R.T.A. IV, n. 116, p. 130). Frankfurt antwortete mit einer Einladung zum Mainzer Städtetag. ib. n. 117.

[3]) cf. R.T.A. IV, p. 131, Anm. 5, l. 48 a.

nehmen, die, wenn sie eintrat, dasselbe in keiner Weise aufheben konnte, ja von der die Städte behaupten mochten, dafs sie stillschweigend in demselben enthalten sei?!

Treten wir den Äufserungen der Pfaffen näher, so fällt auf, dafs sie den Wortlaut des ihnen von städtischer Seite unterbreiteten zweiten Artikels verändert hatten. Hiefs es doch in demselben: obe Ruprecht in ziden als er den leger vor Franckenfurd meinet zu tun und ee er zu Aiche gekronet worde an dheine stad dienst etc. fordern worde, aber nicht: in ziden ee er den legir vor Franckenfurd volendet hette odir zu Aiche gekronet wurde etc.

In dieser Abänderung, so unbedeutend sie uns erscheinen mag, und so wenig sie den eigentlichen Sinn der Anfrage trifft, war doch immerhin wohl ausgesprochen, dafs den Städten eine thatkräftige Unterstützung des neuen Königs vor seinem Eintreffen auf dem Frankfurter Felde, eine Eventualität, die man auf städtischer Seite mit den Worten: in ziden als er meinet etc. noch berührt hatte, auf keinen Fall zugemutet werden könne. Freilich stand ja Ruprechts Erscheinen vor Frankfurt schon unmittelbar bevor, so dafs es thatsächlich wenig ausmachte, ob die Pfaffen dem Satze: in ziden als er meinet etc. die Wendung gaben: in ziden ee er volendet hette etc. Aber man erwäge, ob sie nicht bereits dadurch das Gebahren der Städte bis zum 8. September, die sich bis dahin von Ruprecht fern gehalten hatten, als tadellos erklärten und andeuteten, in welchem Tone ihre folgenden Ausführungen gehalten sein würden?

Wie sich jedoch Männer, welche dem Parteistandpunkt von Oberlahnstein ergeben waren, zu der Erklärung herbeilassen konnten, dafs ein römischer König dem Herkommen gemäfs erst dann bei einer Stadt Gehorsam finden könne, wenn er 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt gelegen habe (sinen leger), in Aachen gekrönt sei und darnach der in Frage kommenden Stadt ihre Privilegien etc. bestätigt habe, wird in etwas verständlich, wenn man sich den Unterschied klar macht, der im Grunde genommen zwischen der Rechtsauffassung der Pfaffen und derjenigen der Städte, besonders Frankfurts, vorhanden war.

Es wird zuzugeben sein, dafs die Frankfurter von Ruprecht eigentlich doch nur wegen seines Gegenkönigtums die Lagerfrist zu fordern gedachten, und weiter, dafs sie offenbar ihre Wenzel geleisteten Eide vor Ablauf der mora nicht als gelöst betrachten wollten. Die Pfaffen aber gingen darauf aus, zu zeigen, wie man

von der Stunde an, in der Ruprecht erkoren sei, Wenzel gegenüber jeder Verpflichtung enthoben sei und in jenem den rechten römischen König erblicken müsse [1]).

Aller Wahrscheinlichkeit nach war nun der Zweck, den die Pfaffen bei der Erteilung des Weistums verfolgten, kein anderer, als der, die Städte, die bisher noch Wenzel die Treue gewahrt hatten, und darin auch für die nächste Zeit beharren zu wollen schienen, wenn auch nicht zu einer energischen Förderung von Ruprechts Sache, so doch wenigstens zu einer vollkommenen Passivität gegen Wenzel, ja, man möchte fast sagen, zu einer vorläufigen Neutralität zwischen beiden Königen zu bewegen. Zu dem Ende nahm man die Frankfurter und ihre Genossen, nach deren Äufserungen es den Anschein gewann, als ob ein jeder König nach seiner Wahl vor Frankfurt lagern müsse, beim Wort und gab ihnen zu, dafs allerdings ein Romschir konig und demnach auch Ruprecht nach seiner Wahl ein Lager vor Frankfurt zu beziehen habe.

Zum Dank für dieses Zugeständnis, dem man in Erinnerung vermutlich an die auch ganz allgemein gehaltene Aachener Forderung des Jahres 1346 das weitere Zugeständnis anreihte, dafs Ruprecht die Städte erst nach der Aachener Krönung um Dienstleistungen angehen könne, begehrte man dann, dafs man auf städtischer Seite Wenzels Absetzung als rechtsgiltig ansehe und so auch sich jeder Gemeinschaft mit demselben enthalte.

In der Entgegnung auf den dritten Artikel bemerkte man demnach [2]):

> Item umb den dritten artikil, obe der alde konig die stete umb hulfe und dinst beschribe und sie ire eide ermanete ime in dissen sachen bistendig und beholfen zu sin und dovon eine antworte hiesche, dovon ist derselben paffen meinunge: daz man die briefe nemen und entphaen sulle und die boden dogentlich mit worten von in wissen sollen und ime doch dovon keine antworte schriben sulle und in den sachen nit anders achten sulle gein dem heilgen Romschen riche want in glichir wifs als obe er doit were. —

---

[1]) cf. R.T.A. IV, p. 133, 15 ff.

[2]) R.T.A. IV, p. 133, 37 ff.

Es ist einzuräumen, wenn die Pfaffen nur auf die angegebene Weise eine Möglichkeit sahen, die Städte von Wenzel abzuziehen, daſs es dann mit Ruprechts Sache recht schlecht stand, und daſs die eventuelle Anerkennung der Thronrevolution seitens der Städte so recht teuer erkauft war. Und der Vorwurf kann den Pfaffen nicht erspart werden, daſs sie ein recht gefährliches Spiel trieben. Wer bürgte ihnen denn dafür, daſs die Städte das Gutachten nicht bloſs soweit acceptierten, als es ihren Zwecken paſste, und nicht etwa auf dasselbe gestützt sich Ruprecht erst nach der Aachener Krönung als gehorsam erwiesen, ohne doch bis dahin von ihrer Ergebenheit gegen Wenzel abzulassen? —

Freilich war kaum abzusehen, auf welche Weise, wenn nicht andere Städte, so doch Frankfurt es vermeiden sollte, Ruprecht vor der Krönung dinst odir gehorsam zu tun, da derselbe doch unfraglich den Wunsch hegen muſste, sich in der Bartholomäuskirche auf den Altar setzen zu lassen.

Für den Augenblick scheinen die städtischen Vertreter über die Brauchbarkeit des Gutachtens nicht völlig schlüssig geworden, vielmehr der Meinung gewesen zu sein, daſs man zuvor von Haus Instruktionen einholen und auf einer andern Tagsatzung von neuem über die Lage beraten müsse. Dies bewog vielleicht schon beim Abschied Mainz[1]), die städtischen Abgeordneten zu einem Mainzer Tage auf den 29. September einzuladen. Und wohl deshalb hütete man sich auch, sich Ruprecht gegenüber, der, wie es scheint, auf den 8. September Vertreter nach Mainz gesandt hatte[2]) und durch sie zweifellos um sofortige Huldigung nachsuchen lieſs, zu binden. Man vertröstete ihn vermutlich auf später.

---

[1]) cf. R.T.A. IV, n. 129, p. 140: Köln an Mainz 1400. Sept. 21. Köln. l. 31 ff.: as ir waile wist, dat wir nu nelingen unse vrunde bi uch zo Maencze [Sept. 8] ind andere des richs stede vrunde geschikht hadden, mit uch ind den anderen zo undersprechen ind zo raitslagen umb eine antwerde eindrechtlige den fursten ind herren zo geven, so haint uns unse vrunde under anderen worden laissen verstain, wie ure meinonge waile were, dat jecklige stat ire vrunde zu desem neisten zocomende seute Michaels daghe [Sept. 29] bi uch zo Maencze schicken weulden (p. 141, 1 ff.).

[2]) Vertreter Ruprechts waren am 8. Septbr. in Mainz, cf. R.T.A. IV, n. 129, p. 141, 5 ff.: want hudistages (21. Sept.) des nuwen coenings vrunde .. bi uns (in Köln) geweist sint ind einre antwerten gesonnen haint suelger sachen as sine vrunde den unsen lestmails bi uch zo Maencz (8. Sept.) vurgelaicht haint. Die vrunde werden schwerlich mit den das Weistum erteilenden Pfaffen identisch sein (cf. R.T.A. IV, p. 125, 27 f.).

Inzwischen hatten, wie bereits (cf. o. p. 51 Anm. 1) flüchtig berührt, schon am 30. August Gesandte Ruprechts für ihn und die Fürsten von dem Frankfurter Rat sofortigen Einlafs verlangt. Ihr darauf gerichtetes Begehren hatte gelautet[1]):

> daz man in (Ruprecht) und die fursten mit den iren wulle zu Franckenfurd zu stund inlassen und da inne ligen umb grosses schaden und zugriffens willen uzwendig der stad zu vermiden, und wulle ansehen daz er einmudeclich von den korfursten erkorn si und darumb solich spann nit si als obe die kurfursten ein teil einen konig gekorn hetten und die andern einen andern etc. . . .

Da wir wohl unbedenklich annehmen dürfen, dafs denen, die so sprachen, das Vorhaben Frankfurts, von Ruprecht die Auslagerung der Anleitefrist zu verlangen, nicht unbekannt gewesen sein wird, so ist es selbstverständlich, dafs wir die mitgeteilten Worte unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten haben.

Die Abgeordneten des neuen Königs schienen nun keineswegs dafür zu halten, dafs gegen das Verfahren der Frankfurter, mit der Aufnahme eines neu Gewählten zu zögern und einen solchen zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen zu zwingen, in jedem Falle Bedenken erhoben werden könnten. Nur däuchte ihnen die Wahl des Jahres 1400 wegen der angeblichen Einmütigkeit derselben nicht geeignet dazu, um mit einer derartigen Forderung Ruprecht gegenüber hervorzutreten, während sie anscheinend bei einer Doppelwahl, wenn die Kurfürsten ein teil einen konig gekorn hätten und die andern einen andern, auch ihrerseits für die Anleitefrist sich erklärt haben würden. Dies scheint unserer Annahme, dafs die fürstliche Partei im Jahre 1349 dem Anleiteverfahren nur nach der Wahl eines Königs, der gegen einen bis dahin allgemein anerkannten Herrscher erhoben worden sei, hatten Berechtigung zugestehen wollen, direkt zuwiderzulaufen und unsere dahin gehörenden Ausführungen zu widerlegen. Aber man bedenke, dafs die Ruprecht ergebenen Fürsten, die es nicht für ratsam halten mochten, das Vorgehen ihrer Vorgänger vom Jahre 1349 völlig zu desavouieren und dem Anleiteverfahren jede Berechtigung abzusprechen, sich wohl hüten mufsten, die Lagerfrist unter den von fürstlicher Seite a. 1349 betonten Voraussetzungen gelten zu lassen.

---

[1]) R.T.A, IV, n. 136, p. 151, 30 ff.

War doch Ruprecht, der selbstverständlich für sie durch die Absetzung Wenzels und durch seine Wahl ein rechtmäfsiger König und kein Gegenkönig war, den Frankfurtern und vielen anderen nur ein Gegenkönig und Usurpator des Wenzel zustehenden Königstitels.

Wollte man sich daher nicht der Gefahr aussetzen, zu erfahren, dafs thatsächlich alle Vorbedingungen für das Anleiteverfahren im gegenwärtigen Jahre vorhanden seien, so war das, da man sich offenbar infolge der fürstlichen Politik des Jahres 1349 nicht ein für alle Mal die Übertragung des Anleiteverfahrens auf die deutsche Königswahl verbitten konnte, nur möglich, wenn man eine Doppelwahl als diejenige Eventualität bezeichnete, unter der allein die Innehaltung der Anleitefrist von den Frankfurtern gewünscht werden könne. Von einer solchen konnte ja aber a. 1400 gar nicht die Rede sein.

Übrigens hatte es von Ruprechts Standpunkt aus seinen guten Grund, wenn man von seiner Wahl als einer einmütigen sprach. Zwar hätte man von ihm, der seine Kurstimme dem Mainzer Erzbischof übertragen hatte, auch behaupten können, dafs er die Majorität der kurfürstlichen Stimmen, bestehend aus den drei geistlichen und seiner eigenen[1]) auf sich vereinigt habe und auch darum als ein legitimer Herrscher in die Stadt aufzunehmen sei. Hätte man aber, wie a. 1349, in welchem Jahre Günther von seinen Anhängern als der von der Majorität Erhobene hingestellt wurde, auch jetzt auf das Majoritätsprinzip rekurriert, so hätte man dadurch zum Überfluſs die Frankfurter daran erinnert, dafs es mit der Einmütigkeit der Wahl nicht weit her sei, da der andere Teil der Kurfürsten sich von Ruprecht fern- und offenbar an dem alten König festhalte.

Die Gefahr, von Seiten Frankfurts hören zu müssen, dafs, wenn überhaupt, so nach Ruprechts Wahl das Lager von 6 Wochen und 3 Tagen einzutreten habe, wäre dadurch nur noch vermehrt worden.

Aus den Bemerkungen von Ruprechts Bevollmächtigten ging zur Genüge hervor, dafs dieser durchaus nicht die Absicht hatte, sinen legir vor Frankfurt abzuhalten. Trotzdem schoben ihm die Städte, wie wir sahen, noch am 8. September in Mainz, wo man

---

[1]) cf. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, p. 173 unten, p. 174, 4 ff.

auf die Ausführungen der Fürsten vom 30. August so gut wie gar keine Rücksicht genommen zu haben scheint, dieselbe unter.

Es war zunächst die Frage, ob die Frankfurter in ihrer Antwort, die sie auf Ruprechts Veranlassung nicht, wie man ihnen anfänglich am 30. August zugestanden hatte, am 8., sondern erst am 11. September erteilen sollten[1]), sich mehr auf den Standpunkt der Pfaffen oder mehr auf denjenigen der Fürsten stellen würden.

An dem festgesetzten Tage (11. September) — Tags zuvor war der neue König in Person vor Frankfurt auf dem Galgenfeld im Lager erschienen[2]) — machte der Frankfurter Rat den frunden des nuwen gekorn koniges und der andern fursten mit Beziehung auf die Bitte um sofortigen Einlafs in die Stadt, folgende Mitteilung[3]):

> sie haben horen sagen, daz von aldir gewest si, wann daz riche ledig stee, daz dann der legir vor Franckenfurd sin solle sefs wochen und dri tage; und wan nu die ob-

---

[1]) cf. R.T.A. IV, p. 153, 11 ff., n. 137: Ruprecht liefs am 6. September verkünden, dafs er, da er am 10. September vor Frankfurt anlangen werde, erst am 11. September sine frunde bi dem rade haben werde. Frankfurt hatte am 30. August Bedenkzeit bis zum 8. September erhalten (R.T.A. IV, p. 151, 20 und cf. o. p. 51 Anm. 1).

[2]) Auf die Frage, wo das Lager stattfand, ist zu antworten: auf dem Galgenfelde, in der Gegend also, wo jetzt der neue Centralbahnhof seiner Vollendung entgegengeht. Dies folgt ohne Weiteres aus den Worten des Frankf. Rechenbuches (R.T.A. IV, p. 200, 1 ff. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter 1862, p. 249 unt. cf.): Sabb. post Egidii [Sept. 4]: 3 lb. dem zuchtiger mit knechten und umb gezug den galgen zu fegen und die doden zu begraben als die fursten sich vur die stat legen wolden. Auf dem Galgenfeld war das Hochgericht (Kriegk l. c. p. 248). — Aller Wahrscheinlichkeit nach lagerte auch Günther hier. Wenn Kriegk (l. c. p. 248) aus den Worten des Frankf. Rechenbuches von 1349: item 20 lb. den von Sassinhusen zu buwene und zu hudene du der kunig uf velde laick und gekorn ward (f. 30^{b} oben) herauslesen will, dafs Karl IV. — müfste wenigstens heifsen: Günther — bei Sachsenhausen gelagert habe, so ist das ganz unberechtigt. Wenn irgend etwas, so ist nur das daraus zu entnehmen, dafs die Befestigungswerke Sachsenhausens zu der Zeit, als Günther lagerte, sehr baufällig waren. — Kriegk sagt über das Galgenfeld: dort mufste der [in Zwiespalt] Gewählte 6 Wochen und 3 Tage lagern, um seinen Gegner zu einem etwaigen Kampfe zu erwarten. (l. c. p. 248).

[3]) R.T.A. IV, n. 138, p. 153, 32 ff.

gnante zit des legers uſskomme, waz in dann gebore zu tun, daz wolden sie tun als verre sie eide und eren bewaren mogen.

In diesen Worten wird man wohl kaum eine Bezugnahme auf die proclamatio eines Königs[1]) vermissen. War sie doch hier vollkommen irrelevant für die Dauer des königlichen Lagers, das den Frankfurtern natürlich mit der Ankunft Ruprechts vor Frankfurt seinen Anfang nahm. Zum besseren Verständnis der Antwort erinnere man sich nunmehr an Folgendes. Augenscheinlich hatten die Frankfurter in den dem Mainzer Tage vom 8. September vorhergehenden Wochen ihre beabsichtigte Forderung der Anleitefrist rechtlich dahin formuliert: ein jeder neu Gewählter, der durch seine Wahl nur ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde erlangt habe und gleichsam nur ein künftiger König sei, müsse sich vor Frankfurt 6 Wochen und 3 Tage lagern; denn erst dann, wenn er sich solange im Besitz des vor der Stadt liegenden Grund und Bodens habe erhalten können, werde aus dem electus ein rechter gewarer Romscher konig. Ganz gewiſs konnten die Frankfurter hieraus die Folgerung ableiten, daſs für sie das Reich noch solange eines Herrschers entbehrte oder ledig stand, als der neue Gewählte nicht volle 6 Wochen und 3 Tage vor der Wahlstadt gelagert habe.

An dieser Formulierung hielt man offenbar im ganzen und groſsen in Frankfurt am 11. September den Gesandten Ruprechts und der Fürsten gegenüber fest. Denn anderes können die Worte: wann daz riche ledig stee, die in diesem Zusammenhang jedenfalls eine bereits geschehene Wahl voraussetzen, nicht besagen wollen. Man gab also den Fürsten, die dem sechswöchentlichen Lager nur bei einer Doppelwahl Giltigkeit zuerkennen wollten, zu verstehen, daſs, da die Vakanz des Reiches mit der Wahl noch nicht ihr Ende erreiche, von alters her ein electus stets nach seiner Wahl

[1]) Da die Wahl und ebenso die unfeierliche proclamatio derselben nicht vor Frankfurt, sondern in Rense vor sich gegangen waren, so ist es klar, daſs im gegenwärtigen Jahre die Lagerfrist nicht, wie vielleicht a. 1349, von der unfeierlichen proclamatio, oder von der Wahl bis zur feierlichen publicatio derselben in Frankfurt (wenn man das tempus proclamationis a. 1349 so auffassen will: cf. o. p. 33 Anm. 2) gerechnet werden konnte. — Aufserdem wuſste man wohl noch nicht, ob man Ruprecht nach 6 Wochen und 3 Tagen aufnehmen werde, so daſs auch darum schon eine Erwähnung etwa der feierlichen publicatio an dieser Stelle ausgeschlossen war.

als ein künftiger König vor Frankfurt 6 Wochen und 3 Tage zu liegen pflege. Anstatt aber klar und deutlich zu sagen, dafs man nach Verlauf der Frist die Vakanz des Reiches als beendigt ansehen und demgemäfs Ruprecht aufnehmen werde, erging man sich in allgemeinen Worten, unter denen man sich alles oder nichts denken konnte und versicherte, dafs man nach Ablauf der 45 Tage thun würde, waz in dann gebore zu tun. Uufraglich äufserte man sich aber deshalb so unbestimmt, weil die Städte anscheinend erst am 29. September in Mainz zu dem Gutachten der Mainzer Pfaffen, demzufolge eine Stadt erst nach der Aachener Krönung einem römischen König Gehorsam zu leisten hatte, definitiv Stellung nehmen wollten. Warum aber sich zu irgend etwas verpflichten, bevor man absehen konnte, ob es geraten sein würde, Ruprecht nach verflossener Frist in die Stadt zu lassen, und nicht vielleicht ratsamer, den Termin der Anerkennung bis nach der Krönung zu verschieben?

Auf beide Eventualitäten waren schliefslich die Worte: wan nu die . . zit des legers ufskomme, waz in dann gebore zu tun, daz wolden sie tun als verre sie eide und eren bewaren mogen, anwendbar. Schlug man so einerseits der Rechtsauffassung der Fürsten in jeder Beziehung ins Gesicht, so hielt man sich andererseits die Möglichkeit offen, wenn nötig, im wesentlichen den Inhalt des Gutachtens vom 8. September sich zur Richtschnur des Handelns zu machen. Doch verstiefs man von vornherein darin gegen den Inhalt des Weistums, demzufolge Ruprecht durch seine Wahl schon ein rechter gewarer Romscher konig und als ein solcher von den Städten anzureden war, dafs man noch während der Lagerzeit das Reich als verwaist ansah. Somit mufste man naturgemäfs Ruprecht, falls er sich zu dem Lager bequemte, während dieses Zeitraums noch den königlichen Titel vorenthalten.

War aber dies schon für Ruprecht mit ziemlicher Gewifsheit vorauszusehen, nachdem man sich ihm gegenüber der Anleitefrist zu bedienen suchte, so nicht minder sicher die Thatsache, dafs, wenn auch nicht anderen Städten, so doch jedenfalls der Wahlstadt vor Beendigung des Lagers keinesfalls die Wenzel geleisteten Eide als null und nichtig erscheinen würden. Wir werden sehen, dafs die Frankfurter in der That die Verbindungen mit Wenzel noch nicht abbrachen, in ihm noch immer ihren rechten Herrn sahen und somit auch darin dem Gutachten der Pfaffen geradezu entgegenhandelten.

Offenbar betrachteten die Frankfurter das etwaige sechswöchentliche Lager Ruprechts vor ihrer Stadt in allem und jedem unter demselben Gesichtspunkt, unter welchem a. 1346 die Aachener ein etwaiges Lager Karls IV., des gegen Ludwig den Baiern Erhobenen, gesehen hatten. Karl wäre diesen während der Lagerzeit nur ein Gegenkönig gewesen und hätte eben darum noch nicht des Prädikats König teilhaftig werden können. Demnach wollten unfraglich die Frankfurter, die übrigens auch a. 1349 von der Voraussetzung ausgegangen sein werden, daſs sie Günther während der Lagerfrist noch nicht König zu nennen brauchten[1]), vor Ablauf der Anleitefrist in Ruprecht nur den Gegenkönig, dagegen in Wenzel noch den rechtmäſsigen Herrscher sehen.

Wenn die Pfaffen wirklich gehofft hatten, daſs man doch wenigstens Wenzel den Gehorsam aufkünden und Ruprecht schon vor Beendigung des Lagers als König bezeichnen werde, so hatten sie sich gründlich getäuscht. — Wie erbärmlich war aber eigentlich die Art und Weise, in der man von Frankfurt aus die Lagerfrist zu rechtfertigen suchte! Obwohl es so klar vor aller Augen lag, daſs man Ruprecht wegen seines Gegenkönigtums unter Berücksichtigung der älteren Rechte Wenzels aufzunehmen zögerte, behauptete man trotzdem, daſs dem nicht so sei, und acceptierte aus dem Grunde die bereits a. 1346 von den Aachenern im Anschluſs an die Bulle Urbans benutzte Fassung. Warum sprach man aber nicht entschieden aus, was man im Grunde seiner Seele dachte, zumal doch die fürstliche Partei aller Wahrscheinlichkeit nach a. 1349 das Anleiteverfahren unter Verhältnissen wie sie a. 1400 lagen, wo ein alter bis dahin allgemein anerkannter Herrscher und ein Gegenkönig vorhanden waren, hatte gelten lassen wollen?! Anstatt dessen diese Heuchelei und eine in den Worten wann daz riche ledig stee enthaltene scheinbare Anerkennung der Absetzung Wenzels. War aber die Behauptung, die von den Kurfürsten vollzogene Wahl pflege dem Interregnum noch kein Ende zu bereiten, etwa für die Ruprecht ergebenen Fürsten weniger verletzend, als

---

[1]) Dem widerspricht nicht, daſs es im Frankf. Rechenbuch des Jahres 1349 auf f. 3 b heiſst: item 100 lb. den schutzen die gap man uz der rechenunge du der kuneg uf dem felde lag; und auf f. 30 b oben: item 20 lb. den von Sassinhusen zu buwene und zu hudene du der kunig uf velde laick und gekorn ward. Die beiden Posten sind nach Günthers Einzug in Frankfurt offenbar eingetragen, zu einer Zeit also wo man keinen Grund mehr hatte, Günther den königl. Titel vorzuenthalten.

die, daſs man sich auf städtischer Seite vor Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage nicht von den Wenzel geschworenen Eiden entbunden fühlen könne? Das Eine wie das Andere im Verein mit der Bemerkung, daſs sie, die Frankfurter, nach Vollendung des Lagers das ihnen Gebührende thun würden als verre sie eide und eren bewaren mogen, war sehr geeignet, die Entrüstung der Fürsten hervorzurufen, die sich gerade durch die letzten Worte für besonders verletzt halten muſsten.

Die Gesandten Ruprechts und der Fürsten hoben denn auch in ihrer Entgegnung hervor[1]): die fursten sin glieder des richs und dem riche mit eide als verre und verrer virbunden dann die von Franckenfurd und wulden als ungerne und noidir (= ungerne, gezwungen[2])) ubil tun als die von Franckenfurd. Knüpften sie aber auch zweifellos daran von neuem die Bemerkung[3]), daſs Ruprecht als einmütig Erwählter sofort einzulassen sei, da das Anleiteverfahren nur bei einer Doppelwahl in Kraft zu treten habe, so vermochten sie doch nicht die Frankfurter zur Aufnahme des Neugewählten zu bewegen.[4]) Immerhin hatte aber das Auftreten der fürstlichen Gesandten solchen Eindruck auf den Frankfurter Rat gemacht, daſs dieser aus seiner noch am nämlichen Tage denselben übermittelten Antwort alles Verletzende möglichst fern zu halten und ihr eine möglichst unschuldige, aber eben damit auch eine höchst allgemeine Färbung zu geben suchte.[5]) Darin ging man so weit, daſs man nicht einmal der Lagerfrist Erwähnung that, wenn man es auch andererseits vermied, Ruprecht den Königstitel zu erteilen.[6])

In Betreff des sofortigen Einlasses, den man vorläufig ablehnte, hieſs es[7]):

> nach dem als die sache gestalt sin und wir mit eiden und truwen vor virhaft sin, darumbe uns not ist unser ere und

---

[1]) R.T.A. IV n. 138 p. 153, 35 ff.; p. 154, 1.

[2]) cf. über noidir Lexer Mittelh. Wörterb. II, 103.

[3]) R.T.A. IV p. 154, 1: und begerten abir als vor etc.

[4]) R.T.A. IV p. 154, 1 ff.: darzu die von Franckenfurd abir entworten als vor.

[5]) cf. ib. p. 154, 2 ff. und n. 139 p. 154, 11 ff. über das Verhältnis von n. 138 und n. 139 cf. R.T.A. IV p. 145, 32 ff.

[6]) Ruprecht wird genannt: unser herre (p. 154, 19), unser gnediger herre (l. 23 f.).

[7]) R.T.A. IV p. 154, 15 ff.

gelimph in den sach zu verwaren, wer' iz daz wir vurwerter nach rade unser herren und frunde it zu rade worden oder solich leufe und sache irfuren darumbe uns beduchte daz wir unser eide und ere inne bewaren mochten, wer' iz danne daz des obgenannten unsers herren gnade odir sin frunde von des inlassens wegen vurwerter gesonnen, da hofften wir dan aber als erberclich und bescheidinlich zu zu antwurten als wir dan billich solden und auch in sinen gnaden hofften zu bliben.

Jedenfalls konnte Ruprecht, dem die Frankfurter es zugleich anheimstellten, einen freien Markt ausrufen zu lassen[1]), aus diesen freilich höchst unbestimmt gehaltenen Zusicherungen, aus denen etwas fest Greifbares schwer herauszuschälen war, die Hoffnung schöpfen, dafs die Wahlstadt ihm in nicht allzu langer Zeit die Thore öffnen werde. —

Währenddem hatte Wenzel, den Frankfurt ja schon vor der Neuwahl, am 20. Juli, von dem aller Voraussicht nach bevorstehenden Lager des etwa Gewählten benachrichtigt und aufgefordert hatte, sie gnediclich in den sachen zu virsorgen[2]), nicht eine ansehnliche Schar zusammenbringen können, um mit ihrer Hilfe vor Frankfurt zu ziehen und durch einen entscheidenden Sieg über den seit dem 10. September dort lagernden Ruprecht die Wahlstadt und das Reich für sich zu retten.

Doch schrieb Wenzel, nachdem ihm Frankfurt am 2. September[3]) die ca. für den 10. September vor der Stadt zu erwartende Ankunft Ruprechts angezeigt und auch zu verstehen gegeben hatte, wie man grofslich bekomert und in forchten sei[4]), am 10. September an die Wahlstadt[5]): man möge fest bleiben, da er mit aller Macht heranziehen wolle, um dem an ihm geschehenden Frevel zu widerstehen. Einige Tage später erfuhren die Frankfurter von einem Botschafter Wenzels[6]), dafs dieser mechticlich darzu tun

---

[1]) R.T.A. IV n. 139, 22 ff. Ruprecht hatte am 30. Aug. darum bitten lassen (cf. R.T.A. IV p. 151, 34 f.).

[2]) R.T.A. III n. 162 p. 207. l. 16 f.

[3]) R.T.A. IV n. 146 p. 163.

[4]) R.T.A. IV p. 163, 22 f.

[5]) R.T.A. III n. 235 p. 292.

[6]) R.T.A. III n. 244 p. 300, 16 ff. — cf. Forts. des Könighofen ed. Mone Quellensammlung d. bad. Landesgesch. I. 259 a. Wenzel an Sigmund etc.: sie möchten helfen, so wolt er fur Frankfurt faren ziehen und den Ruprecht

wulle und den nuwen konig von Franckenfurd triben und die von Franckenfurd enschudden. Trotzdem war von einem baldigen Kommen Wenzels nichts zu bemerken. Wenn die Kolmarer am 5. und wiederum am 14. September[1]) bei Frankfurt anfragten, ob Wenzel etwas zu den Sachen thun oder sich wider den künftigen König setzen oder bewerben (= Krieger anwerben[2])) wolle, so konnte man am 20. September nur erwidern[3]), dafs Wenzel grosse samenunge tun wulle von fursten graven herren rittern und knechten, aber wie sich die sache vorwerter mache, des konnten sie noch nit wissin. —

Doch versäumte man es von Frankfurt aus nicht, Wenzel, den man, wie bereits angedeutet, ungeachtet des Weistums vom 8. September noch nicht fallen liefs, zu energischerem Handeln als bisher anzutreiben. In der Absicht schrieb man ihm am 12. September[4]), am vorhergehenden Tage hatten sich die Verhandlungen zwischen dem Frankfurter Rat und den fürstlichen Gesandten abgespielt, des Längeren und Breiteren, wie sich seit dem 2. September, wo man ihm zuletzt Bericht erstattet hatte, die Verhältnisse vor Frankfurt auf dem Felde gestaltet hätten:

> So sin auch die erzbischofe von Mencze von Colne und von Triere und herzoge Ruprecht von Beiern uf fritag nest waz und uf gestern samstag (10. u. 11. Sept.) vor Franckenfurd mit graven herren rittern knechten und andern den iren gezogin, und han sich davour gelegert; so zuhet der egenanten kurfursten folg noch je me vur Franckenfurd. Und difs verschribin wir uwern kuniglichen gnadin in schuldiger underteniger dinstberkeid, uf daz uwer gnade sich darnach wisse zu richten. Und wann nu die vorgenanten fursten und die iren von iren wegin tegelichs muntlich an uns gesinnen und hefteclich erfordern und ermanen den vorgenanten herzog Ruprecht als einen Romischen kunig und sie mit ime inzulassen, davon wir grofslich und

---

von dem veld slahen und wider zu dem reich komen und sich an den kurfursten rechen, dy ir aid und eren hetten an im gebrochen, also kam im nyemant zu hilff, wann all heren westen woll, daz er so kargk und so ungetrew wär, daz er sein gelub nit hielt noch yemant nichtzit gab.

[1]) cf. R.T.A. IV p. 186 Anm. 2 l. 42 b ff. p. 188 Anm. 1 l. 35 a.

[2]) cf. Lexer Mhd. Handwörterb. I p. 255.

[3]) R.T.A. IV n. 164 p. 188, 15 ff.

[4]) R.T.A. IV n. 149 p. 165, 17 ff.

swerlich erschrockin und beladen sin als daz billich ist, und wir zu den und andern grofsen sachin und noiden uns swerlich anligende nimands anders nest gode dan uwer kunigliche gnade anzuruffen wissen, so flehin und anruffen wir uwer angeborn kunigliche mechtige gewalt, daz ir gnediclich darvur sin wullet und uns solicher grossen not und anmudunge entreden und entschuden und herzu also tun als wir des zu uwern kuniglichen gnadin und gewalt ein ganz getruwin han, uf das wir bi uwern kuniglichen gnadin und wirden blibin mogin. dann wo des nit geschee, so besorgin wir, wo si dan ire ungnedege gewalt und heftecliche noidegunge an uns legen wulden, daz wir dan davour nit wol behaldin mochten. —

Hatten wir schon aus der Art und Weise, in der am 11. September schliefslich den frunden Ruprechts und der Fürsten geantwortet war, auf die Wirkung schliefsen können, die deren Darlegungen bei den Frankfurtern hinterlassen hatten, so wird ein solcher Schlufs ohne Frage auch aus dem vorliegenden Schreiben gezogen werden können. Denn die so eindringlich gehaltene Bitte um Entsatz und die wohl etwas übertreibenden Behauptungen, dafs man in grofser Not und Bedrängnis schwebe und tegelichs von den Kurfürsten und Herzog Ruprecht wegen Aufnahme in die Stadt angegangen werde, alles dies zeigt, dafs die fürstlichen Gesandten am 11. September auf nicht völlig taube Ohren gestofsen waren und den Frankfurtern das Bedenkliche ihrer Situation recht zu Gemüte geführt hatten. Und eben damit hängt es wohl zusammen, dafs Frankfurt es am 12. September, ebenso wie Tags zuvor in der zweiten definitiven Antwort umging, die Lagerfrist, um die sich doch am 11. die Verhandlungen gedreht hatten, Wenzel gegenüber namhaft zu machen.

Offenbar hatte der Frankfurter Rat, der auch in dem an Wenzel gerichteten Schreiben vom 2. September nicht die 6 Wochen und 3 Tage erwähnt hatte, und damals wohl deshalb nicht, weil er vor dem Mainzer Tage sich nicht mehr über dieselbe äufsern wollte[1]), infolge der ihm am 11. von fürstlicher Seite gemachten

[1]) Man könnte auch sagen: da Wenzel schon früher durch Frankfurt von dem angeblichen Plane Ruprechts, sich 6 Wochen und 3 Tage zu lagern, gehört habe, so habe Wenzel aus den Worten vom 2. September: herzoge Ruprecht . . wulle vur Franckenfurd ziehen und legern (R. T. A. IV, n. 146, p. 163, 16 ff.) schon genug entnehmen können.

Eröffnungen auch die Eventualität in Erwägung gezogen, dafs man Ruprecht bereits vor Verlauf der Frist in die Stadt lasse. Vermutlich war dies der Grund, warum man Wenzel gegenüber die 6 Wochen und 3 Tage mit Stillschweigen überging. Indem aber Frankfurt auf die Weise Wenzel gar keinen bestimmten Termin setzte, bis zu dem es ausharren wolle, überhob es sich zugleich der Beantwortung der etwaigen schwierigen Frage, wie man sich, falls man doch auf der Auslagerung der Frist bestehen würde, nach Beendigung des Lagers verhalten würde. — Hatte nun auch augenscheinlich am 12. September eine baldige Aufnahme Ruprechts in die Wahlstadt nicht aufser dem Bereiche jeder Möglichkeit gelegen, so scheint man doch in Frankfurt bald davon wieder abgekommen zu sein. Die nächsten vierzehn Tage vergingen, ohne dafs die Beziehungen zwischen den Frankfurtern und Ruprecht, der ihnen nur der herzoge von Baiern und ein Gegenkönig war, andere geworden wären.

So nahte der 29. September heran, an dem, wie früher bemerkt, ein neuer Städtetag in Mainz vor sich gehen sollte. Mit ihm beginnt eine für Ruprecht günstigere Wendung der Dinge. Über das Ergebnis des Tages, auf welchem Gesandte Ruprechts und der Fürsten von den Vertretern der Städte Mainz, Köln, Worms, Speier, Frankfurt und Friedberg (Strafsburg hatte keine geschickt) eyner guter antworten begehrten[1]), giebt Folgendes Auskunft:

> Am 4. Oktober[2]) sin der von Colne Mencze Wormfs und von Spire frunde zu herzogen Ruprecht von Beiern dem nuwen gekorn kunige in daz felt vor Franckenfurd kommen, ime zu antworten uf die mudunge als er und die kurfursten an sie und auch an die von Franckenfurd und von Frideberg als auch die dabi zu Mencze gewest waren, hatten tun muden und fordern in zu enphahen und ime zu hulden als eime Romischen kunige etc. des han der obgenanten vier stede frunde einmudeclich geentwurt: sie wullen in enphahen und zulassen und ime huldunge tun als eim Romischen kunige, also daz er in auch ire

[1]) cf. R.T.A. IV, n. 130, p. 141, 17 ff., l. 20 f. — Die Städte, die vur by enander geweyst syn (also am 8. Sept.) waren aufser Strafsburg am 29. in Mainz.

[2]) R.T.A. IV, n. 157, p. 172, 23 ff.

gnade und friheid confirmere etc. und er auch mit den fursten in verschribe, obe sie darumb gekrieget angelanget oder beschediget wurden etc., daz sie in dan behulflichen sin sullen und sich von in nit scheiden etc.

Wie rasch und leicht verstand man es, sich über das Gutachten vom 8. September hinwegzusetzen! Und diese Städte scheuten sich offenbar nicht, ohne Frankfurt, dem nur Friedberg sich anschlofs, ihre Schwenkung zu vollziehen! Dafs Ruprecht und die Kurfürsten einen Schutzbrief auszustellen versprachen, und dafs Ruprecht sich bereit erklärte, die städtischen Privilegien zu bestätigen, versteht sich von selbst[1]). Am bereitwilligsten war jetzt Köln. Auf des Königs Frage[2]), wann daz sie (die 4 Städte) ime die zulassonge und huldunge tun wulden, antworteten die von Colne[3]): daz wulden sie vil lieber noch tun, dann sie lenger beiden wulden, demnach je eher, je lieber. Mainz schien zu empfinden, dafs es Frankfurt eine gewisse Rücksicht schuldig sei, wenn es bemerkte: der leger vor Franckenfurd enwerete doch nit lange bis er uzqweme; wanne er dann von Franckenfurd zuge und zu in heim gein Mencze qweme, so wulden sie ez tun[4]).

Konnte aber Mainz von dem Lager, das wenigsteus bis zum Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage noch volle drei Wochen dauern mufste, mit einem gewissen Rechte behaupten, dafs es nicht mehr lange dauern werde? Der Umstand, dafs sich Frankfurt im Verein mit der Stadt Friedberg am 4. Oktober vom Lager Ruprechts fern hielt, und schon dadurch zeigte, wie am 29. oder 30. September in Mainz kein einmütiger Beschluſs zu stande gekommen war, möchte eher dafür sprechen, dafs Frankfurt am 4. Oktober fest entschlossen war, auf der Auslagerung der Frist zu bestehen.

Auch andere Gründe veranlassen uns zu einer schon an und für sich so wahrscheinlichen Annahme. Wir holen deswegen etwas weiter aus und werfen einen Blick auf die Haltung der Burg Friedberg[5]). —

---

[1]) R.T.A. IV, p. 172, 33 f.
[2]) R.T.A. IV, p. 172, 34 f.
[3]) R.T.A. IV, p. 172, 35 f.
[4]) R.T.A. IV, p. 172, 36 ff.
[5]) cf. R.T.A. IV, n. 161, p. 177 ff.: Aufzeichnung über den Übertritt der Burg Friedberg von Wenzel zu Ruprecht (1400 nach Oktob. 29. Burg Friedberg).

Nachdem Ruprecht am 10. September im Lager vor Frankfurt angelangt war, hatte er am gleichen Tage den Burggrafen und die Baumeister zu Friedberg auffordern lassen, sich am 12. September mit einigen Burgmanen bei ihm im Lager einzufinden, wann wir mit uch von uwer aller der burgmann wegen ernstlich zu reden han[1]). Diese Unterredung verlief erfolglos, da man auf das Begehren der Kurfürsten, mit der burge demselben konig Ruprechten zu hulden und vur einen Romischen konig zu haben, ausweichend antwortete und mangelhafte Instruktionen vorschützte[2]). Da es geboten schien, mit der Gesamtheit der Burgmannen zu dem kurfürstlichen Verlangen Stellung zu nehmen, berief man am 15. September auf den 29. dieselben nach Burg Friedberg[3]). Der Zufall[4]) fügte es, dafs am selben Tage, an dem sich in Mainz die Städte, und unter ihnen Stadt Friedberg, zusammenfanden, auf Burg Friedberg die Versammlung stattfand. Hatten die Burgmannen bis dahin gemeint, dafs die Bürger von Friedberg dem Übereinkommen[5]) gemäfs in der gegenwärtigen Lage mit ihnen zusammen antworten würden, so erfuhren sie jetzt, anscheinend zu ihrer höchsten Überraschung, von einem Burgmannen, der auch in der fursten rade was: als ferre als he es wiste, so berieden sich die von Friedeberg mit den andern steden und antwerten auch mit den und drugen ire sache ufs[6]). Diese Nachricht veranlafste wohl am folgenden Tage (30. September) die Anfrage bei den Bürgern von Friedberg, ob si bi ihnen (den Burgmannen) bliben wolden als vor mit eine zu tun und zu antwerten[7]). Als sie dies bejaht und auch versichert hatten, dafs sie Ruprecht noch nicht geantwortet hätten, forderten die Vertreter der Burgmannen, dafs sie (die Bürger) ihnen dann rieden uf bede siten (Wenzel, Ruprecht)

---

[1]) R.T.A. IV, n. 135, p. 151, 11 ff.

[2]) R.T.A. IV, p. 180 (6), (6a), (6b), besonders l. 36 ff.

[3]) R.T.A. IV, p. 181, 33. Das Einladungsschreiben cf. R.T.A. IV, p. 181, 24 ff., l. 29.

[4]) Es war Zufall, denn Burg Friedberg hatte offenbar (cf. Text) keine Kunde von der auf den 29. in Mainz angesetzten Versammlung. Am 8. September war eben eine Frist von 3 Wochen, am 15. eine von 14 Tagen gewährt.

[5]) cf. R.T.A. IV, p. 181 (7a), l. 35: wie wir uns vereiniget hetten mit den von Fritdeberg.

[6]) R.T.A. IV, p. 181, 36 ff.

[7]) R.T.A. IV, p. 182, 11 ff.

zu einer antwerte[1]). Wie dieser Rat gelautet haben mufs, wird gleich zu betrachten sein.

Begehrten aber die Bürger auch ihrerseits eines rades, so kam es nicht dazu, weil sie sich nicht verpflichten wollten, diesen für sich zu behalten. Verstimmt brach man die Verhandlungen ab[2]). Das Ergebnis des 29. September war übrigens gewesen, dafs 13 Burgmannen die Vollmacht erhielten, rede und antwerte dem konige und den fursten zu geben und dem konige zu hulden und wie sie daz in dem besten konden und mochten virsorgen, doch mit virzoge so sie lengste mochten[3]). —

Die Antwort erfolgte am 3. Oktober, nachdem die Dreizehn schon am 2. gen Frankfurt gekommen und noch geratschlagt hatten, umbe ein antwerte zu tunde dem herzogen[4]). Diesen baden sie am 3. Oktober (sie hetten die burgmann bi eine verbodet, die doch nit alle weren kommen) daz he in ein friste wolde geben bifs he zu Franckenfurd innequeme und gecronet wurde und die fursten ire vanen-lehen enphingen; dazuschen wolden sie sich bafs virbotden und sinen gnaden dann antwerten und tun als sie billich teden, want sie je bi dem riche wolden bliben und auch sin fro weren[5]). Sie wollten sich somit erst nach der Aachener Krönung endgiltig entscheiden, und handelten genau nach ihrem Auftrage, die Huldigung hinauszuschieben mit virzoge so sie lengste mochten. —

Man vergleiche einmal mit diesem Verlangen den Inhalt des Weistums vom 8. September: wanne ein Romschir konig sinen leger vor Franckenfurd getan hette und zu Aiche gekronet worden were und dan der stad ire friheiden etc. versiegilte und bestedigete, so solle ihm jede Stadt dun waz sie ime . . billich tun solten, und hofften daz sie ime keinen dinst odir gehorsam ee plichtig sin zu tun[6]). Es mufs einleuchten, dafs der Äufserung der Burgmannen dieses Weistum zu Grunde liegt. Dafs die letzte Bestimmung: und dan der stad ire friheiden etc. . . bestedigete, im Munde der Burgmannen sich anders als in dem der städtischen Gesandten aus-

---

[1]) R.T.A. IV, p. 182, 14.
[2]) cf. das Nähere R.T.A. IV, p. 182 (8) u. (8a), l. 10 ff.
[3]) R.T.A. IV, p. 181, 38 ff., p. 182, 1 (7b).
[4]) R.T.A. IV, p. 182 (9), l. 41 ff.
[5]) R.T.A. IV, p. 182, 43 ff., p. 183, 1 f. (9).
[6]) R.T.A. IV, p. 133, 30 ff.

nehmen und verändert werden mufste, ist klar. Sie hiefs jetzt: bifs die fursten ire vanen-lehen enphingen. —

Wie verfielen die Burgmannen auf das Gutachten vom 8. September? Wir erinnern uns, dafs sie am 30. September die von Fritdeberg baten, ihnen uf bede siten zu einer antwerte zu raten. Offenbar griffen die Vertreter der Stadt, die recht gut wufsten, dafs am gleichen Tage (30. September) in Mainz aller Berechnung nach ein wohl definitiver und vom Weistum abweichender Beschlufs gefafst werden würde, in ihrer Verlegenheit, um die Burgmannen zufriedenzustellen, auf dieses zurück. Und man legte ihnen so einen auf das Weistum sich stützenden Entwurf einer Antwort vor, der für uns freilich, soweit er Wenzel betrifft, nicht mehr nachweisbar ist, aber wohl schwerlich sich über diesen im Sinne des Gutachtens als über einen toten und nicht mehr existierenden Herrscher geäufsert haben wird. Hatte Friedberg vielleicht bis dahin, und mit ihm die andern Städte, das in Mainz erhaltene Weistum sorgfältig geheimgehalten[1]), so setzte es jetzt diese Vorsicht beiseite. Ist diese Ausführung richtig, so zeigt sie, von welchem Einflufs bis zum 29. September doch immer das Gutachten der Mainzer Pfaffen, das auch Frankfurt in seinen Verhandlungen mit Ruprecht am 11. September nicht völlig aufser acht gelassen hatte, auf die Haltung der Städte dem neuen König gegenüber gewesen ist.

Allem Anschein nach hatten aber die Burgmannen gar keine Ahnung von dem Sinn und der Bedeutung ihrer Forderung. Sie werden schwerlich gewufst haben, dafs sie sich einem den Städten in Mainz erteilten Weistum zufolge auf ein „altherkömmliches Recht und eine alte Gewohnheit“ berufen konnten[2]), wenn sie eine Frist erbaten, bis Ruprecht gecronet wurde und die fursten ire vanen-lehen enphingen. Denn nicht Recht und Gewohnheit führten sie für sich ins Feld, sondern — sie hetten die burgmann bi eine virbodet die doch nit alle weren kommen[3]). Als ob ein so langer Zeitraum erforderlich gewesen wäre, um sich bafs zu virbotden![4])

---

[1]) cf. R.T.A. IV, n. 130 (Okt. 1. Mainz) p. 141, 24 f.: ind .. willent alle sachgen in vaster hailen (Heimlichkeit) halten alz ir wyst datz noyt is. Auch am 8. September wird alles geheimgehalten sein.

[2]) cf. R.T.A. IV, n. 120, p. 133, l. 30: die stete weren allewege herkommen.

[3]) R.T.A. IV, p. 182, 43 f.

[4]) R.T.A. IV, p. 182, l. 46.

Man hätte demnach meinen sollen, daſs Ruprecht aufgebraust wäre und zornig entgegnet hätte. Nichts von alledem. Er sagte nur: die korfursten quemen bi in, mit den wolde he sich besprechen[1]). Am Abend des 3. Oktober, es war ein Sonntag, lieſs er ihnen melden: he bede sie und begerte, wann he zu Franckenfurd inne queme, daz sie in auch wolden innelaſsen, des wolde he in danken, und wolde in auch ire privilegia confirmiren[2]). Hierüber beriet man bis zum Montag, dem 4. Oktober[3]). Es war der Tag, an dem Köln, Mainz, Worms und Speier mit Ruprecht ein Abkommen schlossen und sich zu seiner Aufnahme und zur Huldigung bereit erklärten.

Wenn wir vermuten, daſs dieser Vertrag im Laufe des Vormittags fertig wurde, so wird es verständlich, warum die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, zu denen die Burgmannen morgens fruwe[4]) mit der Bitte kamen, ihnen in den Sachen zu raten, sie auf den Nachmittag vertrösteten: sie wolden nach essen alle bi eine kommen in des bischofes here von Triere, so wolden sie in iren rad gerne mitdeteilen[5]). Man muſste wohl vorher wissen, wie sich Mainz, Köln, Worms und Speier zum König stellen würden. Doch das war immer vorauszusehen, daſs die drei Kurfürsten von den 13 Burgmannen energisch die sofortige Anerkennung des Herzogs Ruprecht als eines römischen Königs verlangen würden. Und auch mit Vorwürfen hielten sie wohl nachmittags[6]), als sie die Burgmannen für Ruprecht zu gewinnen suchten, nicht zurück. Trotzdem war die am selben Tage in Gegenwart Ruprechts abgegebene Antwort der Burgmannen gerade nicht sehr entgegenkommend:

> so he (Ruprecht) sin zit vor Franckenfurd uſsgelege, lieſsen in dann die von Franckenfurd inne, so wolden sie in auch innelassen, also daz he in ire privilegia confirmiret, und in auch mit den drin korfursten ire brive gebe mit iren allen anhangenden ingesigeln daz si in bi wolden sten[7]).

---

[1]) R.T.A. IV, p. 183, 2 f.
[2]) R.T.A. IV, p. 183, 3 ff.
[3]) R.T.A. IV, p. 183 (9), l. 5 f.
[4]) R.T.A. IV, p. 183 (9a), 6 ff.
[5]) R.T.A. IV, p. 183, 8 ff.
[6]) cf. das Nähere R.T.A. IV, p. 183, 11 ff.
[7]) R.T.A. IV, p. 183, 19 ff.

Während sie noch am 3. Oktober um Frist bis zur Krönung in Aachen gebeten hatten, sprachen sie jetzt am 4. ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme Ruprechts aus, so he sin zit vor Franckenfurd ufsgelegen und die Frankfurter ihn eingelassen hätten. Sie nahmen an, dafs das Lager 6 Wochen und 3 Tage (sin zit) dauern werde[1]), und dies in einem Zeitpunkt, wo der König und die Fürsten, durch den Übertritt der rheinischen Städte mit frischer Hoffnung erfüllt, auf baldige Aufnahme in Frankfurt ohne Frage rechneten. Diese werden die Burgmannen nicht auf eine solche Antwort, wie sie sie gaben, hingewiesen haben. Ebenso unwahrscheinlich scheint es uns, dafs den Burgmannen von selbst die Eingebung gekommen sei. Da bleibt nur die Annahme übrig, dafs die Frankfurter, zumal diese mit den Bürgern von Friedberg in einem so engen Bundesverhältnis standen, den Burgmannen so zu entgegnen, wie sie gethan, geraten haben werden. Am 3. und 4. Oktober war dazu genug Gelegenheit gewesen.

Auch daraus würde dann folgen, dafs die Stadt Frankfurt an dem Tage, an welchem Mainz äufserte: der leger vor Franckenfurd enwerete doch nit lange, biz er uzqweme, gar nicht daran dachte, von der Lagerfrist abzulassen. — Übrigens wollten die Burgmannen Ruprecht nur dann in die Burg lassen, wenn ihn vorher nach Beendigung des Lagers die von Franckenfurd aufgenommen hätten. Hatte Ruprecht aber bis jetzt dafür Bürgschaft, dafs die Stadt nach Ablauf der Frist zugänglicher sein würde? Nein. Wenn es freilich richtig wäre, dafs Frankfurt am 3. oder 4. Oktober den Burgmannen ratend zur Seite stand und sie in dem angeführten Sinn entgegnen hiefs, so läge vielleicht schon in den Worten: liefsen in dann die von Franckenfurd inne, die Andeutung, dafs der Rat nach Vollendung des Lagers sich nachgiebig zeigen werde.

Indem Ruprecht und die drei Erzbischöfe sich mit der Aus-

---

[1]) R.T.A. IV p. 183 Anm. 1. — Wenn Mader sichere Nachrichten von der kayserl. und des heiligen Reichs Burg Friedberg 1766 Lauterbach, 1, 233 bemerkt, dafs also damals auch die Burgmannen von Friedberg von der Tradition eingenommen gewesen, als sei ein neuer Römischer König die 6 Wochen und 3 Tage schuldig, so übersieht er, dafs die Burgmannen erst am 4. Oktober, früher nicht, mit dieser Ansicht deutlich hervortraten. — Wenn sie am 3. um eine Frist bitten, bifs he zu Franckenfurd innequeme etc., so haben sie vielleicht gar nicht an die 6 Wochen und 3 Tage gedacht.

sage der Burgmannen zu begnügen hatten[1]), konnten sie denselben doch auch kaum einen Vorwurf machen. Ruprecht selbst hatte ja am Abend des 3. Oktober begehrt: daz sie in auch wolden innelafsen, wann he zu Franckenfurd innequeme. Es war ein äufserst feiner und diplomatischer Zug, wenn die Friedberger, vielleicht auf Veranlassung Frankfurts, die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen in ihre Entgegnung aufnahmen. —

Für Ruprecht war es jetzt von höchster Wichtigkeit, ob Frankfurt seinen Widerstand aufgeben würde oder nicht. Zur Vermittelung eigneten sich seit dem 4. Oktober Köln, Mainz, Worms und Speier. Abgesandte dieser vier Städte kamen am 7. Oktober vur den rad zu Franckenfurd zu den Wifsenbrudern und forderten für Ruprecht von neuem Einlafs. Der Rat erklärte: sie wulden sich besprechen und entsinnen und sinen gnaden selber ein antworte tun zuschen der zid und dem nesten mantage [Oktober 11] odir dinstage [Oktober 12] darnach ungeverlich[2]). — Noch am 7. Oktober[3]) berief der Rat die Gemeinde, um im Verein mit ihr in dieser Angelegenheit zu beschliefsen. Wenn der Rat, wie wir glaublich zu machen suchten, schon am 4. Oktober entschlossen war, nicht von dem sechswöchentlichen Lager abzugehen, so uberqwam jetzt auch die gemeinde einmudeclich:

> daz der rad feste hilde und den leger nit kurzten, daz folge lege ie dri tage und sehs wochen ganz vor der stat, uf daz der rad, und stad gemeinlich eide und ere von des richs wegin deste bafs besorgin und daz der rad ernstlich und getruwelich vorter in den sachin tedin und erbeidten, als sie in auch genzlich getruweten, und bifsher auch getan hettin; dann waz der rad auch in den sachin tede, daz wulden sie und die gemeinde mit dem rade getan han und lip und gut bi den rad stellen.[4])

Nicht genug, dafs, wie in diesem schönen Zeugnis von Einigkeit zwischen Rat und Bürgerschaft erkennbar ist, letztere die Auslagerung der 6 Wochen und 3 Tage verlangt, sie geht noch weiter

---

[1]) R.T.A. IV p. 183, 22 (Ruprecht und die Fürsten sagten) daz herzoge Ruprecht und die fursten da redten, sie wolden's tun (die Privilegien konfirmieren).

[2]) R.T.A. IV n. 141 p. 155 besonders l. 20 ff.

[3]) uf dieselben zid, doch wohl der 7. Okt. l. 23 f.

[4]) R.T.A. IV p. 155, 31 ff.

und betont, daſs der Rat den leger nit kurzten, daz folge lege ie dri tage und sehs wochen ganz vor der stat. Damit sprach sich die Gemeinde offenkundig für die von dem Rate der Forderung gegebene Formulierung aus, daſs nämlich ein Lager stets nach einer Königswahl vor sich gehen müsse, daz dann[1]) wann daz riche ledig stee, daz dann der legir vor Franckenfurd sin sulle sehs wochen und dri tage.

Und noch am nämlichen Tage, ohne vorher die Fürsten von dem gefaſsten Beschluſs in Kenntnis gesetzt zu haben, sandte man, aller inneren Wahrscheinlichkeit nach wohl nach der gemeinsamen Beratung, an Wenzel ein Schreiben, in dem man wieder wie am 12. September die bedrängte Lage schilderte und dringend um Hilfe bat.[2]) Schon in diesem Teil des Briefes spiegelt sich die veränderte Situation wieder, in welche die Stadt allmählich zu König Wenzel geraten war. Zwar betrachtet man ihn noch als König und nennt ihn demgemäſs uwer konigliche gnaden[3]). Während aber Ruprecht in dem Schreiben vom 2. und 12. September einfach der Herzog von Baiern wär, der sich mit den Fürsten vor Frankfurt lagern werde und dann sich gelagert habe[4]), heiſst es jetzt von ihm: daz herzog Ruprecht palzgrave bi Rine und herzog in Beyern, den die korfursten uf dem Rine zu Romschen konige gekorn han, mit den kurfursten vur Franckenfurd gezogin ist, und sich da gelegirt hat als ein Romschir konig.[5]) Man begann demnach offenbar, mit den vollendeten Thatsachen zu rechnen, wenn man Ruprecht auch noch nicht direkt als König anerkannte und dem Sinn der Anleitefrist entsprechend, vor Ablauf derselben jedenfalls in ihm nur erst den künftigen König, das heiſst noch den Gegenkönig sah.

Man meldete dann Wenzel, wie sich fursten und auch mechtige grosse stede am Rine und dabi gelegen[6]) Ruprecht zugewandt hätten, und wie uf hude datum dissis briefs (7. Okt.) eczlichir der Rinschen stede frunde, die sich an herzog Ruprechten vorgnant als an einen Romschen konig gelassen und gemacht han, zu ihnen

---

[1]) R.T.A. IV p. 153, 32 f.
[2]) R.T.A. IV n. 150 p. 166.
[3]) R.T.A. IV p. 166, 22.
[4]) R.T.A. IV p. 163, 16 ff. p. 165, 17 ff. l. 15 herzoge Ruprecht von Beiern.
[5]) R.T.A. IV p. 166, 24 ff.
[6]) ibidem l. 32 ff.

komen wären und um Einlafs für Ruprecht gebeten hätten.[1]) Man fordert sodann Entsatz, wand sie ane seine (Wenzels) hulfe trost und mechtige entschudunge vor in (den Lagernden) und irer gewalt nit truwen zu behalden[2]).

> dann wo ir, so wendet man sich schliefslich peremptorisch an den alten König[3]), in den drin tagen und sehs wochen, als sie iczunt eins teils vor Franckenfurd gelegen han und noch vollen ligen werden, als wir besorgen, uns nit vor in entledigen und entschuden wurdet, so sagen wir uch iczunt geinworticlichen uf mit dissem briefe soliche eide und virbuntnifs damide wir uwir personen als von des heilgen richs wegen virbunden sin gewest odir in welchir mafse odir wie wir uch virbunden gewest sin, und wollen dann uwir personen deshalben nit me virbunden sin, doch mit beheltnifs solicher eide und virbuntnifs damide wir dem heilgen riche virbunden sin, da inne wir bliben wollen.

Hier zuerst spricht es Frankfurt offen aus, dafs es nach Ablauf der Frist, falls Wenzel nicht bis dahin Hilfe gesandt habe, seine Partei verlassen werde.[4])

Die Besorgnis, die man hierbei gegen Wenzel äufserte, dafs die Fürsten die 3 Tage und 6 Wochen vollen ligen werden, war wohl nur zu begründet. Denn es war kaum glaublich, dafs Ruprecht, der so lange schon lagerte, mit seinem Anhange vor Ablauf der Frist unverrichteter Sache wieder abziehen würde. — Doch wie sicher Frankfurt seiner Sache war, zeigt wohl nichts

---

[1]) R.T.A. IV p. 166, 36 ff. p. 167, 1 f.

[2]) ib. p. 167, 7 f.

[3]) ib. p. 167, 8 ff.

[4]) In dieser an Wenzel erlassenen peremptorischen Aufforderung sieht — um das hier nachzutragen — Usener (im Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst Neue Folge Bd. 1 (1860) p. 86 ff.: Frankfurt als Wahlstadt d. deu. Könige u. d. Barthol.-Kirche) eine Bestätigung seiner Ansicht, dafs das Lager, über dessen Entstehung er nichts mitzuteilen weifs, der Ausflufs eines gesetzlichen Zustandes, und nicht, wie Römer-Büchner (Die Wahl- u. Krönungs-Kirche d. deu. Kaiser zu St. Bartholomäi in Frankf. a. M. Frankf. 1857 p. 26) meine, eine einfach polizeiliche Vorsichtsmafsregel sei. Römer-Büchner hält das, was die Schriftsteller von unserem Lager berichten, für einen Irrtum. Usener verweist auf das kleine Kaysserrecht (II c. 109) und bemerkt im Anschlufs an diese Stelle: ehe diese Zeit (6 Wochen 3 Tage) verstrichen war, hatte sonach der im Zwiespalt gewählte König keinen Besitz des Reichs und kein Recht, den Eintritt in Frankfurt zu verlangen (l. c. p. 89).

mehr als die Thatsache, dafs der Rat dem Neugewählten, der auf sofortigen Einlafs rechnete, nicht vorher von seinem Entschlufs, Wenzel nach Vollendung der 6 Wochen und 3 Tage fallen zu lassen[1]), Kunde zukommen liefs. Er war sich eben darüber klar, dafs Ruprecht und seine Wähler ihn nicht anderen Sinnes machen könnten und mit diesem Beschlufs zufrieden sein müfsten.

Man hätte meinen sollen, dafs sich für den Frankfurter Rat, nachdem er sich einmal entschlossen hatte, die Lagerfrist nicht abzukürzen und die Wenzel geleisteten Eide im Falle seines Nichterscheinens nach Beendigung der Frist als gelöst zu betrachten, von selbst die Notwendigkeit ergeben hätte, dann auch Ruprecht nach Beendigung des Lagers in die Stadt zu lassen. Statt dessen hielt man es für geboten, am 9. Oktober — erst für den 11. oder 12. Oktober hatte man eine Antwort auf den Vermittelungsversuch der rheinischen Städte verheifsen — die Bürgermeister von Frankfurt und eine grofse Anzahl Frankfurter Ratsherren in das kurfürstliche Lager[2]) mit folgender Anfrage zu senden:

> nach dem als sich die sache nu und auch vormals gemacht habin bifsher und als die von Franckenfurd dem riche bewant sin und mit eide und truwen behaft, ob ez sache also mechte daz der nuwe gekorne kunig und auch sie hie vor Franckenfurd bliben vollen uzligen die dri dage und sefs wochin waz dan die von Franckenfurd durch recht tun sollin und mogen, nach dem als sie dem riche gewant und virbunden sin daz sie eide und ere bewaren mogen etc.?[3])

Man bittet also um Verhaltungsmafsregeln, denen man nach der etwaigen Auslagerung der 6 Wochen und 3 Tage von Rechts wegen Folge zu leisten habe.

Auf den ersten Blick erscheint eine solche Bitte recht überflüssig, da sich ja Frankfurt selbst sagen konnte, dafs man dann

---

[1]) cf. über den raschen Gebrauch, den Frankfurt von dem Absageformular machte R.T.A. IV p. 148, 49 f. p. 149, 1 ff. Geteilt war die Stimmung in der Stadt wohl nicht, sondern einmütiger als je.

[2]) cf. R.T.A. IV n. 142 p. 159 besonders l. 23 ff.: da (am 9. Okt.) had der rad zu Franckenfurd die burgermeistere und andere ires rads frunde volleclich geschicht hinuz in daz here zu den kurfursten . .

[3]) R.T.A. IV p. 159, 26 ff.

wohl nicht länger mit der Aufnahme Ruprechts warten dürfe. Bedenkt man aber, daſs die Fürsten bis dahin ein sechswöchentliches Lager Ruprechts unfraglich als völlig unnötig betrachtet und in dem Versuche Frankfurts, ihn dazu zu zwingen, nur eine unerhörte Anmaſsung der Wahlstadt gesehen hatten, so wird einem der Zweck der vorliegenden Anfrage erst recht klar. Man wollte offenbar von Frankfurt aus die Kurfürsten, die Ruprecht gewählt hatten und durch die rheinischen Städte von neuem um dessen sofortige Aufnahme hatten nachsuchen lassen, zu der Erklärung veranlassen, daſs da die Anleitefrist im gegenwärtigen Jahre mit gutem Recht von Frankfurt gefordert sei, Ruprecht die 6 Wochen und 3 Tage voll auszuliegen habe. Wenigstens war auf die Anfrage, so wie sie gestellt war, nur dann zu entgegnen, wenn man auf fürstlicher Seite von der Auslagerung der Frist als etwas Selbstverständlichem ausging. Wünschte doch Frankfurt nicht darüber Auskunft, ob das Lager dem Herkommen entspreche, sondern was nach Verlauf der Anleitefrist, immer vorausgesetzt, daſs Ruprecht und die Fürsten solange aushielten, von der Stadt zu thun sei.

Besagten doch auch die Worte der Frage: nach dem als sich die sache nu und auch vormals gemacht habin biſsher etc., jedenfalls so viel, daſs die Frankfurter von vornherein ihr bisheriges Verhalten nicht als ein ungewohntes, sondern als ein in der Vergangenheit fuſsendes und daher herkömmliches aufgefaſst wissen wollten. Und eben nur unter dieser Voraussetzung wollte man von den Kurfürsten ein Weistum in Empfang nehmen. — War aber das mit annähernder Sicherheit vorauszusehen, daſs die Kurfürsten sich bereit zeigen würden, auf dieser Basis ein Gutachten abzugeben? Würden sie nicht vielmehr von neuem sofortige Aufnahme Ruprechts verlangen und es ablehnen, sich auf diese Prämisse hin mit den Frankfurtern einzulassen? Man erwäge die Situation, in der die Fürsten sich befanden. Wenn sie, wie anfänglich, dem Lager für das Jahr 1400 jede Berechtigung absprachen, so war so gut wie sicher, daſs die Frankfurter sich hüten würden, nach Ablauf der Frist die Thore zu öffnen, denn man konnte sich doch unmöglich in der Stadt zur Aufnahme Ruprechts und seiner Anhänger verstehen, bevor man ihnen eine andere Auffassung von Frankfurts Verfahren dem neu Gewählten gegenüber beigebracht hatte. Angenommen aber, die Frankfurter weigerten sich, Ruprecht am 46. Tage (6 Wochen und 3 Tage = 45 Tage) in die Stadt zu lassen, so war zu befürchten, daſs sie dem Weis-

tum vom 8. September folgend erklären würden, einem römischen Könige erst nach der Aachener Krönung Dienste leisten zu müssen. Und dafs sie es mit einer solchen Erklärung trotz des bereits an Wenzel abgesandten Absagebriefes für vereinbar halten würden, Wenzel auch ferner die Treue zu wahren, das war nach ihrem bisherigen Verhalten zu urteilen, gar nicht so unwahrscheinlich. Nichts konnte aber die Stellung Ruprechts für den Augenblick mehr erschüttern, und ihn mehr in Diskredit bringen, als wenn er ohne die Stadt betreten zu haben, sein Lager abbrechen mufste oder es vielleicht gar aus Ärger über die hartnäckige Stadt bereits jetzt vor Ablauf der Lagerfrist abbrach. Hatten doch augenscheinlich viele die Anerkennung des neuen Königs und die ihm zu leistende Huldigung von seinem Einzuge in Frankfurt abhängig gemacht, so am 23. September der Bischof Albrecht von Bamberg[1]), so am 4. Oktober, wie wir schon berührten, die Burgmannen von Friedberg[2]).

Nach dem allen mufste es recht bedenklich erscheinen, den Frankfurtern gegenüber wieder, wie am 11. September zu betonen, dafs das Anleiteverfahren auf Ruprecht keine Anwendung finden könne. Unfraglich wäre es aber von Seiten der Frankfurter Ratsherren sehr unvorsichtig gewesen, in Gegenwart der Kurfürsten das Lager des Neugewählten vor Frankfurt als das eines Gegenkönigs, das es für die Frankfurter ja faktisch war, zu bezeichnen. Man hätte die Wähler Ruprechts ja dadurch in einem Moment erbittert, wo man doch eine gnädige Antwort von ihnen zu erhalten wünschte. Um dies zu vermeiden, wird man zweifellos wie früher, und die nachfolgenden Ereignisse widersprechen einer solchen Vermutung nicht, das Verlangen der Lagerfrist vor den Kurfürsten dahin formuliert haben: ein jeder römische König, der durch seine Wahl erst ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde zu erlangen pflege, müsse nach seiner Wahl 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt lagern, um abzuwarten, ob sich ihm irgend jemand während dieses Zeitraumes widersetzen wolle.

Offenbar war aber dann, wenn die Kurfürsten sich dazu verstanden, diese Fassung zu adoptieren und eine andere konnten sie

---

[1]) R.T.A. IV, n. 156, p. 171, 30 ff.

[2]) Am 13. Oktober schrieben sie in der That an Wenzel: lassen in (Ruprecht) nu die von Franckenfurd inne und virsiecht uwir gnade daz nit, so sagen wir Euch auf etc. (R.T.A. IV, n. 151, p. 167, 36 ff.).

unmöglich im Interesse Ruprechts annehmen, die Aufnahme Ruprechts in Frankfurt mit Sicherheit zu erwarten. War doch in der Anfrage wohl angedeutet, dafs man sich Ruprecht, den man jetzt kurzweg den nuwen gekorn konig nannte, am 26. Oktober (am 25. lief die Frist ab) zuzuwenden gedenke, wenn nur die Kurfürsten das Lager Ruprechts als das eines gewählten römischen Königs für notwendig erklärt und damit dann freilich dem Lager eines jeden erwählten römischen Königs staatsrechtliche Sanktion erteilt haben würden.

Es stand somit jetzt thatsächlich bei den Kurfürsten, ob die Frankfurter, die sich bis dahin ihnen gegenüber über das, was sie nach Beendigung des Lagers thun würden, so gut wie gar nicht ausgelassen hatten, ihre Ruprecht ungünstige Politik definitiv in nächster Zeit aufgeben würden oder nicht.

Und zum gut Teil eben die Erwägung, dafs eine längere Widerspenstigkeit Frankfurts nur durch ein Zugeständnis ihrerseits zu verhindern sei, wird die Kurfürsten bei dem Weistum, das sie den Frankfurter Ratsherren erteilten, geleitet haben. Denn auf deren Anfrage

> han die . . dri kurfursten mit faste herren rittern und knechten iren reten den von Franckenfurd geentwort und sie gewiset: nach dem als die sache sich vor und auch alsdan ergangin habin und ergeen, daz dan die von Franckenfurd herzogen Ruprechten den nuwen gekorn kunig durch recht inlassen mogen und sullen von eids und eren wegin und in enphahin und ime huldunge tun als eim Romischen kunige irme rechten herren von des richs wegin [1]).

Wenn sie ihr Gutachten dahin abgaben, dafs Ruprecht nach Beendigung der Lagerfrist von Rechts wegen die Aufnahme zu gewähren sei, so räumten sie damit natürlich ein, dafs an der Berechtigung des Lagers selbst gar nicht zu zweifeln sei.

Wenn sie äufserten, nach dem als die sache sich vor und auch alsdan ergangin habin und ergeen etc.; so sollte dies wohl heifsen, dafs, da das Vorgehen der Frankfurter, welches bis zum gegenwärtigen Augenblick unanfechtbar sei, in früheren Zeiten seine Analogieen finde, auch die Aufnahme des neuen Königs in Ansehung früherer Zeiten nach Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage

[1]) R.T.A. IV, n. 142, p. 159, 31 ff.

nicht länger hinausgeschoben werden könne. Und kein Zweifel wohl, daſs die Kurfürsten sich die das Lager betreffende Formulierung der Frankfurter bei ihrem Ausspruch zu eigen machten und so von dem Lager eines erwählten römischen Königs ohne irgendwelche Einschränkung auf zwistige Wahlen sprachen. Konnten doch die Kurfürsten, denen das Zugeständnis, Ruprecht sei durch seine Wahl noch kein allgemein anzuerkennender Herrscher geworden, schwer genug fallen muſste, auf die Weise wenigstens mit einem gewissen Anstand das Lager Ruprechts als berechtigt anerkennen.

Freilich nahm es sich wunderbar genug aus, wenn die Kurfürsten nun plötzlich unter Anlehnung an die von den Frankfurtern stets festgehaltene Formulierung dem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen nach einer jeden Wahl Berechtigung zuerkannten. Hatten doch ihre Vorgänger a. 1349 das Anleiteverfahren wohl nur bei der Existenz eines alten und neuen, d. h. Gegenkönigs, gelten lassen wollen, und hatten sie selbst für ihre Person doch der Anleitefrist nur bei einer Doppelwahl anfänglich Giltigkeit zugestanden.

Doch hier konnte man sagen, der Zweck heilige die Mittel. Gelang es ohne zu groſse Demütigung für Ruprecht und seine Anhänger, der Wahlstadt Herr zu werden, so war die Art und Weise, wie man es erreichte, ziemlich gleichgiltig. Frankfurt aber durfte sich rühmen, unter Verhältnissen, auf die das Anleiteverfahren mit gutem Fug übertragen werden mochte, d. h. nach der Wahl eines Gegenkönigs, der gegen einen bis dahin allgemein anerkannten Herrscher erhoben worden war, die Innehaltung der Anleitefrist durchgesetzt zu haben.

Nachdem aber einmal die Kurfürsten das Verhalten der Stadt als ein gesetzmäſsiges bezeichnet und den Einlaſs des Königs erst nach Ablauf der Frist als erforderlich hingestellt hatten, war es selbstverständlich, daſs die sofortige Aufnahme Ruprechts, für die am 7. Oktober die vier rheinischen Städte eingetreten waren, abschläglich beschieden werden würde.

Am 11. oder 12. Oktober teilte denn auch Herr Friedrich von Sachsenhausen dem Könige Ruprecht im Namen Frankfurts mit, daz ime der rad nit bedorfte entwurten von des inlassens wegin alse die . . vier stede geworbin hatten, und daz er ime lieſse begnugen an der entworte alse der rad ime und den fursten vor

(am 11. September) gegebin und geentwurt hattin[1]). Das hiefs, anders ausgedrückt: wan nu die .. zit des legers uſskomme, waz in dann gebore zu tun, das wolden sie tun, als verre sie eide und eren bewaren mogen[2]). Von eids und eren wegin waren sie dann, wie ihnen die Kurfürsten gewiesen, verpflichtet, Ruprecht zu enphahin. Der Empfang Ruprechts nach Beendigung des Lagers war nunmehr beschlossene Sache. Daſs aber der König, von den Kurfürsten in stich gelassen, an dem Vorhaben Frankfurts etwas ändern werde, war nicht zu vermuten. In der That hören dann vom 11. oder 12. Oktober an alle Verhandlnngen, die eine Abkürzung des Lagers im Auge hatten, auf. Am 26. Oktober 1400, an einem Dienstag, nachdem der von Wenzel erhoffte Entsatz ausgeblieben war[3]), betraten König Ruprecht und Königin Elisabeth die Stadt, und zwar, wie die Aufzeichnung sagt, als uf gestern mantag umb complede zit die drie dage und seſs wochin des legers vor Franckinfurd uzwaren[4]).

Es wird nicht unangebracht sein, die zuletzt geschilderten Vorgänge mit denen des Jahres 1349 zu vergleichen. Wenn 1349 die Frankfurter es nicht für ratsam gehalten hatten, auf die vermutlich erneuerte Forderung Günthers und der Kurfürsten, sie einzulassen, wiederum wie kurz vorher zu entgegnen: tempus proclamationis regis videlicet sex hebdomadas et tres dies non expirasse, so hatten sie sich wohl infolgedessen Bedenkzeit erbeten und erhalten.

Innerhalb derselben wandte sich der Frankfurter Rat an die Kurfürsten mit der Frage jedenfalls, ob er Günther vor Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage aufnehmen dürfe. — Nicht viel anders war es a. 1400. Wenn die rheinischen Städte im Namen Ruprechts am 7. Oktober für diesen Aufnahme verlangten, so boten, um mit König Günther zu reden, die Frankfurter eyner zit zu beraten und irfarn sich[5]).

Innerhalb dieser ihnen vergönnten Frist erschienen am 9. Oktober Frankfurter Ratsherren im kurfürstlichen Lager.

---

[1]) R.T.A. IV, p. 155, 38 ff.

[2]) R.T.A. IV, n. 138, p. 153, 34 f. Die Antwort an Ruprecht steht R.T.A. IV, n. 139, p. 154.

[3]) cf. R.T.A. IV, n. 155, p. 170, 27 ff. (Frankfurt an Hagenau).

[4]) R.T.A. IV, n. 145, p. 161, 11 f.

[5]) Janson, Günther, p. 134, n. IX, l. 15 von unten.

Wie 1349, so liefs sich auch 1400 Frankfurt ein Weistum erteilen, bevor es eine definitive unwiderrufliche Antwort abgab. Während man aber a. 1349 wohl zu wissen wünschte, ob Günther vor Vollendung der Lagerfrist Gehorsam und den Einzug in die Stadt begehren dürfe, holte sich a. 1400 Frankfurt, das die Auslagerung der 6 Wochen und 3 Tage als selbstverständlich betrachtete, darüber Auskunft, was der Stadt nach den 6 Wochen und 3 Tagen zu thun obliege.

A. 1349 und a. 1400 wandte man sich an die Wähler des neuen Königs, an die Kurfürsten. Waren es in jenem Jahre die Kurfürsten und andirs vil grafin heren ritter und vil gute luten phaffin und leygen dye geinwerdig waren[1]), von denen die Frankfurter mit orteiln underwiset wurden, so haben in diesem die drei Kurfürsten mit faste herren rittern und knechten iren reten den von Franckenfurd geentwort und sie gewiset[2]). In beiden Jahren beteiligten sich offenbar an dem Weistum alle Schichten der Anwesenden, Hoch und Niedrig. Und auch die Form des Weistums, und nicht minder der Inhalt, erinnert im Jahre 1400 an dasjenige des Jahres 1349.

A. 1400 erfuhren die von Franckenfurd am 9. Oktober[3]):

> nach dem als die sache sich vor und auch alsdan ergangin habin und ergeen, daz dan die von Franckenfurd herzogen Ruprechten den nuwen gekorn kunig durch recht inlassen mogen und sullen von eids und eren wegin und in enphahin und ime huldunge tun als eim Romischen kunige irme rechten herren von des richs wegin[4]).

---

[1]) Janson, p. 134, n. IX, l. 13, 12, 11 von unten. cf. n. XII, p. 140: und wyseten sie wir und die andirn unse myddekurfursten und herren ritter und knechte (cf. a. 1400 mit faste herren rittern und knechten) uff den eyd . . l. 19 f.

[2]) R.T.A. IV, p. 159, 32 f.

[3]) R.T.A. IV, p. 159, l. 33 ff.

[4]) R.T.A. IV, n. 155. (Erklärung der Stadt Frankfurt zunächst an Hagenau wegen ihres Übertritts von Wenzel zu Ruprecht, 1400 nach Okt. 30 Frankfurt), wo die Antwort der Kurfürsten in etwas anderer Form erscheint: als uns nu unser herren die kurfursten . . ermant han, daz wir unsern herren hern Ruprecht Romischen kunig vorgnant billich und durch recht von eids und eren wegin als wir dem heilgen riche virbunden sin inlassen sullen und mogin und ime huldunge tun als eim Romschen kunige unserm rechten herren von des richs wegin . . (p. 170, 32 f., p. 171, 1 ff.).

Dem halte man die kurfürstliche Antwort des Jahres 1349 zur Seite: Sie wurden mit orteiln underwiset, daz sie uns (Günther) billiche und von rechte hulden und gehorsam sin solten als eym Romischen kunge[1]). Oder, wie Heinrich von Mainz sagt: und wyseten sie wir: . . uff den eyd, das sie in billiche und von rechte in sulden lazsen und gehorsamen und tun alse irme rechten herren[2]). In beiden Jahren schliefslich wirkte die Antwort der Kurfürsten bestimmend auf das Verhalten des Frankfurter Rats ein. A. 1349 verstand man sich zur augenblicklichen Aufnahme des neuen Königs, a. 1400 liefs man Ruprecht nach Beendigung der Lagerfrist in die Stadt. Die Vorgänge beider Jahre spiegeln sich gleichsam ineinander wieder. Wie Frankfurt wohl jedesmal seine Forderung damit begründete, dafs ein neuer römischer König ein Lager vor Frankfurt abhalten müsse, so tritt uns auch in beiden Jahren die Thatsache entgegen, dafs die Stadt sich einerseits a. 1349 für das Verlangen der Lagerfrist, andererseits a. 1400 für ihre Hartnäckigkeit auf der Auslagerung derselben zu bestehen, von den Kurfürsten in Form eines Weistums Indemnität erteilen liefs. —

Wir verliefsen Ruprecht beim Einzuge in Frankfurt.

Um zu ermessen, eine wie andere Stellung im Reiche Ruprecht durch seine Aufnahme daselbst erlangte, braucht man nur die Worte, die Frankfurt nach dem 30. Oktober der Stadt Hagenau schrieb[3]), zu lesen: So han wir . . nach uzgange der drier dage und sefs wochin den . . kunig Ruprecht ingelassen . . und ime huldunge getan . ., als er . . auch nu sit der zit von des richs und andern steden auch zugelassen und als ein Romscher kunig enphangen ist worden. So begreift man, dafs das Selbstbewufstsein Ruprechts stieg. Auch in seinen Briefen und Urkunden zeigt sich dies. Am letzten Tage der Lagerfrist (25. Oktober) und von da an regelmäfsig fügt er dem Datum die Wendung hinzu: regni vero nostri anno primo. Hatte er bis zum 25. Oktober noch nicht seine Regierungszeit offiziell gezählt, vielleicht, weil ihm noch alles unsicher schien, und er sich selbst gleichsam nur wie ein künftiger

---

[1]) Janson, p. 134, n. IX, l. 10 von unten.

[2]) Janson, p. 140, n. XII, l. 21 f.

[3]) R.T.A. IV, n. 155, p. 171, 6 ff.

König vorkam, thut er es, sobald er sein Lager vor Frankfurt so gut wie beendet hatte [1]).

Auch dies ein Zeichen, für wie wichtig er den Übertritt Frankfurts hielt.

Unsere Vermutung nun, daſs die Kurfürsten sich am 9. Oktober 1400 zu der Erklärung verstanden, ein jeder römische König müsse dem Herkommen gemäſs nach seiner Wahl vor Frankfurt 6 Wochen und 3 Tage liegen, wird, wenn nicht schon durch die Auſserungen Ruprechts, so doch ganz zweifellos durch diejenigen zeitgenössischer Historiker zur Gewiſsheit erhoben werden. Um mit jenen Ruprechts zu beginnen, so spricht er in den Urkunden, in denen er den Städten Schlettstadt und Mühlhausen ihre Privilegien bestätigt, von dem Lager als von etwas nichts Auſsergewöhnlichem, er erzählt einfach, daſs er nach seiner Wahl in Rense fur Franckenfurd zu felde sechs wochen und dry tage gancze ussgelegen habe [2]). Ebenso schrieb er in dem Privileg für Kolmar, in dem für Obernehenheim und dem für Rosheim [3]). Etwas anders verfährt er, wenn er auſserdeutschen Mächten seine Wahl und die ihr folgenden Begebenheiten anzeigt. So vor allem Papst Bonifaz IX. gegenüber, dem er seine (Ruprechts scil.) ganze Lage in einem möglichst günstigen Lichte vor Augen rücken möchte, und in dieser Absicht am 9. November 1400 von Heidelberg aus seinen Einzug in Frankfurt mitteilt. Er schreibt [4]):

> et cum firmiter teneamus prp constanti, sanctitatem vestram paterna benignitate nostris felicibus congaudere successibus,

---

[1]) cf. R.T.A. III, n. 211. p. 271. regni vero etc. fehlt ebenfalls R.T.A. III, n. 222, p. 282, dagegen steht es da in R.T.A. III, n. 223, p. 283. Es fehlt: R.T.A. IV, n. 113 p. 129, n. 135 p. 151, n. 176 p. 207. Es ist da: R.T.A. IV, n. 1 p. 18, 6, n. 8 p. 27, 10, n. 9 p. 28, 6 etc., n. 159 p. 176, 31, n. 160 p. 177, 34 f., ebenso R.T.A. IV, n. 179 p. 209. cf. noch R.T.A. IV, n. 158 p. 173: Schutzbriefe für verschiedene Städte, in denen regni vero nostri etc. vor dem 25. Oktober fehlt. — Der Schutzbrief für Frankfurt vom 26. Oktober hat die Worte (p. 173, 37). In dem für Straſsburg vom 31. Oktober fehlen sie, doch auch der Ort der Ausstellung fehlt.

[2]) Für Schlettstadt cf. Chmel, reg. Rup. n. 31 p. 2. Dec. 1 1400 Mainz. Für Mühlhausen cf. Mofsmann, cartulaire de Mulhouse, tome premier p. 426 n. 441, l. 16 ff. 1401 21. Apr. Sulzbach (Chmel, n. 358 p. 18).

[3]) cf. Weizsäckers Angabe R.T.A. IV, p. 144, 9. Für Kolmar (nach Weizsäcker) cf. Karlsr. G.L.A. Pfälz. Copialb. 4, 80a, für Obernehenheim ibid. 4, 7a, für Rosheim ibid. 4, 7a (cf. Chmel n. 359, n. 30, n. 29). An Kolmar 1401 Apr. 2, an Obernehenheim 1400 Dec. 1.

[4]) R.T.A. III, n. 223, p. 283, 1 ff.

eidem confidencius uti presentibus intimamus, quod altissimi adjutorio fulciti obsidionem et campum cum strenua nobilis miliciae assistencia per sex septimanarum et trium dierum spacium ante opidum Franckefordense, ut moris est, peregimus, regaliter tenuimus, idemque opidum absque more produccione videlicet 26. octobris celebriter intravimus, ubi primo ac deinde in aliis civitatibus ac opidis pura obediencia liberrime fuimus admissi et consuetis sollempnitatibus honorati . . .

Während er in den Privilegienbestätigungen nur das Faktum, dafs das Lager stattgefunden, berichtet, kann er es sich hier nicht versagen, die Thatsachen etwas auszuschmücken. Hat er dem Herkommen gemäfs (ut moris est) vor der Stadt gelegen, so ist es doch nach ihm nicht nur ein Lager, sondern in erster Linie eine Belagerung (obsidio) gewesen, die er unter energischem Beistand (cum strenua nobilis miliciae assistencia) einer erlesenen Schar zu Ende geführt hat. Und es nahm sich dann fast wie eine Grofsthat aus, wenn er, nachdem er die ganze Zeit über das Feld als ein König behauptet hatte (regaliter tenuimus), nach 6 Wochen und 3 Tagen absque more produccione Frankfurt hatte betreten können.

Um dem Papste mit seinem kriegerischen Erfolge zu imponieren, machte Ruprecht aus dem Lager eine obsidio. Erwähnte er hier, wenn auch an zweiter Stelle, mit den Worten: campum . . ante opidum Franckefordense . . tenuimus, noch das eigentliche legir, so hielt er das am 23. November in einem Schreiben an Venedig nicht mehr für nötig. An diesem Tage meldete er den Venetianern seine Wahl, seinen Einzug in Frankfurt und seine weiteren Fortschritte. Über das Lager äufsert er sich[1]):

(eleccioni . . nostrum adhibuimus consensum) dileccionem vestram cupientes non latere, quod inclitorum predecessorum nostrorum divorum Romanorum regum solito more, insigne opidum Franckefurdense prope Mogenum diocesis Maguntinensis sex septimanis et tribus diebus numerosa principum magnatum et procerum sacri imperii nobis assistente milicia firma obsidione vallavimus. Qua feliciter

[1]) R.T.A. IV n. 187 p. 216, 24 ff. Nov. 23 1400 Strafsburg.

peracta in prefato opido et in aliis adjacentibus fortaliciis ad Romanum imperium spectantibus et deinde in civitatibus opidis et provinciis flumini Rheni adjacentibus fuimus gloriose suscepti.

Welche Verdrehung des wirklichen Sachverhalts, die uns in diesem Schreiben entgegentritt! Mufsten doch die Venetianer, denen Ruprecht seinen legir vor Frankfurt nicht blofs als eine obsidio, sondern sogar als eine firma obsidio darstellte, durch seinen Bericht den Eindruck erhalten, als ob alle Städte, besonders auch die civitates opida . . flumini Reni adjacentia sich erst infolge der von Glück gekrönten Belagerung (qua feliciter peracta . . fuimus gloriose suscepti) mit dem Könige näher eingelassen hätten. Wie wenig richtig das ist, bedarf keines Beweises. Thatsache war und blieb es ja freilich, dafs Ruprecht nach seinem Einzuge in Frankfurt von vielen Städten aufgenommen und als König anerkannt war. Wenn Ruprecht aber Fremden, die nicht im Reiche lebten und wenig in der Lage waren, die Angaben des Königs auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, so schrieb, wie er schrieb, so erhielten sie ein völlig falsches Bild von den Ereignissen, die sich vor Frankfurt und nach Beendigung der Lagerfrist abgespielt hatten.

Auf die Weise brachte man es aber fertig, aus den doch immerhin für Ruprecht demütigenden Verhandlungen mit Frankfurt und aus dem Lager vor Frankfurt ein ruhmvolles Ereignis für den neuen König, das ihn den Venetianern in seiner ganzen Stärke offenbaren mufste, zu machen.

Wenn aber Ruprecht erklärte, in Gemäfsheit eines solitus mos inclitorum predecessorum divorum Romanorum regum sich zur Belagerung der Wahlstadt aufgemacht zu haben, so wollte er damit wohl nur sagen, dafs es für einen neu gewählten römischen König Pflicht sei, 6 Wochen und 3 Tage lang Frankfurt zu belagern. Und eben diese Auffassung scheint er auch in dem an König Martin von Arragonien gerichteten Schreiben vom 7. März 1401 zu vertreten, das übrigens auch sonst an das für Venedig bestimmte erinnert:

et mox (nach der Wahl) praedecessorum nostrorum more insigne oppidum nostrum Franckfurt in principum procerum nobilium militum et armatorum regni multitudine numerosa firma obsidione vallantes sex hebdomadis et

tribus diebus continuato exercitu, dictum oppidum et alia adjacentis provinciae fortalitia subintravimus . .[1])

Ist es im Schreiben an den Papst nur eine nobilis milicia, der er seine Fortschritte bei der obsidio verdankt haben will, so ist es in dem an Venedig schon. eine numerosa principum magnatum et procerum sacri imperii milicia, hier sogar eine principum procerum nobilium militum et armatorum regni multitudo numerosa. Je mehr Ruprecht sich von den Ereignissen entfernt, in desto gröfseren Übertreibungen ergeht er sich.

Dagegen heifst es in der Anweisung an Albrecht von Thanheim, die dieser zur Werbung an die lombardischen Herren und Städte erhielt, den Thatsachen entsprechend, wie . . der Romische konig dri tage und sehs wochen sin zit ganz ufs fur Franckfurd gelegen hat und nu daselbes und in ander des heiligen riches stete ingeritten ist.[2])

Gleichlautend hiermit ist die Instruktion für Diether von Veningen und Volmar von Wickersheim[3]), die den Auftrag erhielten, die Schweizer zur Anerkennung Ruprechts zu bewegen.

Beachtenswert ist in den eben angeführten Worten, die natürlich offiziellen Charakter haben, die Wendung „sin zit ganz ufs . . gelegen". Ganz entschieden betont Ruprecht damit wohl das Herkömmliche des Lagers. Dafs er aber von seinem Standpunkt aus ganz gewifs nicht behauptet haben wird, es als ein Gegenkönig abgehalten zu haben, sondern vielmehr, weil es so einem römischen Könige zukomme, wird eigentlich kaum zu bezweifeln sein. Und für unsere Annahme, dafs sich Ruprecht bei einer solchen Äufserung geradezu auf ein kurfürstliches Gutachten, eben dasjenige vom 9. Oktober, stützen konnte, spricht, dafs diejenigen von den zeitgenössischen Geschichtsschreibern, die Gelegenheit nahmen, auf Ruprechts Lager näher einzugehen, ein derartiges Lager augenscheinlich nach einer jeden Wahl für notwendig zu halten schienen.

So erzählt die Fortsetzung des Königshofen bei Schilter[4]): difs (Ruprechts Wahl scil.) geschach vor herbst umb Allerheiligen

---

[1]) R.T.A. IV n. 265. 1401 März 7. Nürnb. p. 314, 38 ff.

[2]) R.T.A. IV n. 188 (1400 Dec. — Jan. 1401 o. O.) p. 219, 8. Artikel 9.

[3]) R.T.A. IV n. 292 p. 346 cf. Art. 9 p. 219. 1401 c. Mai in Nürnberg.

[4]) chronicon Universale et Alsaticum Jacobi de Koenigshoven ed. Jo. Schilterus 1698. Argentor.

tag, da lag er vor Franckenfurd mit grosser heerschaft, wie dan ein könig von rechte thun soll, 6 wochen und 3 tag, darnach zog er über berg zu Lamparten [1]). Ganz ähnlich berichten die Fortsetzungen desselben Chronisten bei Mone [2]): diser konig Rupreht lag umb aller heiligen tag des gemelten jors (1400) vor Franckfort mit grosser herschaft driie tage und sehs wochen, als dann ein konig von reht tun sol, und zog darnach über berg in Lamparthen. [3]) Läfst sich so die eine Fortsetzung vernehmen, so folgendermafsen eine zweite: darnach am freytag nach unser frawen tag der junger (10. Sept.) zoch er mit den kurfursten dy in erwelt hetten, und mit seinen freunden und ander grofs herren fur Franckfurt und hetten CC und XXX gezelt, und lag do VI wochen und drey tag, als ein newer erwelter kunig thon sol. [4]) Hier hören wir auch von den Bemühungen Wenzels, dafs er wolt fur Frankfurt faren ziehen und den Ruprecht von dem feld slahen und wider zu dem reich komen; wie ferner, dafs kunig Ruprecht ungefochten plaib vor Frankfurt. [5])

Wir erwähnen das nur, um zu zeigen, dafs der Chronist trotz seiner guten Nachrichten über Wenzel das Lager nicht etwa deshalb, weil Ruprecht ein Gegenkönig war, vor sich gehen liefs, sondern weil dazu ein newer erwelter kunig verpflichtet sei. Und es ist um so beachtenswerter, dafs wir auch bei diesem Fortsetzer dieselbe Anschauung über das Lager eines römischen Königs finden, weil er überhaupt an dieser Stelle vortrefflich unterrichtet ist. —

Kürzer äufsert sich eine dritte Fortsetzung [6]): Und in dem jor fur er fur Franckenfurt uff sanct Michels tag (29. Sept.) und lag do VI wochen und IV (sic!) tag [7]), on menlichs widersprechen, noch gottes geburt 1400 jor. Erinnern uns die Worte „on menlichs widersprechen“ unwillkürlich daran, dafs der auf die Bulle Urbans zurückgehenden Fassung gemäfs der Zweck des Lagers für den electus sein sollte, abzuwarten, wer wider in sin wolle, so

---

[1]) b. Schilter p. 143 c.

[2]) Mone Quellensamml. der badisch. Landesgeschichte. Bd. 1. Karlsruhe 1848. Bd. 3 Karlsr. 1863.

[3]) I p. 254 b.

[4]) I p. 259 a. (unter 1) l. 5.

[5]) ibidem.

[6]) Mone Bd. 3 p. 498 a. l. 6.

[7]) Es mufs natürlich heifsen: III tag.

wird man vielleicht auch diese Stelle dafür anführen dürfen, dafs nach der damals verbreiteten Rechtsanschauung Ruprecht das Lager nur deshalb abgehalten hatte, weil es so einem jeden erwählten römischen Könige zukomme. Und eben in diesem Sinne läfst sich auch Gobelinus Persona[1]) vernehmen:

> Rupertus electus in regem, post electionem suam in mense Septembri juxta opidum Franckford, tentoriis fixis in campo, una cum principibus per septimanas (die Zahl fehlt) et dies, prout electis ad regnum moris est, sub dio moram traxit, et postea idem opidum festivis gaudiis intrat.

Mag er auf die Dauer des Lagers vielleicht kein Gewicht gelegt haben, oder über sie im Unklaren gewesen sein, darüber ist er sich einig, dafs die mora von jedem neu gewählten römischen König zu beobachten sei.

Und kaum anderer Ansicht wird der Verfasser des chronicon Moguntinum gewesen sein, wenn er nur das Herkömmliche des Lagers oder, wie er sagt, der Belagerung hervorhebt und so von einer patrie consuetudo redet[2]):

> item expost anno eodem (1400) decima die mensis Septembris rex Romanorum dux Rupertus cum principibus electorum . . secundum patrie consuetudinem per sex ebedomadas et tres dies Franckfordiam potenter obsedit, quibus finitis cives ibidem omnem sibi obedientiam ut Romanorum regi fecerunt.

Aus dem Angeführten geht zur Genüge hervor, dafs man der Anleitefrist in der That nach jeder Wahl Gültigkeit zuerkannte. Und diese Auffassung[3]) übertrug sich, nachdem, um von Heinrich

---

[1]) bei Meibomius Scriptores rer. Germanic. tom. I Helmstadii 1688. aet. VI c. 70 p. 288, 15 ff.

[2]) Städtechroniken Bd. XVIII (Mainz Bd. 2) p. 239, 14 ff.

[3]) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle zeitgenössischen oder dem Jahre 1400 nicht zu fernliegenden Berichte, die einfach das Faktum, dafs Ruprecht 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt gelegen habe, erwähnen, einen bestimmten rechtlichen Standpunkt aber nicht vertreten, ausführlich wiederzugeben. Wir begnügen uns deshalb mit dem Hinweis auf die Hauptstellen: cf. Bericht über Wahl und Krönung Ruprechts in Städtechron. Bd. XII (Köln Bd. 1) p. 333, 30 ff. p. 334, 1 ff. — Kölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrh. in Städtechron. Bd. XIII (Köln Bd. 2) Recension C. der Jahrb. p. 89, 5 ff. — Ulman Stromer in Städtechron. Bd. I. p. 52, 25. Chronik aus Kaiser Sigmunds Zeit (—1434. mit Forts. —1441) in Städtechr.

von Hervord hier zu schweigen, der zeitgenössische Matthias von Neuenburg[1]) zur Verbreitung der irrigen Annahme, dafs Günther 6 Wochen vor Frankfurt gelegen habe, beigetragen hatte, dann auf die Ereignisse des Jahres 1349. So berichtet Königshofen[2]), der wohl Matthias benutzte: dirre Günther lag noch der wale zu velde vor Frankefurt 6 wuchen (auch Matthias läfst die 3 Tage fort) mit grosser maht, also ein erweleter künig sol tun: do enphingent in die von Frankefurt und die andern stette des riches also einen künig.

In gleicher Weise erzählt Gobelinus Persona[3]):

> fuit contra hunc (scil.: Carolum IV.) electus in discordia Guntherus de Swartzeburg comes, qui cum sibi videretur in electione praevalere castra metatus est in campis opidi Franckenfort prout moris est, per electos de novo in reges Romanorum fieri.

Die Ansicht, die Königshofen und Gobelinus mit Bezug auf Ruprecht später vortrugen, vertraten sie demnach schon zum Jahre 1349.[4])

Bd. I. p. 364, 8 und deutsche Weltchronik (zw. 1450 u. 1480 etwa verfafst cf. p. 259, 24) in Städtechr. Bd. III p. 300, 18. — cf. noch Magdeburg. Schöppenchron. in Städtechr. Bd. VII p. 297, 29 u. p. 298, 1 ff.

[1]) Er sagt von Günther: cumque per sex ebdomadas potenter jacuisset in campis, in Franckenfurt more regio est receptus. (Böhm.-Huber fontes IV p. 268, 12 ff.) Auf Matthias geht zurück in der deutsch. Weltchronik [Städtechronik. Bd. III] die Stelle: Gunther, welcher sechs wochen .. lage etc. (p. 278, 5 ff.).

[2]) Städtechron. Bd. VIII (Strafsb. Bd. 1) p. 478, 28 p. 479, 1 ff. — Aus Königshofen stammt in der Koelhoffschen Chronik 1499 die Stelle über Günther: konink Gunther nam dat an (die Wahl) ind zoich vur Frankfort ind lach dae zo velde dri dage ind 6 wechen .. (Städtechron. Bd. XIV (Köln Bd. 3) p. 682, 30 f.

[3]) bei Meibom SS. rer. Germ. Bd. 1. aet. VI c. 69 p. 284.

[4]) Es verdient bemerkt zu werden, dafs zu den Wenigen, die erkannten, wie Königshofen und andere von dem Lager eines erwählten römischen Königs ohne Einschränkung auf zwiespältige Wahlen sprachen, offenbar Nauclerus gehörte (cf. generatio 46 der christl. Zeit fol. 255 des chronicon. Tubingae 1516): cumque .. Guntherus cum exercitu ut moris est per sex septimanas castra tenuisset apud Francofordiam ut rex electus nulloque contradictore comparente in urbem intromissus est et pro rege receptus. Ob dem von ihm abhängigen Mutius (cf. Chronik des Mutius von J. Müller, Prenzlau 1882 p. 15/16) das angebliche sechswöchentliche Lager Günthers nur wegen der zwistigen Wahl eintrat, ist aus seinen Worten nicht recht erkennbar (cf. H. Mutius de Germanor. prima origine etc. 1539 f. lib. 25 p. 278 l. 10 ff.).

Und man beachte vor allem, dafs nach Gobelinus, der die Dauer des Lagers hier zeitlich ganz unbestimmt läfst, wie er sich ja auch zum Jahre 1400 über dieselbe unbestimmt ausdrückt, Günther sich entschieden nicht wegen seiner zwiespältigen Wahl gelagert haben soll, sondern weil es für einen neu gewählten römischen König so Brauch sei, jedenfalls ein Beweis, wie sehr Gobelinus und auch Königshofen unter dem Einflusse der Vorfälle von a. 1400 standen. Nur zu dem Jahre konnte man sich über das Lager so äufsern, wie sie thaten, keinesfalls aber zum Jahre 1349. Hatten doch in letzterem Jahre die Kurfürsten das Lager augenscheinlich nur nach der Wahl eines Gegenkönigs, der gegen einen bis dahin überall anerkannten König erkoren sei, gelten lassen wollen.

An die von Gobelinus und Königshofen zum Jahre 1349 vorgetragene Rechtsauffassung erinnert uns übrigens eine Stelle der Limburger Chronik, wo es über Günther heifst: Und in der neuwen reise als man solte vor Frankfurt liegen, nach gewonheit des heiligen reichs, da wurd könig Günthern vergeben dafs er starb[1]). Denn den Worten: nach gewonheit des heiligen reichs, die uns unwillkürlich die im chronicon Moguntinum zum Jahre 1400 namhaft gemachte patrie consuetudo ins Gedächtnis rufen, wird doch wohl zu entnehmen sein, dafs auch der Verfasser der Chronik, der a. 1402 mit der Redaktion des Werkes[2]) begann, die nach Ruprechts Lager über dasselbe herrschende Ansicht für das Jahr 1349 acceptierte[3]).

---

[1]) Limburger Chronik ed. K. Rossel (in den Annalen des Vereins für nassau. Geschichtskunde. 6. Bd. p. 421, 2 ff.).

[2]) cf. Lorenz, Gesch. Quellen I p. 119, 6 f.

[3]) Hier ist vielleicht der Ort, darauf hinzuweisen, dafs J. D. von Olenschlager, der, wie in der Einleitung berührt (cf. p. 7. Anm. 2), im Anschlufs an Hecht in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle von den Lagern der in Zwiespalt Gewählten vor der Wahlstadt redet und von dem Standpunkt aus die Lagerfrist von 6 Wochen und 3 Tagen beurteilt, sich anfänglich anders äufserte. In der Vorrede nämlich zum Krönungsdiarium Karls VII. — das ganze Werk betitelt sich: Wahl- und Krönungsdiarium Keyser Karl VII Frankf. a. M. 1742. 1743. Verlegt von Joh. Dav. Jung. Der erste a. 1742 erschienene Teil enthält das Wahl-Diarium, der zweite a. 1743 erschienene das Krönungsdiarium nebst einer Vorrede von den Vorrechten der Wahl und Crönungs-Städte Frankfurt und Aachen vor der Guld. Bulle, und der Treue ihrer Bürger vor ihre Kayser. von e. Freund des Verlegers Jung. Dafs dieser Freund Olenschlager ist, sieht man in dessen Neue Erl. d. gold. Bulle (Frankf. u. Leipz. 1766). p. 410 Anm. 1 beruft er sich auf diese Vorrede.

VI. Die Haltung Aachens gegenüber dem gewählten röm. Könige Ruprecht.

Die Thatsache, die nach dem Gesagten wohl keiner mehr bestreiten wird, dafs Ruprecht sich zu einer rechtlichen Anerkennung der sechswöchentlichen Lagerfrist vor Frankfurt ohne jedwede Einschränkung auf eine Doppelwahl oder die Wahl eines Gegenkönigs verstanden hatte, mufste in Aachen aufregend wirken.

---

p. 24 Anm. 8 sagt er: was wir hiervon bereits in der dem Krönungs-Diario von Kayser Carln VII vorgesetzten Abhandlung „von den Vorrechten etc." umständlich bemerket haben — in der erwähnten Vorrede also nennt Olenschlager „die in den mittleren Zeiten so berufene Gewohnheit von den in den Frankfurter Feldern vor der Stadt zu haltenden Lager eines neuen Königs, der auf seinen Gegner daselbst 6 Wochen und 3 Tage zu warten hatte". Diese Ceremonie war nach ihm vor Abfassung der gold. Bulle (1356) in der er die Erwähnung dieses Herkommens vermifst, nach der Wahl eines jeden Königs erforderlich. Und kein König vor 1356 konnte sich nach ihm dieser Gewohnheit ohne Einwilligung aller Kurfürsten entziehen. – Offenbar erkannte Olenschlager, und das macht seinem kritischen Scharfblick Ehre, bei Betrachtung der Jahre 1376, 1400 und 1410/11 (worüber später), dafs den Worten der Frankfurter a. 1400 nach zu urteilen, das Lager nach einer jeden Wahl vor sich zu gehen habe. (Er verweist auf Wencker apparatus archiv. p. 220 [= R.T.A. I n. 54 p. 82, 5] und auf Stellen wie Lersner I 1 c. 7 p. 86 [= R.T.A. IV n. 120]). Von den genannten Jahren ausgehend, erlaubte er sich dann ohne weitere Prüfung, indem er den Frankfurtern aufs Wort glaubte, einen Rückschlufs auf die Vergangenheit. Diese Vertrauensseligkeit verliefs ihn, als ihm die Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und Frankfurt aus dem Jahre 1349, von denen er zur Zeit, als er die Vorrede schrieb, noch keine Kenntnis gehabt zu haben scheint, bekannt wurden. Indem er diese in seiner Staatsgesch. des röm. Kaiserth. (in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. § 182 p. 402 l. 8 ff. Frankf. 1755) berührte und die Antwort der Fürsten mitteilte, dafs keiner von den vorhergehenden Königen die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen habe auslagern müssen, konnte er sich der Äufserung nicht enthalten: „Nichtsdestoweniger bedachten sich die Frankfurter Bürger noch 7 Tage, bis sie sich das Märgen von der auf so viele Wochen erforderlichen Belagerung ausreden liefsen." Auf diesem schroffen Standpunkt blieb Olenschlager aber nicht stehen. Wenn er auch von seiner in der „Vorrede" vertretenen Meinung abkam, so trug er in der N. Erl. d. g. B. doch kein Bedenken, Hecht zu folgen und in dem Lager ein uraltes Herkommen, das bei zwistigen Wahlen zur Anwendung komme, zu erblicken. Freilich konnte er ja die 6 Wochen und 3 Tage vor 1349 nicht entdecken. — Übrigens wird schon jetzt einleuchten, dafs der Ausdruck „Lager bei zwistigen Wahlen" das Lager von 6 Wochen und 3 Tagen durchaus nicht zutreffend charakterisiert. Darüber später mehr.

Doch war man hier vermutlich schon längst entschlossen, wie vormals Karl IV., so jetzt dem Gegenkönige Ruprecht gegenüber mit der Anleitefrist hervorzutreten.

Welch' üble Folgen hätte aber für Ruprecht das den Städten am 8. September in Mainz erteilte Weistum, dem das in ihm unerwähnt gelassene legir vor Aiche mit Leichtigkeit einzufügen gewesen wäre, haben können, wenn die Städte sich mit Aachen rechtzeitig in Verbindung gesetzt oder es wenigstens von dem Verlaufe des Mainzer Tages benachrichtigt[1]) und dann mit der Stadt ein sie gegenseitig bindendes Abkommen geschlossen hätten. Denn mochte das Gutachten auch Wenzel einen nicht mehr existierenden Herrscher nennen — woran sich, wie wir sahen, Frankfurt nicht gekehrt hatte — so hätte sich dann doch vielleicht in Anlehnung an dasselbe im Interesse Wenzels ein gegen Ruprecht gerichteter Städtebund gebildet, der letzterem geradewegs erklärt haben würde, daſs er vor Beendigung des Frankfurter, sowie des Aachener Lagers und vor seiner Aachener Krönung keiner Stadt zumuten dürfe, den alten König aufzugeben. Bei dem Mangel jeglichen Zusammenhalts aber, infolgedessen Mainz, Köln, Worms und Speier am 4. Oktober bereits zu Ruprecht übergingen, während Frankfurt erst am 26. Oktober nach Ablauf der Lagerfrist folgte und so auch seinerseits jede Rücksicht auf das Weistum vom 8. September und eben damit auf Aachen fahren lieſs, gehörte die Eventualität eines solchen Bündnisses schon bald zu den Unmöglichkeiten.

Bei dem Vorhandensein einer solchen Koalition, die Ruprecht in ihren leisen Anfängen gesprengt zu haben sich rühmen durfte, hätte aber wohl auch Aachen mit viel mehr Aussicht auf Erfolg die Auslagerung der Anleitefrist vor seinen Mauern verlangen können, selbst wenn der neue König sich dem auch schon vor Frankfurt, doch ohne darnach von dieser Stadt anerkannt zu sein, unterzogen hätte. Wie aber die Sachen jetzt standen, muſste das etwaige Verlangen nach einem Lager von seiten Aachens Ruprecht

---

[1]) cf. R.T.A. IV, n. 128, p. 140. Köln schreibt am 20. September an Aachen, es könne von der Mainzer Städteversammlung vom 8. Sept. nichts Entscheidendes mitteilen. cf. R.T.A. IV. p. 131, Anm. 5, am 17. Sept. fragte Aachen bei Köln an. — Auch über den Mainzer Städtetag vom 29. Sept. lieſs man Aachen im Unklaren. cf. R.T.A. IV, n. 131, p. 141. — Am 13. Okt. meldet Köln Aachen seinen Übertritt zu Ruprecht (n. 153, p. 169). Offenbar enthielt Köln absichtlich Aachen die Beschlüsse vor. (cf. R.T.A. IV, p. 126, 42 f., p. 127, 1 ff.).

höchst unangebracht, ja widersinnig erscheinen. Denn hatte er sich schon nach seiner Wahl jeden Zweifel an der Rechtmäfsigkeit derselben verbitten müssen, so konnte er das nach seiner Altarsetzung in Frankfurt noch in verstärkterem Mafse thun. Dafs Ruprecht sich demnach gleichsam noch als ein künftiger König vor Aachen lagern würde, daran war garnicht zu denken. Die Krönungsstadt dagegen war anderer Ansicht. Auf den Herzog von Geldern gestützt[1]), getraute sie sich den Zorn des neu Gewählten auf sich zu laden und ihm gegenüber eine Haltung anzunehmen, die sie allein auf sich gestellt, sich nicht hätte gestatten dürfen. Ruprecht entschlofs sich daher ohne Frage schon bald nach seinem Einzuge in Frankfurt[2]), nachdem er die in Aachen herrschende Stimmung aus den uns anscheinend nicht mehr enthaltenen Aufträgen, mit denen Aachener Gesandte vielleicht gerade damals zu ihm gekommen waren[3]), wohl nur zu deutlich erkannt hatte, auf die Vornahme der Krönung daselbst Verzicht zu leisten. Denn auch abgesehen davon, dafs er seiner Würde durch ein der Krönung vorhergehendes Lager vor Aachen allzuviel vergeben hätte, so mufste ihn schon der durch die nochmalige Auslagerung der Frist entstehende Zeitverlust abschrecken, ein zweites Lager nach seinem vor Frankfurt abgehaltenen — welches letztere weite Kreise in diesen Tagen in Erwartung des Aachener Lagers geradezu „das erste“ genannt zu haben scheinen[4]) — aufzuschlagen.

---

[1]) cf. Hermanni de Lerbeke: chronicon comitum Schauvenburgensium ed. Henr. Meibom, tome I, p. 520, 17 ff. .. ad .. rebellionem dux Geldriae eos (Aquenses) dicitur animasse et instigasse. — cf. Koelhoffsche Chronik 1499 (Städtechron. Bd. XIV, Cöln Bd. 3), p. 739, 24, p. 740, 22 ff. — Ulm. Stromer p. 53, 16 (Städtechron. Bd. I). Deutsche Weltchron. (Städtechr. Bd. III), p. 300, 32. R.T.A. IV, p. 215, 1 ff.

[2]) schon am 9. November (am 26. Oktober hatte er Frankfurt betreten) hatte er wohl als Krönungsort Köln ins Auge gefafst (cf. p. 97 Anm. 2).

[3]) Am 24. Dezember schreibt Aachen an Ruprecht, es werde ihn etwa einlassen etc., so er nur das thue, was er Aachen schuldig sei zu dun, as wir dit auch fur ziden mit unsen frunden uwere gnade han lafsen wissen. (R.T.A. IV n. 204, p. 239, 16 f.). Sollte die hier erwähnte Gesandtschaft etwa Anfang Nov. 1400 fallen?

[4]) So schreibt Jacopo Fantinelly, Gesandter des Paul Guinigi Herrn von Lucca, an diesen aus Rom 1400 Dec. 29: .. e dicesi che tutta Lamagna e ingarbugliata, e come penso aviate sentito lo novello imperadore tenne il primo campo a Francholforte, e obtenne la gornata uzata, e quelli li fecieno omaggio. (R.T.A. IV, p. 238 Anm. 2, l. 44b ff., p. 239, l. 40a ff.). — Aus

So wurde zur Genugthuung der Kölner, die eifrig dafür gewirkt hatten[1]), Anfang Dezember 1400 in Mainz, und wohl endgiltig, beschlossen, die Krönung, die man vermutlich schon am 25. November in Köln hatte vornehmen wollen[2]), dann aber aus hier nicht weiter zu betrachtenden Gründen hinausgeschoben hatte, nun thatsächlich in Köln am 6. Januar des kommenden Jahres (1401) zu vollziehen[3]). Doch versuchte Ruprecht noch einmal am 5. Dezember von Mainz aus[4]), aber wohl mehr der Form wegen[5]), als in Hoffnung auf Erfolg, das widerspenstige Aachen für sich zu gewinnen. Der in dem Schreiben angeschlagene Ton ist ein sehr entschiedener und fester. An Drohungen liefs Ruprecht es nicht fehlen:

> wer' ez abir daz ir des (Einlafs Ruprechts scil.) nit dun und uns solichen wiederstand bewisen woltent, daz wir uch doch noch nit getruwen, so wissent, daz wir meinen solich inlafsen und cronunge zu Achen zu enphaen, nit me

---

dieser Stelle geht auch hervor, dafs die Nachricht, Aachen werde von Ruprecht ein Lager fordern, schon lange vor dem 24. Dezember 1400, an welchem Tage Aachen damit Ruprecht gegenüber herausrückte (R.T.A. IV, n. 204, p. 239), verbreitet war. In Rom konnte man doch noch nicht am 29. Dezember Kunde haben von dem, was Aachen am 24. Ruprecht erklärt hatte.

[1]) cf. R.T.A. IV, n. 168, p. 193, 7 ff. u. R.T.A. IV, n. 177, p. 208, 11 ff. R.T.A. IV, n. 178, p. 208.

[2]) cf. das an Bonifaz IX. gerichtete Schreiben Ruprechts vom 9. Nov. 1400: intendentes auctore deo die 25. Novembris de proximo ventura previa regali corona ut moris est in dei laudem insigniri. (R.T.A. III, n. 223, p. 283, 6 ff.) Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Ruprecht mit der previa corona diejenige gemeint, die er in Köln empfangen würde. Jedenfalls kann die Aachener Krönung kaum darunter verstanden werden. cf. darüber Exkurs V. Am 29. Dezember schreibt der schon genannte Jacopo Fantinelly aus Rom: lo novello imperadore, che dovea andare a choronarsi a Colongna la mattina di santa Chaterina (Nov. 25), lui non v'e andato, per cagione che il vecchio imperadore con molta gente d'arme ae chavalcato lo paese del nuovo, et per tanto e convenuto tornare a drieto. (R.T.A. IV, p. 238, 38b ff.)

[3]) cf. R.T.A. IV, n. 202 p. 237, 27 ff., n. 185 p. 215. l. 6 ff., n. 179 p. 209, 29 ff. — cf. R.T.A. IV, p. 204, 38, p. 205, 1 ff. — Ruprecht war am 1. Dezember in Mainz, auch noch am 5. Dezember: R.T.A. IV, p. 204, 32 f.

[4]) R.T.A. IV, n. 179 p. 209. 1400 Dec. 5 Mainz.

[5]) cf. R.T.A. IV, p. 205, 5 f. Bereits am 7. Dez., als von Aachen aus noch keine Antwort eingetroffen sein konnte, ergingen Einladungen an die schwäb. Städte, sich am 6. Januar zur Krönung in Köln einzufinden: R.T.A. IV, n. 202 p. 237 f.

an uch zu fordern und sin mit unsern kurfursten zu rade worden, daz wir die vorgenant unser cronunge zu Collen . . (am 6. Januar 1401) . . enphaen wollen . . .[1]) . . . Und[2]) wir sin auch mit unsern kurfursten zu rade worden und ubirkomen, dann zu machen und zu seczen, daz nummer eincher Romischer konig furbaz nie me zu Achen gekronet solle werden[3]), und daz ir derselben wirdekeit ewiglich beraubet sin sollent, und uch auch aller ander gnaden friheiden eren und wirdikeit, die ir von dem heiligen riche habent, genzlichen zu berauben und zu entsetzen und auch zu gedenken furt me darzu zu dun als sich heischet und uns und unsern kurfursten notdurftig si umb sulche ungehorsamekeit und wiederstant die ir an uns unsern kurfursten und dem heiligen riche als gar frevelichen begangen hettent . . .

Doch weder diese Drohungen, noch die Bemühungen der Städte Mainz, Worms, Speier und Frankfurt, die, wohl gegen Mitte Dezember, den Auftrag erhalten hatten, daz sie die von Aachen underwisen Ruprecht gehorsam zu werden[4]), vermochten dem Aachener Rate am 24. Dezember 1400 eine andere Antwort zu entlocken, als folgende[5]):

wir begern uwer hoheit zu wiſsen, dat wir hulde und eide fur ziden gedan han dem durchluchtigen fursten unserm gnedigen herren Wentzeslao dem Romischen konige und eme dat auch verbrieft und besigelt han; weder die hulde eide und briefe uns nit enstet zu dun noch uwer hocheit inzulaſsen, ir enhet zu erste sehs wochen und dri tage vor der stad von Ache gelegen. ind as wir dann mit rechte

---

[1]) cf. R.T.A. IV, n. 179 p. 209, 26 ff. Wir nehmen aus dem Briefe nur das uns direkt Angehende auf, übergehen also auch die Erwähnung der kurköln. Privilegien (l. 31 ff.) cf. darüber Exkurs V.

[2]) R.T.A. IV, p. 209, 34 ff.

[3]) cf. R.T.A. IV, p. 215, 12 ff. und chronicon Moguntin. (Städtechr. Bd. XVIII (Mainz, Bd. 2) p. 239, 30, p. 240, l. 1 ff. et possit verisimile fore quod omnes reges Romanorum deinceps non in civitate Aquensi sed Coloniensi coronarentur.

[4]) cf. R.T.A. IV, n. 185 p. 215 (Dec. 14), 15 ff. cf. n. 201 p. 233, 5 ff. Art. 3 u. 4. R.T.A. IV, p. 235, 8 ff. cf.

[5]) R.T.A. IV, n. 204 p. 239, 8 ff.

underwiset wurden von den die billich und von rechte daruber zu wisen hant, dat wir uch von rechte schuldig weren inzulafsen, so wollen wir uwer hocheit alsdann inlafsen und dun daz wir uwern gnaden schuldig sin zu dun, als verre uwer hocheit uns dann wiederumbe dut, das sie uns schuldig is zu dun, as wir dit auch fur ziden mit unsen frunden uwere gnade han lafsen wissen; und getruwen darumb uwer hocheit eigen ungnade an uns lafsen zu keren. got unse herre beware uch allzit[1]).

Die Aachener begründeten somit ohne Umschweife und zwar in einer dem Sinne der Anleitefrist entsprechenden Weise ihre Forderung mit dem Hinweis auf Wenzel und auf Ruprechts Gegenkönigtum. Aus dieser Offenheit, die sie das Ding beim rechten Namen nennen und sie erklären liefs, dafs sie vor Ablauf der Anleitefrist ihre Wenzel geleisteten Eide nicht als gelöst betrachten und demnach auch Ruprecht noch nicht den Titel König[2]) erteilen könnten, ergab sich von selbst eine gewisse Rücksichtslosigkeit, die Ruprecht mit Erbitterung erfüllen mufste. Während die Frankfurter sorgsam an der ihnen gerade von den Aachenern überlieferten Formulierung festgehalten und unter Betonung des Herkömmlichen Ruprecht nicht als Gegenkönig, sondern weil es nach jeder Wahl so Sitte sei, zur Auslagerung der Frist zu veranlassen gesucht hatten, setzten die Aachener jede derartige schonende Behandlung

[1]) Im Hinblick auf diese Äufserung Aachens augenscheinlich sagt Olenschlager in der genannten Vorrede zum Krönungsdiarium Caroli VII.: „Merkwürdig ist es, dafs auch die Aachener wegen der in ihrer Stadt vorzunehmenden feyerl. Krönung das Exempel der Frankfurter zu verschiedenen Mahlen sich zur Regel gesetzt und noch insonderheit von König Ruperto als solcher daselbst die Crönung zu empfangen im Anzug war, ein gleichförmiges Lager vor ihrer Stadt zu halten, von ihm verlangt haben." — Es bedarf keines Beweises mehr, dafs die Aachener a. 1400 nicht das Beispiel der Frankfurter befolgten, sondern vielmehr das von ihrer Stadt a. 1346 Karl IV. gegenüber angewandte Verfahren dem Gegenkönige Ruprecht gegenüber zu erneuern suchten. — Übrigens hätte Ol., wenn er von „verschiedenen Mahlen" spricht, aufser dem Jahre 1400 wohl schwerlich ein anderes Jahr nennen können, in dem die Aachener sich „das Exempel der Frankfurter zur Regel gesetzt" hätten. — Hecht in seiner Schrift, de obsidione etc. (p. 16) nimmt auch an, dafs die Aachener a. 1400 wohl den Frankfurtern nachgeahmt hätten. (cf. den Inhalt von Hechts Schrift im Nachtrag.)

[2]) Man nennt Ruprecht nur uwer hocheit, uwer gnaden, den durchluchtigen fursten. In der Adresse heifst es: Ruprecht herzog zu Beyern gekorn zu eime Romischen konige .. (R.T.A. IV, p. 239, 20 ff.).

beiseite. Und doch wie leicht hätten eben sie auf die in der Bulle Urbans enthaltene Fassung zurückgreifen und hervorheben können, dafs ein neu Gewählter sich vor Aachen 6 Wochen und 3 Tage zu lagern pflege, um innerhalb dieser Frist etwaigen Opponenten noch Gelegenheit zum Protest zu geben! — Dafs sie aber auf derartige, wenn man so will, unwahre Redensarten verzichteten und statt dessen mit der nackten Wahrheit gegen Ruprecht herausrückten, beweist schon allein, wie wenig man Ruprechts Zorn scheute, und dafs man von dem Vorhaben, dem Gegenkönig den Einlafs zu verweigern, gutwillig nicht abzulassen gedachte. — Ob man aber Ruprecht nach Verfluſs der 6 Wochen und 3 Tage aufnehmen werde, — was, wie man hätte denken sollen, sich bei Benutzung der Anleitefrist seitens der Aachener für diese von selbst hätte verstehen müssen — darüber machte man durchaus nicht feste Zusicherungen. Wenigstens erklärte man: weder die hulde etc. uns nit entstet zu dun noch uwer hocheit inzulafsen ir enhet zu erste sehs wochen und dri tage vor der stad von Ache gelegen. Freilich war man bereit, Ruprecht dann einzulassen, aber doch nur, as sie dann mit rechte underwiset wurden von den, die billich und von rechte daruber zu wisen hant, dat sie (die Aachener) ihn (Ruprecht) von rechte schuldig weren inzulafsen[1]). Dachten die Aachener etwa daran, dafs der Frankfurter Rat am 9. Oktober sich mit der Bitte um Erteilung eines Weistums an die Kurfürsten gewandt hatte, um darüber Aufschluſs zu erhalten, waz nach Ablauf der Frist die von Franckenfurd durch recht tun sollin und mogin[2])? Wollte der Aachener Rat etwa nach Auslagerung der Frist eine ähnliche Frage den Kurfürsten vorlegen, um den gegen die Stadt erregten Groll der Wähler Ruprechts dadurch zu entwaffnen, dafs man sie zwang, das Lager Ruprechts, da sich diesem sonst nimmer die Thore Aachens öffnen würden, noch nachträglich als ein gesetzmäfsiges zu bezeichnen? Oder, wer sind die, die billig und von rechte darüber zu wisen hant? Etwa einige rechtsgelehrte Pfaffen? Werden aber diese nach verflossener Frist so unbedingt zugeben, dafs die Aachener Ruprecht von rechte schuldig weren inzulassen? Man beachte das dreimalige gewifs absichtliche Hervorheben des „von rechte“.

Nicht genug damit aber, dafs man die Aufnahme Ruprechts

---

[1]) R.T.A. 1V, p. 239, 13 ff.
[2]) R.T.A. IV, p. 159 l. 26 ff.

von einem Weistum abhängig machen wollte, man gab auch Ruprecht zu verstehen und spielte damit offenbar auf die ihm von der schon genannten Gesandtschaft, für uns aber, soweit zu erkennen, nicht mehr vorhandenen Vorschläge an, dafs ihm nur dann die Stadt zu Willen sein könne, wenn er ihr wiederumbe dun werde, was er ihr schuldig sei zu dun[1]), sich also wohl vor Allem zur Bestätigung der städtischen Privilegien bequemen werde.

So häufte man Bedingungen auf Bedingungen und deutete auch dadurch an, dafs man die Verhandlungen zu keinem Ruprecht günstigen Ergebnis kommen lassen wollte. Denn nur dann darf der Gegenkönig auf Anerkennung und Aufnahme in Aachen rechnen, wenn ein Gutachten, und zwar von kompetenter Seite, den Einlafs als unumgänglich notwendig bezeichnet, und er, der neu Gewählte, der Stadt Aachen gegenüber so zu handeln versprochen haben wird, wie es seine Schuldigkeit ist.

Dafs Ruprecht, dem man zumutete, als Gegenkönig sich zu lagern, hiernach nicht mehr mit der Krönungsstadt verhandeln konnte, ist selbstverständlich. Und er konnte es um so weniger, da die Antwort der Aachener auf den Vermittelungsversuch der Städte Mainz, Worms, Speier und Frankfurt, die erst am 4. Januar 1401 in die Hände der Mainzer gelangte[2]), schwerlich viel anders, als die im Schreiben an Ruprecht enthaltene, gelautet haben wird.

Seine Krönung fand nunmehr, wie Anfang Dezember beschlossen, am heiligen Dreikönigstage (6. Januar) des Jahres 1401[3]) ohne irgendwelche Verzögerung[4]) in Köln statt. Auf diese, so-

---

[1]) as sie (die Aachener) dit auch fur ziden mit ihren frunden dem durchluchtigen fursten (der Anrede entnommen: cf. R.T.A. IV, n. 204 p. 238, 34) han lafsen wissen: R.T.A. IV p. 239, 16. — Vermutlich ist damit eine Gesandtschaft gemeint, die in den Anfang November 1400 fiel. cf. p. 96 Anm. 3.

[2]) cf. R.T.A. IV p. 235, 17. cf. l. 8 ff.

[3]) cf. unter anderem R.T.A. IV p. 241, 35 f. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, p. 182 ff. p. 180 unten sagt er: „die Königstadt Aachen rettete ihre Ehre . . Sie verlangte, Ruprecht müsse 6 Wochen und 3 Tage vor ihr liegen“ etc.

[4]) Fast könnte man glauben, dafs Jacopo Fantinelly, der das Frankfurter Lager il primo nennt und nach Erwähnung desselben fortfährt: poi ando ad Aquisgranis come usanza, quelli nollo acciettarono, e per detto

wie auf die Prohibitivmafsregeln Ruprechts gegen Aachen und auf das schliefsliche Nachgeben der Stadt im Jahre 1407 einzugehen, liegt unserm Thema fern, da die Lagerfrist vor Aachen in den späteren Jahren Ruprechts weder von diesem noch von den Aachenern wieder berührt wird.

Charakterisieren wir, bevor wir das für unsere Untersuchung so wichtige Jahr 1400 verlassen, noch einmal mit wenigen Worten das Ergebnis, zu dem die Städte Frankfurt und Aachen a. 1400 dem neu Gewählten gegenüber bei Benutzung der Anleitefrist gelangt waren. Beide Städte hatten sich in der Überzeugung, dafs die Übertragung des Anleiteverfahrens auf die römische Königswahl durch Ruprechts Gegenkönigtum gerechtfertigt sei, von ihrer auf das sechswöchentliche Lager gehenden Forderung nicht abbringen lassen. Somit konnten sowohl Frankfurt als auch Aachen im Hinblick auf das Jahr 1400 sagen, dafs ein Gegenkönig, der die älteren Rechte eines bis dahin allgemein anerkannten Herrschers anzutasten suche, nur dann auf Einlafs in Frankfurt resp. Aachen rechnen könne, wenn er sich vorher vor der Wahl- resp. Krönungsstadt 6 Wochen und 3 Tage gelagert habe, dafs dagegen die Aufnahme völlig ausgeschlossen sei, so derselbe sich nicht so lange vor Frankfurt bezüglich Aachen habe behaupten können oder überhaupt sich weigere, die Anleitefrist auszulagern. Doch eigentlich positiver Resultate konnten sich nur die Frankfurter rühmen, die sich stets wohlweislich gehütet hatten, Ruprecht direkt als Gegenkönig zu bezeichnen. Um davon ganz abzusehen, dafs sie diesen zur Innehaltung der Anleitefrist bewogen hatten, so war das demselben schliefslich entschlüpfte Zugeständnis, ein jeder König müsse sich nach seiner Wahl lagern, bedeutsam genug, um sich dadurch für alles durch das Lager entstandene Ungemach für vollauf entschädigt zu halten. War man doch infolge eines derartigen Ausspruches in den Stand gesetzt, einen viel umfassenderen Gebrauch von der Anleitefrist zu machen, als wenn man sich bei Benutzung derselben nur auf ein fürstliches Gutachten des Jahres 1349 und vom 30. August des Jahres 1400 hätte berufen können, von denen jenes das Anleiteverfahren offenbar nur bei der Existenz

---

ragione dovea andare a Cologna, ein zweites Lager, wenn auch nicht vor Aachen, so doch vor Köln, für nicht ausgeschlossen gehalten zu haben scheint.

eines alten und neuen, d. h. Gegen-Königs, dieses dasselbe allein nach einer Doppelwahl hatte gelten lassen wollen. — Standen aber die Sachen so, dafs das Lager eines erwählten römischen Königs vor Frankfurt ohne Einschränkung auf zwistige Wahlen für den Augenblick wenigstens staatsrechtlich anerkannt war, so erhebt sich von selbst die Frage, wie lange diese dem deutschen Staatsrecht von den Wählern Ruprechts inserierte Bestimmung in Kraft geblieben sein mag. Zur Beantwortung dieser Frage wenden wir unsere Aufmerksamkeit den Jahren 1410 und 1411 zu.

VII. Die Doppelwahl (Sigmund-Jost) des Jahres 1410 und Sigmunds zweite Wahl a. 1411.

König Ruprecht war am 18. Mai 1410 gestorben[1]). Die Verhältnisse im Reiche lagen nach seinem Tode nicht so, dafs auf eine einmütige Wahl zu hoffen war. Dies zeigte sich, als am 20. September 1410 Sigmund, König von Ungarn, ein Bruder des 1400 abgesetzten Wenzel, zum römischen Könige in Frankfurt erwählt wurde[2]).

Von den ihm feindlich gesinnten unter den Kurfürsten wurde am 1. Oktober desselben Jahres Markgraf Jost von Mähren ebenfalls in Frankfurt erhoben[3]), so dafs nun, da Wenzel auch nach der Wahl seines Vetters Jost fortfuhr, den Titel eines römischen Königs zu führen[4]), faktisch drei römische Könige vorhanden waren. — Über die Beziehungen zwischen Sigmund und Jost ist nur allzuwenig bekannt. Aus einem an Nürnberg gerichteten Schreiben des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg vom 14. Dezember 1400 erfahren wir: wol ist war, das der marggrave zu Merheren (Jost) an in (Sigmund) begeret hat von der sache (scil. wohl der Herrschaft) wegen zu tag gen Ofen zu im zu komen, als er (Sigmund) im den beschiden hat virzehen tage nach dem heiligen

---

[1]) cf. Höfler, Ruprecht, p. 466 Mitte.

[2]) R.T.A. VII p. 7 l. 27 cf. — Aschbach, Kaiser Sigismund I p. 290 f. — cf. auch L. Quidde, König Sigmund und das Deutsche Reich von 1410 bis 1419 (1. die Wahl Sigmunds) Göttingen 1881 und Ad. Kaufmann, Die Wahl K. Sigmunds von Ungarn zum römischen Könige, Prag 1879. 8° (auch in Mitt. d. V. f. G. d. Deutschen in Böhmen XVII).

[3]) cf. R.T.A. VII p. 11, 26 ff. Aschbach I p. 293.

[4]) cf. R.T.A. VII p. 12 l. 40.

cristtag (8. Januar 1411); aber nach allem unserem verstentnufse so werden sie sich, ob got wil, gutleichen einen, also das je der vorgenant unser herre bei dem reiche beleibe[1]). Doch erschien Jost am 8. Januar in Ofen nicht, vermutlich, weil ihn die Krankheit, die ihn am 18. Januar in Brünn dahinraffte[2]), zurückhielt. Ob vor seinem Tode zwischen ihm und seinem Rivalen eine Verständigung, derzufolge Jost auf die königliche Würde verzichtete, erzielt wurde?

Da die Beantwortung dieser Frage, wie sich ergeben wird, für unsere Untersuchung nicht ohne Interesse ist, so sei es gestattet, hier einen Augenblick zu verweilen. Aus dem Briefe Friedrichs an Nürnberg erhält man den Eindruck, als ob dieser ganz zuversichtlich auf einen friedlichen Ausgleich zwischen Sigismund und Jost gerechnet habe. Und gerade darum möchte vielleicht eine meines Wissens bisher übersehene Stelle etwas Beachtung verdienen.

In dem sogenannten Appendix eines Unbekannten zu der Kaisergeschichte des dem 15. Jahrhundert angehörenden Nikolaus Burgmann[3]) lesen wir[4]): tandem tamen (Jodocus) electioni suae renuntiavit et electioni Sigismundi gratificatur et approbavit. Sollte Jost, durch seinen körperlichen Zustand veranlafst, etwa am 8. Januar Sigismund seinen Verzicht eingesandt, und sollte dieser, der sich am 12. Januar Werner von Trier gegenüber, und zwar zum erstenmale urkundlich, zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit erklärte, nur auf das Eintreffen des Verzichts gewartet haben, um sofort, nachdem er von demselben Kenntnis genommen, die Wahl auch urkundlich anzunehmen?

Könnte unsere Ausführung auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben, so müfste aus ihr folgen, dafs Sigismund in den vom

---

[1]) R.T.A. VII n. 36 p. 52, 27 ff.

[2]) R.T.A. VII p. 8 l. 32 ff.

[3]) cf. über ihn Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, 2. Aufl. I, p. 113 Anm. 6. Burgmann führte die historia imperatorum et regum Romanorum bis 1377.

[4]) bei Öfele scriptor. rer. Boic. I, p. 607[b] l. 31 ff. Der Titel heifst: Appendix anonymi ad historiam Nicolai Burgmanni ad Sigismundum Caesarem Augustum deducta. Kerler, R.T.A. VII p. 8, 28 sagt: es ist dies (nämlich der oben angeführte Bericht Friedrichs von Nürnb. an Nürnberg) unseres Wissens die einzige Nachricht, welche auf das Verhältnis der beiden Vettern zueinander nach ihrer Wahl ein freilich sehr spärliches Licht wirft.

21. Januar datierten Briefen — denn der bereits a. 1400 abgesetzte Wenzel wird doch schwerlich von ihm berücksichtigt sein — sich mit gutem Recht für den einzigen vorhandenen Herrscher halten konnte, mochte er nun bereits die Nachricht vom Tode Josts († 18. Januar) erfahren haben oder noch nicht[1]). An eben diesem Tage aber (21. Januar) kündet Sigismund einem ungenannten Fürsten, vermutlich wohl dem Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg[2]), sein baldiges Kommen nach Deutschland an: wanne wir uns dorzu fugen und schicken, so wir allirirste mogen, ob god wil, hinusin zu zin, unsir kunigliches leger vor Frangkfurd zu tund, unser cronig zu emphohen und die vorgenanten (scil. die Zustände in Kirche und Reich) dinge und anligende notdrofte undir hande zu nemen als wir beste mogen[3]). Er befiehlt am gleichen Datum Frankfurt, die 1410 November 11 fällig gewordene Steuer erst auszubezahlen, nachdem er in Deutschland eingetroffen sei und ihnen darüber Weisung gegeben habe: ir sollet uns damit warten, bis das wir selber hinufs kommen, darzu wir uns auch schicken, das wir, ob got wil, kurzlich hinufs ziehen und unser kunglich leger vor Frankfurt tun wollen[4]). Und auch in dem Beglaubigungsschreiben für die Gesandten Ludwigs von der Pfalz (vom 21. Januar) bei Frankfurt schreibt Sigismund in gleichem Sinne[5]): wann wir uns darczu schiken und fugen, das wir mit gotes hilfe unser kunglich leger vor Frankfurt tun etc.

Es ist charakteristisch, dafs er das Lager stets ein königliches nennt. Die Art und Weise, in der er hier von demselben spricht, läfst keinen Zweifel, dafs er entschlossen war, sich vor Frankfurt zu lagern, weil es so einem römischen Könige nach seiner Wahl zukomme. Dieser Entschluſs, den er unter Berücksichtigung der Thatsache, dafs die Kurfürsten a. 1400 schliefslich die Auslagerung der Anleitefrist vor Frankfurt nach einer jeden Wahl als unumgäng-

---

[1]) L. Quidde, in der erwähnten Schrift (cf. o. p. 103 Anm. 2) nimmt an, dafs die vom 12. u. 21. Januar datierten Briefe wohl erst später (am 27. Jan.) abgesandt und wohl erst nach Eintreffen der Todesnachricht ausgefertigt seien. (cf. p. 43/44 und p. 12.) Auch er nimmt also an, dafs Sigmund in den vom 21. Januar datierten Schreiben keinen Gegenkönig im Auge hatte.

[2]) cf. R.T.A. VII p. 57 Anm. 1. l. 50 a, l. 43 b.

[3]) cf. R.T.A. VII n. 39 p. 57, 32 ff.

[4]) R.T.A. VII n. 41 p. 59. l. 28 ff.

[5]) R.T.A. VII n. 42 p. 60, 9 f.

lich notwendig hingestellt hatten, gefafst haben wird, wird uns in keiner Weise wunderbar berühren. Denn hätte er etwa das damals abgegebene kurfürstliche Gutachten ignorieren wollen, so hätte ihn, zumal er gar nicht einmütig erwählt war, zweifellos die Wahlstadt in einer für ihn doch immerhin beschämenden Weise daran erinnert, dafs sie einen römischen König erst dann, wenn er das Feld 6 Wochen und 3 Tage habe behaupten können, aufnehmen dürfe. Aus seiner Bereitwilligkeit aber, sich zu lagern, hätte er sich die Folgerung ableiten müssen, dafs er vor Ablauf der Lagerfrist für Frankfurt noch kein rechter, sondern gleichsam erst ein künftiger König sei und demnach auch von den Frankfurtern noch nicht den königlichen Titel und überhaupt von ihrer Seite noch kein aktives Entgegenkommen erwarten dürfe. Diese Konsequenzen, die er von seinem Standpunkte aus auch wohl kaum ziehen konnte, hat er nicht gezogen. Wenigstens hätte er sonst wohl nicht bereits am 21. Januar, wie berührt, der Wahlstadt in betreff der fällig gewordenen Steuer Befehle erteilt. Freilich wird ihm dies bei den Frankfurtern, die sich in diesen unruhigen Tagen möglichst vorsichtig verhielten, für den Augenblick wenig genützt haben. Doch über die Frankfurter nachher. Fürs erste ist festzuhalten, dafs sich Sigismund nicht wegen seiner zwistigen Wahl, sondern weil es für einen electus Romanorum rex so Brauch sei, lagern wollte [1]). Es ist selbstverständlich, dafs ihn in diesem Vorhaben die Thatsache seiner zwistigen Wahl nur bestärkt haben wird. Wollte man aber behaupten, dafs ihn allein die Rücksicht auf diese und auf das Vorhandensein eines Gegenkönigs hierbei geleitet habe, so läfst sich das, selbst zugegeben, Sigismund hätte sich in den Briefen vom 21. Januar noch nicht als alleiniger Herrscher fühlen können, und er hätte an dem Tage, noch ohne Kunde von dem am 18. Januar erfolgten Tode des Markgrafen, in diesem

---

[1]) cf. R.T.A. VII p. 9 l. 8 f. Kerler bemerkt: Sigismund versprach, so rasch als möglich das Lager vor Frankfurt in üblicher Weise zu beziehen etc. Falsch sagt Ad. Kaufmann in der auf p. 103 Anm. 2 angeführten Schrift (im Separatabdr. 1879 p. 37 unten): Sigmund gab . . zu erkennen, dafs er . . das — bei Doppelwahlen übliche (!) — Lager vor der Wahlstadt beziehen werde, etc. Es sei nur bemerkt, dafs a. 1400 doch keine Doppelwahl war, und doch lagerte Ruprecht. Quidde (in der angeführten Schrift) p. 42: . . Sigmund kündigte seine Absicht an, ein Lager vor Frankfurt zu beziehen (über Quidde noch später). cf. noch H. Finke, König Sigmunds reichsstädt. Polit. v. 1410—1418, Bocholt. 1880. p. 14, 6.

noch einen ebenbürtigen Rivalen sehen müssen, so läfst sich das angesichts der Thatsache, dafs Sigismund, wie wir sehen werden, auch dann noch, als ihm der Tod Josts schon lange bekannt war, an seiner Absicht, sich zu lagern, festhielt, nicht halten. Wenn irgend etwas, so beweist dies, dafs er sich nicht wegen seiner zwistigen Wahl der Lagerfrist unterziehen wollte — wie hätte er sich auch zu dem Eingeständnis herbeilassen können, dafs er nur ein in Zwiespalt Erwählter sei und demnach kein unantastbares Recht auf die römische Königswürde habe? — sondern deshalb, weil er als ein erwählter römischer König dazu verpflichtet sei.

Der Zweck des Lagers war eben jetzt thatsächlich der, jedem der da wolle, noch Gelegenheit zum Protest gegen die Wahl und den Gewählten zu geben. Übrigens war es wohl nicht allein Sigismund, der unter diesem Gesichtspunkt das kunglich leger vor Frankfurt auffafste, sondern auch der gegen ihn Erhobene, Jost, scheint über dasselbe derselben Ansicht gewesen zu sein und in den seiner Krankheit vorhergehenden Wochen auch seinerseits Vorkehrungen zur Abhaltung seines kunglich legers getroffen zu haben. Wenigstens berichtet Andreas Presbyter Ratisbonensis[1]):

> Jodocus vero ad obsidionem Frankfordiae secundum morem electi in Romanorum regem se praeparavit; dum haec fierent, Jodocus ipse moritur et in Brunna civitate Moraviae . . . tumulatur.

Nennt Andreas auch fälschlich das Lager eine obsidio, so wird seine Nachricht doch wohl auf Glaubwürdigkeit Anspruch erheben dürfen. Darnach zu urteilen hatte also anscheinend auch Jost schon bald nach seiner Wahl das Lager vor Frankfurt in Erwägung gezogen, aber nicht etwa deshalb, weil er in Zwiespalt erwählt war, sondern augenscheinlich darum, weil ein jeder römischer König sich nach seiner Wahl vor der Wahlstadt lagern müsse[2]).

Auf die Weise vereinigte sich aber nach der Doppelwahl des Jahres 1410 alles, um den Frankfurtern recht zu Gemüte zu führen, wie wertvoll und kostbar für sie das am 9. Oktober 1400 den Kurfürsten entlockte Zugeständnis war, dafs nämlich ein jeder neu

---

[1]) chronicon generale bei B. Pez, thesaurus anecdotorum novissimus tomus IV pars III p. 624, 31 ff.

[2]) Auf den bei Eberhard Windeck (Mencken SS. I p. 1089 u. 1090) sich findenden Bericht, demzufolge Jost wirklich die Absicht gehabt haben soll, gen Frankfurt zu ziehen, können wir erst später eingehen.

gewählte römische König 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt auf dem Felde lagern müsse, bevor er die Stadt betreten dürfe. Und mochte nun auch die Eventualität, die schon bedenklich nahe gerückt schien, dafs beide neu Gewählte vor Frankfurt gezogen wären und sich vielleicht unter den Mauern der Stadt geschlagen hätten, durch den frühen Tod Josts beseitigt sein, so war die Situation für die Wahlstadt doch selbst da noch allzu bedenklich, als dafs sie auf die Auslagerung der Anleitefrist von Seiten Sigismunds hätte Verzicht leisten dürfen. —

Wenn aber dieser, teils in der richtigen Erkenntnis hiervon, teils im Hinblick auf das kurfürstliche Gutachten des Jahres 1400, sich als ein römischer König zu lagern gedachte, so kann man von vornherein annehmen, dafs er bei einem solchen Vorgehen nur im Einverständnis mit seinen Wählern, den Kurfürsten von der Pfalz und von Trier, gehandelt haben und vor Allem mit ihnen über die Rechtsfrage, ob ein Lager nach jeder Wahl einzutreten habe oder nicht, völlig einig gewesen sein wird.

In dem an die Burggräfin Elisabeth von Nürnberg gerichteten Schreiben Ludwigs von der Pfalz, in dem er ihr (am 28. Mai 1411) von der Absicht Sigmunds meldet, herufs gein Dutschen landen und fur Franckfurd zu ziehen[1]), ist freilich die Rechtsanschauung Ludwigs bezüglich des Lagers nicht recht erkennbar, klar und deutlich tritt sie dagegen in Folgendem hervor: Am 7. Juni[2]) begehrte Ludwig von den Frankfurtern für König Sigmund und für sich Zufuhr von käuflichen Gegenständen in das Lager, welches der König vor ihren Thoren aufschlagen wolle: als der . . . her Sygmond Romischer konig . . . iczunt herufs gein Dutschen landen zuhet und sinen leger fur Franckfurd meinet zu tun, als dann eim Romischen kunig zugehoret. Hiernach kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dafs Ludwig das Lager nicht nur als ein herkömmliches — das möchte in dem „sinen leger“ angedeutet sein — betrachtete, sondern ihm auch nach einer jeden Wahl Giltigkeit zuerkannte.

Und es versteht sich eigentlich von selbst, dafs auch der Kurfürst von Trier, der doch das Gutachten vom 9. Oktober 1400 mit hatte zu stande bringen helfen, derselben Ansicht gewesen sein wird, wenn er ca. Juni 7 durch Friedrich von Sachsenhausen den

---

[1]) R.T.A. VII n. 71 p. 119, 32 f.

[2]) R.T.A. VII n. 95 p. 139, 21 ff.

Frankfurter Rat ersuchen liefs, ime zu dem . . leger ufs Frankfurt lassin zu folgen fruchte . . und andere notdorft etc.[1]).

In dem nämlichen Sinne schrieb wohl auch der kurpfälzische Notar Jakob von Alzei am 9. Juni an den Frankfurter Stadtschreiber Heinrich[2]):

> dafs unser herren von Triere und min herre herzog Ludwig ee fur Frankeford ligen, dan (als) daselbst inkomen werden, als verre anders unser herre der Romsche konig, der in enbodten hat, sich kurzlich heruss zu lande zu fugen und vor Franckefurd zu legern, also komen wirdet[3]).

Hiermit war noch die Möglichkeit berührt, dafs die Wähler Sigismunds der an sie vom Erzbischof Johann von Mainz ergangenen Einladung, sich nach dem Tode Josts, für dessen Erhebung sich Johann in ähnlicher Weise wie seiner Zeit für diejenige Ruprechts abgemüht hatte, am 11. Juni zu einer Neuwahl in Frankfurt einzufinden[4]), Folge leisten würden.

Am 10. Juni dagegen meldete ein vertrauter Rat[5]) des Kurfürsten Ludwig, Johannes Winheim, dem Stadtschreiber Heinrich von der Weigerung der Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, und auch des Erzbischofs von Köln, zur Vornahme einer abermaligen Wahl nach Frankfurt zu kommen[6]). Er fährt dann fort[7]):

> auch lafs ich uch wissen, das der kunig mim herren dem herzogen und auch mim herren von Trier geschriben und embotten hat, er wolle unverzuglichen herufs gein Dutschen landen und fur Francfurt ziehen als ein Romischer kunig. Und min herre der herzog und auch min herre von Triere stellent sich auch mit allen sachen darzu, als balde er komme, daz sie dann mit im also fur Franckfurt ziehen.

Es war nur schlimm, dafs Sigmund trotz alledem nicht kam, obwohl er erklärt hatte, am 11. Juni[8]), zu derselben Zeit, wo der

---

[1]) R.T.A. VII n. 94 p. 139, 2 f.
[2]) R.T.A. VII n. 73 p. 121.
[3]) ib. p. 121, 15 ff.
[4]) cf. R.T.A. VII p. 90, 31 ff.
[5]) cf. R.T.A. VII p. 90, 38.
[6]) R.T.A. VII n. 75 p. 123, 14 ff.
[7]) R.T.A. VII p. 123, 18 ff.
[8]) cf. R.T.A. VII n. 72 p. 120. l. 29. n. 77 p. 124, 16 ff.

Erzbischof von Mainz eine Neuwahl vorzunehmen beabsichtigte, sein Lager vor Frankfurt beziehen zu wollen[1]).

Der Umstand, dafs auf den 11. Juni Johann nach Frankfurt die Kurfürsten geladen hatte, erforderte von Seiten der Wähler Sigismunds, die es zu keiner Neuwahl kommen lassen durften, energisches Handeln. Dies sah auch der Erzbischof von Trier ein. Mochte Sigmund auch säumen, er beschlofs, sich vor Frankfurt zu lagern. Am 10. Juni schrieb Frankfurt an Dortmund[2]), wie ihnen iczunt gesagit sei, das der herre von Triere uf hient (heut oder gestern zu Nacht oder Abend)[3]) bi vier milen nahe bi Frankfurd ligen wulle und uf morne sich vur Frankfurt legern. In der That führte der Trierer diesen Plan aus, am 11. Juni. Uf unsers herren lichamstag (Juni 11) . . legerte sich unser herre von Trier vur Franckenfurd[4]) wol mit 4 dusent pherden des kuniges von Ungern als eins Romschen kuniges zu warten[5]) und mit im als eim Romischen kunige zu ligen[6]). Freilich harrte er nicht lange aus, am

---

[1]) cf. Quiddes Auffassung über Sigmunds Lager etc. p. 18 seiner Schrift: (l. 4) „zum 11. Juni hatte auch Sigmund sein Erscheinen in Frankfurt (doch wohl vor Frankfurt?) in Aussicht gestellt, und die pfälzische Partei rüstete, um ihn mit Heeresmacht zu unterstützen. Denn da die 1. Wahl (20. Sept. 1410) eine zwiespältige war, so hätte Sigmund, wie früher Günther und Ruprecht, um Einlafs in Frankfurt zu finden, erst 6 Wochen und 3 Tage sein Lager vor der Stadt beziehen müssen." Diese Bemerkungen werden sich unseren Ausführungen gegenüber nicht halten lassen. Sigismund wollte sich nicht wegen seiner zwiespältigen Wahl lagern, sondern im Hinblick auf das kurfürstliche Gutachten vom 9. Okt. 1400 kurzweg als ein erwählter römischer König. — Nach Quidde könnte man glauben, als ob auch Günther 6 Wochen und 3 Tage sein Lager vor der Stadt habe beziehen müssen. Auf die Definition „Lager bei zwiespältigen Wahlen" werden wir noch zurückkommen. — Erwähnt sei noch die Äufserung Aschbachs (in der Gesch. Kaiser Sigismunds Bd. I p. 301, 2 ff.), der auch der Meinung war, dafs Sigmund einzig und allein seiner zwistigen Wahl wegen ein Lager aufschlagen wollte: „da Jobst gestorben war, so konnte ein solches Lager entweder gegen Wenzel (!) oder gegen die Sigmunds Wahl bestreitenden Kurfürsten gerichtet sein." — Dafs eine solche Deutung mindestens künstlich ist, wird wohl Jeder zugeben.

[2]) R.T.A. VII n. 74 p. 122, 22 f.

[3]) cf. R.T.A. VII p. 122 Anm. 3.

[4]) cf. R.T.A. VII n. 106 p. 148, 6 f.

[5]) cf. R.T.A. VII n. 112 p. 158, 18 ff.

[6]) cf. R.T.A. VII n. 103 p. 143 l. 37. p. 144, 1 ff.

14. Juni bereits brach er vor Frankfurt wieder auf[1]). Inzwischen hatte der Mainzer Erzbischof am 11. Juni vergebens irgend einen der von ihm geladenen Kurfürsten erwartet[2]). Sein Verbündeter, der Kölner, hatte statt seiner zwar einen Machtboten geschickt, aber dessen Anwesenheit genügte doch nicht, um den Wahlakt zu beginnen und durchzuführen. Johann von Mainz verliefs infolgedessen unverrichteter Sache die Wahlstadt. Somit standen die Sachen noch immer dergestalt, dafs Sigmund, der nur von zwei Kurfürsten anerkannt war, und die Verwirklichung seines Planes, sich als ein erwählter römischer König vor der Wahlstadt zu lagern, immer weiter hinausschob, von dem andern Teile der Kurfürsten als Usurpator betrachtet wurde.

Eben dies konnte aber den Frankfurter Rat, der es bis jetzt verstanden hatte, sich Sigmund gegenüber in keiner Weise zu binden, nur veranlassen, auch fernerhin, soweit es möglich war, seiner Verordnung vom 5. Oktober 1410, die der Bürgerschaft nach der zwiespältigen Königswahl (Sigmund und Jost) strenge Neutralität vorgeschriben hatte, treu zu bleiben[3]). Dafs ihn in diesem Bestreben das kurfürstliche Gutachten vom 9. Oktober 1400, dem Sigmund aus freien Stücken nachzukommen sich bereit erklärt hatte, nur unterstützen konnte, liegt auf der Hand. Konnte man doch Sigmund, der nach altem Brauch als ein römischer König vor ihrer Stadt liegen wollte[4]), mit Recht vorhalten, dafs er durch seine Wahl erst ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde erlangt habe, und daher vor Ablauf der Frist für Frankfurt noch kein rechter, sondern gleichsam nur ein künftiger König sei. Daraus folgte natürlich, dafs man dem konige von Ungern, der sich als ein Romscher konig vor Frankfurt meinte zu legern[5]),

---

[1]) cf. R.T.A. VII p. 158, 20.

[2]) cf. R.T.A. VII p. 91, 11 ff.

[3]) cf. R.T.A. VII n. 55 p. 87.

[4]) cf. Kerler, R.T.A. VII p. 91 l. 3 ff., der mit Recht bemerkt: „wohl waren die Blicke der Wähler Sigmunds nach dieser Stadt (Frankfurt) gewandt, aber nur um vor ihren Mauern mit dem Manne, den sie erkoren, nach altem Brauch ein Lager zu beziehen." Der „alte Brauch" war freilich erst am 9. Oktober 1400 ohne Einschränkung auf zwistige Wahlen anerkannt.

[5]) R.T.A. VII n. 97 p. 140, 18 f.: Aufzeichnung über die Werbung des kurpfälz. Abgesandten . . an den Frankfurter Rat in betreff der Zufuhr für den Pfalzgrafen und sein Volk in das von König Sigmund beabsichtigte Lager vor Frankf. 1411 nach Juni 7.

bis jetzt noch nicht das Prädikat eines römischen Königs erteilte und überhaupt sich jeder Dienstleistung, die auch nur den Schein einer Anerkennung Sigmunds erwecken konnte, im gegenwärtigen Augenblick zu enthalten suchen mufste. So verweigerte man denn mit Rücksicht auf die politische Lage dem Kurfürsten von der Pfalz am 10. Juni die erbetene Zufuhr in das Lager vor Frankfurt: als uwer furstliche gnade uns hat tun schriben von des legers wegen vor Franckfurd etc.[1]). Wie sehr man sich aber hütete, den ungarischen König bereits einen rechten gewaren Romschen konig zu nennen, ohne doch anderenteils das Faktum seiner Wahl zum römischen König zu ignorieren, das ersieht man aus einem für Dortmund bestimmten Schreiben Frankfurts vom gleichen Tage (10. Juni):

> unser herren der erzbischof von Triere und herzoge Ludewig von Beiern .. stellen sich darzu das sie mit dem .. konige von Ungern, der sich des Romischen richs angnommen habe, vur Frankfurd gar kurzlich legern wullen mit grosser gewalt ..[2])

Nichts aber ist bezeichnender, als dafs die Frankfurter ein an sie gestelltes Verlangen des ungarischen Königs mit dem Hinweis auf eben das bevorstehende Lager, das er ja selbst für erforderlich zu halten scheine, abschlugen. Sie bewiesen dadurch, dafs sie es verstanden, aus dem kurfürstlichen Gutachten vom 9. Oktober 1400 jeden für sie nur denkbaren Nutzen zu ziehen. Am 11. Juni nämlich, dem Tage, der für Frankfurt so viel Unruhe mit sich brachte, an dem in der Stadt Johann von Mainz, vor der Stadt Werner von Trier anlangten, forderten, um die Verhältnisse für den Rat und die Bürgerschaft noch schwieriger zu gestalten, her Fridrich von Sassinhusen und her Romelean rittere im Namen Sigmunds von dem Rat, daz man ime des richs wapen und auch von Ungern wulle lassen uf hude corporis Christi (Juni 11) ufhenken zu Franckfurt[3]). Aufserdem wünschte der König seine beiden Quartierhäuser durch eine bauliche Veränderung am Römer miteinander verbunden zu sehen. Hätte der Rat vor Allem dem ersten Verlangen entsprochen, so wäre das ein grofses Zugeständnis und noch dazu ein bedeutungsvolles, welches man dem ungarischen König und seinen

---

[1]) R.T.A. VII n. 98 p. 140, 35 f.
[2]) R.T.A. VII n. 74 p. 122. l. 16 ff.
[3]) R.T.A. VII n. 99 p. 141, 18 ff.

Wählern gemacht hätte, gewesen. Da ein solches zu vermeiden war, so fragte es sich, wie der Rat sich aus dieser Klemme, ohne Sigmund zu verletzen, ziehen würde. In äufserst geschickter Weise entgegnete er: daz man des richs wapen ufzuslahen zu diser zid verziehin wulle nach geleginheit der sache, diewile er erst zu felde ziehen wulle und nit hie inne si [1]). Hiergegen liefs sich nichts sagen. Da Sigmund erst lagern wollte oder vielmehr mufste, so war es dem Rate nicht zuzumuten, dafs er schon jetzt, bevor der König hie inne und, können wir hinzufügen, ein wirklicher König si, das Wappen des Reichs in Frankfurt zusammen mit dem ungarischen aufhängen liefs. — Auch das andere Begehren beschied man abschlägig.

Wir erwähnen noch zwei Berichte, die, in Frankfurt abgefafst, die dort herrschende Ansicht wiedergeben. In dem einen [2]) heifst es (wir benutzten diese und die folgende Stelle schon vorhin) von dem Erzbischof von Trier: als derselbe erzbischof . . wol mit 4000 perden uf unsers herren lichamstag in das felt vur Franckenfurd kommen ist des kuniges von Ungern da zu warten und mit im als eim Romischen kunige zu ligen [3]), in dem andern [4]): zu der zid als . . der bischof von Triere wol mit 4 dusent pherden sich vur die stad legerten des kuniges von Ungern als eim Romschen kuniges zu warten [5]).

Wenn es aber ungeachtet aller Vorbereitungen und Ankündigungen seitens Sigmunds und seiner Wähler, der Kurfürsten von der Pfalz und von Trier, im Jahre 1411 nicht zu einem königlichen Lager vor Frankfurt kam, so könnte dies schon darin seine Erklärung finden, dafs Sigmund sich auch nach seiner sogleich zu betrachtenden zweiten Wahl vom deutschen Boden fernhielt und weder in diesem Jahre, noch in den folgenden Jahren im Reiche sich zeigte. Da aber Sigmund, auch wenn er noch a. 1411 und nicht erst im Juli 1414 [6]) nach Deutschland gekommen wäre, sich schliefslich a. 1411 ebensowenig wie a. 1414 zu einem Lager hätte

---

[1]) R.T.A. VII p. 141, 24 ff.

[2]) R.T.A. VII n. 103 p. 143: Bericht über die Verhandlungen des Rats von Frankfurt mit den Bevollmächtigten des Erzbischofs von Trier und des von Mainz etc. (1411 Juni 12. Frankfurt.)

[3]) R.T.A. VII p. 143, 37. p. 144, 1 ff.

[4]) R.T.A. VII n. 112 p. 157.

[5]) R.T.A. VII p. 158, 14 f., besonders l. 18 ff. Art. 10.

[6]) cf. Aschbach, Bd. I p. 391 f.

bequemen müssen, so ist es klar, daſs mit dem Ausbleiben Sigismunds allein die Unterlassung des Lagers nicht genügend begründet ist. Vielmehr ist der Hauptgrund dafür in der plötzlich veränderten Gestaltung der Verhältnisse zu suchen, die dadurch herbeigeführt wurde, daſs Sigmund in einer gewiſs richtigen Auffassung der politischen Lage seine Wahl vom 20. September 1410 desavouierte[1]) und sich der von Johann von Mainz geführten Opposition gegenüber zu einer zweiten oder Neu-Wahl verstand. Diese ging, während Ludwig von der Pfalz und Werner von Trier, denen Sigmund seine erste Wahl verdankte, sich fern hielten, am 21. Juli in Frankfurt vor sich. Einen Tag nach der Wahl — die Sigmund, zumal er sich auch mit seinem Bruder Wenzel, dem Könige von Böhmen, verständigt hatte[2]), trotz der Abwesenheit der für den Augenblick wohl etwas gereizten Kurfürsten von der Pfalz und Trier immerhin für eine einmütige ausgeben mochte — richteten die Wähler Sigmunds an die Frankfurter Ratsfreunde folgendes Begehren[3]):

> so daz ist daz der . . Romsche konig gein Franckenfurd kompt, daz man in dann ungehindert inlassen wulde und im gehorsam sin und thun als sie eim Romischen konige billich tun sulden. wan unserr herren der korfursten meinunge ist, das keins legers vor Franckenfurd not si, diewile der einmudeclich gekorn si. und si besser, daz er solich gelt, daz er vor Franckenfurd virzeren muste, in andere des reichs notdorftigen sachen virzere und anlege dem heilgen riche zu nucze und zu staden.

Aber hatte denn, so muſs man auf Grund dieser Bemerkung verwundert fragen, Sigmund nach seiner ersten Wahl lagern wollen, weil er nicht einmudeclich gekorn war? Spricht nicht im Gegenteil alles dafür, daſs er im Einverständnis mit seinen damaligen Wählern, den Kurfürsten von der Pfalz und Trier, unter Berücksichtigung eines kurfürstlichen Gutachtens, demzufolge jeder neu gewählte römische König 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt hätte liegen müssen, als ein electus Romanorum rex sein königliches Lager hatte abhalten wollen? Und weiter. Ist es nicht so gut wie

---

[1]) cf. hierüber und über das Folgende Kerler, R.T.A. VII p. 93, 36 ff., p. 94, 95 und 96.

[2]) cf. R.T.A. VII p. 93, 6 ff., 16 ff.

[3]) R.T.A. VII n. 108 p. 154. 1411 Juli 22 Frankfurt. l. 16 ff.

selbstverständlich, daſs Johann von Mainz und Friedrich von Köln, die am 9. Oktober 1400 im Verein mit Werner von Trier das erwähnte Gutachten abgegeben, und die nach Ruprechts Tode Jost, jetzt aber am 21. Juli Sigmund gewählt hatten, bis dahin über das Lager derselben Ansicht gewesen sein müssen, wie Ludwig von der Pfalz und ihr Parteigänger aus dem Jahre 1400, Werner von Trier? Denn auf wessen Veranlassung sonst, wenn nicht auf die ihrige hin, hätte wohl Jost nach seiner Wahl sich bereit erklären sollen, als ein erwählter römischer König vor Frankfurt zu lagern? — Und nur unter der Voraussetzung, daſs auch die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die, wie am 1. Oktober 1410, so auch am 21. Juli 1411 die einzigen in Person erschienenen Kurfürsten waren und sich nicht hatten vertreten lassen[1]), bislang noch dem Lager nach einer jeden Wahl, mochte sie eine einmütig vollzogene sein oder nicht, Giltigkeit zuerkannt hatten, wird es ja auch recht verständlich, warum man es für nötig hielt, die Frankfurter in dem angeführten Sinne zu belehren.

Den genannten zwei Fürsten schwebte eben das von ihnen selbst abgefaſste Gutachten vor, dessen Inhalt dem Interesse Ruprechts angepaſst und von den Frankfurtern dankbar acceptiert worden war.

Diese a. 1400 am 9. Oktober über die Auslagerung der Anleitefrist geschaffene Rechtsbestimmung nun, auf die hin sowohl die Wähler Josts, als auch diejenigen (vom 20. September 1410) Sigmunds ihren electus, der von ihnen nicht als ein in Zwiespalt Gewählter hatte ausgegeben werden dürfen, unbedenklich hatten auffordern können, ja müssen, gen Frankfurt zu ziehen und dort zu lagern, war natürlich nach einer einmütigen Wahl, wofür die am 21. Juli vor sich gegangene gelten konnte, nur zu sehr geeignet, sich unbequem bemerkbar zu machen. Hatten es die Kurfürsten zweifellos nach der Doppelwahl dankbar empfunden, daſs sie unter

---

[1]) Jost war gewählt worden durch Johann von Mainz und Friedrich von Köln und den Bevollmächtigten von Brandenburg (indem sich Jost als Kurfürst von Brandenburg gerierte) und denjenigen von Böhmen. Denselben Tag gab der Gesandte Rudolfs von Sachsen noch nachträglich seine Stimme für Jost ab (Aschbach I p. 292 f.). Am 21. Juli wählten Johann von Mainz und Friedrich von Köln und die Bevollmächtigten Böhmens und Sachsens. Johann von Nürnberg gab in Vertretung Sigmunds (in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Brandenburg) die brandenb. Stimme für Sigmund ab (Aschbach I p. 306 f.).

Berufung auf eben jene Bestimmung ein etwaiges längeres Lager ihres Erwählten vor Frankfurt hätten rechtfertigen können, so erhob sich jetzt dagegen die Besorgnis, daſs die Frankfurter auch jetzt noch sich auf den Wortlaut des ihnen vormals erteilten Weistums steifen und behaupten würden, daſs ein jeder König, und somit auch der einmütig gewählte Sigmund, sich der Anleitefrist zu unterziehen habe, da doch ein energischer Protest gegen eine Wahl vor Ablauf der Frist noch gestattet sei. Um dies zu verhindern und den Frankfurtern die ihnen a. 1400 in die Hand gegebene Waffe wieder zu entreiſsen, muſsten sich Johann von Mainz und Friedrich von Köln in einer für sie deprimierenden Weise dazu verstehen, das nämliche Gutachten, das sie erteilt, umzustoſsen.

Anstatt aber, wie am 30. August 1400[1]), erklären zu lassen, daſs Sigmund einmudeclich von den korfursten erkorn si, und darumb solich spann nit si, als obe die kurfursten ein teil einen konig gekorn hetten und die andern einen andern etc., und demnach der Anleitefrist wieder wie damals nur Berechtigung nach einer Doppelwahl zuzugestehen, wozu ein Blick auf die nach Sigmunds erster Wahl eingetretenen Ereignisse hätte auffordern können, begründete man das Unnötige eines Lagers vielmehr nur damit, daſs Sigmund einmudeclich gekorn si. Unter den Begriff einer nicht einmütigen Wahl aber, auf die somit das Lager beschränkt werden sollte, fällt doch aber ganz entschieden nicht nur eine Doppelwahl, sondern auch die eines Gegenkönigs, mochte eine solche nun wie a. 1400 gegen einen legitimen, oder wie a. 1349 gegen einen illegitimen Herrscher gerichtet sein. Man lieſs sich also jetzt auf fürstlicher Seite zu der Äuſserung herbei, daſs das Anleiteverfahren bei zwistigen Wahlen, d. h. bei einer Doppelwahl oder der Wahl eines Gegenkönigs, auf alle Fälle zur Anwendung zu kommen habe. Und diesen Rechtsstandpunkt, der sich von jedem früheren, den die Fürsten sich bezüglich des Lagers vor Frankfurt seit 1349 zeitweilig angeeignet hatten, von Grund aus unterschied, da man die Lagerfrist entweder nur nach der Wahl eines Gegenkönigs, der gegen einen legitimen König erkoren sei (a. 1349), oder nur nach einer Doppelwahl (30. Aug. 1400), aber nicht nach zwistigen Wahlen überhaupt hatte gelten lassen wollen, diesen Rechtsstandpunkt nahm man jetzt plötzlich ein, um dadurch dem Weistum vom 9. Oktober 1400, auf das hin das Lager nach

[1]) R.T.A. IV n. 136 p. 151, 30 ff.

einer jeden Wahl hätte abgehalten werden müssen, jede Giltigkeit abzusprechen. Offenbar scheuten sich Johann und Friedrich, die a. 1400 mit Werner von Trier stets die Einmütigkeit von Ruprechts Wahl hatten betonen lassen, jetzt nicht, um nur aus dieser unangenehmen Lage, in die sie ihre an Widersprüchen so reiche Politik den Frankfurtern gegenüber gebracht hatte, herauszukommen, auch die Wahl des Jahres 1400 als eine zwistige ebenso wie die Doppelwahl des Jahres 1410 zu bezeichnen. Liefs sich doch dann ihre jetzige Haltung, die mit ihrem bisherigen Verfahren in krassem Widerspruche stand, wenigstens mit dem Hinweis auf die nackten Thatsachen rechtfertigen. Dafs sich aber Johann und Friedrich ihres eines festen Prinzips entbehrenden Verhaltens hinsichtlich der Lagerfrist wohl bewufst waren und eben darum den Gründen, durch die sie das Überflüssige des Lagers im gegenwärtigen Falle darthun wollten, nicht allzu viel Überzeugungskraft bei den Frankfurtern zuschrieben, zeigt vielleicht nichts besser, als dafs sie aufser der Einmütigkeit der Wahl noch einen Grund äufserst materieller Natur, der gegen das Lager einnehmen müsse, hervorzuheben für gut fanden: Und si besser, daz er (Sigmund) solich gelt, daz er vor Franckenfurd virzeren muste, in andere des reichs notdorftigen sachen virzere und anlege dem heilgen riche zu nucze und zu staden. Dieses Moment würde, so dachte man wohl, wenn der Rechtsgrund nicht verfangen würde, bei den reichstreuen Frankfurtern seinen Eindruck nicht verfehlen.

Die peinliche Situation aber, in die Johann und Friedrich durch ihr Bemühen, ein Lager Sigmunds vor Frankfurt zu verhindern, versetzt wurden, wurde dadurch noch erhöht, dafs sie zu dem Ende die erste Wahl Sigmunds, der jetzt erst einmütig gewählt sei, als eine in Zwiespalt geschehene und demnach auf jede Weise anfechtbare bezeichnen mufsten. Entsprach das freilich auch dem wahren Sachverhalt, und schien es auch Sigmund selbst durch seine Bereitwilligkeit, sich zum zweiten Mal wählen zu lassen, eingeräumt zu haben, so war es doch ohne Frage sehr unangenehm, dies offen auszusprechen und noch dazu sobald nach der Wahl, wo man gewifs das Bestreben haben mufste, alles, was irgendwie die Empfindlichkeit des Neugewählten reizen konnte, zu vermeiden.

In der That mufs es denn auch während der Verhandlungen, als deren Ergebnis man die am 22. Juli an Frankfurt gerichtete Aufforderung betrachten kann, hierüber zu Auseinandersetzungen zwischen Johann und Friedrich auf der einen und den Bevoll-

mächtigten Sigmunds und Wenzels auf der anderen Seite gekommen sein, — Auseinandersetzungen, deren Inhalt wir freilich nur erraten können, deren Nachwirkung aber wohl noch in Folgendem bemerkbar ist.

Der dem Berichte über die Werbung vom 22. Juli angehängten Liste zufolge[1]) wohnten von fürstlicher Seite aufser dem Machtboten des Kurfürsten von Sachsen und den Machtboten der Erzbischöfe von Mainz und Köln noch zwei Fürsten der mit den Frankfurter Ratsherren gepflogenen Unterhandlung bei: unser herre von Wirzburg und unser herre burggrave Hans von Nurenberg[2]), von denen jener[3]) in dem Wahlbericht und in dem Wahlmanifest unter den Machtboten König Wenzels, dieser[4]) als Bevollmächtigter Sigmunds als Markgrafen von Brandenburg erscheint. Da uns beide am 22. Juli nicht als Vertreter Böhmens und Brandenburgs genannt werden, so ist die Vermutung gerechtfertigt, dafs sich Johann von Würzburg und Johann von Nürnberg wohl geweigert haben werden, indem sie fürchteten, sonst bei den beiden Brüdern, deren Interessen jetzt identisch waren, anzustofsen, ihre Vollmacht auch auf diese heikle Angelegenheit, die sie zwang, Sigmunds erste Wahl für illegitim zu erklären, auszudehnen[5]).

Erschienen sie trotzdem bei der Werbung, wodurch sie für ihre Person ihr Einverständnis mit dem von den Kurfürsten von Köln und Mainz eingeschlagenen Verfahren bekundeten, so geschah das wohl infolge der Bitten Johanns von Mainz und Friedrichs von Köln, die ihr Möglichstes thun mufsten, um das Fernbleiben der Gesandten Böhmens und Brandenburgs bei dieser Gelegenheit, bei der sich die Wähler Sigmunds den Frankfurtern gegenüber doch

---

[1]) R.T.A. VII p. 154, 33 ff.

[2]) R.T.A. VII p. 154, 34 u. 35.

[3]) R.T.A. VII n. 67 p. 111, 33. n. 68 p. 116, 34 f.

[4]) R.T.A. VII n. 67 p. 111, 37 f. n. 68 p. 116, 38 f. cf. R.T.A. VII p. 154 Anm. 3.

[5]) cf. R.T.A. VII p. 154 Anm. 3 l. 45 b. Kerler sagt: „Da die beiden ersten (Johann von Würzburg und Hans von Nürnberg) hier nicht als Gesandte Wenzels und Sigmunds ausdrücklich genannt werden, so ist freilich nicht ganz sicher, ob sie als solche hier auftreten; doch dürfte es als höchst wahrscheinlich angesehen werden.“ — Eine solche Annahme erscheint uns in anbetracht der grofsen Sorgfalt, mit der solche Schriftstücke abgefafst wurden, eigentlich nicht recht denkbar. Denn Kerler scheint doch wohl ein zufälliges Übergehen des den genannten Fürsten in ihrer Eigenschaft als Machtboten zustehenden Titels nicht für ausgeschlossen zu halten.

notwendig einig zeigen mufsten, zu verhindern. Der auf die Weise geschaffene Kompromifs aber, dafs sich Johann von Würzburg und Hans von Nürnberg zwar zur Teilnahme an der für Frankfurt bestimmten Darlegung bereit finden liefsen, aber ausdrücklich nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer Herren, mag den Kurfürsten von Mainz und Köln wesentlich dadurch erleichtert sein, dafs sie mit Recht bemerken konnten, wie ihr Bemühen doch nur darauf gerichtet sei, eine für den Neugewählten lästige Bestimmung, über deren Beseitigung Sigmund froh sein müsse, aus der Welt zu schaffen.

Es war jetzt abzuwarten, wie die Frankfurter das Begehren der Wähler Sigmunds aufnehmen würden.

> daruf han, wie es in der Aufzeichnung heifst, des rads frunde in (den Wählern) wider geantwort[1]): der rad und burgere sin solicher einmudiger kore in herzen erfrauwet und habin auch den vorgnanten (Sigmund) unsern gnedigen herren den Romschen konig gerne zu herren. und wann sin gnade komme, so meinen sie im gehorsam zu sin und zu thun als eim Romschen konige als sie billich sollen. und getruwen auch sinen gnaden wol, daz sin gnade dem rade und stad wiederumb thu mit confirmerunge irer privilegien gnade und friheide und anders das in not si. und si in auch lieber, das kein leger von des richs wegin vor Franckenfurd sin bedorfe, dan ein leger sin muste, wann der rad und stad solicher leger halber zu andern ziden grossen schaden gehabt und gelidden haben.

In anbetracht der Genugthuung, die Rat und Bürgerschaft über die einmütige Kur ausdrücken liefsen, und in anbetracht dessen, dafs sie Sigmund unbedenklich ihren gnedigen herren den Romschen konig nannten, berührt es eigentümlich, dafs sie auf das Begehren der Fürsten: so daz ist daz der . . Romsche konig gein Franckenfurd kompt, daz man in dann ungehindert inlassen wulde und im gehorsam sin und thun als sie eim Romischen konige billich thun sulden, dafs sie darauf mit Übergehung der auf das inlassen bezüglichen Partie nur entgegneten: Und wann sin gnade komme, so meinen sie im gehorsam zu sin und zu thun als eim Romschen konige als sie billich sollen.

---

[1]) R.T.A. VII p. 154, 23 ff.

Es fragt sich, was sie mit dieser natürlich nicht zufälligen Auslassung bezweckten. Gegen die Annahme, dafs sie es dadurch hätten vermeiden wollen, bezüglich des Einlasses bindende Zusicherungen zu machen, spricht, um davon ganz abzusehen, dafs sie ja Sigmund als eim (wirklichen) Romschen konige gehorsam sin wollten und ihm daher doch auch die Thore sofort öffnen mufsten, auch der Umstand, dafs sie ja nacher mit der Bemerkung: und si in auch lieber, das kein leger . . sin bedorfe, dan ein leger sin muste etc., offenbar den Wählern des Neugewählten, die sich gegen das Lager in diesem Falle ausgesprochen hatten, Recht gaben. Dann war doch aber die Aufnahme Sigmunds selbstverständlich. Warum dann aber im Anfang eine so unvollständige Wiedergabe der dem fürstlichen Verlangen entnommenen Worte? — Die Antwort giebt vielleicht Folgendes: Man beachte, dafs sie nicht sagten: Und si in auch lieber das kein leger . . sin muste, dan ein leger sin muste, sondern: das kein leger sin bedorfe, dan ein leger sin muste etc. Sie räumten demnach wohl nur ein, dafs nach Sigmunds zweiter Wahl ein Lager nicht nötig sei (bedorfe), aber nicht, dafs aus der Einmütigkeit der Wahl schon von selbst sich das Überflüssige des Lagers ergeben habe. Denn das hätte unfraglich in den Worten „das kein leger sin muste" gelegen. Im Gegenteil, sie schienen die Ansicht zu verfechten, dafs man auch von einem einmütig Erwählten mit gutem Recht die Anleitefrist fordern könne, wenn auch zuzugeben sei, dafs in derartigen Fällen Verhältnisse, wie im gegenwärtigen Moment, eintreten könnten, auf Grund deren man mit gutem Fug behaupten dürfe: das kein leger sin bedorfe. Schienen sie doch auch mit der Bemerkung, dafs man solicher leger halber zu andern ziden grossen schaden gehabt und gelidden haben[1]), andeuten zu wollen, dafs derartige kungliche leger sonst stets abgehalten worden seien, somit genau genommen auch Sigmund sich einem Lager unterziehen müsse. Und vielleicht darum, um in den Wählern Sigmunds nicht den

---

[1]) Freilich wird bei dem leger auch an dasjenige Werners von Trier zu denken sein, der sich, wie wir sahen, am 11. Juni vor der Stadt lagerte, aber bereits am 14. Juni wieder aufbrach. Aus Unmut offenbar darüber, dafs Frankfurt keine Zufuhr ins Lager gewähren wollte, hatte er grofse Verwüstungen vor der Stadt angerichtet. cf. R.T.A. VII p. 154 Anm. 2, p. 143, 37, p. 144, 1 f., p. 145, 30 ff.; ferner R.T.A. VII n. 109 p. 155 und n. 110 ibid. Auf die in no. 109 und 110 das Lager betreffenden Stellen einzugehen, ist unnötig, da sie für uns nicht von Belang sind.

Glauben zu erwecken, als ob für sie, die Frankfurter, schon mit einer einmudigen kore der sofortige Einlafs eines römischen Königs stets entschieden sein könne, vielleicht darum umging man es, die Worte der Bitte, daz man in dann ungehindert inlassen wulde, die in derselben noch dazu an erster Stelle standen, in die sich an die Bitte anlehnende Antwort hinüberzunehmen. Es ging ja auch ohne das deutlich genug aus der Entgegnung hervor, dafs man dem Neugewählten bei seiner Ankunft keine Schwierigkeiten zu bereiten gedachte.

Die Frankfurter wollten offenbar die sofortige Aufnahme Sigmunds nicht als einen Präzedenzfall dafür angesehen wissen, dafs ein einmütig Gewählter sich der Anleitefrist vor ihrer Stadt nicht zu unterziehen habe. Während demnach die Wähler Sigmunds durch die Beschränkung des Lagers auf zwistige Wahlen das kurfürstliche Gutachten vom 9. Oktober 1400 jetzt völlig ignorierten, modificierten die Frankfurter, in der richtigen Erkenntnis, dafs dasselbe ihnen unter Umständen noch von grofsem Nutzen sein könne, den Inhalt desselben nur insofern, als sie erklärten, dafs ein Lager zwar auch nach einer einmütigen Wahl streng genommen immer einzutreten habe, aus besonderen Gründen aber auch wohl ausfallen dürfe. Auf die Weise hielt man sich doch immerhin die Möglichkeit offen, im Notfall auf das Weistum vom 9. Oktober 1400 zu rekurrieren, und unter Berufung auf dasselbe es wieder auszusprechen, dafs ein jeder neu Gewählter, der durch seine Wahl erst ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde zu erlangen pflege, sich vor der Wahlstadt lagern müsse. Wenn aber die Frankfurter den Fürsten darin bestimmten, dafs ein Lager von Sigmund nicht abzuhalten sei, zugleich aber augenscheinlich der Auffassung zuneigten, dafs durch eine einmütige Wahl die Auslagerung der sechswöchentlichen Frist durchaus nicht immer ausgeschlossen sei, so ist es klar, dafs sie den von den Wählern gegen die Lagerfrist geltend gemachten Rechtsgrund, das Sigmund einmudeclich gekorn si, nicht als den einzig und allein den Ausschlag gebenden Grund hinstellen durften. Und wohl eben darum begründete man den Fürsten gegenüber, die ihrerseits durch die Bemerkung, dafs das für das Lager erforderliche Geld besser verwandt werden könne, den Frankfurtern eine derartige Äufserung sehr nahe gelegt hatten, die Thatsache, dafs es in auch liber si, wenn kein leger sin bedorfe, mit den schon von uns besprochenen Worten, dafs man

solicher leger halber zu andern ziden grossen schaden gehabt und gelidden haben.

Dafs die Fürsten, denen freilich bindende Zusicherungen hinsichtlich der Aufnahme Sigmunds von seiten Frankfurts gemacht worden waren, allzusehr über die Antwort der Frankfurter erbaut gewesen sein werden, kann man wohl kaum behaupten wollen. Zwar heifst es in der Aufzeichnung weiter[1]): solich antwort si (die Fürsten) auch gnediclich ufgnommen han und meinen auch daz gnediclich an unsern herren den konig zu brengen. Wenn man aber bedenkt, dafs die Fürsten in ihrem Bestreben, die Frankfurter ein für alle Mal von dem ihnen vormals erteilten Gutachten abzubringen und sie zu einer Einschränkung des Lagers auf zwistige Wahlen zu bewegen, gescheitert waren, so wird man vermuten dürfen, dafs die Freude, die man über die Bereitwilligkeit der Frankfurter, Sigmund ohne Zögern in die Stadt zu lassen, empfunden haben wird, nicht ganz ungetrübt gewesen sein wird. Vor Allem Johann von Mainz und Friedrich von Köln werden voll Ärger erkannt haben, dafs sich im weitesten Umfang gemachte Zugeständnisse nur schwer mit Zustimmung derjenigen, die ihrer teilhaftig wurden, widerrufen lassen. Doch mochte man sich wohl damals mit der Hoffnung trösten, dafs kaum Zeitumstände eintreten würden, in denen es der Wahlstadt einfallen könne, auch nach einer einmütigen Wahl unter Berufung auf das Gutachten vom 9. Oktober 1400 die Auslagerung der Anleitefrist von dem Neugewählten zu verlangen. — Langen Reflexionen über solche Eventualitäten wird man sich aber um so weniger hingegeben haben, da für den Augenblick doch die Hauptsache war und blieb, dafs Sigmund auf ungehinderten Einlafs in Frankfurt rechnen konnte. — Das übrige mufste der Zukunft überlassen bleiben. —

Es ist klar, dafs die Fürsten, die am 22. Juli die Sache so darstellten, als ob der römische König nach seiner ersten Wahl sich wegen seiner zwiespältigen Wahl habe lagern wollen, sich damit an dem wahren Sachverhalt eine Fälschung erlaubten. Diese konnte ihnen aber um so eher gelingen, als das Faktum der Doppelwahl des Jahres 1410 und späterhin die Thatsache, dafs sich Sigmund, als er im Jahre 1414 nach Deutschland kam, keiner Lagerfrist zu unterziehen hatte, ihnen Recht zu geben schienen. Ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie rasch den Zeitgenossen schon die richtige

[1]) R.T.A. VII p. 154, 31 f.

Erkenntnis der der Doppelwahl sich anschliefsenden Ereignisse entschwand, bietet Eberhard Windeck. Dieser erzählt, nachdem er die Wahl Sigmunds und Josts kurz berührt hat[1]):

> In der weille so sant konig Sigmund zu marggraffen Jobsten von Merhern seinen vettern, und lis in fragen, ob er gein Franckfurt ziehen wolt, das romisch reich zu behalten. do empot er ime, Jo, er wolt Romisch konig werden und gein Franckfurt zihen. Do empot Ime konig Sigmund, Er wolte gein Mehern zihen und beraite sich auch darzu mit lewten und mit gut. In dem wolt got das marggraff Jobst starb . .

(Dann folgen einige Bemerkungen über Jobst, seinen Charakter etc. Im folgenden Kapitel wird der Faden der Erzählung wieder aufgenommen.)[2])

> Also du denn vor gelesen hast, das konig Sigmund von Ungern sich besammet hette, gein Merhern zu zihen, in dem kam Im botschaft, das bischoff Johann von Meinze und bischoff Friderich von Kolne Ime die kure auch geben hetten zu dem romischen reich, also der marggraffe tot was.

Fürs erste sei bemerkt, dafs Windeck, demzufolge Sigmund nach Mähren hat aufbrechen wollen, um sich dort wohl mit Jost — dessen Tod übrigens doch nicht, wie man nach Windeck glauben könnte, erst kurz vor der zweiten Wahl des ungarischen Königs eintrat — zu schlagen, diese Absicht offenbar bei Sigmund auch noch kurz vor dessen zweiter Wahl[3]) voraussetzte. Dafs das falsch ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Mufs uns dieser Irrtum auch mit Mifstrauen gegen die Mitteilung Windecks erfüllen, und müssen wir es vor Allem dahingestellt sein lassen, ob Sigmund überhaupt daran gedacht hat, nach Mähren gegen Jost zu Felde zu ziehen, so bleibt die Nachricht doch immerhin für uns deshalb interessant, weil sie uns zeigt, wie Windeck, der damit nur einer im Volke weit verbreiteten Auffassung Ausdruck gegeben haben wird, über das Lager eines erwählten römischen Königs vor Frankfurt urteilte. Da geht nun aus den mitgeteilten Worten zur Genüge

---

[1]) Mencken SS. I p. 1089, l. 13 des 26. Kap. p. 1090, 1.

[2]) ib. p. 1090 cap. 27 l. 5 ff.

[3]) Eberhart fafst sie vom Standpunkt Sigismunds aus nur als eine Ergänzung der ersten Wahl auf: ime die kure auch geben hetten etc.

hervor, daſs für ihn, der, wie Andreas Presbyter, von der Absicht Josts, gen Franckfurt zu ziehen, zu erzählen weiſs, ein etwaiges Lager vor Frankfurt nach der Doppelwahl des Jahres 1410 nur wegen dieser Doppelwahl eingetreten wäre. Denn wenn er Sigmund an Jost die Frage richten läſst, ob er gen Frankfurt ziehen wolle, das romisch reich zu behalten, und ihn auf Josts bejahende Antwort hinzufügen läſst, er, Sigmund, wolle gen Mähren ziehen (scil. um dort in des Markgrafen Gebiete das romisch reich zu behalten [behaupten]), so ist doch wohl zweifellos, daſs in diesem Zwiegespräch, das auf authentischen Wert keinen Anspruch erheben darf, in Windecks Augen das Lager vor Frankfurt nur im Hinblick auf die Doppelwahl des Jahres 1410 berührt wurde. Allerdings könnten ja Josts Worte: er wolt Romisch konig werden und gein Franckfurt zihen, allein für sich genommen, auch bedeuten, er wolle, wie es einem jeden erwählten römischen König zukomme, als ein künftiger König vor der Wahlstadt lagern. Aber in diesem Zusammenhange ist eine solche Interpretation unzulässig, weil das bei Windeck eine Unterscheidungsgabe voraussetzen hieſse, die er in diesem Falle wenigstens nicht besaſs. Für Windeck war offenbar nur die Doppelwahl die Veranlassung, daſs Jost gen Frankfurt ziehen wollte, das romisch reich zu behalten. Und damit stimmt, daſs bei Windeck nach Josts Tode, und nachdem Johann von Mainz und Friedrich von Köln Sigmund auch ihre kore geben hatten, nicht weiter von irgend welchem Bestreben des jetzt alleinigen römischen Königs, das romisch reich zu behalten, die Rede ist. Bis dahin hatte es doch aber auch Sigmund für nötig gehalten, das romisch reich zu behalten (behaupten scil. gegen Jost), wenn er auch zu dem Zweck nicht gen Frankfurt, sondern gen Mähren hatte aufbrechen wollen. Augenscheinlich sah aber Windeck in Sigmund, so lange Jost lebte, und so lange sich die Kurfürsten von Mainz und Köln noch nicht für den ungarischen König entschieden hatten, noch keinen wirklichen, sondern erst einen künftigen römischen König. Kann man ihm das auch nicht positiv in betreff Sigmunds nachweisen[1]), so folgt es doch mit

[1]) Windeck nennt Sigmund meist: konig Sigmund, so auch nach der Doppelwahl. „konig“ ist hier aber unfraglich der ungarische Königstitel. Nach seiner 2. Wahl nennt Windeck ihn einmal: konig Sigmund von Ungern. cf. Mencken SS. I p. 1090 c. 28 unten. — Von Windeck läſst sich demnach nicht nachweisen, daſs er Sigmund vor seiner 2. Wahl anders als nach seiner 2. tituliert hat.

logischer Notwendigkeit aus dem Umstande, dafs Windeck Jost ja gar nicht als (wirklichen) König, sondern trotz seiner Wahl noch als marggrafen bezeichnete und ihm geradezu die Worte in den Mund legte: er wolt Romisch konig werden und gein Franckfurt zihen. Jost demnach und Sigmund waren für Windeck nach der Doppelwahl nur künftige Könige, nur solche, die ein vorläufiges Anrecht auf die römische Königswürde erlangt hatten. Von dem Zeitpunkt an aber, wo der König von Ungarn der alleinige und und von allen Kurfürsten anerkannte Herrscher wurde, von da an erst war derselbe für Windeck ein wirklicher König. Augenscheinlich deckt sich Windecks Auffassung bezüglich des Lagers im ganzen und grofsen mit derjenigen, die sich die Wähler Sigmunds am 22. Juli 1411, aber auch erst dann, zu eigen gemacht hatten. Wenigstens darf man doch wohl annehmen, dafs Windeck ein Lager nicht allein nach einer Doppelwahl, sondern nach zwistigen Wahlen überhaupt gelten lassen wollte. In einer Beziehung unterscheidet sich aber vielleicht doch Windecks Ansicht von derjenigen der Fürsten. Denn es ist klar, wenn diese am 22. Juli 1411 betonen liefsen, dafs das Lager bei nicht einmütigen Wahlen einzutreten habe, dafs sie damit den Frankfurtern einräumten, ein aus einer derartigen Wahl hervorgegangener Herrscher müsse sich, da er eben nur ein künftiger König sei, vor ihrer Stadt lagern. Windeck aber, der uns von dem (wohl nur angeblichen) Vorhaben Sigmunds berichtet, anstatt gen Frankfurt, gen Mähren zu ziehen und dort den durch die Doppelwahl unvermeidlich gewordenen Kampf um das Reich zum Austrag zu bringen, schien zu glauben, dafs ein Lager vor Frankfurt, das ja einer der Prätendenten doch nur zu dem Zwecke aufschlage, um dort den andern zu erwarten, auch nach einer Doppelwahl nicht nötig sei, wenn es den beiden Rivalen gelänge, anderswo den Streit um die Herrschaft zu Ende zu führen. Gegen eine solche Auffassung, die schon die ersten Keime von Mifsverständnissen, durch welche eine richtige Erkenntnis des Lagers so gut wie unmöglich gemacht wurde, in sich birgt, würden die Frankfurter vermutlich lebhaft protestiert haben.

Die Thatsache zwar, dafs sich Sigmund und Jost nach ihrer a. 1410 erfolgten Wahl nicht wegen ihrer zwiespältigen Wahl, sondern kurzweg als erwählte römische Könige hatten lagern wollen, wird auch der grofsen Masse der Frankfurter in jener so rasch lebenden Zeit, die Gewohnheiten schuf, modifizierte und

wieder vernichtete, um neue an deren Stelle zu setzen, bald aus dem Gedächtnis gekommen sein.

Wie schwer, ja fast unmöglich es übrigens schon den Zeitgenossen gewesen sein mufs, sich ein klares Bild von den Vorgängen der Jahre 1410 und 1411 zu machen, das ersieht man vielleicht auch aus einer Aufzeichnung[1]), welche die von einem neu Gewählten besonders in Aachen zu beobachtenden Ceremonieen enthält[2]) und wohl etwa vor Sigmunds Krönung abgefafst ist[3]).

---

[1]) Die Benutzung derselben, die ich unter den für die Reichstagsakten angefertigten Abschriften fand, wurde mir gütigst gestattet.

[2]) Die Aufzeichnung steht in no. 8065 der bibl. pal. Vindob. (ap. Schwandtner catal. ms. II 165: cod. rec. n. 849) (laut d. Abschrift). Der Kodex stammt aus dem 17. Jahrhundert.

[3]) Dagegen spricht nicht, dafs in den Schwur, den ein römischer König den Aachener Domherren leisten müsse, der Name König Friedrichs aufgenommen ist: wür Friderich etc. (f. 33[b] im Kodex), und dafs am Schlufs der Aufzeichnung die Notiz steht: (f. 34[b]) mit sollichen vorbenanten artikeln und ordnung ist künig Friderich von Österreich eingefuert und gekronnet worden zu Ach an sontag nach sant Veitstag [Jun. 17] .. 1442. Dies besagt wohl nur, dafs unsere Aufzeichnung kurz vor Friedrichs Krönung überarbeitet worden ist. Wenigstens zeigt ein Vergleich mit dem uns vorlieg. zeitgenöss. Bericht über den Einzug Sigmunds und seiner Gemahlin in Aachen [R.T.A. VII p. 245, 36 ff. und p. 246], dafs das dabei entfaltete Ceremoniell im grofsen und ganzen den in unserer Aufzeichnung enthaltenen Vorschriften nachkommt. Anfangs deckt es sich sogar völlig. Man vergleiche nur:

Aufzeichnung.	Einzug Sigmunds.
so nun ain Römischer künig zu der porten gen Ach komen ist, da er inreitten wurd, so sullen im die tumbherren von unser frauen münster und von andern stiften daselbs engegen geen mit der procession und seiner genaden warten bei dem tor. da soll dan seine genad absteen gegen dem hailtumb und das creiz das der dechant tregt erwürdiglich küssen. darnach soll der künig gegen des heiligen kaiser Karl haupt, das zwen tumbherren tragen, mit naigunden haupt erpieten und sich gegen im naigen.	.. a. 1414 .. domini de capitulo cum ceteris de gremio ecclesie advenientibus etiam fratribus de ordinibus mendicantium ad monasterium . . . cum crucibus eorum in una processione processerunt usque ad portam Coloniensem, et ibidem . . . Sigismundum . . cum regina expectaverunt. et . . rege portam intrante . . rex de equo descendit. et crucem, quam decanus in manibus suis tenebat et ori regis reverenter applicuit, humiliter osculabatur, et deinde inclinando caput reverentiam exhibuit capiti beati Caroli, quod ibi per duos canonicos portatum tenebatur.

Für eine Abfassung vor Sigmunds Krönung ist auch geltend zu machen,

Hier heifst es am Anfang:

> wann ain Römischer könig erwolt ist, ... und nun darnach gen Franckhfurt kompt, ist, das er von andern kunigen, die auch erwelt worden, icht irrung fürcht, die man dem Romischen reich mainet zu tuen, so soll er zu Franckhfurt nit inreiten, sonder er soll vor der statt Franckhfurt ligen zu veld sechs wochen und drei tag und soll da der irrung von seiner partei warten. würt er aber in derselben zeit auf dem velt von derselben porten nit gedrungen, so mag er gen Franckhfurt inreiten etc.

Sehen wir, da es für das allgemeine Verständnis ohne Belang ist, davon ab, dafs die Stelle am Schlufs einer Emendation zu bedürfen scheint, insofern man anstatt der Worte: [der irrunge] von seiner partei [warten] eine Wendung vermuten möchte, auf welche der Ausdruck von derselben porten sich zurückbeziehen könnte. Von uns zu beachten ist, dafs als diejenige Eventualität, bei der ein Lager vor Frankfurt einzutreten habe, das Vorhandensein von erwählten Königen bezeichnet wird, die einem andern erwählten Könige irrung bereiten könnten.

Anscheinend schwebte dem, der so schrieb, die Zeit vor, in der faktisch, aber nicht rechtlich, drei römische Könige: der abgesetzte, aber an dem römischen Königstitel festhaltende Wenzel, Sigmund und Jost existierten. Und dafür liefse sich vielleicht geltend machen, dafs der unbekannte Verfasser ein Lager selbst bei der Existenz von andern kunigen nur dann für erforderlich gehalten zu haben scheint, falls der gen Frankfurt kommende electus von diesen icht irrung zu befürchten habe. Wäre es doch nicht undenkbar, dafs manche sich das Überflüssige eines Lagers nach

---

dafs in der Aufzeichnung eines der Krönung vorhergehenden dreitägigen Lagers, zu dem sich, wie wir sehen werden, Sigmund bequemte, gar nicht gedacht wird. Freilich konnte es ja auch leicht übersehen werden. Doch da auch in dem Stück mit den Worten: und würt der kronung nachgangen als in dem puech der krönung geschriben steet, offenbar auf eine deutsche Übersetzung des in den Monum. Germ. IV Ll. II, 384 ff. gedruckten ordo coronacionis Bezug genommen wird, im Anschlufs an den Sigmunds Krönung vollzogen wurde (R.T.A. VII p. 238 l. 12 cf.), so scheint nichts gegen die Annahme einer Abfassung vor Sigmunds Krönung angeführt werden zu können. Weist doch anscheinend auch die Notiz über das Frankfurter Lager auf einen Zeitpunkt hin, der den Vorgängen der Jahre 1410 und 1411 sehr nahe ist. — cf. unsere Erörterungen im Text.

Sigmunds zweiter Wahl mit Wenzels Unthätigkeit, der ferner Stehenden wohl noch immer als der alte König erscheinen mochte, erklärt hätten. Könnten diese Äußerungen, die wir mit aller Vorsicht gethan haben wollen, auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben, so würde der von uns mitgeteilten Notiz zu entnehmen sein, in welcher Weise etwa manche, die in den Gang der diplomatischen Verhandlungen keinen Einblick thun konnten, an der Hand der nackten Thatsachen sich die Ereignisse der Jahre 1410 und 1411 zurecht gelegt haben mögen. Wie wenig sie dann freilich das Rechte getroffen, und wie wenig sie dann vor Allem auch von dem Inhalt des kurfürstlichen Gutachtens vom 22. Juli 1411, das sich wenigstens theoretisch für die Auslagerung der Anleitefrist nach einer jeden zwistigen Wahl ausgesprochen hatte, Kenntnis gehabt hätten, wird klar sein. —

Bevor wir nunmehr das Lager vor Frankfurt, von dessen Auftauchen nach dem Jahre 1411 man so gut wie jede Kunde verloren hatte, in seinem weiteren Entwicklungsgange begleiten, haben wir des Näheren auf die mit der Krönung Sigmunds in Zusammenhang stehenden Vorgänge einzugehen.

VIII. König Sigmunds Krönung in Aachen (1414).

Als Sigmund im Juli 1414 zum ersten Mal als ein erwählter römischer König auf deutschem Boden eintraf, sah es im Reiche trostlos aus[1]). Und nichts charakterisiert vielleicht die damalige Lage besser, als daſs Sigmund, des Haders zuletzt müde und unwillig über die Zurückhaltung der meisten Fürsten, schon bald gesonnen war, ungekrönt in sein Königreich Ungarn zurückzukehren[2]). Es war das Verdienst des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, daſs die Mehrheit der Fürsten sich endlich bereit erklärte, bei der Krönung in Aachen zu erscheinen, und daſs Sigmund, der wohl von Nürnberg aus schon nach Ungarn aufbrechen wollte, sich zu einer zweiten Reise an den Rhein verstand[3]). Es war nur fraglich, ob die Krönung in Aachen ungehindert vollzogen

---

[1]) cf. über dies und das Folgende Aschbach König Sigmund Bd. I p. 391 ff., p. 401 unten u. f.

[2]) cf. ib. p. 405, 1 ff.

[3]) cf. Aschbach p. 406, 17 ff., p. 407.

werden könnte. Die Stadt lief Gefahr, in die Hände der Herzöge von Berg, Brabant und Burgund zu fallen, die alle drei von Sigmund in ihren Interessen gefährdet[1]), diesem sehr feindlich gegenüber standen und auch den Herzog Reinald von Jülich-Geldern zum Anschluſs an ihre gegen Sigmund gerichtete Koalition zu bewegen suchten[2]).

Wenn der König ihren Plan, die Krönung in Aachen unmöglich zu machen, nicht zur Ausführung kommen lassen wollte, so war ein groſses Aufgebot notwendig. — Aachen befand sich inzwischen in einer schwierigen Lage. Aus einem Schreiben Straſsburger Gesandten an ihre Stadt[3]), in welchem sie über den im Oktober 1414 zu Heilbronn von dem Könige abgehaltenen Provinzialtag[4]) Bericht erstatten, erfahren wir, daſs der Herzog von Jülich-Geldern und die Aachener sich brieflich an Sigmund gewandt hatten[5]):

> nun sint unserm herren dem konig brief komen von dem herzogen von Gelr und Gulch und den von Auche, die kies unser herr der konig uns und andern stetten . . . lesen, und die stond uf den sin . . wie der herzog von Burgoni und Brafant und der von Paderborne[6]) an den von Gelr und Gulch gemutet hetten, daz er sin rat zu den iren etwaſs treffenlich uf einen tag benennet schiken wolt . ., . . daz er ouch geton hette. und also hetten si an sine rat gefordert, daz der von Gelr zu inn sich binden solt wider unsern herren den Romischen konig; und aber sin rat antwurten, si versehen sich nit, daz ir herr daz tat, und were in nit bequemenlich, daz an iren herren zu bringend. do sprachen si: so wolten ir herren ouch sin finde werden. Und fragten (Subjekt ist: die Herzöge von Burgund, Brabant und der von Paderborn) die von Auch,

---

[1]) cf. hierüber R.T.A. VII p. 176, 33 ff., p. 177 f. auch unsere Note 6.

[2]) cf. R.T.A. VII p. 224, 39 ff.

[3]) R.T.A. VII n. 159 p. 227. 1414 Okt. 15 Heilbronn.

[4]) cf. R.T.A. VII p. 223, 8.

[5]) R.T.A. VII p. 229, 4 ff.

[6]) Wilhelm von Paderborn, ein Bruder des Herzogs von Berg, wurde durch Sigismund vom erzbischöflichen Stuhle von Köln, auf den er durch seine Wahl (electus) ein Anrecht zu haben behauptete, ferngehalten (R.T.A. VII, cf. p. 176, 34 f.).

> ob der konig nun dri tag oder ob er sechfs wochen vor in ligen solte, und ob si in vor inlafsen wolten oder nit. do aber die von Auch meinten, sie wolten dem konig tun wafs si im tun solten, daruf hand sich die zween herzogen von Burgund und Brafant gehuffet und sollent sich uf gester sontag (Okt. 14) fur Auche mit 4 tusent glefen han geschlagen. und begerent der von Gelr und die von Auche, sich zu wissent lafsent, wefs si sich uf den kung getrosten mogen, und begerent ouch hilf und rat von im, und in dafs bi iren botten furderlichen zu verkondent.

Dafs die Herzöge und Bischof Wilhelm von Paderborn bei den Aachenern angefragt hatten, ob der gewählte König 3 Tage oder 6 Wochen vor in ligen solte, ist sehr bezeichnend. Hiermit hatte man offenbar darüber Auskunft erbeten, ob Aachen von Sigmund, wie vormals von Karl IV. und Ruprecht, die Auslagerung der Anleitefrist, oder nur, wie wohl von Ludwig dem Baiern, die Auslagerung der dreitägigen mora verlangen würde. Vor allem die Erwähnung der dreitägigen Frist ist von höchstem Interesse. Denn nichts könnte besser zeigen, wie wenig man in jenen Gegenden das vermutlich a. 1314, also gerade vor hundert Jahren, abgehaltene Lager Ludwigs des Baiern vergessen hatte.

Die Antwort, welche die Stadt Aachen den Fragestellern gegeben haben will, ist recht zweideutig und unbestimmt: sie wolten dem konig tun, wafs si im tun solten. Daraus war weder zu entnehmen, ob die Aachener überhaupt dem Könige mit dem Verlangen nach einer Lagerfrist entgegentreten, noch ferner, ob sie denselben bei seinem Kommen sofort einlassen würden. Um sich nicht im voraus zu binden, liefs man eben alles möglichst unentschieden. Und freilich mochte es den Aachenern wohl nicht geraten scheinen, vor allem in betreff einer Lagerfrist sich irgendwie zu äufsern. War es doch das erste Mal, dafs ihnen die Eventualität nahe gelegt wurde, unter Berufung auf die in der Bulle Urbans enthaltene Bestimmung[1]):

> electus . . . ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora . . coronatur: quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem vel electum iam regem Romanorum effectum dicendi aliquid vel etiam opponendi,

---

[1]) Olenschlager, Urk.buch z. g. B. p. 49, 23 ff.

unter Berufung darauf selbst einen einmütig erwählten römischen König, denn das war Sigmund, zu einem Lager vor ihrer Stadt zu veranlassen. Ob sie von der genannten Bestimmung Sigmund gegenüber Gebrauch machen würden? Wir werden sehen. —

Von Sigmunds Seite war jetzt energisches Handeln geboten, und um so mehr, da sich die Herzöge von Burgund und Brabant einem Gerüchte zufolge schon vor Aachen mit einer ansehnlichen Schar gelagert haben sollten[1]). Wenn sich dieses Gerede auch freilich als falsch erwies, so war es trotzdem von höchster Wichtigkeit, dafs Sigmund unter dem Beistand der Erzbischöfe von Köln und Trier, sowie des Herzogs Reinald von Geldern und der Aachener Bürger endlich am 4. November[2]) gen Aachen gelangte, da er dadurch das Bestreben seiner Gegner, die Krönungsstadt in ihre Gewalt zu bringen, vereitelte[3]). Eine tagebuchartige Aufzeichnung des Bürgermeisters von Friedberg, Eigils von Sassen, meldet über die Ankunft des Königs und der Königin und deren Krönung[4]):

> of denselben sondag (November 4) qwam der konnig und die konniginnen . . gen Ache ir beider cronunge zu nemen. da warn me dan achtundzenzigdusent perde als daz di heralden oberslan hatten. da lag man mandag (Nov. 5), dinstag (Nov. 6), daz waz sante Lenhardes-dag, und den mitwochin (Nov. 7). of den donrstag nach sante Lenhardisdag (Nov. 8), und waz der octavo omnium sanctorum, da sang der bischof von Kollen, der von Morse, sin erste messe . . ., als unser herre der konnig Segemund und Romscher konnig und unse frauwe di konniginnen beidersit ir cronunge von im namen.

---

[1]) R.T.A. VII p. 229, 16 ff. cf.

[2]) cf. R.T.A. VII p. 244, 12 f.

[3]) cf. (Mencken, Scriptores I) Eberh. Windeck c. 31 p. 1093: also zoch konig Sigmund den Reine abe nach Bunne und wolte also gen Ache zu der kronunge. do kam dem k. Sigmund mere, wie das der herzog von Profant Im den weg weren wolte. Also sante der konig zu dem herzoge von Gelren und begerte do hülffe von ime. Do kam der herzog von Gelren mit virtausend pferden und die von Aache mit ganzer macht, der bischoff von Kollen und von Trier mit grofser macht und geleitent den konig bis gein Aache.

[4]) R.T.A. VII n. 167 p. 244, 12 ff.

Der Krönung Sigmunds ging demnach, wie wir aus dieser Mitteilung erfahren, ein dreitägiges Lager vorher. Die Aachener hatten sich also augenscheinlich für die dreitägige mora entschieden, und Sigmund wohl mit dem Hinweis auf die Bulle Urbans zur Innehaltung dieser dreitägigen Frist bewogen. Schien ja auch die Vorschrift, dafs ein erwählter römischer König sich vor seiner Aachener Krönung einer mora von einigen Tagen zu unterziehen habe, um Jedem, der da wolle, noch Gelegenheit zu einem Protest gegen die Wahl und den Gewählten zu geben, für ihn, der nur zu viele Gegner in der Nähe hatte, gleichsam wie geschaffen. Den römischen König aber, dem man, wenn man wollte, aus der Bulle Qui coelum auch nachweisen konnte, dafs schon Richard von Cornwall a. 1257 dem Herkommen gemäfs als ein erwählter römischer König sich einer Frist unterzogen habe, gerade einem dreitägigen Lager geneigt zu machen, wird den Aachenern nicht allzu schwer geworden sein. Die Bemerkung, dafs im Jahre 1314 auch Ludwig der Baier sich zu einer dreitägigen mora verstanden habe, konnte hier wohl um so weniger ihren Eindruck verfehlen, da gerade in unserer Frage ein Ereignis früherer Jahre in späteren Zeiten als Präcedenzfall dienen konnte und mufste. —

Mit der in der Bulle Qui coelum enthaltenen Rechtsdarstellung war es übrigens wohl vereinbar, dafs Sigismund, der mit seiner Gemahlin am Abend des 4. November 1414 bereits Aachen betrat[1]), sich die drei Tage über dort aufhielt, um sich über die Krönungsceremonieen zu informieren und auf den Krönungsakt bezügliche Anordnungen zu treffen[2]). Hatte sich doch auch Richard von Cornwall a. 1257 in den Tagen vor seiner Krönung in der Stadt befunden und sich krönen lassen, nullo se inibi coronationi (suae) realiter aut verbaliter opponente[3]). Und wäre es nicht denkbar, dafs, wie a. 1414 Sigismund, so a. 1314 Ludwig dem Baiern der Zutritt in die Krönungsstadt nicht verwehrt wurde, während sein Heer drei Tage lang vor den Mauern lagerte? —

Die Situation des Jahres 1414, in dem freilich die Verzögerung der Krönung nicht, wie a. 1257 und 1314, durch die Existenz eines Gegenkönigs, sondern durch das Vorhandensein einer dem römischen Könige abgeneigten Partei verursacht wurde, läfst sich

---

[1]) R.T.A. VII n. 168 p. 245, 43 ff.
[2]) ib. p. 246, 12 ff.
[3]) Olenschlager, Urk.buch z. g. B. p. 51, 18 ff. cf.

derjenigen des Jahres 1257 und wohl auch derjenigen des Jahres 1314 vergleichen. Wie a. 1257 und a. 1414, so befand sich vermutlich auch a. 1314 der gewählte römische König vor der Krönung in Aachen. Hatte man a. 1257 im Lager vor der Stadt einem Angriffe von kastilianischer, a. 1314 einem solchen von habsburgischer Seite wohl entgegen gesehen, so erwartete a. 1414 vor Aachen eine ansehnliche Heeresmasse: achtundzenzig dusent perde, als daz die heralden oberslan hatten[1]), ein gewaltsames und Sigmund feindliches Vorgehen der Herzöge von Berg, Burgund und Brabant. A. 1257 und a. 1314 sowohl, als auch a. 1414 konnte die Krönung schliefslich ungehindert von statten gehen. —

Man könnte geneigt sein, zumal sich Sigmund während der Frist in Aachen aufhielt, das dreitägige Lager des Jahres 1414 als inhaltslose Formalität aufzufassen, und ihm daher jede Bedeutung für die Aachener abzusprechen. Dem gegenüber ist zu bemerken, dafs es ihnen doch in diesem Jahre gelungen war, das Verlangen nach einem Lager, womit sie bisher nur bei einer Doppelwahl (a. 1314) und nach der Wahl eines Gegenkönigs (1346. 1400) hervorgetreten waren, nach einer einmütigen Wahl durchzusetzen. Eben das konnten sie aber als einen Präcedenzfall dafür ausgeben, dafs eine Lagerfrist selbst nach einer einmütigen Wahl von einem römischen Könige, wenn nötig, zu beobachten sei. Was aber hätte sie dann, wenn die Verhältnisse sich so gestaltet hätten, abhalten sollen, von einem einmütig Erwählten anstatt eines dreitägigen ein fünfundvierzigtägiges Lager, d. h. die Auslagerung der Anleitefrist, zu verlangen? — Wie nahe eine solche Möglichkeit a. 1414 gerückt war, liegt auf der Hand. Denn wäre es der Sigmund abgeneigten Partei gelungen, die Krönungsstadt auf ihre Seite zu ziehen, so hätte dieselbe zweifellos Sigmund gegenüber behauptet, dafs er sich vor seinem Einzuge einem Lager von sechs Wochen und drei Tagen unterziehen müsse. Dafs sie einem solchen Begehren die in der Bulle enthaltene Fassung, die sie in Verbindung mit der Anleitefrist a. 1346 Karl IV. gegenüber benutzt, a. 1400 aber Ruprecht gegenüber in rücksichtsloser Offenheit verschmäht hatte, gegeben haben würde, darf man getrost behaupten. Und ebenso gewifs ist, dafs die Aachener, die a. 1400 auf den Herzog von Geldern gestützt, Ruprecht den königlichen Titel vorenthalten hatten und ihm vor Ablauf der 6 Wochen und 3 Tage

[1]) R.T.A. VII n. 167 p. 244, 13 f.

nicht hatten die Thore öffnen wollen, sich dann auch Sigmund gegenüber in ähnlicher Weise verhalten[1]) und ihn gleichsam erst als einen künftigen König betrachtet haben würden.

Während sich somit auch in diesem Jahre aus dem Gebrauch der sechswöchentlichen Frist ganz von selbst wieder ergeben hätte, daſs die, welche sich ihrer bedienten, eben damit dem neuen Herrscher feindlich gegenüber stehen muſsten, so war es dagegen bei Anwendung der dreitägigen Frist einem Neugewählten gegenüber, wie die Jahre 1314 und 1414 beweisen, durchaus nicht ausgeschlossen, daſs die zwischen dem römischen König und den Aachenern bestehenden Beziehungen die besten und innigsten waren. Ebenso wenig, wie man in beiden Jahren wohl (1314. 1414) bei Benutzung der dreitägigen mora dem sofortigen Einzuge eines neu Gewählten irgendwelche Hindernisse in den Weg legte, ebenso wenig trug man auch wohl in beiden Jahren Bedenken, den electus bereits vor Verlauf der drei Tage als König zu bezeichnen.

Das dreitägige Lager veranlaſste eben nicht ein Hinausschieben des Gehorsams, wie es bei dem sechswöchentlichen Lager der Fall war, sondern nur eine Hinausschiebung des Krönungsaktes, und hatte offenbar nur den Zweck, diesen vor Störungen, die von gegnerischer Seite noch im letzten Moment erregt werden könnten, möglichst sicher zu stellen. Freilich scheint es nicht, als ob die Aachener nach dem Jahre 1414 einen gewählten römischen König wieder zu einer dreitägigen mora zu bewegen versucht haben. Und auch die Anleitefrist, deren erneute Anwendung von seiten Aachens im Jahre 1414 trotz der Einmütigkeit der Wahl gar nicht zu den Unmöglichkeiten gehört hatte, entschwindet von nun an hier unseren Augen.

Erreicht aber das Lager vor Aachen allem Anscheine nach

---

[1]) Es mag hier wenigstens bemerkt werden, daſs man die Worte: ob der konig nun dri tag oder ob er sechſs wochen vor in ligen solte, und ob si in vor inlaſsen wolten oder nit, doch unmöglich so auffassen kann, als wenn auch darüber Auskunft erbeten wäre, ob man bei einer sechswöchentlichen oder bei einer dreitägigen Lagerfrist Sigmund schon während derselben einlassen werde. In den Worten liegt wohl nur, ob man eine Lagerfrist fordern wolle oder nicht. Bei einem sechswöchentlichen Lager verstand es sich doch von selbst, daſs man Sigmund die Aufnahme vor Ablauf der Frist verweigerte.

unter der Regierung Sigmunds und zwar mit dem Jahre 1414 den Abschluſs seiner Entwicklung, so ist es anders mit dem Lager vor Frankfurt. Wie dieses auch noch über Sigmunds Regierung hinaus im Munde der Leute fortlebte, und wie der Hinweis auf dasselbe für einen Augenblick noch einmal wieder weite Kreise in Spannung versetzte, wird jetzt zu zeigen sein.

IX. Auf das Lager vor Frankfurt bezügliche Nachrichten im Jahre 1461.

Die Zeit Friedrichs III., bei dessen Wahl man ebenso wenig wie bei derjenigen Albrechts II. sich veranlaſst gefunden hatte, auf das Lager vor Frankfurt zurückzukommen, läſst sich für Deutschland als die Periode charakterisieren, in der bei stets zunehmender Schwäche der Centralgewalt die Macht der groſsen Landesfürsten von Tag zu Tag sich mehrte. Naturgemäſs konnte unter solchen Verhältnissen von einem thatkräftigen Auftreten des Reiches nach auſsen hin keine Rede sein, vor allem auch dann nicht, als nach der Eroberung Konstantinopels (1453) die Türken sich mit reiſsender Schnelligkeit ausdehnten.

Offenbar in der Erkenntnis, daſs der Ohnmacht des Reiches nur durch eine Kräftigung der centralen Gewalt abgeholfen werden könne, machte man in den Jahren 1454—1456 zu verschiedenen Malen aber stets vergeblich den Anlauf zu einer römischen Königswahl[1]), um dem Kaiser mit oder auch ohne seine Einwilligung[2]) in

[1]) cf. unter andern K. Menzel, Kurf. Friedr. d. Siegr. v. d. Pfalz, München 1861 p. 11 unten ff. p. 24 ff. — A. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg v. Podiebrad, 1458—1461, Prag 1878, p. 62 f. — Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Nördlingen 1865, p. 156 f. und p. 160. — G. Voigt, Georg von Böhmen, der Hussitenkönig, in Sybels Histor. Zeitschrift 5 (1861) p. 452 f. — Palacky, Gesch. v. Böhmen 4^b p. 135. Der erste in Aussicht genommene Kandidat war wohl der Herzog Philipp von Burgund, der auf dem Regensb. Reichstage, April 1454, anwesend war; Ende 1454 dachte man an Friedrichs Bruder, den Erzherz. Albrecht, a. 1456 wohl an den Pfalzgr. Friedrich.

[2]) an eine Absetzung des Kaisers war allem Anschein nach nicht gedacht. cf. Menzel l. c. p. 12 unten, p. 25 Mitte. Bachmann l. c. p. 62 f. Palacky l. c. p. 135. Die Absetzung „lag nur natürlich in der allenfallsigen eigenmächtigen Neuwahl eines Königs“. cf. über den a. 1456 besteh. Plan J. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, aus dem 33. Bde. d. Abhandl. d. kön. Gesellsch. d. Wissensch. z. Gött. 1886 p. 76 ff.

der Person eines römischen Königs einen Mitregenten an die Seite zu stellen. Eine Fortsetzung erhielten diese Versuche im Jahre 1459.

Georg von Podiebrad nämlich, nach dem Tode des jugendlichen Ladislaus seit dem 2. März 1458 König von Böhmen[1]), bemühte sich auf Antrieb[2]) Dr. Martin Mairs[3]), der wohl auch als der geistige Urheber aller jener früheren Pläne zu betrachten ist[4]), seit Ende des Jahres 1459[5]), vom Kaiser die Zustimmung zu seiner Wahl zum römischen König zu erlangen. Als die Erfahrung zeigte, dafs auf diese nicht zu rechnen war, entschlofs sich etwa im September 1460[6]) der ehrgeizige König, der jetzt völlig unter dem Einflusse Mairs stand, sein Vorhaben gegen den Willen des Kaisers mit Hilfe der deutschen Fürsten durchzusetzen. Auf die zu dem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen, in denen Mair die Fürsten durch die weitgehendsten Zugeständnisse zu gewinnen suchte, einzugehen[7]), ist hier nicht der Ort. Es genügt die Bemerkung, dafs das Unternehmen sich als völlig undurchführbar erwies, nachdem Georg auf einem Fürstentage zu Eger im Februar 1461, wo er deutlicher mit seinem Projekt herausgerückt war, die gegen dasselbe herrschende Abneigung der Brandenburger, vor Allem des Markgrafen Albrecht, erkannt hatte[8]).

An dieser Lage der Dinge änderte nichts ein noch Ende Februar in Nürnberg beginnender Fürstentag, den der König, wohl in dieser Voraussicht, nicht in Person besuchte[9]). Vielmehr war die Abweisung, die hier dem böhmischen Königsprojekt zu

---

[1]) Bachmann l. c. p. 1 cf. Ich verweise hier und an den folg. Stellen vor allem auf Bachmann, da es zu umständlich und auch zwecklos sein würde, stets die einschlägige Litteratur ausführlich namhaft zu machen.

[2]) cf. Bachmann l. c. p. 65 besonders Anm. 3 u. p. 133. Kluckhohn l. c. p. 160.

[3]) über ihn cf. Bachmann p. 60 u. 61 ff. Hasselholdt-Stockheim, Urkk. u. Beilagen z. Herz. Albr. IV. und seine Zeit I. Bd. 1. Abt. Beil. 55a p. 317—319. Kluckhohn l. c. p. 155 ff.

[4]) cf. Bachmann p. 62 u. 63. G. Voigt, in Sybels Zeitschr. Bd. 5 p. 452 f. K. Menzel, Diether von Isenburg, Erlangen 1868 p. 77, 8 ff.

[5]) cf. Bachmann p. 131 ff.

[6]) cf. ib. p. 215 ff.

[7]) cf. aufser Bachmann (Kap. 6 p. 207 ff.) K. Menzel, Diether v. Isenburg p. 83 ff.

[8]) über den Egerer Tag cf. Bachmann p. 258 ff., besonders p. 263 bis 268.

[9]) über den Nürnberger Tag (Februar-März 1461) cf. Bachmann p. 270 ff.

teil wurde, eine so endgiltige[1]), daſs Georg sich von dem Tage, den die in Nürnberg versammelten Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Brandenburg auf den 31. Mai nach Frankfurt ausschrieben, und den zu besuchen sie den Kaiser peremptorisch aufforderten[2]), kaum irgend welchen Erfolg mehr versprechen durfte. Doch war die Meinung, daſs Georgs Erhebung nunmehr so gut wie beschlossene Sache sei, vielleicht weit verbreitet. Und sie mochte dadurch genährt werden, daſs der Kaiser, dem der Markgraf Albrecht die Sache so darstellte, als ob eine Wahl des böhmischen Königs noch immer zu erwarten sei[3]), mit ungewohnter Energie das Zustandekommen der Frankfurter Versammlung zu hintertreiben suchte[4]).

Unter dem Eindruck der falschen Nachricht nun, daſs die Wahl Georgs Ende Mai in Frankfurt vor sich gehen solle, scheint sich im Laufe des April die Ansicht gebildet zu haben, daſs der König, da er das Reich usurpieren wolle, vor Frankfurt ziehen und dort nach seiner Wahl lagern werde. Wenigstens möchten wir so die Mitteilung verstehen, die der Erbmarschall Konrad zu Pappenheim in der Nachschrift eines Schreibens vom 3. Mai[5]) den Räten des Herzogs Wilhelm von Sachsen machte:

> auch so laſs ich uch wissen, daſs mir ein glaubhaftiger gesagt had, wie daſs sich der könig von Behem ganz darzu schicke und wolle ziehn fur Franckfurt und wol könig werden[6]).

In diesen Worten ist der Hinweis auf das Lager, das übrigens von den Frankfurtern in jenen Tagen, wie wir sehen werden, kaum ins Auge gefaſst sein wird, wohl zweifellos. Daſs man aber desselben in einem Zeitpunkt, wo zwar nicht eine Absetzung, so doch gleichsam eine Entmündigung des Kaisers durch eine Königswahl ernstlich zu drohen schien, vor allem wohl in den Friedrich er-

---

[1]) cf. Bachmann p. 277, 15 ff.

[2]) cf. unter andern Kluckhohn l. c. p. 172 f.

[3]) cf. ib. p. 180.

[4]) ib. p. 181.

[5]) Im Briefe meldet er, daſs sein Bruder Heinrich vom Kaiser zum Kurf. von Brandenburg und anderen Fürsten und Städten gesandt sei, um sie zu einem bald zu haltenden Tage zum Kaiser zu entbieten und sie von der Beschickung des Frankfurter Tages abzubringen (b. Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich V. II p. 19a).

[6]) Menzel (Kurf. Friedr. d. Siegr. p. 82, 1) und Droysen (Gesch. d. preuſs. Politik Bd. II 1. Abt., wir konnten leider nur die Ausg. v. 1857 benutzen, p. 258) erwähnen diese Notiz, doch ohne ihr weiter Beachtung zu schenken.

gebenen Kreisen gedachte, zeigt, wie tief die von den Kurfürsten am 22. Juli 1411 rückhaltlos vertretene Auffassung über das Lager Wurzel gefafst hatte. Sollte es doch darnach vor allem auch dann eintreten, wenn gegen den Willen eines bis dahin allgemein anerkannten Herrschers ein König erwählt worden sei. Jedoch zu einer Wahl Georgs in Frankfurt kam es, von allem andern abgesehen, schon darum nicht, weil die Frankfurter auf Geheifs des Kaisers den Kurfürsten ihre Thore schlossen und somit das Stattfinden des Tages in ihren Mauern verhinderten[1]). —

Mehr Schwierigkeiten als die angeführten Worte aus dem Schreiben Konrads von Pappenheim bereiten uns einige Berichte aus dem Oktober und auch aus dem November 1461. In diesen ist plötzlich wieder von einem Plane des böhmischen Königs, das Reich an sich zu bringen, und im Zusammenhang damit von unserm Lager vor Frankfurt die Rede.

Es ist die Zeit, in welcher zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dem Herzoge Ludwig von Bayern der Kampf, der seit der Richtung von Roth (1460 Juni) geruht hatte[2]), wieder aufs heftigste entbrannt war[3]), und wo der Markgraf, der sich rühmen durfte, Kaiser und Reich auf seiner Seite zu haben, im Namen des Kaisers[4]) als ein kaiserlicher Hauptmann die Reichsstädte wieder und wieder, aber vergeblich, um Unterstützung gegen den siegreichen Bayernherzog anging. Was Georg Podiebrad betrifft, so nahm er, obwohl er am 1. September Albrecht Feindschaft angesagt hatte[5]), am Kriege nicht in Person teil, sondern begnügte sich damit, durch Sendung von Mannschaften Ludwig zu unterstützen. Es war dem König am 6. September in Laxenburg gelungen, soweit die österreichischen Wirren in Betracht

---

[1]) cf. Kluckhohn l. c. p. 181. Der Tag ging dann in Mainz vor sich, doch ohne dafs dem Kaiser gefährliche Beschlüsse gefafst wurden. ib. p. 181.

[2]) über die Rother Richtung cf. Kluckhohn p. 144 ff.

[3]) cf. Kluckhohn l. c. p. 183 ff. besonders p. 194 f. und p. 196 f. p. 197 Anm. 1.

[4]) Dieser hatte Ludwig am 13. Juli seinen Feindsbrief übersandt, am 15. Juli die Markgrafen Karl von Baden und Albrecht von Brandenburg und den Grafen Ulrich von Württemberg zu seinen kaiserlichen Hauptleuten ernannt und am 18. Fürsten und Städte aufgefordert, den kaiserlichen Geboten zu gehorchen und sich um das kaiserliche Banner zu sammeln. cf. Kluckhohn p. 189 und weiter über das folgende p. 194 ff. cf. auch Ad. Bachmann, Deutsche Reichsgesch. im Zeitalter Friedr. III. und Max' I. Bd. I 1884 p. 113 ff.

[5]) cf. Hasselholdt-Stockheim, Text p. 176 unten.

kamen, zwischen dem Kaiser, dessen unruhigem Bruder, dem Erzherzog Albrecht, dem ungarischen König und dem Herzog Ludwig von Bayern einen Waffenstillstand zu errichten, der bis Sonnenwende 1462 (Juni 24) dauern, und während dessen Podiebrad die Befugnis haben sollte, „die Parteien gütlich zu verhören[1])“. Hatte Georg aber gehofft, hierdurch den Kaiser, der Ludwig vor allem als dem Verbündeten seines unbotmäfsigen Bruders grollte[2]), von dem Markgrafen abzuziehen[3]), so hatte er sich getäuscht. Der Krieg zwischen dem Hohenzoller und dem Wittelsbacher hatte auch ferner den Charakter eines Reichskrieges beibehalten, in welchem der erstere die Interessen von Kaiser und Reich zu vertreten schien. In unmittelbarer Nähe der Ereignisse, die gegen Ende September für den Markgrafen eine bedenkliche Wendung nahmen[4]), hielt sich seit dem letzten Drittel des August der Frankfurter Stadtschreiber Johannes Brune auf. Er hatte in Nürnberg, wo in den Tagen vom 25. bis 28. August über den Reichskrieg gegen Ludwig von Bayern verhandelt worden war, zusammen mit Hartmann Becker Frankfurt vertreten[5]), und war seitdem, vielleicht auf besonderen Wunsch des Markgrafen[6]), der die Frankfurter in den Kampf gegen Ludwig hineinzuziehen suchte, in Nürnberg und Umgegend geblieben[7]). Brune, der sich zu Albrechts Bitte um Hilfe gegen Bayern möglichst ablehnend zu verhalten hatte[8]), verdanken

---

[1]) cf. Hasselholdt-Stockheim, Text p. 178 f. Kluckhohn p. 198.

[2]) cf. Kluckhohn p. 189 f., p. 198. Die Unterstützung des Erzherzogs durch Ludwig war die Hauptursache der kaiserlichen Kriegserklärung gewesen.

[3]) cf. Hasselholdt-Stockheim besonders p. 180, 8 ff.

[4]) cf. Kluckhohn p. 196 ff., p. 198 f.

[5]) cf. Janssen, Frankfurt. Reichskorr. II p. 163, 13.

[6]) Das liefse sich allenfalls dem Schreiben Frankfurts an Markgraf Albrecht vom 28. Nov. (als Regest gedruckt bei Janssen II p. 198 n. 307) entnehmen: nachdem wir nach uwer gnaden begerunge unsere frunde uf dem dage zu Norenberg und Johannem Brunen unsern schriber sieder bi uwern furstlichen gnaden gehabt han ... in Frankf. St.A. Kaiserschr. 5, 82.

[7]) Er war bis in den Dezember hinein, wo er zurückgerufen wurde (Janssen II no. 309), dem Anschein nach meist in Nürnberg. Seine Briefe haben fast stets das Datum „in Nürnberg“. cf. Janssen II n. 278. 279. 280. 286 u. s. w.

[8]) Seine Instruktion lautete anscheinend, sich hierbei auch nach den andern Städten zu richten, dann aber, wenn man nicht mehr ausweichen könne, mit der werbunge hervorzutreten, dafs ihnen der Dienst erlassen werde, oder dafs sie anstatt Mannschaft Geld geben dürften. Das ist offenbar der

wir einige für uns höchst interessante Mitteilungen, die bisher noch nicht genügende Beachtung gefunden haben. Am 2. Oktober nämlich[1]) meldet er aus Nürnberg unter vielem Anderen dem Frankfurter Rat in billicher geheime, man habe ihn in der Voraussetzung, dafs er nicht offen davon reden werde[2]), ganz insgeheim von einigen Plänen (etliche furnemen) in Kenntnis gesetzt, die in diesem Jahre auf den Tagen zu Eger und Nürnberg — damit sind selbstverständlich die uns bekannten Fürstentage gemeint — in Erwägung gezogen wären, und die auch auf dem vereitelten Frankfurter Tage zur Besprechung hätten kommen sollen[3]). Dafs ihm bei der Gelegenheit von dem Versuch des böhmischen Königs, sich zum römischen König wählen zu lassen, erzählt sein wird, lehrt das Folgende. Denn Brune fährt etwa fort: Nach einer vielleicht nicht unbegründeten Sage bestehen die auf die Erlangung der römischen Königswürde gerichteten Absichten, die durch die Verhinderung des Frankfurter Tages gehemmt sein sollen, auch zur Zeit noch fort[4]); so soll denn auch der König von

---

Inhalt der werbunge, mit der er nicht eilen soll. cf. Frankf. St. A. Kais. Schr. 5, 42 in einem Brief Frankfurts an Brune vom 1. Okt. Man schreibt Brune des öfteren, die Sache noch hinauszuschieben. — cf. übrigens auch Brunes Verhalten dem Mg. Albrecht gegenüber: Janssen II p. 185 ff. n. 300.

[1]) b. Janssen II p. 177 unten und p. 178.

[2]) So möchten wir die Worte, ihm sei mit furworten zu wissen getan, fassen. mit furworten heifst an und für sich nur: mit Bedingungen, Vorherbedingungen, mit Vorbehalt (cf. Lexer, Mhd. Wörterb. Bd. III p. 485). Da Brune die Mitteilung in billicher geheime macht, und am Schlufs sagt: haltet difs one ufser vermirkunge, so bestand die ihm auferlegte Bedingung wohl darin, dafs er nicht unnötig viel hierüber sprechen und auch den Frankfurter Rat um Geheimhaltung bitten möge.

[3]) Es heifst im Schreiben (wir wenden hier und im Folgenden die Orthographie an, die bei den Deutschen Reichstagsakten üblich ist): ihm sei mit furworten, zu wissen getan etliche furnemen der tage zu Eger und Nurenberg in diesem jare gehalten und bi uch gehalten worden solte sin, als der uwer wisheit verboten wart etc.

[4]) Wir glauben damit ungefähr den Sinn der Worte wiedergegeben zu haben: und als under andern nach gemeiner sage, und villicht als an mich langet nit ane ist, etlich ufdenken zu Romischen konge und das riche ist, das dann durch uwer abeslahen des tages verhindert sin sal, sal — der konnig zu Beheim — gehabt han. Bei der Übertragung in unser Deutsch läfst sich der Satz mit „und als etc." am besten durch e. Hauptsatz wiedergeben. — Die Worte „under andern" besagen wohl: um von anderm (scil. etwa „Besorgnis Erregendem") zu schweigen, so soll jetzt auch etlich ufdenken sein. Es kann nicht heifsen: unter andern Leuten (scil. als diejenigen waren, die

Böhmen auf der letztvergangenen Frankfurter Herbstmesse seine vier erprobtesten Kämpen (vier der sinen, zu velde und stete erobern die besten uſs sinem lande) gehabt haben;

> der einer ein ritter sin sal und in kaufmanſswise gegangen und die stad Francfort umb und umb besehen, abegemirket und erfunden han, das man Francfort zu beiden siten beligen muſse ein teil uf Saſsenhusen und das ander uf der andern siten. und da mir die sage als von gleuplichem munde herkomet, sagt man gelegenheit beider stete und ist doch nit da gewest.

Vermutlich will Brune mit den letzten etwas dunklen Worten sagen, daſs seine Gewährsmänner[1]), die er als glaubwürdig bezeichnen müsse, über die Lage von Frankfurt und Sachsenhausen unterrichtet seien, ohne selbst da gewesen zu sein[2]). Nach dieser Zwischenbemerkung, als eine solche möchten wir sie betrachten, kommt er noch einmal auf das vorhin Mitgeteilte zurück[3]):

> Und es sal nemlich auch ein burger von Prage, der dann von Nurenberg burtig ist, diese messe zu Francfort gewest sin, bi dem die vier uſs und in zu ziden gangen sin sollen; und die vier sollen irer rede nit glich verholen (verschwiegen) gewest sin, deshalb ein mirken daruf gewest und ine gen Eger nachgeschickt si, den gront davon, und wer die sien, zu erlernen.

Ob man hierbei von Erfolg begünstigt gewesen ist, läſst sich Brunes folgenden Worten nicht recht entnehmen:

> man meint der vier namen si mir nit not zu sagen, aber nach der herberge, da si bi uch gelegen haben, wolle man, ob man moge, erlernen.

Zwar kann die Wendung „si mir nit not zu sagen“ in diesem Zusammenhang wohl nur bedeuten, daſs man die Namen der Vier

---

Anfang des Jahres nach dem Reiche strebten) ist jetzt ein ufdenken, schon deshalb nicht, da auch diesmal wieder, wie vorher, Georg Podiebrad als derjenige bezeichnet wird, der sein Augenmerk auf das Reich gerichtet habe.

[1]) Es kann freilich auch nur Einer gewesen sein, auf den seine Erzählung zurückgeht.

[2]) Brune wollte vielleicht sagen: und da mir die sage als von gleuplichem munde herkomet, ist sie wohl beachtenswert. Anstatt dessen fährt er, aus der Konstruktion fallend, fort: sagt man gelegenheit etc.

[3]) Janssen l. c. p. 178, 12 ff.

jetzt zwar wisse, es aber nicht für erforderlich gehalten habe, sie ihm, Brune, mitzuteilen; oder auch: er, Brune, wisse jetzt freilich die Namen, doch nenne er sie nicht, da man es für unnötig halte. Aber der Nachsatz, „indessen wolle man sich, wenn möglich, nach der Herberge erkundigen, in der sie zu Frankfurt verkehrt hätten", läfst doch eher einen Vordersatz etwa des Inhalts erwarten, dafs man die Namen, die für Brune ja wohl auch nicht von allzu grofser Bedeutung seien, trotz aller Anstrengungen nicht in Erfahrung habe bringen können. Sollte hier eine unklare Ausdrucksweise Brunes vorliegen?

Doch wie dem auch sein mag, weit wichtiger für uns ist das, was Brune uns weiter erzählt[1]):

> Item sollen uſs verhandelunge der tege (wohl der von Eger und Nürnberg) alle diese kriege grunt haben, und ein furnemen sin fur uch, umb daz rich zu erlangen, zu bequemer zit zu legern etc., mit merer ridden die nit zu schriben sin.

Ob Brune, der mit den Worten „umb daz rich zu erlangen" den Zweck des Lagers trefflich angiebt, aber eben diese Worte erst nachträglich in die Zeile eingezwängt hat[2]), sofort über die Natur des Lagers Bescheid gewufst haben mag? — Wir werden darauf zurückkommen. Übrigens müssen Brune im unmittelbaren Anschluſs an die letzte auf das Lager bezügliche Nachricht hochbedeutsame Mitteilungen gemacht sein, die er wohl darum nicht seinem Schreiben hat anvertrauen mögen: ridden die nit zu schriben sin. Er ermahnt sodann die Frankfurter, auf seinen Bericht zu achten; er lasse es freilich dahingestellt, ob die dinge veste gegrundet sien oder nit, aber er betone, dafs er es ihnen fur eine heimeliche anbrengunge schreibe. Dieser Bemerkung, die wohl einer Aufforderung zur möglichsten Geheimhaltung des Gesagten gleich kam, fügte er noch bei: die Zeitverhältnisse (leufte) sind schwer und wilde, man meint, durch diese Kriege komme viel Volk aus Böhmen heraus, und die Böhmen sollen sich grofse

---

[1]) Janssen, l. c. p. 178, 21 ff.

[2]) Brunes Schreiben befindet sich in Frankfurt St. A. Kaiserschr. 5. Unsere Stelle steht auf f. 36b. Die angeführten Worte „umb — zu erlangen" sind, wie dort ganz deutlich zu sehen ist, erst etwas später hinter „uch" eingefügt worden (f. 36b l. 11 unten).

Hoffnung machen (ganz vertrosten)[1]), das rich in ire hende zu brengen.

> Wol hait mir als uwerm diener etc. ein doctor, mit deme herr Hartman Becker (der schon erwähnte zweite Frankfurter Gesandte auf dem in Nürnberg Ende August gehaltenen Tage) zu tunde hat, gesagt, diese dinge haben vil verborgener leufte und anhenge, die noch nit am dage ligen, aber die winterzit si nu hie, das es uf disʃ mal nit so vil sorge bedorfe, zu sommer si der aichte zu haben, doch werden in so vil ziten der anslege vil gebrochen, und damit ander mehe rede.

Mit der Bitte, das Gesagte ohne uʃser vermirkunge zu halten, also wohl möglichst wenig darüber zu reden, schlieʃst Brune diese so merkwürdige Mitteilung.

Dieselbe läʃst sich in zwei Abschnitte zerlegen, von denen der erste den Bericht über die vier Böhmen, der zweite die sonstigen Ausführungen Brunes umfaʃst. Durch beide hindurch zieht sich offenbar die Besorgnis, daʃs man auch jetzt noch Kaiser Friedrich aus der Herrschaft verdrängen und darum vor Frankfurt ein Lager aufschlagen wolle. Denn auf ein Lager weist doch wohl auch die angeblich von den Böhmen gemachte Beobachtung hin, das man Francfort zu beiden siten beligen muʃse, ein teil uf Saʃsenhusen und das ander uf der andern siten. Oder sollte bei dem Worte beligen an eine regelrechte Belagerung zu denken sein? Bei einer solchen wäre es ja wohl freilich erforderlich gewesen, auch vor Sachsenhausen Truppenmassen zu legen, um auch von dort aus Frankfurt in Schach zu halten, nicht aber gerade im Falle eines Lagers. Hatte man doch a. 1400 und wohl auch a. 1349 nur auf dem rechten Mainufer, auf dem Galgenfelde, gelagert. Was aber

---

[1]) vertrosten (Janssen hat falsch verstrosten) muʃs hier heiʃsen: sich Hoffnung machen. cf. aber Lexer, Mhd. Wörterb. III p. 276, wo steht: „vertroesten: refl. mit Gen.: über den Verlust wovon sich trösten, vergessen, verzichten. abs.: Bürgschaft leisten. tr. m. acc. d. p.: sicherstellen, einem Bürgschaft leisten. mit acc. d. s.: Sicherheit wofür gewähren. mit dopp. acc.: einem wofür Sicherheit gewähren.“ Es wird in unserm Stück entschieden behauptet, daʃs die Böhmen nach dem Reiche streben. Wenn nicht aus Brunes vorliegendem Schreiben vom 2. Oktober, so geht es doch aus anderen Mitteilungen, wie wir sehen werden, ganz klar hervor. — cf. auch Janssen II p. 196, 32, wo des richs vertrost haben, ebenfalls nur bedeuten kann: sich Hoffnung auf das Reich gemacht haben. cf. u. p. 164 Anm. 4.

Brunes Erzählung über die vier Böhmen betrifft, so ist es schwer, sich bei dem Stande unserer Überlieferung ein festes Urteil über dieselbe zu bilden. Die Anwesenheit von Böhmen auf der Frankfurter Herbstmesse hat ja zwar nichts Auffallendes an sich. Und man darf wohl ruhig annehmen, dafs die Vier, die auf der Heimreise nach Böhmen Nürnberg berührt haben werden, in der That dort waren. Ob aber im Auftrage des Königs von Böhmen, als dessen erprobteste Krieger sie sich wohl in Nürnberg ausgegeben zu haben scheinen, und mit der Absicht, die Örtlichkeit Frankfurts im Hinblick auf die Eventualität eines Lagers oder einer Belagerung zu prüfen?

Wir wagen hierauf keine Antwort zu geben, und um so weniger, da der ganzen Nachricht nur die Äufserungen der Böhmen zu Grunde zu liegen scheinen. Wenigstens erfahren wir nicht, dafs man sich um Aufklärung an den aus Nürnberg gebürtigen Prager Bürger, bei dem die Vier in Frankfurt verkehrt haben sollen, gewandt habe. Oder sollte dieser etwa, dessen Namen man doch wohl hätte ermitteln können, schon vor den Böhmen oder in diesen Tagen überhaupt gar nicht durch Nürnberg gekommen sein?

Diese beiden Möglichkeiten haben insofern Wahrscheinlichkeit für sich, als man doch sonst wohl, vermutlich von Nürnberg aus, nicht den Versuch gemacht haben würde, durch nachgesandte Boten näheres über die Persönlichkeiten der Böhmen zu erkunden. Falls diese Bemühungen resultatlos verlaufen sein sollten, worüber, wie schon berührt, Brune keinen Aufschlufs giebt, so würde das schon zur Genüge den Umstand erklären, dafs wir nie wieder von diesen vier Böhmen und ihrem Thun und Treiben etwas vernehmen. Vermögen wir aber auch diesem Bericht kein unbedingtes Zutrauen entgegen zu bringen, so wird er doch stets einen gewissen Wert für uns behalten. Auch dann, wenn sich noch durch einen Zufall das Gerede der Böhmen als eitle Prahlerei von böhmischen Kaufleuten erweisen sollte. Zeigt er doch immerhin, wie sehr man in dieser Zeit auf Gerüchte gelauscht und nach Anzeichen ausgespäht hat, auf die hin man mit gutem Fug von reichsfeindlichen Plänen des böhmischen Königs sprechen zu dürfen schien. Allerdings tritt uns im zweiten Abschnitt von Brunes Referat die Behauptung, dafs von böhmischer Seite nach dem Reiche gestrebt werde, im Zusammenhang mit so geheimnisvollen Andeutungen, die eine genaue Kenntnis tief verborgener Absichten zu verraten scheinen, entgegen,

dafs man wohl stutzig werden und sich die Frage vorlegen mufs, ob wir es hier nicht etwa gar mit Thatsachen zu thun haben. —

Auf wen übrigens Brunes Mitteilungen vom 2. Oktob. zurückgehen mögen, wird wohl mit Sicherheit seinem an Frankfurt gerichteten Briefe — vom 26. Oktober zu entnehmen sein. In diesem[1]) meldet er, dafs der Markgraf Albrecht ihm in einer Audienz zu Gunzenhausen[2]) — in derselben drehte sich das Gespräch um Hilfeleistung gegen Ludwig — erzählt habe[3]):

> was furnemen gen unserm herren dem keiser gewest weren, und wie ein gedenken nach dem riche si; auch der konig von Beheim ganz meinunge habe zu mittemsommer fur Francfort zu sin und das rich zu erobern[4]).

Und weiter habe der Markgraf hierüber bemerkt[5]):

> als er (ihm Brune) gesagt hette von dem konge zu Behemen, das si also, dann er ganz fur sonnenwende im sommer nehstkompt fur Francfort zu ligen meine umb das rich etc.

Albrecht habe sodann eine meinunge von diesem Kriege etc. gesagt und hinzugefügt:

> und der anslege mogen noch vil gebrochen werden, und wiewol er schaden daruber genommen habe, des aichte er nit, uf das er unsern gnedigsten herren erlediget habe und behalten moge . . . und meint sine gnade: es schade nit das man der dinge aichte habe, aber doch mit gotes hulfe kome es darzu nit.

---

[1]) cf. Janssen II p. 185 ff. n. 300. Janssen hat das falsche Datum Okt. 27.

[2]) ib. p. 187, 15 von unten. Das Schreiben findet sich in Frankf. St.A. Kais.schr. 5. — Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. 1 p. 47 Anm. 1 (6. Aufl.) macht auf diesen Bericht Brunes aufmerksam.

[3]) b. Janssen l. c. p. 189, 5 ff.

[4]) Diese Stelle führt Ranke wörtlich l. c. an. Dadurch wurde H. M. Richter (Georg von Podiebrads Bestrebungen z. Erlangung d. deutschen Kaiserkrone und seine Beziehungen zu den d. Reichsfürsten. Wien und Leipzig 1863) darauf aufmerksam (p. 64). Er erkannte aber nicht, dafs es sich hier um den Sommer 1462 handelt. Er bezieht die Sache auf den Sommer 1461! Einen Versuch, diese Nachricht zu erklären, macht er nicht.

[5]) ib. p. 190, 15 ff.

Albrechts Worte, der sich hier als Vorkämpfer für Kaiser und Reich hinstellt, erinnern sehr an das, was Brune schon vor einigen Wochen in tiefem Vertrauen berichtet worden war. Wesentlich Neues erfahren wir hier, abgesehen davon, dafs der böhmische König vor Frankfurt vor Sonnenwende 1462 zu lagern gedenke, nicht. Und auch dies liegt wohl schon halb in der Mitteilung Brunes vom 2. Oktober verborgen: „man wolle zu bequemer Zeit lagern, doch für den Augenblick bedürfe es nicht so vieler Sorge, zu sommer si der aichte zu haben". In einigem stimmt das, was Brune laut seines Schreibens vom 2. Oktober von einem Hartmann Becker bekannten Doktor erfahren hatte, auch wörtlich mit dem von dem Markgrafen Erwähnten überein. Man vergleiche nur im Briefe vom 2. Oktober die Worte: „zu sommer si der aichte zu haben, doch werden in so vil ziten der anslege vil gebrochen" mit dem Satze in Brunes Brief vom 26. Oktober: und der anslege mogen noch vil gebrochen werden. So ist die Vermutung wohl erlaubt, dafs Brunes Quelle für den im Schreiben vom 2. Oktober enthaltenen Bericht an einer Stelle zu suchen ist, die dem Markgrafen sehr nahe stand. Am einfachsten ist dabei ja die Annahme, dafs markgräfliche Räte dem Frankfurter zu seiner Kenntnis verholfen haben. Und es geschah dann wohl auch auf besonderen Befehl des Markgrafen, dafs man den vier Böhmen Leute nachsandte, um ihrer habhaft zu werden und Genaueres von ihnen zu vernehmen.

Seit wann aber mag in der Umgebung Albrechts von einem angeblichen Vorhaben Georgs, vor Sonnenwende 1462 vor Frankfurt zu lagern, um das Reich zu erobern, gesprochen worden sein? Etwas ganz Sicheres läfst sich darüber nicht sagen. Hält man aber fest, dafs die vier Böhmen etwa am 22. September — die Herbstmesse zu Frankfurt erreichte etwa am 15. ihr Ende[1]) — in Nürnberg gewesen sein werden, und dafs man deren Äufserungen wohl schwerlich solche Beachtung geschenkt haben würde, wenn man nicht bereits anderweitig über geheime Pläne Georg Podiebrads unterrichtet gewesen wäre, so läfst sich vielleicht der 15. September als der Zeitpunkt bezeichnen, um den herum man neuen Plänen des Böhmenkönigs auf der Spur zu sein glaubte. Dafür liefsen sich

[1]) über die Frankfurter Messe im Mittelalter cf. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste p. 294 ff. cf. p. 301, wo steht, dafs die Herbstmesse auf Befehl Wenzels bis zum 15. Sept. gedauert habe. Etwa um die Zeit wird auch a. 1461 die Messe ihr Ende erreicht haben, wenn der Anfangs- und End-Termin auch nur zu häufig wechselten.

allenfalls auch die Worte Albrechts aus einem an den Kaiser gerichteten Briefe vom 21. September[1]) anführen. In dem Schreiben fordert er den Kaiser auf, keine Mühe zu sparen, um die Reichsstädte zur Hilfeleistung gegen Ludwig zu bewegen, und bemerkt dann[1]):

> dann gnediger herr, kommen sie nicht in die hilf, nach deme der last zu grofs auf mir leit, so ist dem schimpf der boden auf, und der konig von Beheim wirdet Romischer konig, es sei ewrm gnaden und uns allen lieb oder leide.

Gerade die Reichsstädte aber waren es, denen man, wohl insbesondere im Auftrage Albrechts, durch geheimnisvolle Mitteilungen über dem Reiche drohende Gefahren Angst einzuflöfsen suchte, um sie dadurch zur Unterstützung von Kaiser und Reich zu veranlassen. Wie man Brune, dem Vertreter Frankfurts, eine meinunge von dem gegenwärtig zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen schwebenden Kriege sagte, und ihm die Sache so darstellte, als ob alle diese Kämpfe eine Folge der zu Eger und Nürnberg gepflogenen Verhandlungen seien, als ob es sich demnach auch jetzt noch um die Erlangung der römischen Königswürde handle, in derselben Weise verfuhr man auch auf einem Städtetage zu Efslingen am 16. Oktober den daselbst versammelten Städteboten gegenüber. Diesen wurde dort von dem Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, dem Grafen Ulrich von Württemberg und einigen markgräflichen und württembergischen Räten die geheime Eröffnung gemacht[2]): „das were die recht ursach des kriegs, das sich die widerparti understanden hett, daz hailig rich ufs der Tuttschen nacion in ander hend ze bringen, die nicht nott tätt zu benennen, es zaigt sich selbs an“. Auch hier also wieder ein Hinweis auf ein noch bestehendes Vorhaben, dem Kaiser die Regierungsgewalt zu entwinden, und sie anderen Händen, offenbar wohl denen des böhmischen Königs, eines gebornen Czechen, anzuvertrauen.

Welcher Wert mag all' diesen Nachrichten, die Georg Podiebrad die Absicht beilegten, römischer König zu werden und zu

---

[1]) bei Palacky, Urk.-Beitr. zur Gesch. Böhmens 1860 in fontes rer. Austr. II Bd. 20 p. 249, 10 ff. v. u. n. 248 und bei Hasselh.-Stockh. Beil. n. 77e p. 408, 18 ff. von unten.

[2]) Die Worte finden sich in dem von Kluckhohn in seinem „Ludwig der Reiche“ benutzten Nürnb. Kodex 155 S 14 R 1 No. 253 fol. 138b unten.

dem Zweck vor Sonnenwende 1462 vor Frankfurt ein Lager aufzuschlagen, beizumessen sein? — Da die Beantwortung dieser Frage uns erst eine sichere Basis schaffen wird, von der aus die Auffassung über das Lager einer genauen Prüfung unterzogen werden kann, so ist es notwendig etwas ausführlicher hierbei zu verweilen.

Dafs den von uns erwähnten Nachrichten nun einiges Thatsächliche zu Grunde liegt, wird kaum bezweifelt werden können, schon wegen der Mitteilungen nicht, die Heinrich von Pappenheim am 16. November dem Kaiser auf Grund einer wohl aufgefangenen feindlichen Korrespondenz machte. Er berichtet nämlich[1]), dafs er geschriften gesehen und gelesen habe, die von einer gewaltigen, im Dienst des Erzherzogs Albrecht stehenden gehaimen person ausgegangen seien. Und zwar schreibe diese hinauf in das land ainer treffenlichen person (unter der wir vermutlich an einen Rat des bayrischen Herzogs zu denken haben), sie solle dafür wirken, dafs der Markgraf und Herzog Ludwig sich entweder zu einem Waffenstillstand[2]) bereit finden liefsen bis auf die zeit als ewer keiserlichen gnaden frid stet, oder dafs dieselben sich überhaupt ganz aussöhnten, damit Albrecht ewer keiserlichen gnaden sachen müssig gieng; geschehe das, so wollten sie schon für das Übrige sorgen (so wolten si den sachen recht tun), denn der König von Böhmen habe zwar im vergangenen Sommer kain veld machen können[3]) merklicher seinergescheft halben, doch wolle er auf den zukunftigen sumer ain veld machen und selbs persondlichen vast stark im veld sein und irem furnemen nachgeen und die leut straffen.

Das sei, so fährt Pappenheim fort, der Inhalt des Briefes, so viel er davon behalten habe, denn er habe ihn sofort wieder — vermutlich dem Markgrafen, der wenigstens im Aufdecken von dem Kaiser feindlichen Bewegungen in diesen Tagen eine grofse Rührigkeit entfaltete — zurückgeben müssen. Das Schreiben Pappenheims fällt in die Zeit, wo Georg Podiebrad die zwischen

---

[1]) bei Hasselholdt-Stockheim, Beil. n. 77[i] p. 418, 5 ff. cf. auch bei ihm Text p. 202, 5 ff.

[2]) es heifst im Text: damit das sie mit einander gefritt mochen werden bis auf die zeit, als ewer keiserlichen gnaden frid stet oder aber ain ganze richtung. — Es ist hier an die Worte Kluckhohns (p. 207 nt. 3) zu erinnern, dafs in den Quellen Waffenstillstand regelmäfsig durch Frieden, ein gründlicher Frieden aber durch Richtung ausgedrückt wird.

[3]) es heifst im Text: der kunig von Beheim, der müg disen sumers kain veld machen. „müg" ist wohl gleich „mochte". „disen sumers" ist natürlich der bereits vergang. Sommer 1461.

dem Kaiser, dem Markgrafen und Herzog Ludwig bestehenden Streitigkeiten in Prag zu schlichten unternommen hatte[1]). Doch hatten seine Bemühungen wenig Aussicht auf Erfolg, da der auf den 1. November angesagte Tag von dem Markgrafen gar nicht[2]) und von dem Kaiser erst nach Mitte November[3]) beschickt wurde. Zudem trat Ludwig, der wohl nur ungern auf Geheifs des böhmischen Königs das markgräfliche Gebiet geräumt[4]), aber doch rechtzeitig Gesandte nach Prag abgeordnet hatte[5]), dort mit solchen Ansprüchen hervor[6]), die allein schon zeigten, wie wenig er geneigt war, sich mit dem Markgrafen auszusöhnen. Dem gegenüber scheint Erzherzog Albrecht, auf dessen Geheifs doch wohl jene geschrifte verfafst worden sind, den Wunsch gehegt zu haben, dafs es gelingen möge, in Prag, einen Frieden oder wenigstens einen Waffenstillstand zwischen Ludwig und Albrecht zu stande zu bringen, um letzteren dadurch der kaiserlichen Sache abspenstig zu machen. Bezeichnend aber, dafs ein etwaiger Waffenstillstand ebenso lange währen solle, als derjenige, den Georg Podiebrad am 6. September zu Laxenburg zwischen dem Kaiser, dem Erzherzog, Herzog Ludwig und dem ungarischen König aufgerichtet hatte, also bis Sonnenwende 1462[7]).

Wie Pappenheim darüber urteilte, zeigt folgende Äufserung in seinem Briefe[8]):

> als ich den brief verstanden hab, so acht ichs dafür, das die befridung dortinden — damit meint er fraglos den Waffenstillstand vom 6. September[9]) — gen ewrn kaiserlichen gnaden darauf aufgenomen sei, das si sich darzu schicken und richten auf das kunftig jare ewr kaiserlich

---

[1]) cf. Kluckhohn p. 200 ff. Hasselholdt-Stockheim Text p. 201 ff.

[2]) cf. Kluckhohn p. 203, 11 f. Hasselh.-St. p. 201.

[3]) Die kais. Gesandten langten erst am 17. Nov. in Prag an. Kluckhohn p. 203. Hasselh.-St. p. 204, 11 von unten.

[4]) cf. Kluckhohn p. 200 unten, p. 201.

[5]) Die bayr. Räte hatten am 5. Nov. schon die erste Audienz beim Könige. cf. Kluckhohn p. 202 unten. Bachmann, Reichsgesch. p. 147 f.

[6]) cf. Kluckhohn p. 202. Der Herzog wirkte in Prag für Fortsetzung des Kampfes, cf. Bachmann l. c. p. 148 ff.

[7]) cf. Hasselholdt-Stockheim Text p. 178 unten.

[8]) cf. ib. Beil. p. 418, 14 ff. von unten.

[9]) Es kann doch sich nicht auf das Bestreben beziehen, in Prag für den Kaiser einen Frieden zu stande zu bringen?

gnad zu übereilen und die in der zeit ewrn kaiserlichen gnaden abzedringen, die jetz in ewer gnaden hilf und beistand sein.

Ob Georg Podiebrad freilich auch in dieser Absicht sich bemüht hat, zu Laxenburg es zu einer Waffenruhe kommen zu lassen? — Wir wissen es nicht, müssen aber betonen, dafs der von dem böhmischen König verfolgte Hauptzweck doch jedenfalls war, den Markgrafen damals in seinem Kampfe gegen Ludwig von Bayern zu isolieren[1]). Aber wie dem auch sein mag, von hoher Wichtigkeit für uns ist hier die Thatsache, dafs dem Erzherzog und dem Schreiber des Briefes, in den Pappenheim flüchtig hatte einblicken können, Georg von Böhmen offenbar zugesichert hatte, er wolle im nächsten Sommer persönlich zu Felde erscheinen und ihrem furnemen, das offenbar darin bestand (darin wird Pappenheim recht haben), den Kaiser zu gleicher Zeit von verschiedenen Seiten aus zu übereilen, nachgehen. Scheint es nicht, als ob wir hier eine Nachricht vor uns haben, die in irgend einer Weise mit derjenigen, laut der Georg Podiebrad im nächsten Sommer vor Sonnenwende vor Frankfurt sein wolle, in Zusammenhang stehen mufs? Gedachte man etwa den Markgrafen bis Sonnenwende darum ruhig zu halten, da man kurz vor diesem Zeitpunkt schon die entscheidenden Schläge geführt zu haben hoffte? — Welches Ziel aber mag Georg dabei vor Augen geschwebt haben, wenn er versprach, im nächsten Sommer in Person ins Feld zu rücken? Sollte er in der That, wie insbesondere Markgraf Albrecht über ihn aussprengte, noch daran gedacht haben, römischer König zu werden?

Man war bisher gewohnt, etwa den Mai 1461 als den Termin zu bezeichnen, über den hinaus Podiebrad nicht mehr den Versuch gemacht habe, sich zum römischen König erheben zu lassen[2]). Und man war der Ansicht, dafs Georg, der nach dem

---

[1]) cf. Hasselh.-Stockh. Text p. 180, 8 ff.

[2]) So noch zuletzt A. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer p. 304 unten: „Das Projekt, römischer König zu werden, gab der König völlig auf“ (scil. nachdem Georg auf dem um Mitte Mai 1461 in Prag versammelten Landtage den utraquistischen Ständen die Erhaltung ihrer Rechte etc. zugesichert hatte). — Die Berichte Brunes vom 26. Oktober macht Bachmann in seiner Reichsgeschichte übrigens in einer Anmerkung ab. p. 173 im Text sagt er, der Kaiser sei durch vielfache übertriebene Meldungen aus dem Reiche über des Königs Umsturzgelüste bereits wieder mifstrauisch geworden. Er begründet dies in Anm. 7 mit dem Hinweis auf Pappenheims

definitiven Scheitern seiner auf die Kurfürsten gesetzten Hoffnungen etwa im März 1461 auf die Idee verfallen war, sich durch den Papst die Reichsregierung übertragen zu lassen[1]), diesen Gedanken mit Rücksicht auf sein dem Utraquismus ergebenes böhmisches Volk bald, und zwar schon Mitte Mai 1461, wieder aufgegeben habe. Angesichts der von uns berührten Thatsachen erhebt sich aber die Frage, ob sich dieser Gedanke nicht vielleicht noch bis Ende 1461 in Georg lebendig erhalten haben mag. Aufschluſs darüber bietet uns eventuell die Instruktion, welche die bayrischen Räte mit sich nach Prag nahmen. Nach dieser[2]) sollten sie für ihren Herrn, den Herzog Ludwig, von König Georg als Schiedsmann unter anderem auch das Amt eines Reichserbhofmeisters und eines kaiserlichen Hauptmanns über die Reichsstädte in Schwaben und Franken fordern, doch letztere Würde nur dann, ob anders dem könig die regirung des reichs nit bevolhen wurde, werde sie ihm bevolhen, so sol man die haubtmanschaft nit anziehen. Es wurde demnach nicht für ausgeschlossen gehalten, daſs dem böhmischen König die Regierung noch anbefohlen würde. Aber durch wen?

Die Antwort giebt wohl das im März oder April 1461, vermutlich durch Martin Mair, verfaſste Aktenstück, das sich als eine Instruktion für eine an den Papst zu richtende Gesandtschaft charakterisieren läſst und die Überschrift trägt: die underrichtung des handels, der bei unserm heiligen vatter dem babst von unsers

---

Schreiben vom 16. Nov. und besonders auf Janssen II p. 189 u. 190 und auch auf p. 197 (Brunes Brief vom 20. Nov., auf den wir noch eingehen werden). — Richter, Podiebrads Bestrebungen, p. 75, sagt, ohne es zu begründen: „der Hintergedanke, den Kaiser zu isolieren und den Böhmenkönig an seine Stelle zu setzen, ist immer“ (auch nach 1461) „kenntlich.“

[1]) cf. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer p. 280 ff., p. 292 ff. und besonders noch Kluckhohn p. 178 f. Die Abfassung des Aktenstücks, die underrichtung des handels, der bei unserm heiligen vatter dem babst von unsers genedigisten hern des konigs zu Beheim wegen ist furzunemen (bei Hasselholdt-Stockheim, Beil. n. 55 p. 301 ff.), fällt nach dem Nürnberger Tage von Febr. Mrz., von dem in dem Stück als von einem verflossenen die Rede ist. Dagegen steht der auf den 31. Mai nach Frankfurt angesagte Tag, der ja vereitelt wurde, hier noch bevor. cf. Hasselholdt-Stockh. p. 305, 3 ff., p. 306, 20 ff.

[2]) cf. Hasselholdt-Stockheim, Beil. p. 462, 6 ff. — Kluckhohn (p. 202) und Hasselh.-Stockheim (p. 203) gehen auf den Inhalt der instructiones ein, lassen aber die Worte, auf die wir den Hauptnachdruck legen, ganz unberücksichtigt.

genedigisten hern des konigs zu Beheim wegen ist furzunemen[1]). Sieht man sich nämlich in demselben die Stellen an, die von der Verleihung der Reichsregierung durch den Papst handeln, so zeigt sich eine merkwürdige Ähnlichkeit mit dem in der Instruktion der bayrischen Räte befindlichen Satze. Man vergleiche nur mit den Worten: ob anders dem könig die regirung des reichs nit bevolhen wurde, Nachstehendes: der ungarische König darf nicht hoffen, dafs ihm aus dem Reich Hilfe komme, „es sei dann, das dem reich mit einem andern regirer versehen werd“ etc.[2]), und weiter: will der Papst den Christenglauben und das ungarische Königreich vor den Türken retten, „so muess er .. imant darzu ordiniren, der vollen gewalt und macht hab, frid und einikeit . . . im reich zu machen[3]); und ferner: es sei des böhmischen Königs etc. Meinung nicht, „das die sach einem Frantzosischen oder andern, der nit unter das reich gehört, solt befolhen werden[4])“. Hiernach wird es kaum zu gewagt sein, wenn wir in den Worten „ob anders dem könig die regirung des reichs nit bevolhen wurde“ eine direkte Bezugnahme auf die underrichtung etc. und dadurch natürlich auf den Plan erblicken, dem böhmischen König mit Hilfe des Papstes die Herrschaft über das Reich zu verschaffen. Damit stimmt aufs schönste überein, dafs an der Spitze der bayrischen Gesandtschaft eben jener Martin Mair stand[5]), den man mit grofser Wahrscheinlichkeit als den Verfasser der underrichtung zu bezeichnen pflegt. Darf man doch jedenfalls vermuten, dafs die Instruktionen für den Prager Tag nicht ohne seinen Rat und Einfluſs zu stande gekommen sind. Und liefse sich für unsere Hypothese nicht auch der Umstand anführen, dafs dem böhmischen König, ebenfalls wohl durch Martin Mair, in Prag ein gegen den Kaiser gerichteter Plan unterbreitet wurde, in den man aufser Ungarn, Polen, Frankreich, Burgund, die Schweiz und Venedig auch den Papst hineinzuziehen versuchen wollte[6])? — Näher auf dieses Aktenstück einzugehen, in welchem

---

[1]) bei Hasselh.-Stockh. Beil. n. 55 p. 301 ff., über die Zeit der Abfassung cf. o. p. 151 Anm. 1. Als den Verfasser bezeichnet man gewöhnlich Martin Mair. cf. Bachmann, Böhmen u. s. Nachbarländer, p. 299, 10 ff.

[2]) b. Hasselh.-Stockh. p. 303, 3 ff.

[3]) ib. p. 304, 16 ff.

[4]) ib. p. 304, 31 ff.

[5]) cf. Kluckhohn p. 202.

[6]) Das Stück trägt die Überschrift: hienach volgen etlich mittl und wege, die furan furzunemen sein, ob die sachen hie nit gericht würden, der

dem Papst unter anderm ebenso wie in der underrichtung[1]) zugesichert wurde, daſs man sich für Beilegung des Streites zwischen dem Herzog Sigmund von Tirol und dem Kardinal Nikolaus von Cusa bemühen wolle[2]), verbietet hier der Ort. Nur das sei noch bemerkt, wie auch darin offenbar die underrichtung mit diesem Georg vorgelegten Projekt übereinstimmt, daſs dem Kaiser zu gleicher Zeit von allen Seiten Feindschaft angesagt werden müsse[3]). Führt uns dies aber nicht wieder auf Pappenheims Schreiben vom 16. November zurück? Die ganze Sache bedarf noch einer gründlichen Untersuchung, die an dieser Stelle nicht geführt werden kann. — Doch so viel läſst sich wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daſs dem böhmischen Könige, und zwar von Mair, der Gedanke nahe gelegt war, sich noch jetzt kraft päpstlicher Autorität in die Reichsregierung einweisen zu lassen. Wie sich Georg zu diesem Plan, mit dem vermutlich das Vorhaben, im Sommer 1462 gegen den Kaiser loszubrechen, im innigsten Zusammenhange stand[4]), verhalten haben mag?

Einen Anhaltspunkt haben wir bei dem Versuch, hierauf eine Antwort zu finden, wohl an der Thatsache, daſs Georg jedenfalls nur dann in dieser Sache beim Papst auf Unterstützung rechnen konnte, wenn er sich zum bedingungslosen Gehorsam, vor allem also zum Verzicht auf die Baseler Kompaktaten gegenüber dem römischen Stuhl verstand. Hierauf konnte sich aber der König, der sich freilich mit Rücksicht auf die Erlangung der römischen

---

dem konig, auch herzog Albrechten raten abgeschrift geben sein, daraus verstanden wirdet, was bei einem jeden hernachgenanten herrn auch den andern zu arbaiten ist. — bei Hasselholdt-Stockheim Beil. n. 100 p. 492 ff. cf. Kluckhohn p. 202, 4 von unten u. Hasselholdt-Stockheim Text p. 207 ff. Letzterer sagt p. 209, 17 ff. v. u., nachdem er den Inhalt des Stückes angegeben hat: „es wird hieraus unwiderleglich klar, wie der Böhmenkönig dazumal noch allen Ernstes daran dachte, sich die deutsche Kaiserkrone mit Gewalt aufs Haupt zu setzen". — Er begründet das nicht. In dem Stück selbst ist von einer solchen Absicht Georgs nicht die Rede. cf. auch Bachmann, Reichsgesch. p. 153, 3 ff.

[1]) cf. Hasselh.-Stockh. Beil. p. 309, 17 ff.

[2]) cf. ib. p. 494, 20 ff. über den Streit des Herzogs Sigmund mit dem Kardinal von Cusa cf. besonders Brockhaus, Gregor v. Heimburg.

[3]) cf. Hasselh.-Stockh. l. c. p. 313, 18 ff v. u. p. 492, 9 ff. v. u.

[4]) Man könnte in dem Adressaten des von Pappenheim erwähnten Briefes Mair sehen und sagen, daſs Erzh. Albrecht es zur Durchführung von Mairs Plänen für nötig gehalten habe, Herz. Ludwig u. Markgraf Albrecht zu versöhnen.

Königskrone noch im März 1461 mit diesem Gedanken hatte vertraut machen müssen[1]), unmöglich einlassen, seitdem er, um die Erregung des mifstrauisch gewordenen böhmischen Volkes zu beschwichtigen und seinen Thron zu retten, auf einem Landtage zu Prag, Mitte Mai 1461, sich von neuem zur Aufrechterhaltung der Kompaktaten und der Privilegien der Stände feierlichst verpflichtet hatte[2]). Dafs unter diesen Umständen Georg von dem guten Willen des Papstes, der zudem über die Hinausschiebung der Obedienzerklärung seitens des böhmischen Königs[3]) nicht sehr erfreut sein konnte, nicht viel oder gar nichts zu hoffen hatte, wird wohl sicher sein. Sollte er darum, wenn auch nicht ablehnend, so doch möglichst unbestimmt, auf Mairs Vorschläge geantwortet und nur, um ihn und seine Genossen hinzuhalten, die Zusicherung gemacht haben, den nächsten Sommer in Person ins Feld zu rücken[4])? —

Beachtenswert könnte es wenigstens sein, dafs der König in einer geheimen Audienz[5]), die er während des Prager Tages bayrischen Gesandten am 1. Dezember erteilte, und in der ihn diese daran mahnten, wie er Donauwörth, „wa er zum reich kommen were oder noch kam", ihrem Herrn „sollt verschriben haben[6])", dafs er auf die Worte, „wa er noch kam", in keiner Weise einging. Eine Folge von Georgs unentschiedener Haltung wird es dann nur ge-

---

[1]) cf. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer, p. 282.

[2]) ib. p. 304 unten.

[3]) Über Georgs schwierige Stellung der Kurie gegenüber in dieser Zeit cf. Bachmann, Reichsgesch. p. 141 unten ff. H. Markgraf, das Verhältnis König Georgs von Böhmen zu Papst Pius II. 1458—1462 war mir leider nicht zugänglich.

[4]) Diese Frage wird um so mehr Berechtigung haben, wenn Bachmann (Reichsgesch. p. 146 f. p. 143) mit seiner Vermutung Recht hat, dafs Georg, um den Papst zu einer Bestätigung der Kompaktaten etc. zu bewegen, sich in diesen Tagen bemüht habe, „eine Pacifikation der christlichen Völker Europas und vor allem im Deutschen Reiche" herbeizuführen. Wurde doch eine Pacifikation im Reiche, die (nach Bachm.) die natürl. Vorbereitung zu einem Türkenkrieg sein sollte, durch die oben geschilderten Pläne in weite Ferne gerückt, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

[5]) Hasselh.-Stockheim, Beil. n. 113 p. 548, 10 ff. cf.

[6]) ib. p. 548, 13 ff. von unten. — Über die Verschreibung Donauwörths cf. Kluckhohn p. 164 f., p. 165, 7 ff. — Ob Ludwig der Meinung war, dafs dieselbe in Kraft träte, auch dann, wenn Georg nicht gewählt (woran man a. 1460 dachte), sondern vom Papst ernannt würde?

wesen sein, dafs auch Mair in seinem Eifer, Podiebrad die Herrschaft über das Reich zu erringen, erlahmt sein wird. Jedenfalls zeigt Folgendes, dafs man offenbar nicht allzu sehr sein Augenmerk auf Georgs Erhebung gerichtet hatte.

Martin Mair und ein zweiter bayrischer Rat bemerkten nämlich in einem Schriftstück, das sie etwa am 25. November auf Wunsch der böhmischen Königin dieser übermittelten[1]), von Donauwörth nur, dafs ihr Gemahl die Stadt Herzog Ludwig „wollt verschriben haben, wo er zu dem reich kommen were“. Sie thaten also der Eventualität, dafs er noch zum reich kommen würde, hier keine Erwähnung. — Dies geringe Entgegenkommen, das Mair vermutlich für seinen Vorschlag, mit Hilfe des Papstes die früher auf das Reich gerichteten Pläne wieder aufzunehmen, beim König gefunden hatte, erklärt es vielleicht, dafs anscheinend nach Ablauf des Prager Tages, der ca. am 7. Dezember sein Ende erreichte[2]), nichts mehr von dem Kaiser feindlichen Absichten zu spüren ist. Die Gerüchte, denen zufolge Georg Podiebrad römischer König werden und im nächsten Sommer vor Frankfurt sein wollte, verstummen von nun an.

Der Sommer des Jahres 1462, in dem Georg persönlich ins Feld zu rücken versprochen hatte, und wo vermutlich eine grofse Koalition, die man bis dahin wohl zu stande zu bringen gehofft hatte, den Kaiser zu Boden hatte werfen sollen, — dieser Sommer verging, ohne dafs von solch weit ausschauenden Entwürfen irgend etwas zur Ausführung gelangt, ja auch nur in Angriff genommen worden wäre. Der Krieg zwischen Ludwig von Bayern und Albrecht von Brandenburg hatte zwar, trotzdem zu Prag zwischen den Parteien ein Tag zu Znaim auf den 6. Februar verabredet worden war, damit dort alle Streitigkeiten definitiv beigelegt würden[4]), schon in der zweiten Woche des Jahres 1462 wieder begonnen[5]) und fand erst im Jahre 1463 durch den Frieden von Prag[6]) seinen Abschlufs, aber ungeachtet

---

[1]) cf. Hasselh.-Stockh. Beil. n. 109 p. 540 l. 11 v. u.

[2]) cf. Kluckhohn, p. 204, 5 v. u. Am 1. Dezember gingen die kais. Räte für Friedr. III. und den Markgrafen einen Waffenstillstand ein. Bachmann, Reichsgesch. etc.

[4]) cf. Kluckhohn p. 204 und Bachmann, l. c. p. 156.

[5]) cf. Kluckhohn p. 208, 9 ff. Bachmann l. c. p. 174.

[6]) cf. Kluckhohn und Bachmann.

dessen scheint nichts darauf hinzuweisen, daſs den von uns angedeuteten Versuchen noch weiter nachgegangen worden wäre. Sollte der Grund davon nicht vor allem auch der sein, daſs am 31. März 1462 der schon lange drohende Konflikt zwischen der römischen Kurie und dem böhmischen Könige, der die Kompaktaten nicht widerrufen durfte und konnte, durch die Aufhebung der Kompaktaten seitens Pius II. zum offenen Ausbruch kam[1])? —

Doch kehren wir nach dieser wohl unerläſslichen Abschweifung zu unserem eigentlichen Thema zurück. Hier bleibt noch immer die Frage offen, wie wir über den Bericht, daſs Georg Podiebrad vor Frankfurt lagern wolle, urteilen sollen. Ob er in der That sich dementsprechend geäuſsert hat? Wohl kaum. Viel wahrscheinlicher dünkt uns, daſs die Nachricht auf Markgraf Albrecht und diejenigen zurückgeht, die von den geheimnisvollen Bemühungen hörten, dem König die Regierung des Reichs zu verschaffen, und zugleich über Georgs Vorhaben, im Sommer 1462 ein Feld zu machen, ganz sichere Erkundigungen eingezogen hatten.

Sie legten ihm vermutlich, da sie es als selbstverständlich erachteten, daſs ein etwaiger Gegenkönig vor der Wahlstadt lagern werde, ohne weiteres diese Absicht bei, sobald sie von seiner geplanten Erhebung Kenntnis erhalten hatten. Allerdings wäre es ja auch denkbar, daſs Georg selbst, und vielleicht auf Antrieb Mairs, sich zu einem Lager vor Frankfurt bereit erklärt hätte. Und man könnte damit dann die Anwesenheit der Böhmen auf der Frankfurter Herbstmesse in Verbindung bringen und dieselben thatsächlich als Kundschafter Podiebrads betrachten. Der böhmische König wäre dann vermutlich etwa der Meinung gewesen, daſs sich seiner Ernennung zum „Reichsregierer“ oder zum römischen König durch den Papst das Lager vor Frankfurt anschlieſsen müsse, in derselben Weise, wie es sonst nach Recht und Gewohnheit bei einer zwistigen Wahl einzutreten habe. Daſs aber Podiebrad auf solche Erwägungen verfallen sei und seine etwaige Ernennung durch den Papst mit einer zwistigen Wahl in Parallele gesetzt habe, klingt sehr unwahrscheinlich. Da hat doch gewiſs die Vermutung mehr für sich, daſs Georgs Gegner ohne weiteres aus der ihnen zugegangenen Meldung, es sei ein gedenken nach dem riche, die

---

[1]) cf. Bachmann, Reichsgesch. p. 198 ff.

Folgerung gezogen haben werden, demnach werde der König vor Frankfurt ziehen, um das Reich zu erobern.

Wenn aber sie, die vermutlich im Frühjahr 1461 sich schon des Lagers wiederum erinnert hatten, auch jetzt von neuem auf dasselbe zu sprechen kamen, so kann man zweifelhaft sein, welche Auffassung sie in diesen Tagen über dasselbe gehabt haben. Sie werden schwerlich von der tief verborgenen Absicht, den Papst in die Reichsangelegenheiten hineinzuziehen und durch seine Hilfe Georgs Pläne auf das Reich zu verwirklichen, eine Ahnung gehabt haben, ebensowenig aber wohl darüber im unklaren gewesen sein, daſs an eine Wahl Podiebrads durch die Kurfürsten gar nicht mehr zu denken war. Wenn sie nichtsdestoweniger demselben das Vorhaben, ein Lager aufzuschlagen, insinuierten, so drängt sich einem fast unwillkürlich die Ansicht auf, als ob nach ihrer Anschauung, die sich dann freilich gar gewaltig von der der Vergangenheit unterschieden hätte, die Abhaltung des Lagers vor Frankfurt schon genügt hätte, um einem Usurpator bereits Rechte gegenüber einem bisher allgemein anerkannten Herrscher zu verleihen, und diesen selbst aus seiner Würde zu verdrängen. Eine Bestätigung für die Behauptung, die manchem ungeheuerlich erscheinen mag, finden wir vielleicht in der Art und Weise, wie die Frankfurter sich schlieſslich über das Lager, das ihnen laut Brunes Briefen vom 2. und 26. Oktober bevorstehen sollte, geäuſsert haben. —

Brunes Schreiben vom 2. Oktober[1]) wird im Laufe des 8. in Frankfurt angelangt sein[2]). Auf dasselbe und einen zweiten Brief Brunes vom 2. Oktober, der gleichzeitig mit unserem Schreiben

---

[1]) Dasselbe, das unter vielen anderen Nachrichten auch den Abschied eines Ulmer Städtetages vom 26. September enthält (cf. Janssen, Frankf. Reichskorr. II n. 286) war wohl einem kürzeren Briefe Brunes an Frankfurt vom näml. Tage, in dem er um weitere Instruktionen bittet (in Frankf. St.A. Kaiserschr. 5, 44) eingelegt gewesen. Es ist keine littera clausa und trägt keine Adresse, hat aber Verschickungsschnitte. So war es wohl dem Briefe vom 2. Oktober eingefügt, in dem sich freilich keine Bezugnahme auf dasselbe findet. — Daſs unser Schreiben vom 2. Okt. ist (es ist ohne Datum überliefert), ist zweifellos. Schreibt Brune doch am 5. Oktober (Montag) an Frankfurt, daſs er am letzten Freitag (Oktober 2) vom Abschied des Ulmer Tages etc. geschrieben habe. cf. Janssen II n. 289 p. 180 u. p. 180 l. 13.

[2]) Wie lange ein Brief gebrauchte, um von Frankfurt nach Nürnberg zu gelangen, zeigt Folgendes. Einen an Brune gerichteten Brief des Frankf. Rats vom 6. Oktob. empfing dieser am 12. abends (laut seiner Antwort vom 13. in Frankf. St.A. Kaiserschr. 5, 49).

in der Stadt eingetroffen sein wird[1]), bezieht sich im Frankfurter Bürgermeisterbuch des Jahres 1461[2]) eine unter dem 8. Oktober eingetragene Notiz: nota als Johannes Brune zu zwei malen geschriben hat, ratslagen. Dann folgt in derselben Reihe: nota, die privilegien anzusehen. Die letzten Worte sind interessant, weil sie zu der Annahme berechtigen, dafs die Erwähnung des Lagers in dem einen der Briefe es wünschenswert erscheinen liefs, sich des Näheren nach dem Vorkommen desselben in früheren Zeiten umzusehen. Ja man darf vielleicht daraus schliefsen, dafs dem Frankfurter Rat die Erinnerung an das Lager fast völlig entschwunden war. Dann wird aber auch Brune sich wohl kaum sofort über das Charakteristische des Lagers klar gewesen sein. Aber mag dem auch anders sein, soviel möchte feststehen, dafs a. 1461 die Aufmerksamkeit des Rats sich dem Lager nicht schon in der ersten Hälfte des Jahres zugewandt hatte, sondern dafs dieselbe erst im Oktober eben durch Brunes Bericht auf dasselbe gelenkt wurde. Warum hätte man es auch sonst für nötig befunden, aus Anlafs von Brunes Schreiben die Privilegien anzusehen? —

Über den Gang der Beratung und über das Ergebnis, das die Durchforschung der Privilegien hatte, fehlt uns jede Kunde. Dafs man aber die staatsrechtliche Bedeutung des Lagers erfafst haben wird, läfst sich wohl der Antwort entnehmen, die der Rat Brune um Mitte Oktober auf seine Briefe vom 2. und 5. Oktober — derjenige vom 5. kommt für uns nicht in betracht — erteilte. In der Antwort, die bereits am 13. Oktober aufgesetzt wurde, aber frühestens am 15. aus Frankfurt abging[3]), erklärt er[4]), dafs er besonders wegen der Mainzer Bistumsfehde nicht im Stande sei,

---

[1]) Unser Schreiben war demselben eben wohl eingelegt. cf. o. p. 157 Anm. 1.

[2]) auf f. 44[b] oben.

[3]) In Frankf. St.-A. Kaiserschr. 5 befinden sich 2 Entwürfe der Antwort, der ursprünglichere, n. 53, ohne Datum; der zweite, n. 51, hat das Datum fer. 3 post Dionysi (Okt. 13) 1461. Auf der Rückseite des Blattes stehen noch für Brune bestimmte Nachrichten vom 15. Okt., die aufgezeichnet wurden, als der Brief schon „geschriben und besigelt was". Ob man den Brief am 15. unter dem Datum des 13. abgesandt und dem schon verschlossenen nur einige Zettel unterm Datum des 15. eingefügt hat? cf. Janssen II p. 184 n. 298: uwer widderschrift am nehstvergangenen donrstage [Okt. 15] am zettel gegeben etc. Janssen II n. 293, der das Schreiben als Regest giebt, hat nur das Datum Okt. 15.

[4]) cf. l. c. Kaiserschr. 5, 51 Abs. 2. In 5, 53 stehen fast die näml. Worte.

einigen reisigen gezug zu senden, und das um so weniger, da er dem Reiche „in disen leufen sin stad verwaren“ müsse; er, Brune, möge daher dafür wirken, dafs man diese Umstände in Rechnung ziehe und sie der Hilfeleistung gnediclich erlasse, „dem reich sin stad debafs mogen verwaren“.

Es ist wohl einleuchtend, dafs der Rat hierbei vor allem die drohende Eventualität eines Lagers im Auge hatte. Ob es Zufall ist, dafs er in dem an den Markgrafen Albrecht gerichteten Briefe vom 15. Oktober[1]), in welchem er die Unmöglichkeit betont, Hilfe zu schicken, von der Pflicht, dem reich sin stad zu verwaren, ganz absieht? Oder schien es ihm bedenklich, dem kaiserlichen Hauptmann durch eine derartige Äufserung zu verraten, dafs er von Plänen, die gegen das Reich gerichtet seien, gehört habe? Brune wenigstens glaubte offenbar im Sinne seiner Auftraggeber zu handeln, wenn er in der schon erwähnten Audienz zu Gunzenhausen, die er nach Empfang des Briefes vom 13. resp. 15. Oktober bei Albrecht hatte, unter den Gründen, die in Frankfurt gegen eine Sendung von Mannschaften sprächen, die der Stadt drohende Aussicht eines Lagers anfänglich ganz unerwähnt liefs. Will er doch laut seines Schreibens vom 26. Oktober Albrecht auf dessen Mitteilung, dafs Georg Podiebrad um Mitte Sommer 1462 vor Frankfurt zu sein gedenke, geantwortet haben[2]): die nämliche Nachricht sei auch nach Frankfurt gelangt, — aus seinem Briefe vom 2. Oktober wissen wir: auf welche Weise — und wenn er auch gemäfs seines Auftrages davon nichts habe melden dürfen, so sei es doch ein mirglich orsach, weshalb die Frankfurter die Ihrigen fortzusenden „nit staden hettent“; vielmehr müfsten sie daheime mit luden (Leuten) versehen und rusten unde die stad also schicken, damit sie dieselbe dem heilgen riche und für sich selbst gepurlich dester bafs gehalden könnten. Was Brune hier von Rüstungen in Frankfurt meldet, ist wohl etwas übertrieben und entsprang gewifs mehr seinem Wunsche, die ablehnende Haltung der Stadt vor Albrecht zu beschönigen und zu begründen. Wenigstens lassen sich erhebliche Mehrausgaben für Befestigungen und Bewachung der Stadt in diesen Tagen nicht nachweisen[3]). —

---

[1]) Frankf. St.-A. Kaiserschr. 5, 56. Regest b. Janssen II n. 294.

[2]) cf. Janssen II p. 189 unten, p. 190, 1 ff.

[3]) Beachtenswert ist vielleicht, dafs es im Frankf. Rechenmeisterbuch des Jahres 1461 auf f. 83^{b} zum 17., zum 24. und zum 31. Okt., an welchen

Gerade aus Brunes Schreiben vom 26. Oktober können wir nun mit ziemlicher Sicherheit herauslesen, welche Auffassung über das Lager in diesen Tagen in Frankfurt geherrscht haben mag. Es ist nämlich bezeichnend, dafs Brune in der Audienz zu Gunzenhausen auch auf den von den Kurfürsten nach Frankfurt ausgeschriebenen Tag, der daselbst bekanntlich am 31. Mai hatte stattfinden sollen, zu sprechen kam. Er äufserte dort[1]) die Befürchtung, dafs die Kurfürsten, denen die Frankfurter auf Befehl des Kaisers die Abhaltung eben jenes Tages in ihren Mauern verweigert hätten, es übel vermerken möchten, wenn Frankfurt im gegenwärtigen Kriege gegen Ludwig Partei ergreife.

Dieser Hinweis auf die Kurfürsten und auf den vereitelten Frankfurter Tag, auf dem eine römische Königswahl von vielen erwartet worden war, läfst wohl die Annahme zu, dafs man mit der Nachricht, es sei ein gedenken nach dem rich, unwillkürlich die Kurfürsten in Verbindung gebracht, demnach dafür gehalten haben wird, auch jetzt wieder bereite sich eine römische Königswahl vor. Sollte diese Meinung unter den Städten, denen in Eflingen ja von dem Reiche drohenden Plänen geheime Mitteilung gemacht worden war, etwa allgemein verbreitet gewesen sein? Die Worte Albrechts, die er in der Audienz fallen liefs[2]): die stede

---

drei Tagen über die vergangene Woche abgerechnet wurde, heifst: so und so viel „den vier knechten an den zwein dorchgeenden porten zu Sassenhusen im harnesch zu huden". cf. l. c. l. 10 f. l. 14 f. l. 20 f. — Da sonst die Worte „im harnesch" fast stets fehlen (cf. l. c. f. 83a l. 15 (l. 20 z. 19. Sept. finden sie sich freilich). l. 29 und f. 83b l. 1 f. l. 4 f. l. 26. l. 2 v. u. f. 84a l. 2 f.), so könnte man vielleicht den Umstand, dafs vom 10. ca. bis 31. Okt. die südl. Thore Frankfurts von Geharnischten bewacht wurden, mit den auf das Lager bezügl. Nachrichten in Kausalnexus bringen? — Zum 15. Okt. ist im Frankfurter Bürgermeisterbuche eingetragen (f. 45b oben): die laufende knechte allenthalben herheim kommen lassen. — Selbst wenn in dieser Zeit gröfsere Ausgaben für Befestigungen etc. erkennbar wären, so müfste man sich aber doch hüten, diese mit den mitgeteilten Gerüchten ohne weiteres in Verbindung zu bringen. Spielte sich doch die Mainzer Bistumsfehde in nächster Nähe ab, und hielt diese doch die Frankfurter stets in Athem.

[1]) Janssen II p. 190, 8 ff.: auch si gnediglich zu bedenken, wie ir nehst den geboten unsers gnedigsten herren zu gehorsam einen tag zu Francfort zu halten minen gnedigen herren den korfursten geweigert habt, und wiewol ir in hoffenunge sit, min gnedige herren versteen wol uwern schuldigen gehorsam, doch mochte solichs durch schickunge der uwern zu diesem kriege zu ungnaden villicht in gedechtenis genommen werden.

[2]) ib. l. 13 v. u. ff.

wenten fur, es ginge die korfursten an, und wer' der (= deren) anhang groifs und ir stuer clein und unverfenglich, wären damit wohl zu vereinbaren. Und auch die folgende Frage Brunes, die er dem Markgrafen vorgelegt haben will[1]), würde einer solchen Vermutung nicht widersprechen:

> obe auch gnediglich zu bedenken were, nachdem Francfort zu der kore eins Romischen konges, so das rich ledig stunde, das got lange gnediglich sparen wolle, geordent were, und der rad zu Francfort widder des richs korfursten also tete, obe auch davon hernachmals irrunge wachsen moge.

Diese Stelle zeigt doch ganz deutlich, dafs die Wahlstadt besorgte, bei einer etwaigen Wahl Unannehmlichkeiten von den Kurfürsten zu erleiden, wenn sie dem Markgrafen Hilfe zusicherte. Die Rechtsanschauung hinsichtlich des Lagers war demnach in Frankfurt wohl die, dafs ein solches erst eintreten könne, nachdem ein Wahlakt vor sich gegangen sei. Freilich mochte diese Ansicht, die uns in ihrer Klarheit so selbstverständlich erscheint, gar leicht erschüttert werden, nachdem der Markgraf Brune gegenüber versichert hatte, dafs die Bitte um Unterstützung keinen kurfursten antreffe[2]). Dies mufste den Frankfurtern die Frage aufzwingen, wie man sich denn die Berichte, denen zufolge Georg Podiebrad römischer König werden und vor ihrer Stadt lagern wolle, erklären solle, wenn hierbei die Kurfürsten ganz aus dem Spiel sein sollten. War doch den in Efslingen versammelten Städten gesagt worden[3]):

> das were die recht ursach des kriegs, das sich die widerparti understanden hett, daz hailig rich ufs der Tuttschen nacion in ander hend ze bringen etc.

Aus dem Gefühl heraus, vor etwas Rätselhaftem zu stehen, schrieb der Frankfurter Rat denn auch am 14. November an Brune[4]) — erst an diesem Tage ging man auf seine Mitteilungen vom 26. Oktober näher ein —:

---

[1]) bei Janssen p. 190, 10 ff. v. u.

[2]) ib. l. 3 ff. v. u.: auch treffe die ermanunge keinen kurfursten an, dan die keiserlichen briefe alleine uf Herzog Ludwigen sagen.

[3]) Nürnb. Kod. 155 S 14 R 1 No. 253 f. 138[b] unten.

[4]) Frankf. St.-A. Kais.Schr. 5, 75.

was im gronde der sache stecke, wo oder wie die dinge ende nemen mogen, ist uns verborgen, und han sorge, daz isʃ fast einen andern gront und widern begriff habe, dan die dinge furgehalten werden.

Wollten sie mit den letzten Worten andeuten, daſs eine Wahl im gegenwärtigen Moment wohl gar nicht in Frage komme? — Diese Äuſserung läſst uns übrigens ahnen, wie sehr man sich inzwischen von seiten des Frankfurter Rats bemüht haben mag, das Dunkel, das über diesem Allem schwebte, wenigstens in etwas zu lichten. Nur in dieser Absicht hatte man ja offenbar Brune am 3. November[1]) nach Empfang seines Briefes vom 26. Oktober geschrieben, daſs man sich, da die sachen groſs und trefflich seien, erst einige Tage besinnen wolle.

Muſste man aber am 14. November auch einräumen, daſs alle Nachforschungen resultatlos geblieben seien, so stand man nichtsdestoweniger schon einer Unterstützung des Markgrafen sympathischer gegenüber als früher. Man erteilte daher Brune in dem nämlichen Briefe vom 14. November Vollmacht, da man dem Reiche „gewant und herkommen“ sei, mit einigem Vorbehalt Hilfe zu versprechen, und schrieb in diesem Sinne ebenfalls am 14. auch an Albrecht[2]). Über den Inhalt dieses Schreibens, das dem Überbringer des für Brune bestimmten Briefes mitgegeben wurde[3]), setzte letzteren eine Abschrift in Kenntnis, die ihm der Rat mit der Bemerkung übersandte, er lasse es von ihm abhängen, ob er das Schreiben dem Markgrafen einhändigen, oder dasselbe noch zurückhalten wolle[4]). Die Worte, mit denen man dem Markgrafen Hilfe in Aussicht stellte, lauten[5]):

---

[1]) ib. Kais.Schr. 5, 67.

[2]) cf. unten Anm. 5.

[3]) laut Inhalt des für Brune bestimmten Briefes (l. c. 5, 75).

[4]) ib.

[5]) in Frankf. St.-A. Kais.Schr. 5, 82 l. 12 ff. Dies ist das Original des Briefes, den Brune übergeben sollte. Da er, worauf noch zu kommen sein wird, nicht abgeliefert wurde, benutzte man ihn später als Konzept für den am 28. Albrecht übersandten Brief, dessen Wortlaut, von Einzelheiten abgesehen, fast ganz derselbe ist, wie derjenige des am 14. für Albrecht abgesandten Schreibens. — Da 5, 82 später als Konzept diente, hat es Korrekturen von anderer Hand und einige durchstrichene Partieen. Es enthält den endgiltig festgesetzten Wortlaut, wie er am 28. Nov. in die Reinschrift hinübergenommen wurde, und trägt so die Überschrift vera notula. — Oben

und want dann, hochgeborner furste und herre, wir die stad Franckenfurt allein gelegen sin, sunder radt hulfe und bistand, auch besunder mit grossen trefflichen feheden auch sweren sorglichen leufen umb uns und andern noch grossen sachen, die vur augen steen, — davon gemein sage und geruchte geet, das von gar mechtigen fursten nach dem heilgen Romischen riche gestanden, deshalb ein leger vor Franckenfurt gezogen sulle werden, — manigfeldiclich beladen und bekommert sin, uns fast und me notturft were, dem heilgen riche die stadt Franckenfurt und uns selbs zu versehen und zu verwaren, wiewole dan unsere hulfe, die uns unsern nachkommen und stadt Franckenfurt verderplichen schaden fugen mag, unserm allergnedigisten liebsten herren dem Romischen keiser uwern gnaden und den andern siner gnaden heubtluden cleinen furstand brengen mag: so ferre die dinge dan liedelich gein uns furgenommen werden, meinen wir uns nach gestalt und gelegenheit der lantleufe und anfellen zu iglicher zit doch in den sachen zu halten als des heiligen richs getruwen undertanen etc.

Man liefs also durchblicken, dafs man, falls die an Frankfurt gestellten Anforderungen das rechte Mafs nicht überschritten (so

---

im Text geben wir die Worte des Briefes vom 14. Nov. wieder. Wir haben es demnach unberücksichtigt gelassen, wenn etwas von anderer Hand durchstrichen oder in den Text gesetzt war. Eine Kontrolle dafür, dafs wir nicht Worte aus dem Schreiben vom 28. in unseren Text hineingebracht haben, bietet 5, 85. Dies ist eine sehr saubere Abschrift des Briefes, wie er am 14. Nov. aufgesetzt war. Sollte es die Abschrift sein, die Brune am 14. gesandt wurde? — Die im Text angeführten Worte finden sich fast wörtlich wieder, aber durchstrichen, in dem stark mit Verbesserungen versehenen Konzept des für Brune bestimmten Briefes vom 14. cf. Kais.Schr. 5, 75. — Da man Brune eine Abschrift des an Albrecht zu überliefernden Briefes sandte, hatte es eben keinen Zweck, diese Partie in den für Brune bestimmten Brief aufzunehmen. — Bachmann, Briefe und Akten z. österr.-deutschen Gesch. im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. Wien 1885 (font. rer. Austr. II 44) teilt auf p. 285 das Schreiben der Frankfurter an den Markgrafen Albrecht als Regest mit unter dem 14. Nov. (nach Frankf. St.-A. Kaiserschr. 5, 85, das Bachmann Konzept nennt). Die Worte „ein leger sulle bezogen werden" sind von ihm wiedergegeben durch: mächtige Fürsten würden vor Frankfurt ziehen. — Da der Brief erst am 28. an Albrecht endgiltig abgesandt wurde, datiert man wohl besser: Nov. 28. — Unter diesem Datum giebt ihn Janssen als Regest: II p. 198 n. 307.

ferre die dinge . . liedelich [1]) . . furgenommen werden), und falls die Zeitverhältnisse es gestatteten (nach gestalt und gelegenheit der lantleufe), dafs man dann sich stets als getreuer Reichsunterthan halten wolle. Allerdings eine sehr unbestimmte Zusicherung, die damit dem Markgrafen gemacht wurde. Doch das hinderte nicht, dafs Brune von seiner Befugnis, Albrecht das Schreiben eventuell nicht zuzustellen, Gebrauch machte [2]).

Sehen wir uns die das Lager betreffende Stelle näher an, so fällt vor allem auf, dafs hier nicht von einem, sondern von mehreren Fürsten gesprochen wird, die nach dem Reiche stünden.

Eine Erklärung dafür bietet uns Brune, der am 20. November, wohl mit Bezugnahme auf diese Worte und auf das, was er von dem Frankfurter Boten mündlich erfahren hatte, schrieb [3]): als ich versteen, so ist rede bi uch, wie der kong von Franckrich nach dem riche steen wolle etc. Lassen wir es dahingestellt, ob an dieser Nachricht, die nach Brune auch in Nürnberg und Umgegend sich verbreitet hatte [4]), etwas Wahres ist, für uns ist interessant, dafs die Frankfurter auf die Kunde von einem angeblichen Plan des französischen Königs, nach dem riche zu steen, offenbar auch ein Lager von seiner Seite für nicht ausgeschlossen gehalten zu haben scheinen. Werden sie aber noch der Meinung gewesen sein, dafs dem Lager eine Wahl unbedingt vorauszugehen habe? —

In anbetracht der Verhältnisse, wie sie a. 1461 lagen, darf man vielleicht unbedenklich aus den Worten, dafs von gar mächtigen Fürsten nach dem römischen Reiche gestanden werde, deshalb ein leger . . gezogen sulle werden, den Schlufs ziehen, dafs die Frankfurter jetzt die Abhaltung des Lagers vor ihrer Stadt schon für genügend gehalten haben, um dem Usurpator einen rechtskräftigen Anspruch auf die römische Königswürde dem Kaiser gegenüber zu verleihen. Konnten sie sich doch diese Auffassung,

---

[1]) über „liedelich“ (nachsichtig) cf. Lexer, Mhd. Wörterb. 1, 1899.

[2]) cf. o. p. 162 Anm. 4.

[3]) cf. Janssen II p. 196, 28 ff.

[4]) ib. l. 16 ff. v. u.: des ist auch hie oben rede, uf die maifse, das der kong und der herzoge von Burgundien des konges bruder, den sin vatter zu der kronen in Franckrich geordent hatte, des richs vertrost haben (kann hier nur heifsen: sich Hoffnung machen auf. cf. o. p. 143 Anm. 2) umb willen dwile er von der kronen und. sinen bruder (Janssen falsch sinem) darzu gelaifsen habe ... Die Sache bedarf einer besonderen Untersuchung, die hier nicht geführt werden kann.

die vermutlich auch die von dem Markgrafen vertretene gewesen sein wird, nur zu leicht bilden, nachdem Albrecht der Ansicht, daſs die Kurfürsten bei den gegen das Reich gerichteten Plänen beteiligt seien, entgegengetreten war.

Doch zu praktischer Verwertung dieser Rechtsanschauung gelangten die Frankfurter nicht. Diese trugen ungeachtet der beunruhigenden Gerüchte, die jedoch, wie schon berührt, in keiner Weise sich verwirklichten und mit Ablauf des Prager Tages verstummten, am 28. November[1]) kein Bedenken, dem Markgrafen, im wesentlichen im Anschluſs an den Wortlaut ihres Briefes vom 14.[2]), zu schreiben, daſs sie sich nunmehr nach gestalt und gelegenheit der lantleufe — die Worte so ferre die dinge .. liedelich .. furgenommen werden, lieſsen sie jetzt beiseite — in den sachen zu halten meinten, als des heiligen richs getruwen undertanen. Damit war ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Forderungen des Markgrafen, ihn und somit den Kaiser gegen Ludwig zu unterstützen, erfüllen zu wollen. Einige Tage später, am 3. Dezember, schrieb man Brune, er könne nun heimreisen[3]). Man muſs also in Frankfurt der sage, die sich nach Brunes Schreiben vom 20. November in Böhmen verbreitet hatte[4]): der böhmische König solle Romischer kong werden und wolle zu sommer fur Francfort ziehen, nicht allzu viel Gewicht beigelegt haben. Sollte übrigens diese Nachricht nicht auch dafür angeführt werden können, daſs Podiebrad wider seine Überzeugung veranlaſst worden war, sein Augenmerk noch einmal auf die römische Königswürde zu richten (solle .. kong werden), und daſs er, vielleicht nur um Männer, wie den Erzherzog Albrecht und Mair, zu beschwichtigen, sich das Versprechen hatte abdringen lassen, im nächsten Sommer ein Feld zu machen (wolle .. ziehen)? — Denn die Worte, daſs er vor Frankfurt ziehen wolle, werden doch wohl kaum einen ursprünglichen Bestandteil der sage

---

[1]) cf. Janssen II p. 198 n. 307 und o. p. 162 Anm. 5.

[2]) Die Varianten sind unerheblich. Es heiſst im Anfang des von uns (o. p. 163) Mitgeteilten: und want dann, hochgeborner furste, gnediger lieber herre, wir die stad Franckenfurt allein gelegen sin sunder alle radt hulfe und bistand, auch besunder mit grossen trefflichen feheden, so mit sweren sorglichen leufen dorch zweitracht im stift von Mencz darunder mit merglichem folk nahe umb Franckenfurt gelegen und andern noch grossen sachen, die vor augen steen ... beladen .. sin, das Andere fast gleichlautend mit dem auf p. 163 Angeführten.

[3]) cf. Janssen II p. 199 n. 309.

[4]) cf. ib. p. 197, 9 ff.

bilden, vielmehr ihr erst auf Grund der Anschauung, dafs das Lager vor Frankfurt von Georg abzuhalten sei, vom Markgrafen Albrecht oder etwa von Brune selbst hinzugefügt worden sein? —

Doch sei dem nun wie ihm wolle, mit annähernder Sicherheit werden wir wohl als das Resultat unserer Untersuchung, soweit sie das Jahr 1461 betrifft, dieses bezeichnen dürfen. Infolge verschiedener, von uns dargelegter Umstände veränderte sich die Rechtsauffassung über das Lager, die sich anfänglich mit der von den Kurfürsten nach Sigmunds zweiter Wahl verfochtenen deckte und das Lager dementsprechend als das natürliche Ergebnis einer zwistigen Wahl betrachtete, in seltsamer Weise. Es bildete sich nämlich allem Anschein nach die Ansicht, dafs ein bei Lebzeiten eines bis dahin allgemein anerkannten Herrschers nach der römischen Königswürde Strebender nur vor Frankfurt zu ziehen und sich dort zu lagern brauche; denn nach Ablauf der für das Lager vorgeschriebenen Frist — natürlich vorausgesetzt, dafs er sich habe behaupten können — sei derselbe auch ohne voraufgegangene Wahl schon ein rechter gewarer Romschir konig. Wie man sich bei dieser Anschauung, die dem deutschen Staatsrecht ja völlig widersprach, die Entwickelung der Dinge dachte, wenn bei einer Vakanz des Reiches irgend ein Fürst, der keine Aussicht hatte, gewählt zu werden, einfach vor Frankfurt sein Lager aufschlug? Es ist müfsig, einer solchen Frage nachzuhängen, die schwerlich damals aufgeworfen sein wird und auch nie praktische Bedeutung erlangt hat. Das Stellen von solchen Problemen hat aber in diesem Fall das Gute, dafs uns dadurch das Widersinnige dieser ganzen Anschauung recht zum Bewufstsein geführt wird. —

Mit dem Jahre 1461 scheint auch das Lager vor Frankfurt den Abschlufs seiner Entwicklung erreicht zu haben[1]). Da man im Reiche in Zukunft von zwistigen Wahlen verschont blieb, und die Ansicht, dafs für die Erlangung der römischen Königswürde eine Wahl die notwendige Vorbedingung sei, dem deutschen Staatsrecht allzu sehr in Fleisch und Blut übergegangen war, fehlte offenbar die Veranlassung, auf das Lager wieder zurückzukommen. Freilich sahen wir, dafs die Frankfurter a. 1411 sich noch die Möglichkeit offen erhalten hatten, auch einen einmütig Erwählten zur Auslagerung der Anleitefrist zu zwingen. Jedoch dazu liefs es die politische Lage anscheinend nie kommen. —

---

[1]) cf. übrigens Nachtrag IV.

X. Rückblick.

Rekapitulieren wir nunmehr kurz das Ergebnis, zu dem wir im Verlauf unserer Darlegungen gelangt sind.

Richard von Cornwall wurde, obgleich er bereits am 11. Mai 1257 Aachen betreten hatte, erst am 17. dort gekrönt. Offenbar hatte er das Bestreben, dem Aufschub, den seine Krönung erlitten hatte, jede für ihn nachteilige Deutung zu nehmen. Und eben darum bewirkte er wohl, dafs die Bulle Qui coelum Urbans IV. den Satz aufstellte, ein jeder neu Gewählte müsse sich vor seiner Krönung einige Tage vor Aachen lagern, um etwaigen Gegnern noch Gelegenheit zum Einspruch gegen die Wahl zu geben. Obgleich diese Bestimmung einer rechtlichen Unterlage vollkommen entbehrte, so gelang es doch nach der Doppelwahl des Jahres 1314 allem Anschein nach den Aachenern, die bei der Gelegenheit den eigentlichen Grund ihres Verlangens, die zwistige Wahl, ganz unerwähnt gelassen haben werden, daraufhin Ludwig den Baiern als einen erwählten römischen König vor seiner Krönung zur Innehaltung einer dreitägigen Frist zu bewegen. Ja die nämliche Bestimmung, in der sich die mora von einigen Tagen leicht auch mit einer Frist von gröfserer zeitlicher Ausdehnung in Verbindung bringen liefs, war es auch, auf die hin man von seiten Aachens a. 1346 den Gegenkönig Karl IV., den Gegner Ludwigs des Baiern, zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen zu zwingen versuchte. Ihren Worten nach zu urteilen, wollten die Aachener dabei von dem Luxemburger nicht wegen seines Gegenkönigtums, sondern weil es einem jeden neu Gewählten so zukomme, die Auslagerung der Anleitefrist verlangen. Das Vorgehen der Aachener wurde nun für die Frankfurter Veranlassung, nach den zwistigen Wahlen der Jahre 1349 und 1400 auch ihrerseits ein Lager von 6 Wochen und 3 Tagen vor ihren Mauern zu begehren. Wie die Aachener a. 1346, so stellten auch sie in beiden Jahren die Sache so dar und acceptierten damit die in der Bulle befindliche und auf die mora vor Aachen bezügliche Bestimmung für die mora vor Frankfurt, als ob Günther und Ruprecht nicht wegen ihrer zwistigen Wahl, sondern nur darum, weil es für einen Neugewählten so Sitte sei, sich lagern müfsten. Demgegenüber betonten wohl die Fürsten a. 1349 nicht ohne Grund und mit Erfolg, dafs das Anleitever-

fahren einen alten bisher allgemein anerkannten Herrscher und einen neuen, d. h. Gegen-König zur Voraussetzung habe und demnach auf Günther nicht anwendbar sei. Diesen Rechtsstandpunkt, der sich nach der Absetzung Wenzels nur behaupten liefs, wenn man auch seitens der Fürsten ein Lager Ruprechts ohne weiteres als notwendig bezeichnete, gaben die Kurfürsten eben darum a. 1400 auf. Sie wiesen jetzt auf eine Doppelwahl als auf diejenige Eventualität hin, unter der allein die Auslagerung der Frist eintreten müsse. Da dieses bei den Frankfurtern, die Wenzel auch ferner noch die Treue wahrten, seine Wirkung völlig verfehlte, blieb den Fürsten, die Ruprecht nicht unverrichteter Sache von Frankfurt abziehen lassen durften, nichts anderes übrig, als vor der Wahlstadt die Waffen zu strecken, und so dem Lager Ruprechts Berechtigung zuzuerkennen. Um sich aber den Rückzug zu erleichtern, erteilten sie der von der Stadt Ruprecht gegenüber stets benutzten Formulierung staatsrechtliche Sanktion und machten damit den Frankfurtern das schwerwiegende Zugeständnis, dafs das Lager in der That nach einer jeden Wahl vor sich zu gehen habe. — Offenbar verstiefsen sie damit noch mehr als früher, wo sie dem Lager nur bei einer Doppelwahl Berechtigung zuerkannt wissen wollten, gegen die juristische Bedeutung des Anleiteverfahrens, die überhaupt im Laufe der Entwicklung des Lagers vor Frankfurt immer mehr zurücktrat.

Das Jahr 1400 veranlafste sodann die Aachener, ihr Karl IV. gegenüber ausgesprochenes Verlangen nach der sechswöchentlichen Lagerfrist gegen Ruprecht zu erneuern. Da sie es diesmal ververschmähten, von der der Bulle entnommenen Fassung, welcher sich die Frankfurter stets bedient hatten, Gebrauch zu machen, stellten sie ihn ganz offen hierbei als Gegenkönig hin.

Ihr Begehren wäre jedoch wohl nur dann von Ruprecht berücksichtigt worden, wenn eine Anzahl Städte, und unter ihnen Frankfurt, sich mit der Krönungsstadt dahin verständigt hätte, den dem Gegenkönig zu leistenden Gehorsam von der Auslagerung der Anleitefrist vor Frankfurt und Aachen abhängig machen und daher die Huldigung bis nach der Aachener Krönung verschieben zu wollen. Da sich aber die Städte zu keinem gemeinsamen konsequenten Handeln aufgerafft hatten, durfte es sich Ruprecht nach dem Übertritt Frankfurts ersparen, sich mit der Krönungsstadt in ihn demütigende Verhandlungen einzulassen.

Wie a. 1346, so hatte auch a. 1400 das Vorgehen der Aachener die Folge, daſs die Krönung an einem andern Orte als in Aachen vorgenommen werden muſste. —

Zu einer staatsrechtlichen Anerkennung der Lagerfrist von 6 Wochen und 3 Tagen brachten es die Aachener somit weder a. 1346 noch a. 1400.

Die Folgen davon, daſs die Kurfürsten in letzterem Jahre eingeräumt hatten, ein Lager vor Frankfurt sei nach jeder Wahl abzuhalten, zeigten sich nach der Doppelwahl des Jahres 1410. Jost nämlich und Sigmund, letzterer auch noch nach Josts Tode, äuſserten die Absicht, gen Frankfurt zu ziehen, um dort, wie es einem erwählten römischen Könige zukomme, zu lagern. Während man a. 1349 und a. 1400 auf fürstlicher Seite stets dem Lager widerstrebt hatte, und die Wahlstadt derjenige Teil gewesen war, der zur Auslagerung der sechswöchentlichen Frist hatte antreiben müssen, waren jetzt die Fürsten unaufgefordert zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen bereit. Freilich hielt diese Bereitwilligkeit, die eben nur durch das kurfürstliche Gutachten des Jahres 1400 verständlich wird, nicht lange an. Denn da die Kurfürsten von Mainz und Köln nach Sigmunds zweiter Wahl über ihre im Interesse Ruprechts gethane Äuſserung, daſs ein Lager nach einer jeden Wahl, also auch nach einer einmütig vollzogenen eintreten müsse, Reue empfanden, so gaben sie mit anderen Fürsten die Erklärung ab, daſs das Lager nur bei zwistigen Wahlen abzuhalten sei.

Dieselbe wurde jedoch von den Frankfurtern im Hinblick auf das ihnen vormals erteilte kurfürstliche Gutachten, das ihnen mehr gegeben hatte, als sie sich wohl je hatten träumen lassen, mit einer gewissen Zurückhaltung aufgenommen. Sicherte man auch den sofortigen Einlaſs Sigmunds zu, so stimmte man doch nicht der von den Fürsten vertretenen Rechtsauffassung bedingungslos bei. Man hielt sich vielmehr die Möglichkeit offen, wenn nötig, auch nach einer einmütigen Wahl unter Berufung auf das ihnen a. 1400 gemachte Zugeständnis, mit dem Verlangen nach einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen wieder hervorzutreten. — Jedoch die auf die Wahl Sigmunds folgenden Wahlen haben es anscheinend nie zu einem solchen Vorhaben kommen lassen. —

Einige Jahre später bot sich den Aachenern Gelegenheit, von Sigmund die Innehaltung einer Lagerfrist zu verlangen. In Erinnerung wohl an das dreitägige Lager Ludwigs des Baiern ver-

standen sie es, vermutlich durch den Hinweis auf die in der Bulle Urbans befindliche Bestimmung, Sigmund trotz seiner einmütigen Wahl einer dreitägigen Frist vor seiner Krönung geneigt zu machen.

Wenn sie dieser kleine Erfolg vielleicht auch einmal hätte antreiben können, anstatt einer dreitägigen Frist auch von einem einmütig Erwählten die Anleitefrist zu fordern, so schwangen sie sich doch dem Anschein nach nie zu einem solchen Begehren auf. Offenbar kam es ihnen, weil den Jahren 1346 und 1400 analoge und für die Anleitefrist gleichsam geschaffene Verhältnisse nie wieder eintraten, in der Folgezeit nicht mehr in den Sinn, sich der 6 Wochen und 3 Tage zu bedienen. — Das Anleiteverfahren gelangte somit hier nur unter Situationen zur Anwendung, mit denen es seiner rechtlichen Bedeutung nach recht gut zu vereinigen war.

Wie die sechswöchentliche, so trat aber auch die dreitägige mora vor Aachen augenscheinlich später nicht wieder in praktischen Gebrauch. Ihre Anerkennung von seiten Ludwigs des Baiern und Sigmunds mochte übrigens die Aachener immerhin dafür entschädigen, dafs es ihnen nicht gelungen war, der Anleitefrist vor ihren Mauern staatsrechtliche Sanktion zu verschaffen.

Wie sehr das kurfürstliche Gutachten des Jahres 1411, das dem Lager vor Frankfurt nach zwistigen Wahlen Berechtigung zuerkannt hatte, die spätere Zeit direkt oder indirekt beeinflufste, lehrte uns darauf ein Blick auf das Jahr 1461. Als das Gerücht nämlich wissen wollte, dafs für den 31. Mai die Wahl des böhmischen Königs, Georg Podiebrad, in Frankfurt bevorstehe, erinnerte man sich, besonders wohl in den dem Kaiser ergebenen Kreisen, dafs in einem solchen Fall ein Gegenkönig nach seiner Wahl vor Frankfurt ziehen und dort lagern müsse. Man setzte so auch bei Podiebrad die Absicht, vor Frankfurt ein Lager abzuhalten, voraus, eine Absicht, die er schwerlich in diesen Tagen gehabt haben wird, da die Aussichten, gewählt zu werden, für ihn verschwunden waren. Gab die Auffassung über das Lager, die uns hier entgegentrat, völlig das wieder, was hinsichtlich desselben a. 1411 von den Kurfürsten erklärt worden war, so schienen wir gegen Ende des nämlichen Jahres einer anderen Anschauung zu begegnen. Damals verbreitete sich die Kunde, dafs der böhmische König den Gedanken an die römische Königskrone noch nicht aufgegeben habe und seine darauf gerichteten Pläne im Sommer 1462 zu ver-

wirklichen hoffe. Da nun eine Wahl Georgs durch die Kurfürsten aufser dem Bereich jeder Möglichkeit lag, und andererseits das vermutlich bestehende Vorhaben, Podiebrad wenn möglich durch den Papst die Regierungsgewalt übertragen zu lassen, den Anhängern des Kaisers, wie dem Markgrafen Albrecht, kaum zu Ohren gekommen sein wird, so bedurfte es für diese einer Antwort auf die Frage, wie denn derselbe römischer König zu werden gedenke. Auf die Weise bildete sich dem Anschein nach die Ansicht, der schliefslich a. 1461 wohl auch die Frankfurter zuneigten, dafs ein nach der königlichen Würde Strebender, der sich 6 Wochen und 3 Tage vor Frankfurt zu behaupten vermöge, auch ohne Wahl schon nach Ablauf der Frist den Titel und die Rechte eines römischen Königs erlange. Doch diese Anschauung, der gemäfs man sodann Podiebrad, aber wohl ohne Grund, die Absicht beilegte, dafs er im Sommer 1462 vor Frankfurt ein Lager aufschlagen wolle, gewann auf den Gang der Begebenheiten in keiner Weise Einfluſs, da sich die dem Reiche von Georg Podiebrad drohenden Gefahren ins nichts zerflüchtigten und auflösten.

Über das Jahr 1461 hinaus liefs sich das Lager vor Frankfurt nicht verfolgen. Charakteristisch für sein vermutlich letztes Auftauchen im Jahre 1461 ist es, dafs damals nicht wie a. 1349 und 1400 Frankfurt, sondern in erster Linie ein Albrecht Achill es war, der die Aufmerksamkeit auf das Lager lenkte. Nichts zeigt besser, dafs dasselbe ein Faktor geworden war, mit dem man auf fürstlicher Seite jetzt bei der Erhebung eines Gegenkönigs rechnen zu müssen glaubte. Doch das darf man wohl vermuten, dafs die Anhänger Podiebrads, wenn es so weit gekommen wäre, Frankfurt gegenüber das Überflüssige des Lagers irgendwie darzuthun sich bemüht haben würden. Wahrscheinlich hätten dann die Frankfurter sich wieder der auf die Bulle Urbans zurückgehenden Fassung bedient und behauptet, ein jeder König müsse lagern, und es hätte sich vielleicht Ähnliches wiederholt, wie a. 1400 nach der Wahl Ruprechts. Doch von dem Allen blieb man verschont.

Zum Schluſs noch einige Bemerkungen über die bisher meist für das Lager vor Frankfurt übliche Bezeichnung „Lager bei zwistigen Wahlen“. Man kam offenbar zu dieser Benennung, weil das kurfürstliche Gutachten des Jahres 1411, welches dem Lager bei zwistigen Wahlen Giltigkeit zuerkannte, gemeiniglich der Ausgangspunkt zu sein pflegte, von dem aus man die Vorgänge der Jahre 1349, 1400 und 1410/11 (von denen des Jahres 1461 hatte

man ja keine Kenntnis) beurteilte. Es wird jetzt ohne weiteres einleuchten, daſs diese Definition sich bis zu Sigmunds zweiter Wahl als durchaus nicht zutreffend erweist, und daſs sie auch die Auffassung, die sich anscheinend gegen Ende des Jahres 1461 über das Lager verbreitete, in keiner Weise wiedergiebt. Mit mehr Recht lieſse sich vielleicht auf unser Lager die Bezeichnung anwenden: das Lager vor Frankfurt in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung. Hatten wir es hier doch mit Rechtszuständen zu thun, die in steter Wandlung begriffen waren und sich bald auf dieser, bald auf jener Stufe der Entwicklung befanden. —

Vergegenwärtigt man sich, wie das dreitägige Lager vor Aachen gleichsam die Vorstufe bildete für das sechswöchentliche Lager vor Aachen und damit mittelbar für dasjenige vor Frankfurt, so wird man kein Bedenken tragen, zu äuſsern, daſs auch der Ursprung des Lagers vor Frankfurt in letzter Instanz in den Worten der Bulle Qui coelum Urbans: electus[1]) . . ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora . . coronatur, zu suchen ist.

Somit zeigt sich in unserer Frage von neuem, von wie schwerwiegendem Einflusse die in der genannten Bulle enthaltenen Rechtsbestimmungen auf die Bildung der späteren Rechtszustände gewesen sind. Auch auf das Lager vor Aachen und auf dasjenige vor Frankfurt möchte, um mit Harnack[2]) zu schlieſsen, die Bemerkung passen: „Manche der Vorgänge bei der Wahl (des Jahres 1257) sind durch die Entschiedenheit, mit welcher sie hier (in der Bulle), besonders von seiten der Bevollmächtigten Richards, als gewohnheitsmäſsige bezeichnet werden, von da an Regeln für die Folgezeit geworden, und es hat hierdurch die Doppelwahl von 1257 und speziell das Schreiben Urbans IV. von 1263 eine weitreichende Bedeutung gewonnen“.

---

[1]) Olenschlager, Urk.buch z. g. B. p. 49, 22 ff.

[2]) Harnack, Kurf. colleg. Anhang III p. 260 unten, p. 261, 1 ff. cf. C. Rodenberg, der Brief Urbans etc. im neuen Archiv f. ält. d. Gesch. Bd. 10 p. 178, 4.

Exkurs I.

Wie sind die novem ebdomades bei Heinrich von Herford zu erklären?

Wie früher erwähnt[1]), berichtet Heinrich von Herford zum Jahre 1349:

> Gunterus autem mox ut electus est, et ab introitu Vrankenvord urbis per cives arceretur (sic), exercitu validissimo congregato Vrankenvord potenter obsedit secundum consuetudinem antiquam, quam Vrankenvordenses habebant, scilicet, quod nullum regem, habentem adversarium in regno, susciperent in urbem, nisi prius ipsam urbem novem ebdomadibus obsedisset, ut hac occasione bello congrederentur in campo et divisioni finem imponerent vel unus regnaret et alius timidus et inglorius remaneret.

Er fährt dann fort:

> Per sex ebdomades iam urbem obsederat nec Carolus ipsum viribus bellove querebat, placitis tamen eum impetebat. Guntherus placita respuebat in tantum quod iam et ab amicis et ab aliis timebatur. Igitur intoxicatur, cum aliter haberi non posset. Quod sentiens, cum iam viribus corporis cepisset destitui et apud se de vita desperaret, principes ad placitandum admisit. de pecuniis maximis sibi vel heredibus suis dandis complete certificatur. Carolo regnum resignat. Regem eum salutat. Et moritur.

---

[1]) o. p. 2 Anm. 8, p. 3 Anm. 1. — cf. Henr. de Hervordia 276 ed. A. Potthast, Göttingae 1859.

Anscheinend setzt Heinrich die Vergiftung und den Beginn der Verhandlungen Günthers mit Karl etwa gleichzeitig und in die Zeit nach Ablauf der 6 Wochen. Nun nahmen die Friedensunterhandlungen, zu denen sich Günther offenbar wegen einer heftigen Erkrankung, die einen tödlichen Ausgang nehmen sollte, leicht verstand, wahrscheinlich schon am 22. Mai 1349 ihren Anfang[1]).

Am 26. Mai wurden die einzelnen Verträge, denen gemäfs Günther auf die Königswürde verzichtete, ratifiziert[2]). Am Abend des 14. Juni[3]) gab Günther seinen Geist auf. — Heinrich mufs davon gehört haben, dafs Günther, der aber nach ihm bis zu dem Moment ca. 6 Wochen lang Frankfurt belagert hatte, etwa am 22. Mai zu Verhandlungen mit der Gegenpartei bereit war. Ihren Abschlufs fanden dieselben, so kombinierte er, kurz vor dem Todestage Günthers, den (sc. den Tag) er annähernd gekannt haben mufs. Rechnen wir vom 22. Mai aus 3 Wochen weiter, so kommen wir auf den 12. Juni (am 14. starb Günther). Diese drei Wochen, zu den 6 hinzugezählt, geben 9 Wochen. Die Regierung Günthers dauerte nach Heinrich eben nur 9 Wochen. Auf diese Weise war dann die consuetudo, von der er zu erzählen weifs, freilich Günther und Karl IV. gegenüber zur Anwendung gekommen. Der Tod Günthers war es, der nach Verlauf der 9 Wochen divisioni finem imposuit und Karl den Einzug in die Stadt Frankfurt ermöglichte.

Exkurs II.

Lersners Quellenbenutzung.

Zum Jahre 1246 sagt Lersner:

„Allhier kommet für, wie in Zwyspalt der Wahl die Stadt sich zu verhalten habe. Münsterus beschreibet also: So oft zwei Kaiser in Zwietracht erwählet werden, müsse der eine vor der Stadt Frankfurt sich lagern und des

---

[1]) cf. Janson p. 79 unten. p. 80, 10 ff.
[2]) cf. Janson p. 83.
[3]) cf. Janson p. 99, 17.

andern 1½ Monat erwarten, ob er ihn von dannen schlagen wolle, und welcher den andern in die Flucht schlägt, demselben werden die Stadt-Thore eröffnet, und er vor einen römischen König oder Kaiser gehalten[1]).“

Sehen wir davon ab, daſs Munsterus nur sagt: „er legt sich dann vorhin etlich monat für die statt“ etc., so beherrschte offenbar Munsterus' Auffassung Lersners Darstellung der Vorgänge von a. 1349. Wenn nämlich Munsterus Recht behalten sollte, so muſste Günther a. 1349, der doch auch in Zwiespalt erwählt war, 1½ Monat vor Frankfurt Karl IV. erwartet haben. Für die Verhandlungen der Kurfürsten mit Frankfurt war Lersners Hauptquelle Faust von Aschaffenburg, der seinerseits auf Latomus zurückging[2]). Aus Faust erfuhr Lersner, daſs die Forderung Frankfurts, die auf eine Frist von 6 Wochen und 3 Tagen ging, von den Kurfürsten zurückgewiesen war, und daſs Frankfurt den König nach 7 Tagen Bedenkzeit eingelassen hatte. Dies paſste Lersner nicht: er übersah es. Während seine Ausführungen[3]), abgesehen von den einleitenden Bemerkungen, sich fast wörtlich an die Fausts anlehnen[4]), wird diese Übereinstimmung nur zweimal durch je einen Satz unterbrochen, die beide bei Faust nicht stehen. Heiſst es bei Faust nach den Worten[5]), „wann nun dieses (scil. daſs Günther 6 Wochen und 3 Tage wartete) anitzo auch beschehen, wollten sie ihn einholen und Huldigung thun“, weiter: „die Kurfürsten aber legten sich darzwischen und beteuerten es mit dem Eid, daſs sie . . den von der Mehrheit Gewählten für einen rechtmäſsigen König hielten“ etc., so findet sich bei Lersner[6]) zwischen diese zwei Sätze eingeschoben: „Wider dieses Recht und Gewohnheit (6 Wochen und 3 Tage scil. zu lagern) wollte Günther nicht thun, sondern blieb mit seinem Zeug beynahe zwei Monate vor der Stadt liegen, wartend, ob ihn Carolus von dannen treiben

---

[1]) cf. Lersner, Frankf. Chronik I 1 c. 7 p. 61 Spalte 1 unten. Munsterus, Kosmographen etc. Basel 1567 III p. 428/9 sub imperatore 39 (Gunthero) cf.

[2]) cf. J. Friedrich Faust von Aschaffenburg, Der Stadt Frankfurt Herkunft und Aufnehmen etc. Frankf. 1660. p. 142 und 143 (§ 99).

[3]) Lersner I 1 p. 73 Spalte 1 l. 17 ff.

[4]) cf. Faust p. 142/3.

[5]) Faust p. 143, 15 ff.

[6]) I 1 p. 73a, l. 29 ff.

wolle; Carolus hatte ein fein Heer beisammen, dorfte aber Güntherum nicht angreifen.“ Dann folgt bei Lersner der Satz: „die Kurfürsten legten sich dazwischen“ etc. — Das Einschiebsel sollte offenbar die Übereinstimmung mit Munsterus herstellen, bei dem sich auch die sonderbare Bemerkung findet, daſs Karl Günther nit angreifen dorffte. (!) —

Lersner suchte also zwei Quellen, die nicht zu vereinigen waren (denn nach Munsterus belagerte Günther Frankfurt zween Monat lang), zu vereinigen. Notgedrungen muſste er daher, da er das Übrige weiter dem Faust entlehnte, nachher wieder einen Satz einfügen, um den Widerspruch, der zwischen seinen Quellen bestand, zu verdecken. Dies geschah so: bei Faust[1]) heiſst es: „daruber (über das kurfürstliche Verlangen, Günther sofort einzulassen) begehrte der Rat 7 Tage Bedenk- und Ratschlagszeit, und als solche furuber, wurde die Einlassung bewilligt“. Lersner, der dies einfach abschreibt, schiebt nach „furuber“ ein: „auch die bestimmte Zeit verloffen“ (sc. 6 Wochen und 3 Tage!).

Wir möchten glauben, daſs Lersner absichtlich aus den „etlich monat“ des Munsterus, die das Lager dauern soll, 1½ Monat gemacht hat[2]). Unter diesen verstand er sicher die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, die er bei Faust zum Jahre 1349 eine solche Rolle spielen sah. Hätte Lersner nun zum Jahre 1246 von einem herkömmlichen Lager von einigen Monaten, zum Jahre 1349 aber von einem solchen von stets sechswöchentlicher Dauer gesprochen, so wäre ein Widerspruch entstanden.

---

[1]) p. 144, 2.

[2]) Munsterus p. 429 sagt: „Günther belägert die statt gar nahe, zween Monat lang“. Sollte Lersner hier falsch interpungiert, fast zwei Monate verstanden und darum von 1½ Monaten bei Munsterus gesprochen haben?

Exkurs III.

Über ein angebliches Schreiben Ruprechts an Straſsburg.

In den Deutschen Reichstagsakten IV p. 199 l. 34b ff. heifst es: Ohne Datum ist der Brief, von dem Hecht de obsidione 15 erzählt, Ruprecht habe an Straſsburg geschrieben:

> dilectionem vestram cupientes non latere, quod inclitorum praedecessorum nostrorum divorum Romanorum regum solito more insigne oppidum Frankefort prope Mogenum dioecesis Mogunt. sex septimanis et tribus diebus numerosa principum magnatum et procerum sacri imperii nobis assistente militia firma obsidione vallavimus; qua feliciter peracta in praefato oppido et in aliis adiacentibus fortalitiis gloriose suscepti sumus.

Wir möchten behaupten, daſs dieses Schreiben nicht an Straſsburg, wie Hecht meint, gerichtet war, sondern mit dem an Venedig am 23. Nov. 1400 von Straſsburg aus abgesandten[1]) identisch ist. Darin bestärkt uns, daſs Struve[2]) auf einen im apparatus des Obrecht befindlichen Brief Ruprechts an Straſsburg vom 23. Nov. 1400 verweist und aus diesem eben die von Hecht angeführten Worte citiert.

Am 23. November war aber Ruprecht in Straſsburg und schrieb an Venedig!

Nun finden wir allerdings in dem apparatus[3]) ein Schreiben Ruprechts vom 23. November, aber ohne Überschrift, d. h. ohne daſs der Empfänger genannt wäre. Die Datumzeile lautet: datum

---

[1]) R.T.A. IV n. 187. p. 216, 24 ff.

[2]) Corpus hist. germ. Jenae 1730. Vol. I p. 663 n. 17 und syntagma historiae Germanicae. Jenae 1716. diss. 28 p. 951 Anm. 1.

[3]) Apparatus iuris publ. ed. Ulr. Obrechtus. 1. Ausg. 1696 p. 90 bis 92 (in der 2. Ausg. v. J. 1754 (acta .. denuo emissa a Johanne Christiano Fischero. Francof. et Lipsiae), die wir leider nur benutzen konnten, p. 72/73). Die Schrift von Hecht erschien a. 1724.

Argentinae 23. die mensis Novembris anno dom. 1400 regni vero nostri anno primo. Das Schreiben selbst ist unfraglich das für Venedig bestimmte[1]). Struve und Hecht, der vielleicht ersteren benutzte, haben anscheinend den Irrtum begangen, vielleicht auch durch die Überschrift der folgenden Urkunde: König Rupertus schreibt an die Statt Straſsburg der schwäbischen Stätte wegen, darin bestärkt, daſs sie in dem nicht genannten Empfänger Straſsburg vermuteten, während es Venedig war.

Örtell[2]) in seiner Dissertation de Ruperto rege Romanorum (1720 Lipsiae) führt aus Obrecht das Schreiben richtig an, als gerichtet ad alium innominatum principem sub dato Argentinae 23. Novem. 1400.

Exkurs IV.

Ein dreitägiges Lager Karls IV. vor Nürnberg.

In den im zehnten Bande der deutschen Städtechroniken mitgeteilten Jahrbüchern des 15. Jahrhunderts findet sich zum Jahre 1339 folgende Bemerkung[3]):

> Anno domini 1339 jar do wart kaiser Karl erwelt am Rein pei dem künigs stul wider kaiser Ludwig. der selb kaiser Karl, der selb kaiser lag drei wochen und vier tag vor Franckfurt. darnach wart er eingelossen. darnach wart er zu Ach gekrönt. er lag auch drei tag vor Nuremberg mit seiner grossen macht zwischen Megeldorf und der stat. dornoch schwur im das reich.

Daſs Karls Wahl a. 1346, dagegen seine (zweite) Krönung in Aachen a. 1349 stattfand, bedarf kaum einer Erwähnung[4]). Wenn nach Theodor von Kern die übrigen hier erzählten Ereignisse, an deren Uberlieferung sich nach ihm der spätere Ursprung zum Teil

---

[1]) cf. R.T.A. IV p. 216, 11.
[2]) p. 30 Anm. c.
[3]) Städtechroniken Bd. X (Nürnberg Bd. 4) p. 122, 6 ff.
[4]) cf. Böhmer-Huber reg. p. 22: Juli 11 prope Rense. p. 87: Juli 25, 1349.

deutlich erkennen läfst[1]), blofs in dem Jahre 1349 ihre Stelle finden können, so wird dies hinsichtlich des angeblichen Lagers Karls vor Frankfurt ohne Frage richtig sein. Offenbar beruht diese Nachricht auf einer Verwechslung Karls IV. mit Günther von Schwarzburg, der aber nicht 3 Wochen und 4 Tage, sondern 6 Wochen und 3 Tage auf Verlangen der Frankfurter a. 1349 lagern sollte. — Weniger sicher ist es, ob auch das dreitägige Lager vor Nürnberg dem Jahre 1349 angehört. Kern nahm es an, weil Karl IV., der im September 1349[2]) gegen die von ihm abgefallene Stadt Nürnberg[3]) aufgebrochen war, nach einem Berichte des Sigmund Meisterlin[4]) in demselben Monat wohl sich zu felde legerte fur Nurenberg. Da Meisterlin die Örtlichkeit des Lagers durch die Worte[5]): do nun der kaiser sein zelt het geschlagen in dem kirchhoff zu Mögeldorf etc., näher bestimmt, so lag es in der That nicht allzu fern, wie auch Dietrich Kerler thut[6]), mit dieser Stelle die aus den Jahrbüchern angeführte: er lag auch drei tag vor Nüremberg mit seiner grossen macht zwischen Megeldorf und der stat, zu kombinieren. —

Da es aber durchaus nicht unumstöfslich feststeht, dafs Karl, den wir am 27. September in der Stadt treffen, in die er friedlich aufgenommen war[7]), gerade drei Tage damals gelagert hat, so möchten wir vermuten, dafs das zum Jahre 1339 erwähnte dreitägige Lager nicht in das Jahr 1349, sondern in das Jahr 1347 zu verweisen ist. —

Am 31. Oktober nämlich dieses Jahres betrat Karl zum ersten Mal als römischer König Nürnberg[8]), ab ipsis (den Nürnbergern), wie Heinrich von Diessenhoven[9]) meldet, ut rex receptus:

> et ibi aliquo tempore moram traxit, donec burgravius ibidem et multi nobiles illarum parcium . . . ipsum ut regem Romanorum receperunt et ei fidelitatem prestiterunt ut regi Romanorum . .

---

[1]) cf. Städtechr. Bd. X p. 122 Anm. 3.

[2]) cf. Städtechr. Bd. III (Nürnb. Bd. 3) p. 325, 20.

[3]) cf. darüber Städtechr. Bd. III, Beilage III p. 317 ff. p. 324, 8 ff.

[4]) cf. Städtechr. Bd. III p. 152, 11 ff.

[5]) ib. p. 152, 14 f. Mögeldorf liegt an der Pegnitz, oberhalb Nürnberg (cf. ib. p. 152 Anm. 2).

[6]) cf. ib. p. 325, 21 f.

[7]) cf. Städtechron. Bd. III p. 325, 23 f.

[8]) cf. Böhmer-Huber, reg. Car. IV p. 36 unten.

[9]) p. 61 unten bei Böhmer-Huber, fontes IV.

Während also die Bürgerschaft dem König den Einlafs in die Stadt gewährte und ihm den königlichen Titel nicht vorenthielt, verstanden sich dagegen der Burggraf und viele nobiles anscheinend erst nach Verlauf einer mora zur Aufnahme des Luxemburgers in die Burg und zur Huldigung. Welcher Art Gründe die mora veranlafsten, deutet Matthias von Neuenburg an[1]), der freilich von einer solchen schweigt, aber doch durchblicken läfst, dafs Karl in Nürnberg mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte:

> veniens Nürenberg ac gravibus factis promissionibus burggravio ibidem quem evadere nequivit est receptus.

Scheint es doch nach ihm, als ob Karl erst, nachdem die Verhandlungen mit dem Burggrafen zu einem diesen befriedigenden Ergebnis geführt hatten, in die Stadt gelassen worden wäre. Und in der That vermeidet es Matthias, der unmittelbar vorher über Karls Empfang in Regensburg[2]) gesagt hatte: Ratisponam perrexit ubi tamquam rex Romanorum illico est receptus (dann folgt deinde veniens Nürenberg etc.), sich auch bei Erwähnung von Karls Einzug in Nürnberg des Wörtchens illico zu bedienen.

Den Angaben Heinrichs und Matthias' wagen wir nunmehr Folgendes zu entnehmen: Karl IV., dem die Nürnberger Bürger bei seinem Nahen willig die Thore öffneten, traf bei dem Burggrafen und den auf der Burg versammelten Burgmannen (multi nobiles illarum parcium: Heinrich von Diessenhoven) auf Widerstand, den er nur durch schwere, von seiner Seite gemachte Zugeständnisse zu überwinden vermochte.

Während der durch die Unterhandlungen verursachten mora verweilte wohl Karl, der mit einem sehr grofsen Heere gen Nürnberg gelangt war[3]), vor der Stadt im Lager, bis die Nachgiebigkeit des Burggrafen es ihm ermöglichte, die Burg zu betreten und die Huldigung der dort Befindlichen entgegenzunehmen. Vielleicht schlofs sich der Huldigung der Burg Nürnberg unmittelbar diejenige der Stadt Nürnberg an. — Diesen Thatsachen liefse sich

---

[1]) p. 248, 24 ff. bei Böhmer-Huber, fontes IV.

[2]) p. 248, 21 ff.

[3]) cf. Benefs p. 345, 6 ff.: . . . venit cum maximo exercitu in Nurenberg . . (Pelzel und Dobrowsky SS. rer. Boh. Bd. II); cf. Henr. Rebdorf p. 532, l. 15: potenter veniens Nurenberg eadem civitas ipsi ut regi obedivit (Böhm.-Hub., fontes IV).

das dreitägige Lager vor Nürnberg, in dem wir die von Heinrich von Diessenhoven namhaft gemachte mora erblicken könnten, vortrefflich einfügen: er lag auch drei tag vor Nüremberg mit seiner grossen macht zwischen Megeldorf und der stat; zumal auf diese Weise die Worte: dornoch (nach den drei Tagen) schwur im das reich, die von Kerler und Kern gar nicht berücksichtigt werden, auch mehr zur Geltung kommen würden. Ihnen zur Seite halten möchte man den Bericht, den uns Benefs giebt [1]):

> (Carolus) venit cum maximo exercitu in Nurenberg, ubi similiter (wie in Regensburg) magnifice suscipitur, et per omnes cives et mechanicos fidelitatis omagium praestatur. —

In Erinnerung an das dreitägige Lager vor Aachen, dessen Abhaltung im Jahre 1314 wir wahrscheinlich gemacht haben, könnte man auf den Gedanken verfallen, dafs, wie jenes von den Aachenern, so a. 1347 das dreitägige Lager vor Nürnberg von dem Bürggrafen als ein dem Herkommen entsprechendes gefordert und durchgesetzt sei. Man könnte weiter das Aachener und das Nürnberger Lager zu einander in einen Kausalnexus bringen wollen und behaupten, dafs jenes für dieses Vorbild gewesen sei. Solchen Annahmen möchten wir entgegen treten. Nicht Rechtsgründe, sondern Fragen äufserst materieller Natur, deren definitive Erledigung schwerlich im voraus zeitlich genau fixiert werden konnte, bestimmten offenbar a. 1347 die Dauer der mora. Dafs sie gerade drei Tage betrug, war wohl nur Zufall.

Exkurs V.

Ein Privileg des Kölner Erzbischofs.

Als a. 1314 der Erzbischof Heinrich von Köln wegen der Friedrich dem Schönen abgeneigten Haltung Aachens die Krönung des Letzteren in Bonn am 25. November vollzogen hatte, suchte er in seinem Verkündigungsschreiben in das Reich etwaigen Zwei-

[1]) p. 345, 6 ff. (Pelzel SS. II).

feln an der Rechtmäfsigkeit eines solchen Verfahrens durch folgende Auslassungen zu begegnen[1]):

> . . . et quia dicti cives Aquenses sic a nobis requisiti nos intromittere improvide recusarunt, nos, ne propter rebellionem . . coronatio eadem plus debito differretur — et etiam ex privilegiis sedis apostolicae nobis et ecclesiae nostrae concessis intra nostram dioecesim vel provinciam, ubi nobis expediens videbitur, electos in Romanorum reges pro tempore possumus coronare. quae quidem privilegia ante ipsam coronationem et in eadem, clero et populo praesentibus, sub veris stilo et filo et bulla, (nequis putare posset, dictam coronationem, eo quia Aquis non fiebat, minus fore validam), fecimus solemniter publicari — eundem Fridericum . . . in oppido nostro Bunnen, quod est intra nostram dioecesim, in Romanorum regem unximus et coronavimus etc.

Ähnlich schreibt er am 25. November von Köln aus auch Nürnberg[2]):

> (ne ob dictorum civium Aquensium, qui . . requisiti nos intromittere improvide recusarunt, rebellionem . . coronacio eadem plus debito differretur) ipsum dominum Fridericum . . in oppido nostro Bunnensi, quod est infra nostram dyocesim . . in Romanorum regem unximus et coronavimus . . . eo quod coronacio Romani regis nedum (nicht blofs) Aquis, immo in aliquo locorum, quem ad hoc elegimus, infra nostram dyoecesim vel provinciam a sede apostolica in specialis prerogative indicium nobis et archiepiscopo Coloniensi existenti pro tempore (= dem jeweiligen) est permissa; de quo literas apostolicas sub veris stilo et bulla habemus, quas ante coronacionem et in eadem (ne propter mutacionem loci Aquensis coronacio ipsa minus valida a quoquam putaretur) fecimus clero et populo presentibus tam Colonie quam Bunne solempniter publicari.

Hierzu bemerkt Harnack[3]):

> „Erzbischof Heinrich hat freilich, nachdem er Friedrich von Österreich zu Bonn gekrönt hatte, behauptet, ihm sei

---

[1]) b. Olenschlager, Urk.buch z. Staatsg. p. 73, l. 14 ff. n. XXX.
[2]) b. Harnack, Kurf. coll. Anhang II p. 247, 6 ff.
[3]) p. 72, 3 ff.

durch specielles päpstliches Privileg das Recht verliehen, den erwählten König, wenn Aachen nicht zugänglich sei, an einem andern Orte seiner Diöcese zu krönen; allein von einem derartigen päpstlichen Schreiben ist nicht das Mindeste bekannt, und selbst, wenn es existiert haben sollte, so ist es doch niemals Grundlage des Reichsrechtes geworden, sondern sehr schnell wieder der Vergessenheit anheimgefallen."

Wir können freilich die Angabe Heinrichs, der mit den Worten: privilegia nobis et nostrae ecclesiae concessa, und: coronacio nobis et archiepiscopo Coloniensi existenti pro tempore est permissa, doch wohl sagen will, dafs er selbst durch die Gnade des apostolischen Stuhls ein derartiges Vorrecht erhalten habe, auf ihre Glaubwürdigkeit hin bei dem Stande unserer Überlieferung schwer prüfen. Jedenfalls wird aber kaum an dem Vorhandensein eines wenn auch vielleicht gefälschten päpstlichen Privilegs im Jahre 1314 zu zweifeln sein, und um so weniger, da eine spätere Zeit ganz offenkundig dasselbe berücksichtigte und auf Grund desselben das deutsche Staatsrecht zu modifizieren unternahm. Harnacks Ausführungen lassen sich den Thatsachen des Jahres 1400 gegenüber, sowie denen des Jahres 1407, nicht halten. In jenem Jahre nämlich liefs König Ruprecht, den die Halsstarrigkeit der Aachener zwang, auf den 6. Januar 1401 die Krönung nach Köln zu verlegen, zu wiederholten Malen durchblicken, dafs ein solches Vorgehen dem Staatsrecht nicht widerspreche. So meldete er am 7. Dezember, von Heidelberg aus, verschiedenen schwäbischen Städten [1]:

„wir sin mit in (den Kurfürsten) zu rade wurden," uns in Köln krönen zu lassen, „wann auch der erzbischoff zu Collen gut privilegia hat, das er einen Romischen kunig in sinem bistum und provincien cronen mag, wo er wil."

Strafsburg erfährt aus einem vom 14. Dezember datierten königlichen Briefe [2]:

nu hat der erwerdige unser lieber neve und kurfurste Friderich erzbischoff zu Colne gute privilegia daz ein erczbischoff zu Colne einen Romischen kunig in demselben bistum und siner provincien cronen mag, wo er wil.

---

[1]) R.T.A. IV n. 202 p. 237, 30 ff.
[2]) R.T.A. IV n. 185 p. 215, 3 ff.

Dementsprechend begründete Ruprecht in seinem an Aachen gerichteten Schreiben (5. Dezember 1400), in dem er noch einmal den Versuch machte, die Stadt für sich zu gewinnen, seinen Entschluſs, bei fortgesetzter Unbotmäſsigkeit der Aachener in Köln die Krönung an sich vollziehen zu lassen, damit [1]):

> wann auch der . . . erzbischoff Fryderich . . . gute privilegien und friheit hat, daz ein erzbischof von Collen einen Romischen konig cronen moge in demselben bistumme und siner provincien wo er wolle.

Es bedarf keines Beweises, daſs wir hier eine Übersetzung des in dem kurkölnischen Verkündigungsschreiben in das Reich vom Jahre 1314 enthaltenen Satzes:

> (ex privilegiis sedis apostolicae) . . intra nostram dioecesim vel provinciam, ubi nobis expediens videbitur, electos in Romanorum reges pro tempore possumus coronare,

vor uns haben. — Nun berichtet Ulman Stromer [2]):

> do (als Aachen Ruprecht nicht einlassen wollte) beweist der pischof von Koln gut briff von kungen und kaysern und pebsten, daz er gewalt hat, ein idleichen römischen kunk zu krönen in seym land, in welcher stat er wil.

Nicht viel anders läſst sich eine spätere deutsche Weltchronik zum Jahre 1400 vernehmen [3]):

> Indes der erzbischof von Colen gut bebstlich, kaiserlich und kuniglich freyhet weiset und zaiget, das er und sein nachkummen gewalt hetten, einen romischen kunig in seinem lande, in welcher stat er wolt, zu kronen.

Ruprecht selbst äuſsert sich am 13. Oktober 1407 [4]), in einer Zeit, wo die Huldigung Aachens mit Sicherheit schon in den nächsten Wochen zu erwarten war, im ganzen und groſsen mit Stromer übereinstimmend:

> dorumbe (da wir in Aachen a. 1400/1 nicht gekrönt werden konnten scil.) wir auch soliche unser kunigliche cronunge, wann uns nit bequemlichen was, die lenger zu ver-

---

[1]) R.T.A. IV n. 179 p. 209, 31 ff.

[2]) Städtechr. Bd. I (Nürnb. Bd. 1) p. 53, 19 ff. (Ulman starb 3. April 1407. cf. ib. p. 85, 10 ff.)

[3]) Städtechr. Bd. III (Nürnb. Bd. 3) p. 300, 35 f. p. 301 l. 1 f.

[4]) R.T.A. IV n. 238 p. 276, 6 ff. (Braubach).

ziehen[1]), in der stad zu Collen von dem erwirdigen Friederich erczbischoff daselbs . . empfangen han und also zu Romischem kunige gekronet worden sin, als sich daz zu der ziit verlauffen hat und auch von rechte wol gesin mochte, sunderlich nach gnaden friheiten privilegien und herkomen des obgenanten Friederichs erczbischoffs zu Collen und sines stiftes zu Collen, die er und derselbe sin stifft von dem heiligen stule zu Rome und von Romischen keisern und kunigen herbracht hant, die wir auch gesehen han etc.

Fürs erste ist zu beachten, dafs, während Ulman Stromer gut briff von . . pebsten erwähnt, Ruprecht dagegen nur gnaden etc. von dem heiligen stule zu Rome nennt, mit denen er ohne Frage die von Heinrich von Köln a. 1314 zitierten privilegia sedis apostolicae und demnach wohl nur ein päpstliches Schreiben bezeichnen will. Da die gnaden etc. von Romischen keisern und kunigen a. 1314 von Heinrich von Köln nicht angeführt werden, so folgt natürlich daraus, dafs sie in dem Zeitpunkt noch nicht existierten. Weil nun Ruprecht diese sowohl, als auch jenes päpstliche Privileg mit seinen eigenen Augen gesehen haben will, durchaus kein zwingender Grund aber vorliegt, warum wir dem König dies nicht glauben sollten, so möchten wir annehmen, dass Friedrich der Schöne a. 1314 und Karl IV. a. 1346 ihre doch immerhin anfechtbare Bonner Krönung durch Bestätigung des ihnen von dem Kölner Erzbischof wohl unterbreiteten päpstlichen Privilegs, dessen Echtheit ihnen vielleicht zweifelhaft erschien, rechtlich zu sichern versucht haben.[2])

[1]) Auch im Kurkölln. Verkündigungsschreiben in das Reich v. J. 1314 heifst es: ne . . coronatio eadem (Friedrichs) plus debito differretur (Olenschlager, Urk.buch z. Staatsgesch. n. XXX p. 73, 14 ff.). cf. auch Schreiben Heinrichs an Nürnberg: ne ob dictorum civium Aquensium . . . rebellionem ac sacri Romani imperii et reipublice immo tocius Christianitatis dispendium coronacio eadem plus debito differretur, . . Fridericum . . . coronavimus etc. (Harnack p. 247, 6 ff.).

[2]) Sollte den Worten Matteo Villani's: e però (wegen der Unfähigkeit Karls, sich vor Aachen zu lagern) santa Chiesa dispensò con lui questa ceremonia (b. Gher. Dragomanni, Firenze 1846 I 34 p. 43, 2 ff.) nicht so viel zu entnehmen sein, dass Erzbischof Walram von Köln auf Grund eines angeblichen Privilegs Karl überredet hat, sich wegen der feindlichen Haltung Aachens in Bonn krönen zu lassen? — Wir lassen es dahingestellt. Jedenfalls wird die Nachricht so, wie sie Villani bringt, kaum richtig sein. — (cf. o. p. 25 Anm. 2.)

Sollte diese Vermutung sich bewähren, so konnte Friedrich von Köln a. 1400 in der That seinem Herrn und König ohne grofse Mühe urkundlich nachweisen, wie trotz der goldnen Bulle die Krönung auch an einem andern Orte, als in Aachen, stattfinden könne.

Wie sehr das (angebliche?) päpstliche Schreiben a. 1400 und vor Allem a. 1407 die Politik Ruprechts beeinflufste, zeigt aber auch Folgendes. —

In den Verhandlungen Ruprechts mit Aachen im Jahre 1407, das sich endlich zu seiner Aufnahme und zur Huldigung bereit erklärt hatte, war es eine Frage von besonderer Wichtigkeit gewesen, wie sich der König zu seiner Kölner Krönung stellen sollte. Es war bezeichnend, dafs derselbe nach seinem Einzuge in Aachen[1]) zwar sich keinen feierlichen Krönungsceremonien unterzogen, es aber verabredetermafsen[2]) nicht unterlassen hatte, sich auf Karls des Grofsen Stuhl zu setzen und die Krone in demselben zu empfangen: doch slechticlich ane segen kriesem salbe oder ander zierlichkeit zu der cronunge.[3]) Dafs wir in diesem Verfahren das Resultat langwieriger Besprechungen zu erblicken haben, zeigt eine Erklärung Ruprechts vom 13. Oktober 1407, die somit seinem Einlafs in die Krönungsstadt noch vorhergeht:[4])

> des wifse allermenglich, das die cronunge, die wir zu Collen von dem . . erczbischoff Friederich in vorgeschriebener mafsen empfangen haben, krefftig und mechtig ist und sin sol, und das wir auch dabii vesticlichen verliben wollen und derselben gebruchen und niefsen diewile wir leben . . ., wann auch daselbs zu Collen segen gebett kriesam salbe und anders, daz zu einer kuniglichen cronůnge gehoret, genczlich volkomenlich und redelich an uns vollenbracht sint. und ist auch nach der ziit, als wir zu Collen gekronet sin, unser meynunge nye gewesen und noch nit, das wir zu Aiche dheine cronunge empfaen wolten, dann weder segen gebett kriesam salbe noch ander zierlichkeit, die zu einer Romischen kuniglichen cronunge gehoret, in den (vorgeschrieben) tedingen, als die unsern

---

[1]) wol am 14. Nov. 1407. cf. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. p. 361 unten.

[2]) cf. R. T. A. IV n. 233. p. 271, 19 ff.

[3]) R.T.A. IV p. 271, 24 ff. Höfler l. c. p. 361 unten.

[4]) R.T.A. IV n. 238 (Braubach) p. 276, 19 ff.

mit den von Aiche uberkomen sint, begriffen sunder clerlich ufsgeschlofsen sint. und als in den . . tedingen under andern stucken begriffen ist, wann wir zu Aiche innriiten, das wir dann uff den kunigstule daselbs siczen sollen etc. das doch keine cronunge ist: daz sol . . unser cronunge, die zu Collen gescheen ist, und auch dem . . erczbischoff Friederich sinen nachkomen und syme stiffte zu Collen keinen schaden innbruch nuwerunge oder enderunge an yren gnaden friheiten privilegien oder herkomen machen oder bringen in dheine wise.

Ruprecht, der mit diesen letzten Worten auf die uns bekannten kurköllnischen Privilegien Bezug nimmt, fährt nun in höchst beachtenswerter Weise fort:[1])

Und ob sich die von Aiche vermefsen, gnade friheit oder herkomen zu haben, das ein Romischer kunig sine erste cronunge zu Aiche in der stat und nit anderswo empfaen solte, das bekennen wir yn nit, sunder wir bekennen, das der . . . erczbischoff Friederich und sin stiffte zu Collen gnade privilegia und friheit hant, die wir auch gesehen han, das ein iglich erczbischoff zu Collen zu ziten eyme iglichen Romischen kunige zu ziten die erste cronunge tun und yme die crone uffseczen mag in syme bisthume oder provincien zu Collen, an welicher stad er wil. und dorumbe ist unser meynunge von rechter wifsen und Romischer kuniglicher mechtevollenkomenheide, das der . . erczbischoff Friederich sine nachkomen und sin stifft zu Collen bii denselben yren gnaden und friheiten ewiclichen verliben und der gebruchen und genieſsen sollen, von uns unsern nachkomen und allermenglich daran ungehindert. —

Wenn aber der König auf Grund der Privilegien des Erzbischofs Friedrich von einer ersten cronunge spricht, die durchaus nicht in Aachen vollzogen werden müsse, so bezeichnete er doch auch seine Kölner Krönung als eine erste und räumte stillschweigend ein, dafs er trotz aller gegenteiligen Versicherungen in der in Aussicht stehenden Inthronisation und den damit verbundenen Ceremonien eine zweite Krönung sah, mochten auch wesentliche bei einer ordnungsmäfsigen coronatio unerläfsliche Momente aufser Acht gelassen werden. Wie war es ihm aber möglich, sich für

[1]) R. T. A. IV. p. 276,37 ff.

die Annahme einer ersten und zweiten römischen Königskrönung auf die uns nicht mehr fremden kurkölnischen Privilegien zu berufen? Offenbar vermittelst einer etwas gezwungenen Interpretation der uns durch das kurkölnische Verkündigungsschreiben in das Reich vom Jahre 1314 überlieferten Bestimmung:[1])

> et etiam . . . intra nostram dioecesim vel provinciam, ubi nobis expediens videbitur, electos in Romanorum reges pro tempore possumus coronare etc. —

Hatte Heinrich von Köln a. 1314 hiermit ohne Frage nur sagen wollen, daſs je nach den Zeitumständen die Krönung auch anderswo als in Aachen, doch innerhalb des Kölner Sprengels, vorgenommen werden könne, so faſsten Ruprecht und seine Ratgeber anscheinend den Ausdruck pro tempore so auf, als ob durch ihn das Vorläufige einer nicht in Aachen stattfindenden coronatio angedeutet würde. Wie sehr sie sich gerade auf die Worte pro tempore steiften, zeigt wenigstens die deutsche Übersetzung jenes Satzes:[2])

> privilegia und friheit . ., die wir auch gesehen han, das ein iglich erczbischoff zu Collen zu ziten eyme iglichen Romischen kunige zu ziten die erste cronunge tun und yme die crone uffseczen mag in syme bisthume oder provincien zu Collen, an welicher stad er wil.

Man könnte denken, daſs erst a. 1407 den Worten pro tempore dieser Sinn beigelegt wäre, zumal da die Äuſserungen, die wir aus dem Jahre 1400 anführten, nicht von einer ersten, d. h. vorläufigen, sondern nur von einer cronunge zu berichten wuſsten. Doch eine Stelle in einem an Bonifaz IX. gerichteten Schreiben Ruprechts vom 9. November 1400[3]) macht uns anderer Ansicht:

> opidum Franckefordence . . intravimus . . intendentes auctore deo die 25. novembris de proximo ventura previa regali corona ut moris est in dei laudem insigniri.

Ruprecht hat hier offenbar eine der Aachener Krönung vorhergehende herkömmliche coronatio im Auge. Von einer solchen konnte er aber nur reden, wenn er, wie a. 1407, den Worten Heinrichs von Köln: pro tempore possumus coronare, die Berechtigung zu entnehmen wagte, zwischen einer ersten und zweiten

---

[1]) Olenschlager, Urk.buch z. Staatsgesch. p. 73, 14 ff.
[2]) R.T.A. IV p. 276, 41 ff.
[3]) R.T.A. III n. 223. p. 283 l. 6 ff. (Heidelberg).

römischen Königskrönung zu unterscheiden. Schon am 9. November, dem Datum des Briefes, war die Aussicht, dafs Aachen den König zur Krönung einlassen werde, eine recht geringe. Um so willkommener mufste es sein, wenn man, auf Privilegien von dem heiligen stule zu Rome und von Romischen keisern und kunigen gestützt, einerseits die Zulässigkeit einer nicht in Aachen stattfindenden coronatio, andererseits aber auch die Zulässigkeit einer nachträglich dort vorgenommenen zweiten Krönung, unbeschadet der Rechtmäfsigkeit der schon früher anderswo vollzogenen ersten, darzuthun vermochte. Indem Ruprecht sich entschlofs, sich am 6. Januar 1401 in Köln krönen zu lassen, stand es ihm ohne Frage wol schon fest, bei günstiger Gelegenheit sich einem zweiten Krönungsakt in Aachen zu unterziehen. Wir haben allen Grund, ihm zu mifstrauen, wenn er am 13. Oktober 1407 versichert:[1])

> Und ist auch nach der ziit, als wir zu Collen gekronet sin, unser meynunge nye gewesen und noch nit, das wir zu Aiche dheine cronunge empfaen wolten etc. —

Gegen unsere Erklärung der previa regalis corona[2]) spricht natürlich nicht, dafs Ruprecht a. 1400 den Städten gegenüber und

---

[1]) R.T.A. IV p. 276, 27 ff.

[2]) Höfler, Ruprecht von der Pfalz, p. 178, 25 ff. spricht von einer vorläufigen Krönung, „welche der Aachener vorauszugehen pflegte." Auf p. 180, 3 sieht man, dafs er unter der herkömmlichen vorläufigen coronatio eine Frankfurter Krönung versteht. Meines Wissens ist dem deutschen Staatsrecht aber von einer solchen nichts bekannt. Und Höfler thut wol Unrecht, wenn er den Worten des Anonymus Erfurdensis (historia Erphesfordensis de landgraviis Thuringiae bei Joannes Pistorius Rerum Germ. SS. curante B. G. Struve, Ratisb. 1726 Bd. I p. 1359 (nicht, wie Höfler sagt, 1389) l. 15 ff.): obsederunt civitatem Franckenfort per sex hebdomadas; quibus finitis ipsum coronaverunt in Franckfort una corona et alia, quam non poterant habere in Aquisgrani, coronaverunt eum solenniter in Colonia, solches Gewicht beilegt, dafs er sagt: Jetzt erst (nach dem 1. Dezember 1400 cf. bei ihm p. 180 l. 2 ff.) kann die Krönung zu Frankfurt, welche auf den 26. (soll wol heifsen: 25. cf. ib. p. 178, 27 f.) November bestimmt war, stattgefunden haben, wenn auch die Regesten davon nichts mitteilen. Vermutlich dachte der anonymus an die elevatio Ruprechts auf den Altar der Bartholomaeuskirche (cf. quibus finitis). — Dafs Ruprecht vor seiner Kölner Krönung noch nicht gekrönt worden war, geht zum Ueberflufs hervor aus seinem an König Martin von Arragonien gerichteten Schreiben vom 7. März 1401 (Nürnberg) (R.T.A. IV p. 314, 44 ff. p. 315, 1 f.): die epiphaniae domini (Jan. 6. 1401). . . in ecclesia cathedrali nobilis civitatis Coloniensis . . regalis infula prima trium coronarum per manus honorabilis archiepiscopi Coloniensis decore solito nostro fuit capiti imposita.

vornehmlich in den Verhandlungen mit Aachen von einer ersten cronunge schweigt. Hätten doch sonst seine Drohungen:[1]) daz nummer eincher Romischer konig furbaz me zu Achen gekronet solle werden etc., vollkommen ihr Ziel verfehlt! —

War aber die Einführung einer zwiefachen römischen Königskrönung in das deutsche Staatsrecht seitens Ruprechts ein Schritt von weittragender Bedeutung, geeignet, dasselbe auf die Dauer zu modifizieren? —

> Den gnaden privilegien und friheiten zu Folge, die Ruprecht gesehen haben will,[2]) mag ein iglich erczbischoff zu Collen zu ziten eyme iglichen Romischen kunige zu ziten die erste cronunge tun und yme die crone uffseczen in syme bisthume oder provincien zu Collen an welicher stad er wil.

Da aber auch Aachen zum Kölner Sprengel gehörte, so war doch kaum anzunehmen, dass ein neuer König, dem die Krönungsstadt sich willfährig zeigte, zögern würde, die Krone eben dort, und so rasch es ihm möglich war, zu empfangen. Sollte aber etwa der nach seiner Wahl in Frankfurt in Aachen Gekrönte sich zu einer zweiten Krönung an einem anderen Orte der Kölner Diöcese oder gar nochmals in Aachen verstehen?! Undenkbar. Wenn je, so konnte eine zweite Krönung wohl nur dann wieder eintreten, wenn wie a. 1400 die Aachener die Krönungsfeierlichkeiten in ihrer Stadt nicht hatten dulden wollen, und sich erst nachträglich zur Anerkennung des inzwischen schon an anderer Stätte „vorläufig“ Gekrönten bequemten. —

Die von Ruprecht mit Bezugnahme auf die kurkölnischen Privilegien getroffenen Neuerungen waren in der That wenig geeignet, um die Aachener in ihrem Rechte zu schmälern.

Es war nicht falsch, wenn Ruprecht bei anderer Gelegenheit[3]) ausführte:

> Und ist unser meinunge, das soliche vorgeschrieben unser cronunge die zu Collen gescheen ist, den . . burgermeistern scheffen rate und der stat zu Aiche an ihren friheiten und rechten, die sie von dem heiligen Romischen riche hant, in kunftigen ziten gein unsern nachkomen an dem riche

---

[1]) R.T.A. IV p. 209, 35 ff.

[2]) R.T.A. IV p. 276, 41 ff.

[3]) R.T.A. IV n. 236 p. 273, 29 ff.; p. 274, 1 ff. [1407 Sept. 8. Aachen] cf. p. 273 Anm. 2. Ausgefertigt Nov. 14 1407 Achen cf. n. 240 p. 277).

dheinen schaden bringen sol, sunder sie sollent und mogent derselben rechten und friheiten hernach gein unsern nachkomen gebruchen und nieſsen in aller der maſsen, als ob wir die vorgeschrieben unser cronunge nit zu Collen sunder zu Aiche empfangen hetten. —

Daſs Ruprecht, wie vermutlich früher Friedrich der Schöne und Karl IV., die Privilegien des Kölner Erzbischofs bestätigte und ihnen ewige Gültigkeit zusicherte,[1]) ist begreiflich. Er, der des Öfteren die Unanfechtbarkeit der Kölner Krönung in diesen Tagen betonte,[2]) suchte auch auf diese Weise die Legitimität seiner „ersten cronunge“ vor Angriffen zu schützen. —

Soweit uns bekannt, ist nach dem Jahre 1407 weder von einer ersten und zweiten Krönung noch von den kurkölnischen Privilegien mehr die Rede. Ob letztere bald darauf vernichtet sind? Ob sich noch eines von ihnen erhalten haben mag?

---

[1]) R.T.A. IV p. 276, 44 ff.

[2]) cf. z. B. R.T.A. IV p. 273, 28 p. 279, 16: als das wol gesin mochte.

Nachtrag.

I. Kurze Inhaltsangabe von Christ. Hecht's Schrift De obsidione binarum S. R. Imperii Liberarum Civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum imperatorum electione ab altero eorum olim ex observantia quadam imperiali instituta. —

Die Bemerkungen, die wir auf p. 6 Anm. 3 über den Inhalt dieser uns damals nicht zugänglichen Schrift machten, sind folgendermafsen zu ergänzen, resp. zu verbessern. Die Schrift, in der auf 16 Seiten unsere Frage erörtert wird, umfafst 9 Paragraphen. In § 1 und 2 (p. 5—7) spricht H. über den Wahlort und ob die Wahl aufserhalb oder innerhalb der Stadt vollzogen sei.

In § 3 (p. 7/8) äufsert H. sich über den Krönungsort. § 4 (p. 8) behauptet er, in Frankfurt und Aachen habe sich die Gewohnheit herausgebildet, dafs bei einer zwistigen Wahl Frankfurt oder Aachen keinen der electi aufgenommen habe, sondern man habe 6 Wochen und 3 Tage lang die heftigste Belagerung (obsidio) ohne Rücksicht auf das dadurch bisweilen verursachte Ungemach über sich ergehen lassen; dem Sieger habe man nach Ablauf der Frist den Einzug gestattet. (Dem gegenüber wollen wir nur bemerken, dafs a. 1400 Frankfurt und Aachen Ruprecht vor Beendigung der 6 Wochen und 3 Tage nicht aufnehmen wollten.)

In § 5 (p. 8 u. 9) heifst es, man habe innerhalb der Frist bei einer zwistigen Wahl abwarten wollen, wer die Oberhand gewinnen würde. Hecht verweist auf das Gutachten der kurmainzischen Juristen vom 8. September 1400, die das Lager vor Frankfurt als ein herkömmliches bezeichnet hätten (cf. o. p. 54 Anm. 1), erkennt jedoch nicht, dafs dem Lager dort nach einer jeden Wahl Berechtigung zuerkannt wird. Innerhalb der Frist habe der Abgesetzte damals noch den Frankfurtern zu Hilfe kommen können.

In § 6 (p. 9—13) werden die Jahre angeführt, in denen diese obsidio zur Anwendung gekommen sei: zuerst a. 1212, als Otto IV. Aachen belagert habe, zum zweiten Mal a. 1246, als Heinrich Raspe Konrad IV. geschlagen habe; das dritte Beispiel sei die Belagerung Aachens durch Wilhelm von Holland (1247); a. 1256 ferner habe Richard von Cornwall einige Tage vor Aachen gelagert. — Eine Beobachtung der Gewohnheit findet Hecht auch in dem Umstande, dafs Albrecht I. erst nach König Adolfs Tod in Aachen gekrönt worden sei! a. 1314 habe Ludwig der Baier Frankfurt betreten, nachdem er Friedrich den Schönen verdrängt habe; von einer Belagerung Aachens habe Friedrich wegen seiner geringen Streitkräfte absehen müssen. Dem Herkommen gemäfs habe Frankfurt sich geweigert, den Gegenkönig Karl IV. aufzunehmen, ebenso habe Frankfurt auch Günther erst einlassen wollen, bis diese herkömmliche Belagerung von 6 Wochen und 3 Tagen vor sich gegangen sei. (Man beachte, dafs Hecht, der bisher die Dauer der Belagerung ganz aufser acht gelassen hat, plötzlich die Miene annimmt, als ob die früheren Belagerungen, (er sieht in dem Lager eine obsidio) ebenfalls 6 Wochen und 3 Tage gewährt hätten.) — Hecht erwähnt dann die sechswöchentliche Belagerung Frankfurts durch Ruprecht, Aachens Weigerung, Ruprecht einzulassen, und berührt zuletzt die Doppelwahl von a. 1410, nach der Jobst und Sigmund Frankfurt hätten belagern wollen. Er schliefst den Paragraphen mit dem kurfürstlichen Gutachten vom 22. Juli 1411, demzufolge das Lager wegen Sigmunds einmütiger Wahl unnötig gewesen sei. — In § 7 (p. 13—16) untersucht er, ob wir ein wirkliches Herkommen in der Belagerung dieser beiden Städte zu erblicken hätten. Er führt einerseits Mutius, Munsterus, Kuspinian, andererseits Lehmann, Besold und Struve an, und citiert dann Gobelinus Persona, das Weistum der Mainzer Pfaffen (Sept. 8 1400), wo von Herkommen die Rede sei, und Ruprechts Äufserungen in seinem Brief an den Papst (cf. o. p. 86 Anm. 4) und an Strafsburg (mufs heifsen Venedig; cf. o. p. 177 und p. 87 Anm. 1). Er kommt dadurch zu dem Ergebnis, dafs die Belagerung Frankfurts auf einem wahren Herkommen beruht habe (observantiae verae ac indubitatae fuisse). Was die obsidio Aachens betreffe, so habe Aachen wol nur das Beispiel Frankfurts befolgt. Er geht dabei auf Aachens Weigerung, Ruprecht einzulassen, ein. (Wie kritiklos er ist, sieht man daran, dafs er trotzdem in der Belagerung Aachens a. 1212 die erste Beobachtung des Herkommens sieht!) Freilich, meint Hecht, sei nicht zu

leugnen, dafs der electus laut der Bulle Urbans einige Tage vor Aachen habe warten müssen. Und darauf scheine Villani zu gehen, wenn er erzähle, dafs Carl IV. in Köln gekrönt sei, ohne vorher 3 Tage lang gelagert zu haben. Hecht geht hierauf nicht weiter ein. Eine Ahnung vom Richtigen hatte er also. In § 8 (p. 16) bemerkt Hecht, dafs das Herkommen seit Sigmund nicht mehr in Kraft habe zu treten brauchen. — § 9 wünscht er dem Vaterlande und den beiden Städten alles Gute. —

II. Einige Bemerkungen zu Otto Dresemann's Schrift „Zur Geschichte der Reichsstadt Aachen im 14. Jahrhundert, mit Bezug auf Kaiser und Reich. Münster. Dissert. 1886."

Der Verfasser der angeführten Schrift, dem nur die ersten 28 Seiten meiner Arbeit vorlagen, weist auf p. 10—13 meine Vermutung, dafs der Krönung Ludwigs des Baiern ein dreitätiges Lager vorhergegangen sei, zurück. Einer seiner Hauptgründe, die ihm dagegen zu sprechen scheinen, ist offenbar (cf. dort p. 12 oben) die zwanzigstündige Entfernung Aachens von Bonn, bei der man am 25. in Aachen nicht über die Absichten des in Bonn befindlichen Erzbischofs und „über die wirkliche Vollziehung der Krönung Friedrichs" hätte unterrichtet sein können. Ganz davon abgesehen aber, dafs ein Bote, der gegen Abend aus Bonn fortritt, bei grofser Eile wol schon nach 15 Stunden in Aachen eintreffen konnte,[1]) so handelte es sich doch wol bei dem vermutlich dreitägigen Lager Ludwigs eigentlich mehr um die Beobachtung eines Ceremoniells, bei der man im voraus sicher wufste, dafs die Krönung Ludwigs nach Verlauf der drei Tage vor sich gehen sollte. Befand er sich doch vielleicht während der Frist in der Stadt (cf. p. 132 uns. Arbeit). Die Ohnmacht der habsburgischen Partei beweist wohl nichts gegen unsere Vermutung, dafs die Aachener Ludwig als einem erwählten römischen Könige — Dresemann p. 11, 20 sagt falsch, dafs laut der Bulle Urbans der in Zwiespalt Gewählte keinen Anspruch auf sofortigen Einlafs gehabt habe

[1]) cf. Faulhaber Gesch. d. Post in Frankfurt a. Main im Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst. Neue Folge. Bd. 10 1883. p. 27 Note: im 17. Jahrh. ritten die Frankfurter Montags von Frankfurt ab und Donnerstags von Köln aus zurück. — Darnach darf man wol auch die Schnelligkeit der Boten im 14. Jahrh. beurteilen? — Ein Bote mufste 16 Stunden im Sattel sitzen. (l. c. p. 33.)

— einer dreitägigen Frist geneigt zu machen verstanden haben. Dresemann zeigt übrigens, dafs Aachen den König eine zeitlang hat lagern lassen (cf. p. 12 unten), er wendet sich also nur gegen den dreitägigen Lagertermin. Wie wird aber, falls er Recht hat, die Nachricht, dafs a. 1346 kein dreitägiges Lager stattgefunden habe, zu erklären sein? — Dafs es einmal vor sich gegangen ist, zeigen doch wohl die Vorgänge des Jahres 1414 (cf. o. p. 128 ff.)? — Dresemann leugnet ferner (p. 34. f.), dafs die Aachener a. 1346 von Karl IV. ein vierzigtägiges Lager gefordert haben, und meint, dafs die starken Rüstungen der Stadt in Verbindung mit dem friedlichen Charakter des Königslagers überhaupt der Annahme widersprächen, als sei von Seiten Aachens das Verlangen eines solchen Lagers zu erwarten gewesen. Dem gegenüber verweisen wir nur auf die Rüstungen der Frankfurter a. 1400 (cf. o. p. 48 Anm. 4) und auf unsere Erörterungen im Text, welche die Natur des Lagers wohl ins rechte Licht stellen werden. Dresemann meint, dafs der Einfluſs der Bulle Urbans auf die Zeitgenossen in unserer Frage nicht in Betracht käme (p. 34). Wenn irgendwo, so doch ganz gewifs im vorliegenden Fall. Wenn er ferner der Ansicht ist, dafs die beiden Villanis und der Verfasser des Romans, Loher und Maller — dieser wurde nebenbei nicht, wie Dresemann sagt, von Margarethe von Lothringen italienisch verfafst, sondern von ihr aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt — aus dem, was sie als gebräuchlich vor Königskrönungen angenommen hätten, in Bezug auf Karl schon ein Factum gemacht hätten, so ist dazu Folgendes zu sagen: Von einem sechswöchentlichen Lager konnten sie doch nur dann sprechen, wenn es irgend einmal schon vorgekommen, oder, obwohl beabsichtigt, nicht zur Ausführung gelangt war? — Da bleibt doch eigentlich nur übrig, dafs Karl aufgefordert worden war, zu lagern? — Mag daher das dreitägige Lager a. 1314 auch wohl angezweifelt werden können, das Verlangen der Aachener nach einem vierzigtägigen Lager a. 1346 wird nicht zu bestreiten sein. —

III. Eine im Aachener Stadtarchiv befindliche Urkunde aus dem Jahre 1400.

Folgende Urkunde wurde mir von Herrn Stadtarchivar Pick in Aachen gütigst mitgeteilt. Derselbe gestattete auch den Abdruck derselben an dieser Stelle:

Brune von Braunfels, Priester zu Frankfurt, an Aachen: über die Absicht des neuen Königs und der Fürsten bis zum 5. September hin vor Frankfurt zu ziehen. [*1400*] *Aug. 25* [*Frankfurt*]. [1400] Aug. 25.

Aus Aachen St. A. or. ch. lit. cl. c. sig. in vers. impr. am.

Minen fruntlichen dinst zuvor. lieben herren und frunde. ich lafsen uch wifsen, daz der nuwe konig und die fursten kommen wollet gen Franckfort vor die stad und da zu ligen 6 wochen dri tage, als ein Romischer konig dun sal, mit namen bifs sontag ober achtage nehest kommet [Sept. 5], als mir min herre von Mentze gesat hat, und enweifs auch nit anders, dan daz die messe daran nit gehindert werde, dan sie iren gang fullen[1]) han sal, und mert[2]) halden wollen, als vor ist gewest. got si mit uch. geben uf den mitwochen nach sente Bartholomeus tag under mime [sic] ingesigel.

Brune zu Brunefels zu Franckfort
ein pristere. —

[in verso:] Den erbern wisen burgermestern, scheffen und rade zu Aiche, minen liben herren und besundern frunden.

Für die Datirung der Urkunde, in der die Jahreszahl nicht genannt ist, fällt Folgendes ins Gewicht. König Ruprecht wurde am 21. August 1400 erwählt[3]); er ist der nuwe konig, von dem hier am 25. August gesprochen wird. Der Schreiber des Briefes, Brune von Braunfels, war 1393 noch minorenn, 1404 Pastor in Gronau. Er starb wohl a. 1417, da er 1418 nicht mehr unter seinen Geschwistern erwähnt wird.[4]) — Was den Inhalt des Stückes betrifft, so legten, wie oben (p. 46) berührt, die Frankfurter den Fürsten und Ruprecht die Absicht bei, vor Frankfurt 6 Wochen und 3 Tage zu lagern. Wir vermuteten ferner, (o. p. 49 f.), dafs die Frankfurter entschlossen waren, Ruprecht gegenüber zu behaupten, dafs jeder König nach seiner Wahl lagern müsse. Diese Urkunde bestätigt beides. — Auf Erzbischof Johann von Mainz (herre von

---

[1]) = vollen, völlig.

[2]) mert = Markt.

[3]) cf. Höfler, Ruprecht von der Pfalz.

[4]) cf. Fichard's Geschlechtergesch. Brune von Brunfels p. 29 (in Frankfurt Stadtbibl.).

Mentze) bezieht sich in derselben natürlich nur die Bemerkung, dafs der König und die Fürsten bis zum 5. September vor Frankfurt erscheinen würden. Der König selbst traf, wie wir sahen (o. p. 60 Anm. 2), erst am 10. vor der Stadt ein. Die Frankfurter Herbstmesse wird aber wohl doch in Folge der durch die Neuwahl zu befürchtenden unruhigen Zeitverhältnisse bald ihr Ende erreicht haben? —

IV. Eine Erinnerung an das Lager vor Frankfurt a. 1534? —

Nachträglich macht mich Herr Dr. Jung auf eine Notiz im Ratschlagungs-Protokoll des Frankfurter Rates aus dem Jahre 1534 aufmerksam. Hier heifst es zum 20. Mai:[1]) man halte für gut, sich zu verproviantieren und zu rüsten, „nachdem darvon geredt wirdt, als solt der landgrauv zu Hessen willens sein, sich vor Frankfurt zu legen, ain Romischn konig zu welen etc.“ — Ob mit dem hier in Aussicht gestellten Lager unser Königslager gemeint ist? Oder dachte man hier einfach an ein Lager, in welchem ein regelrechter Wahlakt vorgenommen werden sollte? — Man erwäge die Situation. Es ist die Zeit, in welcher Landgraf Philipp von Hessen sich anschickte, den aus seinem Lande vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg mit bewaffneter Macht in dasselbe zurückzuführen.[2]) Der römische König Ferdinand, gegen den, als Beherrscher Württembergs,[3]) sich diese Bewegung direkt richtete, war von den Protestanten nicht anerkannt.[4]) Dafs sich somit Gerüchte verbreiten konnten, man plane die Erhebung eines römischen Königs, ist begreiflich. Die Österreichische Regierung in Württemberg meldete an Ferdinand, der Landgraf ziehe nach Frankfurt, um des Königs von Frankreich Sohn zum römischen König zu erheben.[5]) Andere meldeten, der

---

[1]) in Frankfurt St. A. Ratschlagungs-Protokoll de 1534—1544. tom. 4. f. 2a (mitwuch nach exaudi). Kirchner Gesch. d. Stadt Frankfurt a. M. (II p. 91): „1534 hatte sich plötzlich das Gerücht verbreitet, dafs Philipp von Hessen die Stadt belagern würde, um vor oder in derselben nach alter Sitte einen römischen König zu wählen.“ Seine Quelle war die oben angeführte Stelle, in der von einer Belagerung übrigens nicht die Rede ist.

[2]) Ranke, Deutsch. Gesch. im Zeitalt. d. Reform. Bd. 3. 6. Aufl. 1881 p. 325 ff.

[3]) ib. p. 320: er war mit Württemberg belehnt worden.

[4]) ib. p. 228 ff.

[5]) cf. Rommel, Gesch. v. Hessen Bd. 4. Cassel 1830 p. 150 Mitte. Seine Quelle ist mir unbekannt.

Landgraf wolle sich selbst zum römischen König aufwerfen.[1]) Vermochten wir auch nicht mehr diesen Dingen näher nachzugehen, so darf man doch vielleicht behaupten, dafs derartige Pläne dem Landgrafen ganz fern gelegen haben. Wie dachten sich aber diejenigen, welche ihm die Absicht zuschrieben, einen römischen König zu wählen oder sich selbst zum König aufzuwerfen, die Verwirklichung dieser vermeintlichen Ideen? War doch der Landgraf kein Kurfürst! Sollten sie etwa an das Lager sich erinnert haben und der Meinung gewesen sein, dafs der, welcher sich oder einem andern im offenen Gegensatz zu einem bereits vorhandenen Herrscher die römische Königswürde verschaffen wolle, nur vor Frankfurt sich lagern und sich dort 6 Wochen und 3 Tage behaupten müsse? Sollten auf diese Weise die Worte aus dem Ratschlagungs-Protokoll zu verstehen sein? Die Auffassung wäre dann im Grofsen und Ganzen die nämliche gewesen, die wir gegen Ende des Jahres 1461 über das Lager zu erkennen glaubten. Den einzigen Unterschied könnte man darin erkennen wollen, dafs dieser Anschauung gemäfs der sich Lagernde nach Ablauf der Frist einen andern zum römischen Könige hätte ausrufen und damit gleichsam wählen können.

Wäre dies richtig, so würden die im Rathschlagungs-Protokoll befindlichen Worte zeigen, wie die ursprüngliche Auffassung über das Lager allmählich ganz verschwunden war, wie sich aber eine dunkle Erinnerung an das Lager noch lange lebendig erhalten hatte. —

V. Einige Zusätze zu Kapitel IX. „Auf das Lager vor Frankfurt bezügliche Nachrichten im Jahre 1461."

Es sei hier noch die Bemerkung gestattet, dafs auf p. 137 Anm. 5 nach Bachmanns Urkundensammlung[2]) hätte citiert werden müssen, in der sich auf p. 90 f. (n. 66) das Schreiben Konrads von Pappenheim findet. Die von uns erwähnte Mitteilung steht auch nicht in der Nachschrift, sondern (cf. Bachmann) auf einem Zettel des Ebersteiners an Konrad von Pappenheim, der sie den Statthaltern Herzog Wilhelms samt dem Zettel übermittelte. Die von uns aus der Mitteilung gezogenen Folgerungen werden durch unsern Irrtum nicht berührt. —

---

[1]) ib p. 150: Seine Quelle ist mir unbekannt.

[2]) Briefe u. Akten z. öst. Gesch. etc. Wien 1885.

In Anm. 2 auf p. 151 hätte erwähnt werden sollen, dafs Bachmann im Hinblick auf diese instructiones in seiner Reichsgeschichte auf p. 96 (cf. dort Anm. 2) sagt: „Ludwig von Bayern rechnet noch bis in den November mit des Königs Absichten auf Erlangung der deutschen Krone.“ —

Auf. p. 146 unt. bezeichneten wir den 15. September 1461 als den Zeitpunkt, um den herum man neuen Plänen des Böhmenkönigs auf der Spur zu sein glaubte. Aber schon am 11. September schreibt Markgraf Albrecht an die Reichsstädte, indem er die Fehdeansage Georgs meldet und um sofortige Hilfe bittet[1]: er habe Georg in keiner Sache zu Mifsfallen gehandelt,

> dann so vil, als wir der keiserlichen majestat pflichtig sind gewesen, und des gewissen auch ern halben nicht haben mugen absein, nochdem etlich ding an uns gelangen, davon nit not ist vil zu schreiben, die wir musten verantworten, als unser herre der kunig wohl weifs.

Diese Äufserung, von der Bachmann bemerkt[2]: „bezieht sich offenbar auf des Königs deutsche Kaiserpläne,“ zeigt im Verein mit den andern von uns angeführten Quellenstellen, dafs Markgraf Albrecht nähere Kunde von reichsfeindlichen Plänen Georgs gehabt haben mufs. —

Sollte übrigens das Vorhaben, im Sommer 1462 den Kaiser zu übereilen, in Zusammenhang damit stehen, dafs die Absicht Erzherzogs Albrecht, um Sonnenwende 1461 gegen Friedrich loszubrechen[3]), nicht zur Ausführung gelangte? Sollte somit den von uns angedeuteten Plänen schon im April und Mai 1461 nachgegangen sein? —

Es sei hier bemerkt, dafs ich die Ausführungen Julius Weizsäckers „Der Pfalzgraf als Richter über den König“ (aus dem 33. Bde. d. Abhandlungen d. kön. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen 1886) für das Jahr 1400 nicht mehr verwerten konnte, da der Teil der Arbeit bereits gedruckt war.

---

[1]) Bachmann, Briefe u. Akten p. 213, 7 ff.

[2]) ib. p. 213 Anm.

[3]) cf. Bachmann, Reichsgesch., besonders p. 38, 3 ff.; in Briefe u. Akt. besonders p. 128, 6 ff.

Bibliographie.

(Verzeichnis der abgekürzt citierten Werke.)

Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigmunds. 4 Bde. Hamb. 1838—45.

Bachmann, Ad., Briefe und Akten zur Österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. Wien 1885. in Fontes rerum Austriacar. II Bd. 44.

— — Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I. Bd. 1. 1884.

— — Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg v. Podiebrad 1458—1461. Prag 1878.

Besold, Chr., Dissertationum nomicopoliticar. libri 3. Tubing. 1616.

Böhmer, J. Fr., Fontes rerum Germanicarum 4 Bde. (Bd. 4 nach Böhmers Tode ed. Huber) Stuttg. 1843—68.

Böhmer-Ficker, Regesta imperii V ab a. 1198 usque ad a. 1272. 1. u. 2. Abth. Innsbr. 1881. 1882.

Böhmer-Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. Innsbr. 1877.

Chmel, J., Regesta chr.-dipl. Ruperti regis Romanorum. Frankf. 1834.

Cuspinianus, Joh., De imperatoribus commentarius. Francof. 1601.

Faust, J. Fr., von Aschaffenburg, Der Stadt Frankfurt Herkunft und Aufnehmen etc. Frankf. 1660.

Franklin, O., Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weim. 1867—69.

Harnack, O., Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Giefsen 1883.

Hasselholdt-Stockheim, G. Frh. v., Herz. Albr. IV. von Baiern und seine Zeit. Bd. 1[1] (1459—65). Leipz. 1865. Dazu Urkk. und Beilagen.

Hecht, Chr., Schediasma historicum ac juris publici germanici de obsidione binarum S. R. imperii liberarum civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum imperatorum electione ab altero eorum olim ex observantia quadam imperiali instituta (Francof. 1724).

Höfler, K. A. K., Ruprecht von der Pfalz. Freiburg i. B. 1861.

Janson, C.. Das Königtum Günthers von Schwarzburg. Leipzig 1880.

Janssen, J., Frankfurter Reichskorrespondenz (2 Bde.). Freiburg i. B. 1863. 1873.

Kaufmann, Ad., Die Wahl K. Sigmunds von Ungarn zum röm. König. Prag 1879 8°. (Auch in Mitteil. des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen XVII.)

Kluckhohn, A., Ludwig der Reiche. Nördlingen 1865.

Koenigshoven, Jac. de, chronicon universale et Alsaticum ed. Jo. Schilterus. 1698 Argentor.

Kriegk, G. L., Frankf. Bürgerzwiste u. Zustände im Mittelalter. Frankf. 1862.

Lehmann, Chr., Chronika der freyen Reichsstatt Speyer. Frankfurt a. 1612.

Lersner, A. A., Der Stadt Frankfurt a. M. Chronika od. ordentl. Beschreibung d. Stadt Frankfurt. Bd. 1 Frankf. 1706. Bd. 2 durch G. A. von Lersner 1734.

Lexer, M., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde. Leipz. 1869—78. 8°.

Loher und Maller, Ritterroman, erneuert von K. Simrock. Stuttg. 1868. Cotta.

Meibomius, H., Scriptores rerum Germanicar. tom. I. Helmstadii 1688.

Menckenius, J. B., Scriptores rerum Germanicar. praecipue Saxonicarum. 3 Th. Lips. 1728 — 30 f.

Menzel, K., Kurf. Friedr. d. Siegr. v. d. Pfalz. Münch. 1861.

— — Diether von Isenburg, Erlangen 1868.

Mone, F. J., Quellensammlung der badisch. Landesgeschichte. 4 Bde. Karlsruhe 1848—67. 4°.

Monumenta Germaniae historica: Scriptores (SS.); Leges (LL.).

Mühling, C., Die Gesch. d. Doppelwahl des Jahres 1314. Münch. 1882.

Müller, C., Der Kampf Ludwigs des Baiern mit d. röm. Kurie. 2 Bde. Tüb. 1879. 80. 8°.

Munsterus, Sebast., Cosmographey oder Beschreibung aller Länder etc. Basel 1567.

Mutius, H., De Germanorum prima origine etc. 1539.

Obrecht, Ulr., Apparatus juris publ. 1. Ausg. 1696. 2. Ausg. besorgt von J. C. Fischer, Frankf. u. Leipz. 1754.

Octavianus de Strada, Vitae imperatorum et Caesarum roman. Francof. 1615.

Öfele, A. F., Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. 2 Th. Aug. Vind. 1763. f.

Örtel, Frid. B., Dissertatio historica de Ruperto. Lips. 1720.

Olenschlager, J. D. v., Erläut. Staatsgesch. d. Röm. Kayserthums in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. etc. Frankfurt 1755. 4°. mit anhängendem Urkundenbuch.

— — Neue Erläuterung der gold. Bulle Kaysers Carls des IV. Frankf. u. Leipz. 1766. 4°. mit Urkundenbuch.

Orth, J. Ph., Erläuterungen u. Zusätze z. 3. Forts. d. Anm. über die Frankf. Reformation. 1775.

Palacky, Fr., Urk.-Beiträge z. Gesch. Böhmens 1860. in fontes rer. Austriacar. II Bd. 20.

— — Gesch. v. Böhmen. Bd. 1—5. Prag 1836—68.

Pelzel, F. M., und Dobrowsky, J., Scriptores rerum Bohemicarum. Th. 1. 2. Prag 1783/84.

Quellen zur Frankfurter Geschichte. Bd. 1. Frankfurt 1884.

Quidde, L., König Sigmund und das deutsche Reich von 1410—1419 (1. Die Wahl Sigmunds). Gött. 1881.

R.T.A. = Deutsche Reichstagsakten, herausgegeb. durch die Hist. Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München. München 1868 ff. Gotha 1882.

Ranke, L. von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1. 6. Aufl. Leipzig 1882.

Richter, H. M., Georg von Podiebrads Bestrebungen zur Erlangung der deutsch. Kaiserkrone und seine Beziehungen zu den deutschen Reichsfürsten. Wien u. Leipz. 1863.

Senckenberg, H. Ch., Sammlung von ungedruckten und raren Schriften. 4 B. Frankf. 1751.

Städte-Chroniken = Die Chroniken der deutsch. Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Herausgegeb. durch die Histor. Commission bei der Kön. Akademie der Wissenschaften zu München. Leipz. 1862 ff.

Struve, B. G., Syntagma historiae Germanicae. Jenae 1716.

— — Corpus historiae germ. a prima gentis origine ad. a. usque 1730. Jena 1730. 2. Voll.

Villani, Giovanni, Chronaca. Ausg. v. Gher. Dragomanni. Firenze 1844.

— Matteo, Cronica. da Gher. Dragomanni. Bd. 1. Firenze 1846.

Vogel, W., Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Reichshofgerichtes in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. II[1] (1881) p. 151—198.

Wahl- u. Krönungs-Diarium Keyser Karl VII. Frankfurt a. M. 1742. 1743. Verlegt von Joh. Dav. Jung.

Register.

Die kleinen Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen und gleichzeitig auf den zugehörigen Text.

Aachen belagert mehrfach 6[1], 6[3], 7 ob.; mora von einigen Tagen in der Bulle Qui coelum 12[4]; *1314* 16; *1314:* dreitäg. mora 22, 23 Mitte. 24. *1346* 24 unt. 25 Mitte. *1346:* Forderung der Anleitefrist 28 unt. ff., 30 f. *1400* 94 ff.; kein Zusammenhalt mit den Städten 95[1]; stützt sich auf d. Herz. v. Geldern 96[1], 96[4].; widerspenstig 97[4]; verweigert Rupr. Einlafs, fordert Lager 98[5]; verschmäht Fassung d. Bulle Urbans 100; Nachgeben *1407* 102 ob.; Ergebnis von *1400* 102; *1414* in Gefahr, überrumpelt zu werden 129[1]; Frage der Stadt vorgelegt, ob Lager von 3 od. 45 Tagen 129[5], 130 ob.; unbestimmte Antwort 130[1]; Sigm. gen Aachen 131[2-3]; dreitäg. Lager 132, dessen Bedeutung 133; Lagerfrist *1414* wohl zuletzt 134; Rückblick 167 ff.; über ein Kölner Privileg, Annahme von zwei Krönungen 181 ff.; Bedeutung dieses Schrittes 190.

Albrecht II. röm. König 135 ob.

Albrecht, Erzherz. v. Österreich 135[1]. Waffenstillstand v. Laxenburg 139[1]; 148[1]; wünscht Frieden zw. Ludw. u. Mg. Albrecht 149 Mitte.

Albrecht, Markgraf von Brandenburg 136[8]; 137[3]; Kampf gegen Ludw. v. Baiern erneuert 138[3]; kais. Hauptmann 138[4]; bedenkl. Wendung des Krieges 139[4]; bearbeitet Frankfurt um Unterstützung 139[6]; Audienz Brunes in Gunzenhausen 145[2]; Schreiben an den Kaiser *1461* Sept. 21 147[1]; 148[1]; 148 unt.; 149[1]; erneuert *1462* den Krieg 155[5]; die Nachricht, dafs Pod. lagern wolle, verdankt wohl ihm ihre Entstehung 156 ob.; seine mutmafsl. Auffassung über das Lager 157 ob.; die Unterstützung gegen Ludwig geht keinen Kurfürsten an 161[2]; Brief aus Frankfurt an ihn abgesandt 161[2-4]; derselbe von Brune zurückgehalten 164[2]; Frankfurt sagt ihm am 28. Novbr. Hilfe zu 165[1].

Albrecht, Bisch. v. Bamberg 80[1].

Albrecht, von Thanheim 89[2].

Alfons von Castilien 9[2]. 14[2].

Alzei 50[1].

Andreas Presbyter, seine Darstellung 107[1]. 124 ob.

Berg, Herz. von, 129[1]. 129[6]. 133[1].

Böhmen, die 4, Erzählung über dieselben 141 ob., 144, 146 Mitte, 146[1], 156 unt.

Bonifaz IX. 86[4]. 97[2]. 188[3].

Bonn 16[2]. 16[8]. 17[4]. 17[7]. 18 unt. *1314* 22 Mitte.

Brabant, Herz. von, 129[1]; 129[5]; will a. *1414* vor Aachen ziehen 130. 131[1]. 133[1].

Brune, Johannes, Frankf. Stadtschreiber, mit Hartmann Becker in Nürnberg 139[5]; bleibt auf Wunsch des Mg. in Nürnb. 139[6-7]; ablehnend gegen den Mg. 139[8]; sein Bericht vom 2. Okt. 140[1] ff.; sein Bericht vom 26. Okt. 145 f.; Ankunft seines Briefes vom 2. Okt. in Frankfurt 157[1]; lenkt dem Mg. gegenüber die Rede nicht auf die Lagernachrichten 159[2]; spricht von Rüstungen in Frankfurt 159[3]; Frankfurts Briefe an ihn Nov. 2 u. 14 161[4], 162[1-2]; hält das Schreiben an Albr. zurück 164[2]; sein Brief vom 20. Nov. 164[3-4], 165[4]; abberufen 165[3].

Brune zu Braunfels 196[4].

Burgmann, Nikol., Appendix zur Kaisergesch. des, 104[3].

Burgund, Herz. von, 129[1]; 129[5]; will *1414* vor Aachen ziehen 130 ob.; 131[1]. 133[1].

Cusa, Nikolaus v., 153[2].
Cuspinianus 3[2]. 4[2]. 5 Mitte. 6 ob.

Diether, von Venningen, 89[3].
Donauwörth 154[6]. 155[1].
Dortmund 37[3].

Eduard (Sohn des englisch. Königs) König Richards Brief an ihn 9[5] ff. 12 Mitte.
Eger, Fürstentag *1461* Februar 136[8]; Hinweis auf denselb. 139[3]. 147 Mitte.
Eigil von Sassen, Bürgermeister von Friedberg, sein Bericht über Sigm.'s Krönung 131[4].
Elisabeth, Gemahlin Ruprechts 83[4].
Elisabeth, Burggräfin von Nürnberg 108[1].
Eßlingen, Städtetag Okt. 16 147 Mitte. 160 unt. 161[3].

Ferdinand von Österreich, röm. König 197[3].
Frankfurt 1[2]. 1 unt. 2 ob. 2[1]. 2[4]. 2[6]. 2[8]. 5[1]. 5[4]. *1314* 3 Tage geschlossen 5[8]. 6[1]. *1349* 30 f.; Forderung der Frist 31. 32. 33. 33 f. publicatio *1349* 33 f.; Erfolg a. *1349* 36; Aufnahme Günthers 37[1]; *1376* 41 f. *1400* 44 f.; Juli 1 vertret. in Mainz 45[1]. *1400* Aug. 11 48[1], 48[2]; an Wenzel *1400* Sept. 2 48[6]; Rupr. will sich angeblich 6 Wochen lagern 49; will vor Ruprecht sein Gegenkönigtum nicht erwähnen 49 unt.; hat Gesandte in Alzei 50[1]; erhält Bedenkzeit bis z. 8. Sept. 51[1]; 11. Sept.: das Lager müsse nach jeder Wahl eintreten 60[3] f.; nimmt Rücksicht auf d. Weistum vom 8. Sept. 62; nennt Rupr. nicht König 63; antwortet höchst allgemein 64[5–7]; Brief an Wenzel Sept. 12 66[4]; erwähnt nicht die Frist 68 ob.; hält an der Frist Okt. 4 fest 74 Mitte; Beschluſs Oktbr. 7 75[4]; peremptorisch an Wenzel 76[2]; erbittet Weistum Okt. 9 *1400* von d. Kurfürsten 78[3]; Zweck d. Anfrage 79; Fassung derselben 80; Antwort d. Kurfürsten: jeder König muſs lagern 81[1]; Vergleich zw. *1400* und *1349* 83 f.; an Hagenau Oktbr. 30 85[3]; das Lager a. *1400* „das erste" genannt 86[1], 96[4]; vermittelnd a. *1400* bei Aachen 98[4], 101[2]; Ergebnis von *1400* 102; das Gutachten v. 9. Okt. *1400* für Frankfurt a. *1411* wertvoll 107 unt., 111[3]; Werner v. Trier lagert 110[2–6]; Frankfurt neutral 111[3]; verweigert Sigm. Dienst 112[1], 112[2], 112[3]—113[1]; Berichte, die Ansicht daselbst über das Lager wiedergebend 113[2–5]; Antwort auf das Begehren der Fürsten *1411* Juli 22 119[1]; vorsicht. Fassung derselben 120. auf *1461* Mai 31 Fürstentag n. Frankfurt angesagt 137[2]; Podiebr. will angeblich lagern 137[5]; der Fürstentag verhindert 138[1]; Hinweis darauf 140[4]; man will die Stadt beligen, davor lagern 141 ob., 142[1]; mutmaſsliche Auffassung des Mg. Albr. und Anderer über das Lager 156 unt., 157 ob.; in Frankfurt Einsehen der Privilegien am 8. Oktbr. *1461* nach Eintreffen von Brunes Brief 158[2]; erst jetzt Aufmerksamkeit wieder aufs Lager gelenkt 158 Mitte; antwortet Brune am 13. resp. am 15. Okt. 158[3]; Schreiben an Mg. Albr. Okt. 15 159[1]; 159 ob.; Rüstungen angeblich in der Stadt 159 unt.; erwartet eine Wahl, Auffassung üb. das Lager 160, 161[1]; schreibt Nov. 14 an Brune 161[4]; Brune Vollmacht erteilt, Hilfe zu versprechen, Brief an den Markgr. abgesandt 161[2]; Wortlaut des Briefes 162[5]; Brief von Brune zurückgehalten 164[2]; erwartet auch ev. ein Lager des französ. Königs 164[4]; nunmehrige Auffassung über das Lager 164 unt.; sagt dem Markgr. Hilfe zu 165[1]; Abschluſs der Entwicklung 166[1]; Rückblick 167 ff.; Lager a. *1534?* 197 f.
Frankreich, König von, 164[3].
Friedberg 45[1]; 48[1]; *1400* Sept. 8 50[3]; bleibt Frankfurt treu 69 ob.; Haltung der Burg gegenüber Rupr. 69[5]—74; Versammlung Septbr. 29 70[3]; Antwort d. Burgmannen, Anlehnung ans Weistum vom 8. Sept. 71[5]; Stadt Friedberg hält d. Weistum nicht mehr geheim 72[1]; definitive Antwort der Burg Friedberg an Rupr. 73[7]; Erwähnung d. Frist 74[1], 80[2].
Friedrich II., röm. Kaiser 6[2]. 7/8 Anm. 2; 11[3].
Friedrich der Schöne 5[6]. 15 unt. 16. Krönung 17[4]. 22 Mitte. 24[2]. bestätigt ein Privileg des Kölner Erzbischofs 185[2], 191[1].
Friedrich III., röm. Kaiser 135 ob. 137[2]. 137[4]; vereitelt den Frankfurter Tag 138[1]; Feindsbrief an Herzog Ludwig, ernennt kais. Hauptleute

138⁴; Waffenstillstand von Laxenburg 139¹; grollt Herz. Ludw. 139².
Friedrich, der Siegreiche, Pfalzgr. 135¹.
Friedrich, Burggraf v. Nürnberg 104¹. 128³.
Friedrich, Erzbischof von Köln 48⁴. 115 ob. 115¹; stöfst mit Johann von Mainz das Gutachten von *1400* um 16; Ärger über Frankfurts Haltung 122 Mitte; seine Privilegien 183². 184. 185¹. 186 ob.
Friedrich, von Sachsenhausen *1400* 83¹. *1411* 109¹. 112³.

Galgenfeld 60². 143 unt.
Geldern, Herzog v. 96¹.
Gelnhausen 48¹.
Georg von Podiebrad, König v. Böhmen; Pläne auf die röm. Königswürde *1459—1461* Mrz. 136¹⁻⁹. 137¹.; seine Wahl angeblich beschlossen 137; will angeblich lagern 137⁵; *1461* Sept. 1 dem Mg. Albr. Feindschaft angesagt, unterstützt Ludwig 138⁵; Waffenstillstand zu Laxenburg 138u., 139¹, 139³; strebt angeblich noch nach der röm. Königswürde 140⁴; will Sommer *1462* angeblich vor Frankfurt sein 145⁴⁻⁵; hat versprochen *1462* Sommer im Felde zu sein 148³; vermittelt in Prag 149¹; will im Feld erscheinen 150 Mitte; Ansicht bisher, dafs bis Mai *1461* nur Streben Georgs nach der Königskrone 150²; auf den Papst gesetzte Hoffnungen 151¹; in Prag noch an die Möglichkeit v. Georgs Erhebung gedacht 151²; Plan in Prag ihm unterbreitet, der auch den Papst betraf 152⁶; soll sich vom Papst in die Herrschaft einweisen lassen, will Sommer *1462* im Feld sein 153⁴; 153 unt.; Aufrechterhaltung der Kompaktaten 153 unt.; unbestimmte Antw. auf Mairs Vorschläge 154⁴; 154⁶; Verstummen der Gerüchte, dafs er vor Frankfurt lagern wolle 155²; Konflikt mit dem Papst 156¹; hatte wohl nicht die Absicht zu lagern 156 unt. Rückblick 170 f.
Gobelinus Persona 91¹. 92³. 93 ob.
Günther von Schwarzburg, röm. König 1¹; *1349* vor Frankfurt 31, 32, 33 Mitte; a majore parte electus 36¹; Einzug in Frankfurt 37¹; schreibt an Dortmund über die Verhandlungen 37³; 39⁵; Rückblick 167 f. 174¹⁻⁸. 175².
Gunzenhausen 145². 159². 160 ob.

Hartmann Becker 139⁵. 143 ob.
Heilbronn 129⁴.
Heinrich Raspe, Landgraf v. Thüring. Gegenkönig 5².
Heinrich, Herz. v. Braunschweig 105².
Heinrich, Erzb. v. Mainz, sein Bericht über *1349* 37⁵. 39⁶.
Heinrich, Erzb. v. Köln 16³. 16⁴. 16⁷. 17 Mitte. 22³. 23¹. 181 unt. sein angebl. Privileg 182¹⁻². 183 f. 185 Mitte. 188².
Heinrich, Frankf. Stadtschreiber 109². 109⁵.
Heinrich v. Herford 2⁸. 5 Mitte. 173 f.

Jacopo Fantinelly, Gesandter d. Hrn. von Lucca 96⁴. 97². 101⁴.
Jakob, von Alzei, kurpfälz. Notar 109².
Johann, Erzb. von Mainz, kurmainz. Juristen *1400* Sept. 8 52²; lud z. Neuwahl ein auf *1411* Juni 11 109⁴; Weigerung d. Kurfürst. 109⁶. 110 ob. Vereitelung der Wahl, bricht von Frankfurt auf 111²; er u. Friedr. von Köln die einz. anwesend. Kurfürsten *1411* Jul. 21 115 ob. 115¹. stöfst mit Friedr. v. Köln d. früh. Gutachten um 116 ob.; beschränkt das Lager auf zwist. Wahlen 116; Ärger über Frankfurts Haltung 122 Mitte; wird erwähnt in einer Urk. zu Aachen 196 unt.
Johann, Bisch. v. Würzburg, Machtbote K. Wenzels nicht am 22. Juli *1411* 118⁵; Kompromis 119 ob.
Johann, Burggraf v. Nürnberg, Machtbote K. Sigmunds nicht am 22. Jul. *1411* 118⁵; Kompromis 119 ob.
Johann v. Talburg, Begründung der Vorladung Wenzels 44⁴. 45⁵.
Jost, Markgr. v. Mähren, Gegenkönig 2³; seine Wahl 103³; Beziehungen zu Sigmund 103 unt., 104¹⁻⁴; † 18. Jan. *1411* 104²; wollte als electus lagern 107¹; Rückblick 169.

Karl IV. 1¹. 17⁷. 18¹. 18 Mitte u. unt. 21¹. 21². 25¹. Anleitefrist 29 ob. 32. 35 unt. *1376* 41 f.; Krönung *1349* 44¹; *1346* Gegenkönig für Aachen 63 ob.; Rückblick 167. 174. dreitäg. Lager vor Nürnb. *1347* 178 f. bestätigt um seine Bonner Krönung zu sichern ein Köln. Privileg 185². 191¹.
Karl, Markgraf v. Baden, kais. Hauptmann 138⁴.
Koblenz, Städtetag *1400* Aug. 8 47². 49 Mitte.
Köln *1400* Aug. 11 in Oberlahnstein 48¹; *1400* Sept. 8 50³; geht z. Rupr.

über 68²; geg. Rupr. zuvorkommend 69³; vermittelt Okt. 7 75²; *1400* für Krönung in Köln wirkend 97¹. 97². 97³. 97⁵.
Kolmar 86³.
Königshofen, u. Fortsetzer 89⁴. 90¹⁻⁶. 92². 93 ob.
Konrad IV. 5¹. 7 ob.

Ladislaus, König von Böhmen 136¹.
Latomus, seine Darstellung, fehlerhaft in einer Hinsicht 38 unt. 39. 40².
Laxenburg, Waffenstillstand *1461* Sept. 6 138 unt. 139¹. 149⁷.
Lentzelin, Jeckelin 41².
Lersner, s. Quellenbenutzung a. *1349* 174 ff.
Limburger Chronik 93¹.
Ludwig der Baier 1¹. 5⁵. 5⁷. 5⁸. 15 unt. 17 ob.; Krönung 17⁶. 22 f. 24; *1346* 25¹. 32 ob. 130 Mitte. Erinnerung an sein Lager a. *1414* 132 Mitte, 132 unt.; wohl während seines Lagers in der Stadt 133 ob.; Rückblick 167 f.
Ludwig der Reiche, Herz. v. Baiern 138³; Waffenstillstand v. Laxenburg 139¹; Grund des kais. Zornes 139². 148¹. 149¹. 149⁶. seine Ansprüche in Prag 151²; seine Gesandten in Prag, Bezugnahme auf die unterrichtung 152 Mitte; Wiederausbruch des Krieges *1462* 155⁵.
Ludwig von der Pfalz 105⁵. 108¹. seine Auffassung über das Lager *1411* 108². 109⁵. 109⁶. hält sich fern von Sigmunds 2. Wahl 114¹. 115 ob.

Mainz 44⁷. Städtetag *1400* Jul. 1 44⁷; Städtetag Aug. 5 45³; in Oberlahnstein 47², 48¹. Gesandte in Alzei 49 Mitte, 50¹; Städtetag *1400* Sept. 8 50³, 51², 57¹; Städtetag Sept. 29 68 Mitte; geht zu Rupr. über 68², 69⁴; vermittelt Oktbr. 7 75²; hier Krönung festgesetzt 97³. 97⁴. 101². bei Aachen vermittelnd 98⁴.
Mair, Dr. Martin 136²⁻⁷; unterrichtung an den Papst 151 unt., 152¹; an d. Spitze der bair. Gesandten in Prag 152⁵, 152⁶; forderte wohl Georg auf, sich vom Papst in die Herrschaft einweisen zu lassen 153⁴; unbestimmte Antwort Georgs? 154⁴; erlahmt wohl in seinem Eifer 155¹.
Martin, König von Arragonien 89¹.
Matthias, v. Neuenburg 92¹.
Mögeldorf 178³. 179⁵.
Moguntinum, chronicon 91².
Mühlhausen 86².
Munsterus, von Lersner ad a. *1349* benutzt 174 f.

Nürnberg, Fürstentag *1461* Mrz. 136⁹, 137¹; Städtetag Aug. *1461* 139⁵; Hinweis auf den Fürstentag Mrz. 140³, 147 Mitte; dreitägiges Lager Karls IV. vor Nürnb. a. *1347* 178 f.

Oberlahnstein 44⁵. 45². 46². 48¹. Absetzung Wenzels 48³. Partei von Oberlahnstein 52⁴.
Obernehenheim 86³.
Otto IV. 6¹. ⁷/₈ Anm. 2. 11³.

Pappenheim, Heinrich von 147². 148¹. 149⁸. 153³⁻⁴.
Pappenheim, Konrad, Erbmarschall zu 137⁵.
Petrus, Schreiber: an Wenzel 45⁴; sein Auftrag 45⁶.
Philipp d. Grofsmütige, Landgraf v. Hessen 197 f.
Philipp, Herz. v. Burgund 135¹.
Podiebrad cf. Georg.
Prag, hier vermittelt durch Georg 149¹, 154²; Verstummen der Gerüchte nach Ablauf des Tages 155³; Friede *1463* 155⁶.

Reinald, Herzog von Jülich-Geldern (*1414*) 129². 129⁶. 131².
Rense 41³. Wahl Ruprechts 48³. 60¹.
Richard von Cornwall 6³. gewählt 9¹. 9³. 9⁴. Brief an den englisch. Prinzen Eduard 9⁵. 10. Krönung am Himmelfahrtstage *1257* 10. 12². 13. 14¹. 14 unt. 26 gegen Mitte. *1414* 132 ob., 132³; Rückblick 167.
Romelean, Ritter 112³.
Rosheim 86³.
Roth, Richtung von 138².
Ruprecht von der Pfalz 1 unt.; Wahl 48³; wird Sept. 10 ca. vor Frankfurt sein 48⁶, 49¹; will angeblich lagern 49², 53 Mitte; darf die Städte erst nach der Aachener Krönung um Dienstleistung angehen 56 Mitte; Vertreter in Mainz am 8. Sept. 57²; seine Gesandten gestehen dem Lager nach Doppelwahlen Giltigkeit zu 58 f.; erscheint im Lager 60²; seine Gesandten fordern wieder Einlafs 64¹; günstige Wendung 68 Mitte; seine Bitte an Burg Friedberg 73¹; mufs sich mit der Antwort begnügen 75¹; zieht 26. Okt. in Frankfurt ein 83⁴; andere Stellung 85³, 85 unten; Privilegien bestätigt 86²⁻³; Schreiben an Bonifaz 86⁴; an Venedig 37¹, 177¹; an Martin v. Arragonien 89¹; städt. Koalition gesprengt 95

unt.; Verzicht bald auf Aachener Krönung 96[2-3], 97[2]; droht Aachen 97[4]; in Köln gekrönt 101[3]; sein Tod 103[1]; Rückblick 167 f.; über ein Privileg d. Köln. Erzbischofs 183[1-2], 184[1]; Inthronisation zu Aachen *1407* 184[4], 186[1-3]; Bedeutung derselben 186[4]; schützt seine Köln. Krönung, unterscheidet zwei Krönungen 187[1]; Art der Begründung d. zwei Krönungen 188[1]; Schreiben an Bonifaz IX.: previa coronatio 188[3]; Entschluſs sich in Köln krönen zu lassen 189 ob.; spricht *1400* nicht von einer 1. Krönung 189[2]; bestätigt die Kölner Privilegien 191[1], 196[3].

Sachsenhausen 141 ob.; man will es beligen 143 Mitte.
Sale, Johann 48[4].
Schlettstadt 86[2].
Sigmund, röm. König 2[2]; 2[5]; seine Wahl 103[2]; Beziehungen zu Jost 103 unt. 104[1-4]; hatte *1411* Jan. 21 keinen Gegenkönig im Auge 105[1]; will als electus lagern 105[2-5], 106[1]; erteilt doch Frankfurt Befehle 106 Mitte; will lagern, kommt nicht auf den 11. Juni 109[7-8]; noch als Usurpator von einem Teile der Kurfürsten betrachtet 111 Mitte; wünscht das Reichswappen u. das ungarische aufgehängt zu sehen 112[3]; kommt erst *1414* nach Deutschland 113[6]; seine 2. Wahl 114[1]; Verständigung mit Wenzel 114[2]; Begehren seiner Wähler an Frankfurt Jul. 22 114[3] ff.; *1414* in Deutschland 128[1]; will ungekrönt Deutschl. verlassen 128[2]; 2. Reise an den Rhein zur Krönung 128[3]; Koalition gegen ihn 129; nach Aachen geleitet 131[2-3], 131[4]; dreitäg. Lager 132 ob.; in der Stadt 132[1-2]; Rückblick 169.
Sigmund, Herzog von Tirol 153[2].
Speier 45[1]. 48[1]. 50[3] *(1400* Sept. 8); geht zu Ruprecht über 68[2]; vermittelt Okt. 7 75[2]; vermittelnd bei Aachen 98[4], 101[2].
Straſsburg 45[1]. 48[1]. 48 Mitte. 50[3] *(1400* Sept. 8); am 29. Sept. nicht in Mainz 68[1]; 86[1]; Gesandte d. Stadt an Straſsb. *1414* schreibend 129[3].

Ulman Stromer, über Privilegien des Köln. Erzbischofs 184[2].
Ulrich, Graf von Württemberg, kais. Hauptmann 138[4]. 147[2].
Ulrich, Herzog v. Württemberg 197[3].
Ungarn, König von 139[1].
Urban IV. 12[1]. 13 unt. seine Bulle: *1314* 16[5]. *1346* 19[1]. 20 Mitte. 22 *(1314)*; 24[1]. 24 unt. 30 ob. 32 Mitte. *1400* 50 Mitte. *1414* 130[1]. 132 ob. 132[1]. 133 unt. Rückblick 167 f.

Venedig 87[1].
Volmar, von Wickersheim 89[3].

Wenzel, röm. König 1[3]. 1 unten. 2[1]. *1376* 41 f.; Krönung 44[2]; Vorladung n. Oberlahnstein 44[5], 45[4]; kommt nicht nach Oberlahnstein 47[1]; seine Absetzung rechtsgiltig 56[2]; kein Entsatzheer 65[2]; will Frankfurt helfen 65[5]; kommt nicht 66[1-3]; Frankfurt schreibt peremptorisch 76[2] f.; bei Königshofen 90[5]; nennt sich *1410* noch König 103[4]; Sigmunds Absicht, auch nach Josts Tode zu lagern, mit dem Hinweis auf Wenzel von Vielen erklärt 128 ob.; Rückbl. 168.
Werner, Bischof von Trier 104 Mitte; Auffassung üb. d. Lager *1411* 108 unt. 109[6]; lagert vor Frankfurt 110[2-4]; bricht wieder auf 111[1]; hält sich fern von Sigmunds 2. Wahl 114[1]. 115. 120[1].
Wilhelm von Holland, röm. König 6[1]. 6[3]. Belagerung Aachens 7 ob. 11[3].
Wilhelm, Herzog von Sachsen, seine Räte 137[5].
Wilhelm, erwählter Bischof v. Paderborn *1414* 129[6].
Windeck, Eberhart, seine Darstellung a. *1410* u. a. *1411* 123[1] ff.
Winheim, Johannes, kurpfälz. Rat 109[5].
Worms 45[1]. 48[1]. 50[3] (*1400* Sept. 8.). geht zu Rupr. über 68[2]. vermittelt Okt. 7 75[2]. vermittelnd bei Aachen 98[4]. 101[2].

Znaim 155[4].

Druck von Leonhard Simion, Berlin SW.

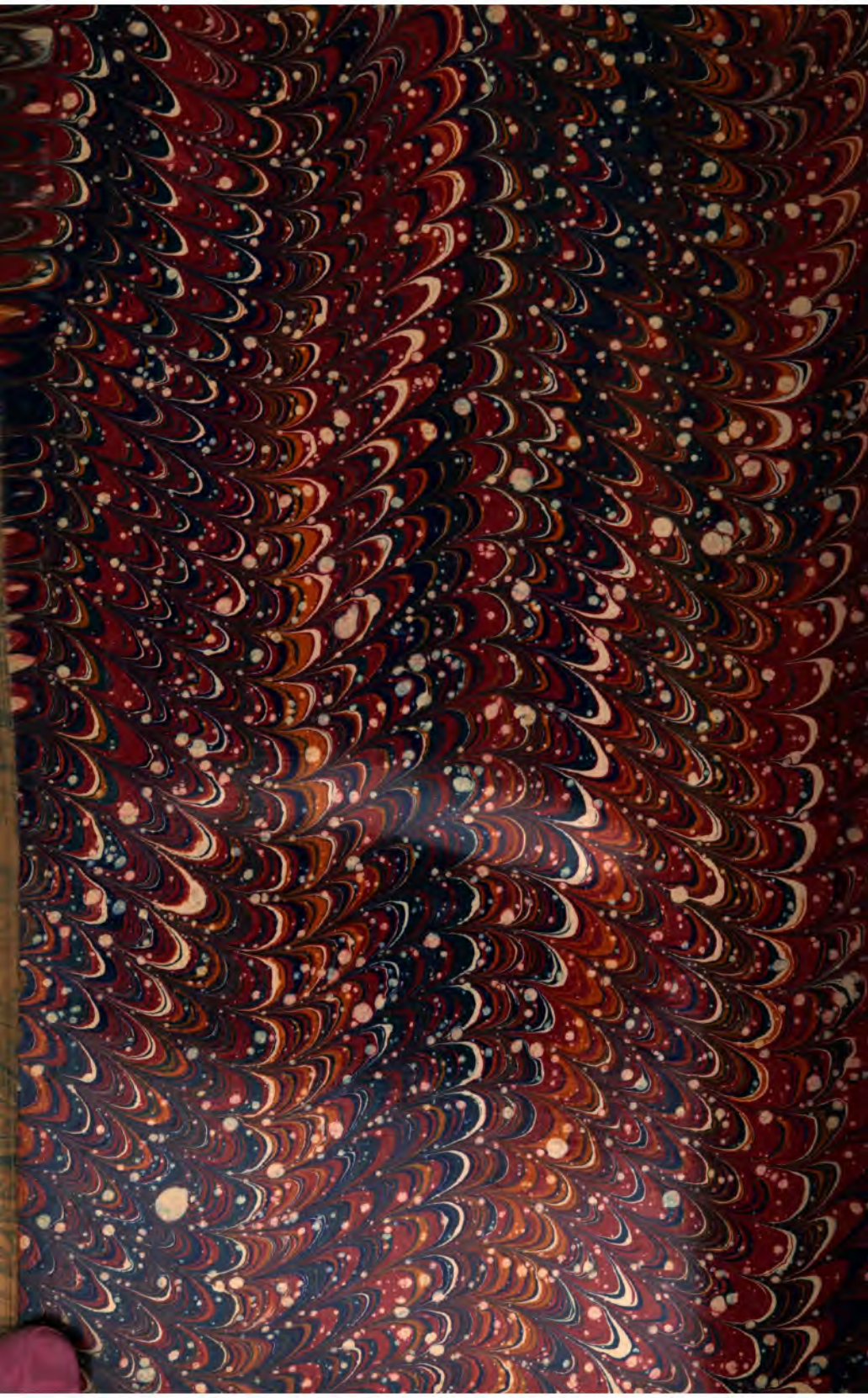

NOV 29 1898

Ger 200.146
Das Konigslager vor Aachen und vor
Widener Library 003581207
3 2044 086 023 546